

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 48 (1893)

Artikel: Die Familie vom Rappenstein genannt Mötteli und ihre Beziehungen zur
Schweiz

Autor: Durrer, Robert

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-114933>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Familie vom Rappenstein

genannt Mötteli

und

ihre Beziehungen zur Schweiz.

Von

Robert Durrer.



Vorwort.

Unter jenen unerfreulichen Aktionen der Eidgenossen, die für die achtziger Jahre des fünfzehnten Jahrhunderts charakteristisch sind, nimmt der Möttelihandel nicht die geringste Stelle ein.

Von den verwandten Fällen einer durch Bestechung und Leichtgläubigkeit durchgesetzten eifrigen Parteinahme der Schweizer zu gunsten zweifelhafter fremder Persönlichkeiten, sind der Kollerhandel¹⁾ und der Prozess des Klaus Ring²⁾ längst durch die gewandte Feder Theodors von Liebenau geschildert worden, und auch das bezeichnendste Beispiel dieser Art, der Streithandel des Richard von Hohenburg, hat in jüngster Zeit einen vorzüglichen Darsteller gefunden.³⁾ Nur der Möttelihandel musste bisher auf eine umfassende kritische Bearbeitung warten. Auf schweizerischer Seite haben sich in neuerer Zeit einzig polemische Schriftsteller mit ihm beschäftigt.

Rochholz in seiner „Schweizerlegende von Bruder Klaus von Flüe“ und in seinen „Dokumenten aus Bruder Klausens politischer Wirksamkeit“,⁴⁾ hat im gewohnten pamphletären Tone auch den „Möttelihandel“ herangezogen; ihm hat Ming im IV. Bande seines „Sel. Niklaus von Flüe“ in nicht viel unbefangenerer Weise entgegnet. Ich will mit beiden über ihre Ansichten nicht rechten und enthalte mich in den nachfolgenden Auseinandersetzungen jeder Parteinahme zu des einen oder andern gunsten.

¹⁾ „Kaspar Kollers Streithandel mit Herzog Sigmund von Oesterreich.“ Kath. Schweizerblätter 1870, S. 61 ff.

²⁾ Niklaus Ring von Luzern. Sonderabzug aus den Monatrosen des kath. schweiz. Studentenvereins. 1870.

³⁾ Beiträge zur Landes- u. Volkskunde von Elsass-Lothringen, XVI. Heft. *Der letzte Puller von Hohenburg* von Dr. Heinr. Witte. Strassburg 1893.

⁴⁾ Aarau, H. Sauerländer, 1875. Sonderabdruck aus dem Schweizerboten, 134--138.

Auch „Der Möttelihandel“ des kgl. Reichsarchivsassessor Primbs im XIII. Hefte der „Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensee's“ kann einigermassen den tendenziösen Arbeiten beigezählt werden. Da er die schweizerischen Quellen vollständig ignoriert und fast ausschliesslich aus den Lindauer Stadtchroniken schöpft, vertritt er einen einseitig lindauischen Standpunkt, und da er durchaus nirgends seine Quellen citiert, glaube ich auch der Pflicht enthoben zu sein, seine abweichenden Ansichten berücksichtigen zu müssen.

Familienverhältnisse und zum Teil weit zurückliegende Prozesse der Mötteli, die auf den Möttelihandel einwirkten, nötigten mich, diesen nachzugehen, und der so gewonnene Einblick in ein weitschichtiges äusserst interessantes Material liess in mir den Wunsch aufkommen, den ursprünglichen Rahmen meiner Arbeit zum vorliegenden Versuch einer Familiengeschichte der Mötteli zu erweitern.

Dass meine Darstellung wirklich nicht mehr ist als ein Versuch, kann und will ich nicht verhehlen. Das Quellenmaterial über diese schweizerischen Rothschilde ist so ungemein reichhaltig und so weit zerstreut, dass sich eine Vollständigkeit auch nicht annähernd erreichen liess. Deutsche und österreichische Archive, besonders das Reichsarchiv in München, müssten noch manches bieten. Bei Friedrichshafen bin ich auf meiner Archivreise am Bodensee vorbeigefahren, weil mir damals die Beziehungen der Mötteli zur alten freien Reichsstadt Buchhorn noch unbekannt waren. Selbst schweizerische Archive, in denen sich Mötteli-Urkunden vermuten lassen, vor allem das thurgauische Staatsarchiv und das Stadtarchiv zu Arbon, musste ich bei Seite liegen lassen, weil diese Abhandlung längst für den vorliegenden Band des „Geschichtsfreund“ bestimmt war und um so dringender den Abschluss forderte, als dieser Band des Festjahres wegen etwas vorzeitig erscheinen sollte.

Immerhin haben mir das Luzerner und das Zürcher Staatsarchiv und besonders Stadt- und Stiftsarchiv in St. Gallen so ungemein reichen Stoff geliefert, dass ich fest überzeugt bin, dass auch nachträgliche archivalische Funde die Resultate meiner Arbeit nicht wesentlich verändern können. Und wenn ich auch in Lindau nicht fand, was ich vermutete, wenn sich

im dortigen Archive nicht eine einzige Originalurkunde auffinden liess, die den Möttelihandel direkt berührte, so ermöglichen doch die spätern Stadtchroniken, Ulrich Güllers Annalen vom Jahre 1572¹⁾ und besonders die anonyme, oft nach ihren Fortsetzern Ulrich und Alexius Neukomm benannte Chronik aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts²⁾ einen genugsam klaren Einblick in die damalige Politik der Inselstadt gegenüber Mötteli, dem Kaiser und der Eidgenossenschaft.

Es ist meine Pflicht, dass ich den Vorständen von Archiven und Bibliotheken, die mir bei meinen Forschungen so freundlich entgegenkamen, Herrn Staatsarchivar Dr. Paul Schweizer in Zürich, Herrn Staatsarchivar Dr. Theodor von Liebenau in Luzern, Herrn Stadtbibliothekar Dr. Johannes Dierauer, Herrn Ratsschreiber Schwarzenbach und Herrn Stiftsarchivar Pohl in St. Gallen, Herrn Stadtpfarrer und Bibliothekar Reinwald in Lindau und Herrn Stadtarchivar Ph. Ruppert in Konstanz meinen herzlichsten Dank ausspreche.

Zum Schlusse kann ich nicht umhin, mit warmem Danke noch eines Toten zu gedenken, des Herrn Präsidenten Näf, dessen auf der Vadiana aufbewahrtes Kollektaneenwerk über die St. Gallischen Burgen mir eine unerschöpfliche Fundgrube und vor allem ein sicherer Wegweiser durch die St. Galler Archive war.

¹⁾ Güllers Annalen gehen meist unter dem Namen des Jakob Lynss, der sie abgeschrieben und bis zum Jahre 1614 fortgesetzt hat. Derselbe schreibt aber in seinem auf der Stadtbibliothek zu Lindau aufbewahrten Manuskript S. 107 zum Jahre 1572: „Biss hieher hab ich alles auss Herrn *Ulrici Güllers Annalibus* geschriben, welche er allenthalben vnd auss allerley schrifften zuessamen gezogen zue der Zeit alls er bey 8 Jahren inn hiesiger Statt Lindau Cantzley gedient vnd Substitut gewesen. Ich bin auch berichtet, das solche Chronic von den Krölen (dero Vorelltern vor Jaren inn grossem Ansehen alhie vnd höchsten Ampter vnd Burgermeister gewesen) von Augspurg alher khommen vnd ettlichen vertrauwten Burgern communiciert vnd mittgetheit worden sey. Herr Doctor Daniel Heider hiesiger Statt Lindau Rhats Aduocat mein geehrter lieber Herr Gevatter hatt mir solche abtucopieren geben . . . aber neben dem ich ihme die seinige copiert, hab ich mir dise daneben auch abgeschriben, gleichwol ihme ohnwüssent.“

²⁾ Dieses Manuskript liegt ebenfalls auf der Lindauer Stadtbibliothek. Es reicht bis zum Jahre 1600, von da bis 1621 geht die Fortsetzung Ulrich Neukomms, 1621—1626 jene des Alexius Neukomm. Nach einem früheren Besitzer wird sie auch als die Chronik des Med. Dr. Georg Ulrich Müller bezeichnet. In der Stadtbibliothek Lindau finden sich auch mehrere neuere Abschriften dieses Werkes.

„Es ist aber dem alten sprichwort nachgangen, das die alten gesagt, da sie von eim vertonen, unnutzen mentschen und der nichts behelt, melden wellen: ‚Und hettest des Mettelis gut, so müßt es doch alles verthon sein.‘ Dieselbigen Mettelin haben sich von Rappenstain geschriben und vor jaren große güter im Turgew und ouch in unsern landen besessen, das sie nur die reichen Möttelin sein genempt worden und irer überschwenklichen reichthum halber (für burgersleut) obgehert sprichwort von inen entstanden. Aber wie es uf allem ertrich mit dem zeitlichen zugehet, das ist den Möttelin auch begegnet. Es sein ungeradt, unnutze leut under inen gewest, die haben die güter ains nach dem ander ganz liederlich verthon. Zu Ravanspurg haben sie ain aigens thor in der statt gehapt, sein aber schier die nachkomen gar nahe umb alle ire güter und gerechtigkeiten verschalten, doran sie doch selbst die meist schuld tragen.“

Zimmerische Chronik, Ausgabe von Barack, 2. Aufl. Freib. u. Tübingen 1881.
III. S. 107/108.

Man kann nicht treffender und kürzer eine Charakteristik der Familie Mötteli entwerfen, als es in den vorgesetzten Worten der Zimmerischen Chronik geschieht.

Als reiche Kaufleute, berufen in der deutschen Handelsgeschichte eine hervorragende Stelle einzunehmen, treten sie uns zuerst entgegen. Familienverbindungen mit dem hohen Adel und das Streben, selber für Edelleute zu gelten, lassen sie bald die Quelle ihres Reichtums verachten, die angestammte unsinnige Prozesslust verschlingt die ererbten Schätze, und nach kaum hundert Jahren sind die vom Rappenstein, genannt Mötteli, zu verschuldeten Landjunkern herabgesunken.

Nur im Sprichwort lebt „des reichen Möttelis Gut“ bis zum heutigen Tage fort.

I.

Herkunft der Mötteli. — Die grosse Ravensburger Handelsgesellschaft. — Rudolf Mötteli der Alte, Pfandinhaber von Arbon 1422. — Hans Mötteli, Vogt zu Arbon 1425—1441 († 1453).

Die Anfänge der Mötteli sind in Dunkel gehüllt; wenn spätere Genealogen sie von einem gräflichen Geschlechte von Rabenstein aus Franken herleiten wollen, so haben wir darin einen misslungenen Erklärungsversuch ihres späteren Beinamens zu erblicken.¹⁾

Als erster des Namens tritt uns im Jahre 1337 ein Ulrich Mötteli entgegen, der in Ravensburg auf fünf Jahre Bürgerrecht erwirbt. Die höhere Aufnahmegebühr von zehn Pfund Heller, die angesehenen Männer, die für ihn Bürgerschaft leisten, lassen schon in ihm eine nicht unbedeutende Persönlichkeit erkennen.²⁾ — Ueber die erste Generation seiner Nachkommenschaft vernehmen wir nichts; doch schon nach sechzig Jahren ist Frick Mötteli — vermutlich der Enkel Ulrichs — ein Mitstifter der Herrenstube zum Esel.³⁾ Die Familie zählte sich also bereits zum Patriziat.

Wenn man aus einer spätern typischen Erscheinung Rückschlüsse ziehen darf, so brauchen wir uns über das spärliche Vorkommen der Mötteli in den Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts nicht zu wundern. Man weiss, wie verhältnis-

¹⁾ *Anonyme Geschlechtsregister* von ca. 1652 Mscpt. Fol. und *Bensheims Geschlechtsregister*, eine Kompilation aus der vorgenannten Quelle, der anonymen Lindauer Chronik etc. Mscpt. Fol. aus dem XVIII. Jahrh., beide in der *Stadtbibliothek Lindau*. — *Bucelins Stammtafel der Mötteli* in seiner *Lacus Potamici descriptio* III, 85, ist für die ältere Zeit ganz unbrauchbar, für die spätere nur mit grösster Vorsicht zu benutzen. Er beginnt die Stammfolge mit einem Henricus de Rapenstein cogn. Möttelin 1362.

²⁾ *J. Hafner, Geschichte der Stadt Ravensburg*, Ravensbg. 1887, S. 182. Möttelis Bürgen sind der Ammann von Buchhorn, Jo. Muz und Zigeller. Die Beschränkung des Bürgerrechtes auf 5 Jahre war in Ravensburg bis ca. 1520 Uebung; die Aufnahmetaxe überstieg in den seltensten Fällen fünf Pfund Pfennige. (Vgl. Hafner, S. 315.)

³⁾ *Hafner*, l. c. S. 147 u. 316. — Die Stiftungsurkunde ist gegeben am Mittwoch vor dem zwölften Tage zu Weihnachten (4. Januar) 1397.

mässig selten handelsgeschichtliche Dokumente aus dieser Zeit sich erhalten haben; unsere Urkundenschätze beschlagen ja fast ausschliesslich politische, kirchliche und vermögensrechtliche Verhältnisse.

Bei all ihren spätern Bürgerrechtserneuerungen zu Ravensburg behielten sich die Mötteli ausdrücklich vor, dass sie nicht verbunden sein sollten, zu Gericht und Rat zu gehen, noch in eigener Person die städtischen Feldzüge mitzumachen.¹⁾ Sie bekundeten ebensowenig politischen Ehrgeiz als patriotischen Opfersinn. Nur auf Mehrung ihres Reichtums bedacht und oft in fremden Landen abwesend, waren sie ausschliesslich Handelsleute, und die Abneigung gegen öffentliche Beamtungen blieb ihnen bis an ihr Erlöschen treu. Diese Verhältnisse sind, wie es scheint, schon für das XIV. Jahrhundert massgebend; es sprechen Gründe dafür, dass bereits der Stammvater Ulrich Handel trieb.²⁾

Die alte Welfenstadt Ravensburg stand damals in hoher Blüte. Durch die Nähe des Bodensees wurde die Lust an kaufmännischen Spekulationen geweckt; schon frühe sehen wir Ravensburger mit ihren Waren den weiten Weg nach Venedig einschlagen und dort Faktoreien gründen.³⁾ Besonders regen Anteil nahm das Patriziat an diesen Unternehmungen, und ihm gehörten auch die Geschlechter an, die sich noch vor Beginn des XV. Jahrhunderts zur grossen Ravensburger Gesellschaft zusammenthaten.

Das Risiko des Einzelnen bei der Unsicherheit der Strassen und die grossen Kosten weiter Reisen mussten eine Vereinigung von Kaufleuten zu gemeinsamen Unternehmungen nahe legen. Die Reise lohnte sich nur, wenn man in grossen Quanti-

¹⁾ *Hafner*, S. 163, 316, vgl. unten.

²⁾ So die bereits hervorgehobene Höhe der Aufnahme- und Abfuhrsteuer.

³⁾ Zwei Brüder Segelbach 1392, zwei Brüder Wirt um dieselbe Zeit. *Henry Simonsfeld: Fondaco dei Tedeschi II. 64.* — Schon 1286, 10. Jan., erhielt R. einen Wochenmarkt; 1400, 24. Juli, wurde der Jahrmarkt von St. Veitstag bis auf St. Peterstag ausgedehnt. *Hafner*, l. c. 67. 273. — In letzterem Privileg erhält R. auch das Recht, die Schussen so zu ordnen, dass sie ein geladenes Schiff bis in den Bodensee ertragen möge.)

täten kaufte, und da das kaufmännische Geschäft fast ausschliesslich Bargeschäft war und Kreditkauf als unthunlich galt,¹⁾ so bedurfte es eines möglichst grossen Betriebskapitals. Je gefahrvoller aber eine Unternehmung war, je reichere Mittel sie zu ihrer Durchführung erforderte, desto grössern Gewinn durfte man sich von ihr versprechen. — Solche Erwägungen schufen die grosse Ravensburger Handelsgesellschaft, die erste derartige Verbindung in hochdeutschen Landen, die bald den Handelsverkehr mit Spanien, Mittel- und Süditalien beherrschte.²⁾ Ein Stiftungsbrief dieser Gesellschaft ist nicht vorhanden, aber die spätere Ravensburger Tradition bezeichnete als ihre Gründer: „die burger genannt die Mötli.“

Diese durch Ladislaus Suntheim überlieferte Nachricht findet ihre Bestätigung durch ein undatiertes Schriftstück, wonach der am 27. Juni 1410 verstorbene Frick Holbain, der Stifter des Seel- oder Siechenhauses in Ravensburg, vor Zeiten all sein Gut seinem guten Freunde „*Rudolf Möttelin* dem alten und andern sinen gesellen in die gesellschaft empfohlen hett, das mit anderm irem gut anzulegen, und damit ze werben.“³⁾

¹⁾ So z. B. klagten Rudolf Mötli (II) und sein Bruder Lütfried 1468 gegen ihre Neffen wegen eines Darlehens „so sy . . . *fil und langzitte vs-gellügen sigend und grossen Mangel an ieren Gewaerven gehebt habend darvon sy oft vnd dik von mangel dess gelcz wächsel vnd in ander forme gelt ze schaden vfbravcht habend . . .*“ Beilage III.

²⁾ Vgl. die treffliche Monographie von *Wilh. Heyd*: Beiträge z. Gesch. des deutschen Handels. *Die grosse Ravensburger Gesellschaft*, Stuttgart, 1890, und auch die frühere Arbeit desselben Verfassers „*Ueber die kommerziellen Verbindungen der oberschwäbischen Reichsstädte mit Italien und Spanien während des Mittelalters*“ in den *Württemb. Vierteljahrs-Heften für Landesgeschichte* 1880, S. 141 ff. — Das Wesen einer solchen Handelsgesellschaft schildert uns *Geiler* von Kaisersberg also: „In der grossen gesellschaft da seind die kouflüt mit einander verpflichtet, da legt einer fünffhundert güldin, einer zweihundert güldin und haben ir gewerb zuo Venedig, zu Lugdun, zu Antorff und umberal ire verweßer wenn einer gewint oder verlürt, so gewinnen oder verlieren sie alle sammen und wenn sie zuosammen kummen, so sind ettwan zweitausend güldin gewonnen, so wissen sie bei der rechnunge, was yeglichem gehört, nachdem und er gelert hat.“

³⁾ *Hafner*, l. c. 277. Die Gesellschaft kaufte, als Holbains Hinterlassenschaft sich vermehrt hatte, ein Haus und stiftete darin das Almosen. Der „*Mötteli*“, der unter den ersten Pflegern der Stiftung erscheint, ist offenbar der genannte Rudolf. Dieser Rudolf ist am 24. August 1422 Vogt der Margaretha Z'Schanfiggin, Thoman Sältzli's sel., Burger zu Ravensburg, Witwe und ihrer Kinder. *Stifts-Archiv St. Gallen*. Tom. feud. 75 S. 186 a/b.

Eine spätere Quelle berichtet nach dem (verlorenen?) Lindauer Pfandbuch, dass im Jahre 1420 ein dortiger Bürger sein Haus an der Vischergasse dem Rudolf Mötteli und seiner Gesellschaft hypothekierte.¹⁾ — Das Datum 1420 muss aber verlesen sein; bereits im Jahre 1419 ist Rudolf Mötteli als Chef der Verbindung zurückgetreten, und die Leitung ist übergegangen an die Vettern Jos und Ital Humpiss.²⁾ Die Vorgänge, welche diesen Wechsel hervorriefen, entziehen sich leider unserer Kenntnis; gewiss ist, dass die Humpiss, die mächtigste Ravensburger Familie, aus der bereits im vierzehnten Jahrhundert ein Reichslandvogt in Schwaben hervorgegangen war, für eine Vertretung nach aussen als besonders geeignet erscheinen mussten.³⁾ Die Mötteli scheiden aber nicht völlig aus der Association aus, sie treten nur in die zweite Linie zurück. Immerhin ist der ausländische Handel fürderhin nicht mehr ihre einzige Kapitalanlage. Sie erwerben, auch hierin ein Vorbild der spätern grossen Augsburger Handelsdynastien, Grundbesitz, sie treiben Bankiergeschäfte und lassen sich für die vorgestreckten Summen liegende Unterpfänder einsetzen.⁴⁾ Damit treten sie uns ungleich häufiger und greifbarer als bisher in den Urkunden entgegen.

Es ist dies zugleich die Zeit, wo die Mötteli zum ersten Mal in Beziehungen zu den linksufrigen Bodenseegegenden, zu Gebieten der heutigen Eidgenossenschaft, treten: der ehemalige Chef der *societas mercatorum altioris Alamaniae*, Rudolf Mötteli der Alte, der bereits 1417 das Kempter Lehen Woringen besass,⁵⁾ erwarb 1422 die Pfandschaft der bischöflich-konstanzer Stadt Arbon.

¹⁾ *Lindauer anonyme Geschlechtsregister.*

²⁾ *Hafner*, l. c. S. 264. *Heyd* l. c. S. 10.

³⁾ Die Familie Humpiss (Huntpiss) gab ihrer Vaterstadt vom Jahre 1371—1508 dreizehn Bürgermeister. — Vgl. über das Geschlecht *Hafner* l. c. besonders auf S. 93—96; auch *Baumann* in der *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins*, Bd. XXXII.

⁴⁾ Rudolf Mötteli der Alte ist es ohne Zweifel, der den Grafen von Werdenberg 1000 Rh. Gulden à 5% geliehen hatte, welche noch 1459 zu gunsten von „Rüdolf Mötelis erben“ auf der Grafschaft Heiligenberg lasteten. *Fürstenberg*. Urk.-Buch VI. No. 2323. S. 384.

⁵⁾ *Primbs*. Der Mötteli-Handel in „Schriften d. Vereins f. Gesch. d.

Diese Erwerbung hatte einen politischen Hintergrund. Schon achtunddreissig Jahre hatten die Payrer¹⁾ Burg und Stadt Arbon innegehabt, als sie ums Jahr 1420 mit den Arboner Bürgern in heftigen Streit gerieten, weil diese mit der Stadt Konstanz ein Schirm- und Burgrecht eingegangen. Die Konstanzer nahmen sich ihrer bedrängten Mitbürger an und rückten am 25. Oktober mit bewaffneter Macht zu ihrer Hilfe aus, als sie vernahmen, Graf Friedrich von Toggenburg treffe Anstalten, die trotzig Arboner mit Gewalt ihrem Pfandherrn zu unterwerfen. Zwar kam es zu keinem Zusammenstoss. Unter Mitwirkung der benachbarten Städte fanden zu Romanshorn und Ravensburg Verhandlungen statt, und am 13. Dez. 1420 vermittelte der Landvogt Johann Truchsess von Waldburg einen Vertrag, wonach die von Arbon das Konstanzer Burgrecht aufgeben mussten.²⁾

Auf jenem Tage zu Ravensburg sind vielleicht schon die Schritte eingeleitet worden, um die Pfandschaft von Arbon an die Mötteli zu übertragen. 1422 schickte Bischof Otto I. den Payrern die Lösungssumme zurück und übertrug Schloss und Stadt Arbon mit allen Zubehörden an Leuten, Gütern und Rechten, wie es die „Peigerer“ besessen, dem Rudolf Mötteli von Ravensburg, um, wie er sagt, sein Hochstift vor künftigem Schaden zu bewahren „wan . . . wir ein sôlich getrûwen zu im haben, das er vns und dem sloß ze Arbon, lûten und gûtern gelicher und fridlicher sig denn ander, und sy und vns by altem herkommen, by allen gelichen und redlichen dingen gerner und getrûwlicher halt und beliben lausse denn ander.“ Das Pfand war um 8000 Goldgulden lösbar.³⁾

Bodensees“ XIII. S. 156 Anm. — Woringen, ein Pfarrdorf, Bezirksamt Memmingen, Schwaben-Neuburg, Kgr. Bayern.

¹⁾ Seit 1412, wo die Payrer die thurgauische Herrschaft Hagenwil ererbten, nannten sie sich Payrer v. Hagenwil.

²⁾ Vgl. über diese Verhältnisse und Fehden *Die Chroniken der Stadt Konstanz*, herausgeg. v. Ph. Ruppert, I. S. 124 Anm. und S. 340/341; *Pupikofer: Geschichte des Thurgaus*. Bischofzell-Zürich 1828 I. S. 249/250. Thurg. Neujahrsblatt 1824 Note 15—18.

³⁾ Ohne näheres Datum teilweise abgedruckt bei Pupikofer l. c. Beilage No. 82.

Der alte Vogtherr Konrad Payrer widersetzte sich umsonst dieser Massnahme. Er war im Jahre 1421, um sich einen Rückhalt gegen den Bischof und seine Unterthanen zu sichern, mit allen seinen Besitzungen zu St. Gallen Bürger geworden; König Sigismund selbst musste nun 1423 die St. Galler auffordern, ihren neuen Bürger von seinem Widerstande gegen die Lösung von Arbon abzuhalten.¹⁾ Seither behauptete Rudolf Mötteli ohne weitere Anfechtung seitens der Payrer die neue Erwerbung.

Das Bürgerverhältnis Arbons zu St. Gallen war infolge des Pfandschaftswechsels, dem Wortlaut des Vertrages gemäss, nach kaum einjähriger Dauer wieder erloschen. Mötteli suchte aber seinerseits sofort Anschluss an die aufblühende Handelsstadt an der Steinach. Die St. Galler wurden der Payrer wegen von einem gewissen Hans Vögeli von Arbon, der zu Appenzell Landmann geworden war, befehdet. Wenige Monate nach der Erwerbung Arbons, am 24. Juni 1423, warnt Rudolf Mötteli den Bürgermeister und Rat zu St. Gallen vor einem Uli Sigrist, der sich Vögelis Gesellschaft angeschlossen habe, und mahnt zur Vorsorge. „Von Fegellis wegen bestat es noch in güttem, wår abber daz ich vtz anders von im vernãm oder hortti dz lies úwer fruntschafft wissen.“²⁾ Diesem Versprechen gemäss, meldet er am 29. September seinen Herren und Freunden, dass Vögeli ihnen die Waffenruhe aufsahe, weil er nie eine Tagsatzung von ihnen erhalten könne, doch habe er sich zu ernstgemeinten Friedensverhandlungen bereit erklärt. Mötteli bietet dazu seine Dienste an.³⁾ — Die Fehde dauerte aber noch fast zwei Jahre lang fort. 1425 erklärte sich Mötteli nochmals bereit, die Vermittlerrolle zu übernehmen,⁴⁾ und am 6. Oktober gelang es ihm und einer

¹⁾ Dat.: Nürnberg, Assumptionis Abend (14. August) 1423. *Stdt.-A. St. Gallen.* Tr. VII No. 3, 1.

²⁾ Dat.: „an sant Johanstag ze Sunwendi“ 1423. *Stdt.-A. St. Gallen.* Tr. XXX No. 25, 4 b.

³⁾ Dat.: off sant Michels tag meccc xxijj.“ *Stdt.-A. St. Gallen.* Tr. XXX, No. 25, 5.

⁴⁾ Dat.: „Montag vor Crucis,“ (30. April oder 10. Sept.) 1425. *Stdt.-A. St. Gallen.* Tr. XXX, No. 25, 6 b.

Appenzeller Ratsbotschaft, die Stadt St. Gallen und Hans Vögeli und Cunrat Trüb von Arbon, Landleute zu Appenzell, die miteinander „etwe lang zit in kriegen gewesen,“ zu versöhnen.¹⁾

Fast gleichzeitig hatte Rudolf Mötteli noch eine engere Verbindung seines Hauses mit St. Gallen angebahnt. Der alternde Mann hatte seinen Sohn Hans zum Vogt von Arbon gesetzt, und dieser begehrte das Bürgerrecht und den Schirm der Stadt des heiligen Gallus. Der Vater Rudolf, von dem dieser Plan zweifellos ausgegangen, gab durch ein Schreiben vom 24. Juni seine förmliche Einwilligung und dankte dem Bürgermeister und Rate „mit ernst vlikig dz ir min sun so früntlich gehandelt hand.“²⁾ Am Freitag nach St. Ulrichs Tag 1425 ward das Burgrechtsinstrument ausgefertigt. Hans Mötteli, Vogt zu Arbon, begiebt sich auf fünf Jahre und von da bis auf weitere Absage mit seiner Veste und Stadt Arbon in den Schutz der Stadt St. Gallen und schwört, das Bürgerrecht getreulich zu halten. Das Schloss Arbon, Veste und Stadt, soll der St. Galler offen Haus sein in allen ihren Nöten, und Mötteli soll mit der Pflege des Schlosses auf seine Kosten und nach seinem Vermögen ihnen gewärtig und gehorsam sein. Dagegen sollen sie ihm auf seine Mahnung in ihren Kosten Hilfe senden. Ohne den Rat seiner Mitbürger darf der Vogt von Arbon keinen Krieg beginnen; er bedingt sich aber aus, in Familienfehden seines Vaters und seiner Brüder, oder seiner selbst „enhalb des Bodensews“ ihnen und sich aus dem Schlosse Beistand zu thun. In einem Hilfskrieg der St. Galler „enhalb dem sewe“ mögen sie sich in eigenen Kosten aus dem Schloss beholfen sein, in einem eigenen Kriege derselben sollen sie das Schloss versorgen und Mannschaft hineinlegen; für den vom Feinde angerichteten Schaden sind sie in diesem Falle nicht ersatz-

¹⁾ Dat.: „an sant Fiden tag der heiligen Jungfrowen,“ Ammann und Landleute zu Appenzell und Hermann Keller, genannt Bader, Burger zu St. Gallen, siegeln die Pergamenturkunde. Stdt.-A. St. Gallen. Tr. XXX No. 25, 8. Diese ganze Abteilung XXX 25 des St. Galler Stadtarchivs enthält ausschliesslich die sehr reichhaltigen Akten des Vögelihandels.

²⁾ Dat.: „ipsa die sancti Johannis Baptiste.“ Stdt. A. St. Gallen. Tr. 27, No. 55.

pflichtig. Die Stadt darf keinen der Unterthanen Möttelis ohne dessen Einwilligung zum Bürger annehmen; das freie Zugrecht der Gotteshausleute von St. Gallen und Konstanz wird aber vorbehalten.

Jährlich auf St. Martins Tag zahlt Mötteli zehn Pfund Steuer. Wird die Pfandschaft vor Ablauf der fünf Jahre vom Hochstift zurückgelöst, so erlischt nicht nur das Bürgerrecht der Arboner, sondern auch Hans Mötteli soll auf Begehren seiner bürgerlichen Verpflichtung entlassen werden.¹⁾

Der alte Rudolf Mötteli scheint bald darauf wieder nach Ravensburg zurückgekehrt zu sein. — Hans waltete nun allein zu Arbon; er war den St. Gallern ein treuer Bürger, und die Stadt nahm sich hinwiederum seiner getreulich an. Dazu bot sich reichliche Gelegenheit.

Wie einst seine Vorgänger, die Payrer, geriet auch der neue Vogt alsbald mit den Bürgern von Arbon in Zerwürfnisse. Er verklagte seine Untertanen, „die mir nüt geben noch tûn wend, daz sy mir von reht tûn soltent,“ beim Bürgermeister und Rat von St. Gallen und rief deren Schutz und Hilfe an. Er erklärte sich auch bereit, vor dem Bischof oder dem Domkapitel zu Recht zu stehen.²⁾

Es kam schliesslich, unter lebhafter Mitwirkung der St. Galler, zu Konstanz durch das Domkapitel zu einer Vermittlung.³⁾ Bei diesem Anlasse wird des alten Rudolf Mötteli

¹⁾ Pergamenturkunde vom 6. Juli 1425 mit Hans Möttelis hängendem Siegel. Stdt.-A. St. Gallen Tr. 27 No. 53.

²⁾ Stdt.-A. St. Gallen Tr. XXX, Nr. 29a. Das Originalschreiben von der Hand Hans Möttelis trägt das Datum „Samstag nach Gangolfi anno etc. xxvij“. Die folgenden Briefe vom 4. und 13. Aug. 1426 nötigen aber nach meiner Ansicht dringend eine Verschreibung des Datums anzunehmen und zu lesen „xxvj“ (18. Mai 1426). Im ganzen Schreiben wird mit keiner Silbe auf eine frühere Uneinigkeit hingewiesen; Hans Mötteli meldet mit kurzen Worten, wie sein Vater ihm Arbon übergeben, wie er zu St. Gallen Bürger geworden und infolge dessen auf ihren Schirm Anspruch habe etc. —

³⁾ *Donnerstag post Jacobi* (1. Aug.) 1426 meldet Cunrat Müssler an B. und Rat zu St. Gallen: „daz der von Arbon botten von Costencz komen sind vnd hand mir geseit, daz Hans Mõtili och zu Costencz vor minen herren von capitel gewesen sig vnd sig in da vollanget dez die von Arbon wol benügt ond kan anders nüt verstan, als bald Hans Mõtili kum, won daz si sich früntlich mit anander verainint.“ Dienstag vor unser Frauen-

zum letzten Male gedacht. Hans Mötteli schreibt am 27. Juli an die St. Galler: „Wissent lieben fründ daz min vatter vnd ich mit anander veraint sind vnd dwais nüt anders, denn daz wir vñser sachen vff morn frû mit den von Arbon volfüren wend.“¹⁾ Der greise Mann muss bald darauf gestorben sein, doch trat in den Verhältnissen Arbons dadurch keine Aenderung ein.

Viel gefährlicher als diese Verwicklungen mit der Bürgerschaft von Arbon waren andere Zwistigkeiten, bei denen aber Hans Mötteli in völliger Uebereinstimmung mit der Mehrheit seiner Unterthanen vorging. — Wie schon unter der Pfandherrschaft der Payrer, hatten die Appenzeller auch neuerdings wieder einige Arboner in ihr Landrecht aufgenommen. Vogt und Bürgerschaft von Arbon, die sich von dem auf den Appenzellern liegenden Interdikt bedroht sahen, sobald sie ihren appenzellischen Bürgern den Aufenthalt in der Stadt gönnten, verwiesen sie und machten auch Miene, deren Familien zu verjagen. Dawider drohten diese mit Befehdung. — Die St. Galler schickten darum auf St. Jakobstag ihre Botschaft nach Appenzell, und Mötteli und die von Arbon entschuldigten sich bei den Appenzellern „von der swären pänn wegen damit ir vñs von gemeinsami wegen verboten sint, daz wir da in grossen notten ständ daz wir da von gemeinsami wegen bekümbert vnd grösslich geschadget werdent,“²⁾ — wie es scheint ohne Erfolg. —

Die Appenzeller bestanden auf ihrem Begehren, dass die Arboner ihren dortigen Landleuten die Stadt öffnen.³⁾ — Erst im November kam durch Vermittlung der St. Galler eine Richtung zustande; am Montag nach Allerheiligen versprechen

tag Assumpt. (13. August) 1426 melden Ammann und Rat zu Arbon an St. Gallen, dass „vñs vñser junker Hans off morn frû gnüg tûn welle ûnd wir im dez glich och“ und bitten den Burger Ulman oder einen andern Boten herab nach Arbon zu senden. Original Missive Stdt. A St. Gallen Tr. XXV, 14. —

¹⁾ *Samstag post Jacobi* (27. Juli) 1426. Stdt.-A. St. Gallen Tr. XXV, 14.

²⁾ Undatiertes Schreiben Arbons an Appenzell, enthalten im vorgeannten Missiv an St. Gallen.

³⁾ Brief Hans Möttelis und des Ammanns und Rates zu Arbon an St. Gallen vom Zinstag ante Assumptionis beate Marie virginis anno xxvj^o. (13. Aug. 1426.) Stdt.-A. St. Gallen Tr. XXV, 14.

die von Arbon dieselbe zu halten.¹⁾ Schon im Januar des folgenden Jahres ist aber der Streit aufs neue ausgebrochen,²⁾ und am 13. Juni 1427 schreiben die von Arbon in voller Bestürzung um die Hilfe der Stadt St. Gallen, auf das Gerücht von einem geplanten Ueberfall ihres Städtchens durch die Appenzeller.³⁾ — Noch 1429, als Appenzeller Freischaren den Pfarrer von Romanshorn Georg von Ramschwag gefangen hatten und er ihnen wieder entinnen konnte, lieferten vor den Mauern Arbons selbst die Knechte Hans Möttelis, unterstützt von einigen Bürgern, den Appenzellern ein förmliches Treffen.⁴⁾ Hans Mötteli und die Arboner hatten es gewiss nur dem Schutze St. Gallens, des alten Bundesgenossen der Appenzeller, zu danken, dass sie in diesen Händeln mit dem ungebändigten Hirtenvolke ohne Schaden davontamen.

Es ist ungewiss, ob die Stösse, die Mötteli und die Bürgerschaft von Arbon ums Jahr 1436 mit dem reichen Arboner Bürger Hans Schüb bekamen, auch in Zusammenhang zu den Appenzeller Verhältnissen stehen. Schüb war mit Frau und Kindern gefangen gelegt, sein Vermögen konfisziert worden. Die zwei Söhne des Gefangenen, Hans und Egli, aber brachten deswegen Hans Mötteli und die Arboner in die Acht, und als Mötteli gegen Ende des Jahres 1439 nach Schaffhausen kam, wurde er von den beiden Brüdern als öffentlicher Aechter angefallen und ins Gefängnis gelegt. Seine Freilassung musste er durch demütigende Konzessionen an die Schüb erkaufen. Uns unbekannte Tädingsleute hatten die Sache an die Hand genommen und von beiden Parteien eine Verschiebung der erstangesetzten Rechtstage erbeten. Sie stellten zwei Vermittlungsvorschläge auf, deren Annahme von den Gebrüdern Schüb bedingungslos zugesagt wurde. Der erste ging dahin: Hans Mötteli und die Räte und Bürger von Arbon sollten

¹⁾ Stdt.-A. St. Gallen Tr. XXV, 14.

²⁾ Missiv an St. Gallen dat. vigilia conversionis Pauli (24. Jan.) 1427. Stdt.-A. St. Gallen Tr. XXV, 22.

³⁾ „Frytag vor corporis Xpi“ 1427. Stdt.-A. St. Gallen Tr. XXV, 23.

⁴⁾ Stdt.-A. St. Gallen Tr. XXV, 14; vgl. Zellweger, Gesch. des Appenzeller Volkes I, 445.

dem alten Schüb so viel bares Geld herausgeben, als derselbe im Jahre 1436 zu Arbon versteuerte, und durften dann all dessen Gut zu ihren Händen ziehen und behalten. Ueber die Nutzungen und Zinsen seines Vermögens vom Zeitpunkte der Verhaftung an sollten Burgermeister und Rat zu Schaffhausen einen verbindlichen Spruch fällen. Beide Parteien, Mötteli, die von Arbon, die von St. Gallen und die Schüb, sowie ihre beidseitigen Anhänger sollten damit gerichtet und versöhnt sein und ihre aufgelaufenen Kosten an sich selber tragen. Mötteli und die Arboner dürfen sich, ohne Widerspruch der Gegenpartei, aber auf eigene Kosten, aus der Acht lösen. Der zweite Vorschlag bestimmte, dass Vater, Mutter und Geschwister der Brüder Schüb aus dem Gefängnis entlassen, der Zusprüche um Steuer und andere Sachen ledig gesprochen und in Gewalt und Gewere ihres Gutes gesetzt würden. Als dann sollte auch Hans Mötteli frei werden und alle bisherigen Dinge damit gerichtet, gesühnt und betragen sein. Dem alten Schüb und seiner Familie waren, sofern sie nicht mehr in Arbon bleiben wollten, freier Abzug ohne alle Nachsteuer und in alle Zukunft die Rechte in der Stadt begüterter „vßlüte“ ausbedungen.

Der gefangene Mötteli nahm für seine Person diese Bedingungen an, behielt aber die Entscheidung derer von Arbon vor, ob einer der beiden Vorschläge ihnen genehm wäre. Im Falle einer ablehnenden Antwort der letztern, hielt der Rat von Schaffhausen den zuvor auf den 26. Januar 1440 angesetzten Rechtstag aufrecht.¹⁾ Der endgültige Abschluss dieses Handels ist mir nicht bekannt.

Wenn uns auch in diesen Streitigkeiten Mötteli und seine Vogtleute anscheinend in bester Eintracht entgegnetreten, so war doch ihr Verhältnis seit der Richtung vom Jahre 1426 nicht immer ungetrübt geblieben. Die von Arbon hatten sich, wie einst unter den Payrern, aufs neue an die Stadt

¹⁾ Urkunde des Burgermeisters und des Rates von Schaffhausen vom Sonntag vor St. Thomas (20. Dez.) 1439. — Orig. Perg. Stdt.-A. St. Gallen. Tr. XXXI. Nr. 31.

Konstanz angeschlossen, aber 1433 hatte ein Rechtsspruch sie neuerdings gezwungen, ihrem Burgrechte zu entsagen.¹⁾

Waren es wirklich jene Verhältnisse, die den Bischof Heinrich von Hewen, wie einst seinen Vorgänger Otto, bewogen, Arbon an die Hochstift zurückzulösen? Nicht allzulange hernach that der Bischof diesen Schritt.

Als vor achtzehn Jahren Rudolf Mötteli in den Besitz des alten Römerstädtchens gelangt war, hatte er für sich und seine Nachkommen mit aufgehobenen Fingern geschworen, einem jeglichen Bischof von Konstanz mit dem Wiederkauf des Schlosses zu jeder Zeit im Jahre gewärtig und gehorsam zu sein. Es war auch festgesetzt worden, wenn die Lösung vor St. Johannistag stattfinde, so solle der ganze Jahresnutzen dem Bischof gehören, wenn nach diesem Termin, dem bisherigen Pfandinhaber. — Am Vorabend des Johannestages 1440 zur Vesperzeit trafen unvermutet auf dem Schloss zu Arbon Boten des Bischofs ein und verlangten, mit den Burgherren zu sprechen. Dem etwas verblüfften Mötteli gestatteten sie auf sein Begehren, Zeugen herbeizurufen, bevor aber diese erschienen, bestiegen die Gesandten wieder ihre Rosse und ritten ohne Rede und Antwort von dannen. Nach ihrem Wegzug sah Möttelis Schwager Heinrich Truchsess im Burggatter ein bischöfliches Schreiben stecken, das die Aufsage der Pfandschaft enthielt. Sogleich sandte Mötteli den Gesandten nach, sie waren verritten.

Der Brief des Prälaten sagte nicht ausdrücklich, auf welchen Tag die Lösung erfolgen solle. Hans Mötteli, dem, wie einst dem Konrad Payrer, der Wiederkauf höchst ungelegen kam, wollte sich wenigstens den diesjährigen Jahresnutzen retten und machte, nicht mit Unrecht, geltend, dass die Aufsage viel zu spät eingetroffen. Niemand könne in einem, zwei oder selbst

¹⁾ Pupikofer l. c. S. 250. Thurg. Neujahrsblatt 1824. Note 15—18. Vgl. dazu, was Vadian (Deutsche Schriften, herausgeg. v. E. Götzinger) Bd. III, S. 213 schreibt: In disem jar (1430) ward span zwüschet stat (Arbon) und bischof, ouch dem vogt; ward hinglait von drier stetten botschaft, namlich einem schulthaiss von Bern, altburgermaister Mannes von Zürich und Cünrat Hören, altburgermaister von S. Gallen, wie die von Arbon noch besigelt brief darum habend.“

drei Tagen mit einer Antwort von Mötteli zum Bischof und wiederum an die Stätte gelangen, da der Widerkauf beschehen solle. — Die Sache verzog sich, Mötteli nahm des Jahres Nutzen und Zinse zu seinen Handen, und als der nächste Sommer ins Land kam, sass er noch auf seiner Burg am Bodensee.

Zu Buchhorn, wahrscheinlich [auf St. Veitstag¹⁾ 1441, war ein Anlassbrief auf Jakob Truchsess von Waldburg, den Landvogt von Schwaben, errichtet worden, doch dieser hatte die Vermittlerrolle abgelehnt. Endlich wurde die Angelegenheit direkt an den Hof Friedrichs III. gezogen. Am 20. Juli 1441 erschienen auf der Burg zu Wien vor den königlichen Richtern Graf Gumprecht von Newenar, Erbvogt zu Köln, und zehn Urteilssprechern, Rechtsgelehrten, Rittern und Edeln, mit genügenden Vollmachten versehen, Marquard Brisacher und Friedrich Haydenhaimer als Vertreter des Bischofs, und der Stadtschreiber von St. Gallen Hans von Widenbach im Namen Hans Möttelis. Das Urteil wies Mötteli an, die Pfandsumme, die durch anderweitige Verpfändungen von 8000 auf 12000 Rhein. Gulden angewachsen war, unverzüglich in Konstanz, oder, wenn ihm genehmer, in Lindau zu entheben und dafür dem Bischof das Schloss Arbon mit allen Zugehörden zu überantworten; dagegen wurden erst vom vergangenen Johannestag 1441 an der Jahresnutzen und die Zinsen dem Bischof zuerkannt.²⁾

Hans Mötteli scheint bald nach dem Verlust Arbons in die Stadt Buchhorn, das heutige Friedrichshafen, gezogen zu sein, wo wir ihn im Jahre 1445 antreffen.³⁾ — Er hatte während der Zeit des Arboner Pfandbesitzes nicht unterlassen, im Thurgau festen Fuss zu fassen und Grundbesitz zu erwerben. Seine letzten Lebensjahre verlebte er wahrscheinlich auf dem

¹⁾ 15. Juni.

²⁾ Urk. König Friedrichs III. vom 20. Juli 1441. *Chmel. Reg. Friderici imperatoris I*, Anhang No. 7. S. VIII.

³⁾ „Hans Möttelin ietz zu Büchhor (sic)“. Schreiben desselben an St. Gallen wegen der Aa zu Salmsach „geben zu Büchhorn an sant Maritzinß abent anno dni. mccccxlv.“ — *Stdt.-A. St. Gallen Tr. XXX. No. 29. d.* — Noch zwei Jahre später heisst er „Hans Möttelin, sesshaft zu Büchhorn“ in der S. 101 Anm. 1 citierten Stelle.

Schloss Roggwil bei Mamertzhofen, das in die Pfarrei Arbon und den Gerichtsbann von Hagenwil gehörte.¹⁾ Ihm standen zu Vogtei, Leute, Gut, Gericht, Zwing und Bann, Kirchensatz und ewige Zinsen zu Salmsach. Ueber die Rechtsame in der Aa daselbst, die 1436 der obgenannte alte Hans Schüb dem Heinrich Ehinger von Konstanz vergabt hatte,²⁾ geriet er mit diesem und dessen Söhnen in langjährigen Zwist.

Heinrich Ehinger konnte sich auf ein Privileg des römischen Königs Friedrich III. stützen³⁾, und Mötteli wurde vom Rate zu St. Gallen am 20. November 1444 mit seinen Ansprüchen abgewiesen.⁴⁾ Als die Streitfrage neun Jahre später neuerdings vor das thurgauische Landsgericht kommen sollte, zog sie die Stadt St. Gallen wiederum vor sich. Das Urteil, das am Montag vor Lichtmess 1453 erging, konnte aber für Mötteli, dessen Anwalt vergeblich die Entscheidung hinauszuschieben suchte, nicht günstiger lauten.⁵⁾ Am heiligen Osterabend, am 8. April 1447, kaufte Mötteli von Abt Kaspar von St. Gallen um 950 Gulden des Klosters Weingarten zu Romanshorn, mit

¹⁾ 1410 Zinstag nach vssgender Osterwuchen hatte Konrad Heger Burger zu St. Gallen und sesshaft in dem Turm zu Roggwil, der Stadt St. Gallen besagten Turm zum Offenhaus verschrieben. (Stdt.-A. St. Gallen Tr. 8 No. 3.)

²⁾ 1436 Montag nach St. Jeorgen Tag übergiebt Hans Schüb der alte „als von solicher trüw wegen so mir der from Heinrich Ehinger bissher oft getuon hat etc.“ demselben die Aach zu Salmsach, ein Lehen vom Bistum Konstanz. *Staatsarchiv Zürich. „Gedruckte St. Galler Urkunden.“* Cod. 109. S. 32.

³⁾ Dat. Samstag vor Kath. Tag (24. Nov.) 1442. loc. cit. S. 32 b. No. 51.

⁴⁾ „es sye dann das jm (dem Heinrich Ehinger) Hans Möttelin denselben brieff (vgl. Anm. 2) absetzen möge mit einem rechten als billich sy.“ loc. cit. S. 32 b No. 52.

⁵⁾ Auf dem erstangesetzten Rechtstag, Dienstag vor Katharina 1452, wo Ulrich Ehinger und Hans Mötteli persönlich erschienen waren, erklärte der erstere, „wa jm der obgenant Hans Möttelin den brief den Hans Schüb der alt, Heinrich Ehinger sinem vatter sâligen, als von der obgenanten Ah wegen geben haut, zwüschent dem obgenanten Zinstag vor sant Kathrinentag vnd vnser lieben frowen tag ze der Liechtmiss im drü vnd fünffzigosten jare absetze . . . so welle er vnd der obgenant sin bruder (Cûnrat) von der obgenanten Ah ston vnd den obgenanten Hansen Möttelin daran vn-gesumpt laussen.“ Auf dem zweiten Rechtstag suchte Möttelis Fürsprech Ulrich Senn weitere Frist zu gewinnen, da etliche Briefe um die Stösse, so Mötteli „vor etwe vil zittes mit dem alten Schüben“ gehabt, noch hinter dem Bischof von Konstanz, der damals Rechtsprecher gewesen, lägen,

Torckel, Tagwandiensten und dem Halbteil der Stickel, sodann die Hofstatt, da das grosse Haus gestanden und das Haus bei der Kirche, das einst dem Hans von Romishorn gehörte; er gestattet jedoch dem Kloster den Wiederkauf um den gleichen Preis.¹⁾ Die erwähnte Urkunde vom 29. Januar 1453 giebt uns die letzte Kunde von Hans Mötteli, dem einstigen Vogt von Arbon.

Durch seine erste Gattin, eine Truchsess von Diessenhofen, war er mit einer der ältesten Adelsfamilien des Thurgau verschwägert.²⁾ Er hinterliess eine zweite Gemahlin, deren Namen ich nicht ausfindig machen konnte, und viele Kinder erster Ehe, von denen bei seinem Tode der älteste Sohn Georg kaum erst mündig geworden war.

Bevor wir jedoch den Lebensschicksalen von Hans Möttelis Kindern nachgehen, müssen wir nach den andern Söhnen Rudolfs des Alten Umschau halten.

und etliche Briefe um einen Streit mit Heinrich Ehinger sel. noch hinter dem Rat von St. Gallen.

Die erstgenannten Briefe beziehen sich vielleicht auf die S. 96 erzählte Fehde mit den Schüben; diese Fehde scheint überhaupt mit der Uebertragung der Fischenzen und Rechte in der Aa an die Ehinger, sei es als Ursache, sei es als Wirkung, in Zusammenhang zu stehen. — Das Urteil lautete ähnlich, wie das neun Jahre zuvor ergangene: „also wa in der obgenant Hans Möttelin den obgemelten brief . . . vor vnser frowen tag zuo der Liechtmis nechst künfftig nit absetzet, als denn recht ist, daz er denne die obgenanten Volrichen vnd Conraten die Ehinger an derselben Ahe vn-gesumpt vnd vngeirrt laussen vnd in iren schaden . . . vsrichten vnd ablegen sölle.“ — l. c. S. 33 b No. 55.

¹⁾ *Stiftsarchiv St. Gallen*. Kaufbrief und Revers, Auszüge von einer Hand des XV. Jahrhunderts. *Cod. A 95*. „*Eingelöste Zins*“ S. 14 u. S. 50.

²⁾ Heinrich Truchsess ist Möttelis Schwager, vgl. oben S. 98. Näf II, S. 248 nennt sie *Ursula* Truchsess von Diessenhofen, giebt aber nicht an, wo er den Namen gefunden.



II.

Rudolf der Aeltere und Lütfrid Mötteli. — Lehrjahre in Spanien. — Austritt aus der grossen Ravensburger Gesellschaft und Gründung eines Konkurrenzgeschäftes in Spanien. — Hans und Rudolf Mötteli, die jüngern. — Ihre Lehrjahre. — Ihr Prozess mit den Oheimen. — Das Aufkommen des Beinamens „vom Rappenstein“.

In dem St. Gallischen Bürgerrechtsvertrag Hans Möttelis werden auch seine Brüder erwähnt. Wir kennen von diesen mit Bestimmtheit nur Rudolf und den illegitim gebornen Lütfrid; ¹⁾ vielleicht ist aber auch Claus Mötteli, der Stammhalter der Ravensburger Linie, als ein Sohn Rudolf des Alten anzusehen.

Rudolf, der sich schon frühe zum Unterschied von einem gleichnamigen Neffen, den Beinamen des Aeltern beigelegt, erscheint seit dem Tode seines Bruders Hans Mötteli als anerkanntes Haupt der Familie. Der Tradition seines Hauses folgend, hatte er kaufmännische Bildung genossen und seine Lehrzeit im Dienste der Compagnia grande in Süd-Frankreich und wahrscheinlich auch in Spanien durchgemacht.

Die Humpissgesellschaft hatte damals bereits in Genua festen Fuss gefasst, und der Geschichtschreiber der Gesellschaft glaubte in Genua und Nizza ihre Hafенplätze für den Transit nach Spanien sehen zu müssen. ²⁾

Aus unsern Akten geht hervor, dass damals auch Avignon eine wichtige Zwischenstation ihres spanischen Handels war, und daraus möchte ich schliessen, dass die Ravensburger wohl zumeist mit ihren Waren die Wasserstrasse der Rhone einschlugen. Es war dies unbestritten die geradeste Linie. Avignon wird man als Endpunkt des Schiffsweges betrachten müssen, da die untersten Partien der Rhone noch heute sehr schwierig und gefährlich zu befahren sind.

¹⁾ Rudolfs Sohn, Jakob, nennt ihn später mehrmals seinen „natürlichen“ Vetter. — Z. B. in Briefen vom 4., 12., 18. April 1486 und 29. November 1487. *Stdt.-A. St. Gallen*, Tr. T No. 13 b. d. f.

²⁾ Heyd, Beitr. zur Geschichte des deutschen Handels, loc. cit. S. 32 und S. 33.

Ob die Waren von da über Land nach Saragossa weiter gingen oder, was wahrscheinlicher ist, in einem der kleinen Häfen des Löwengolfes nach Barcelona verladen wurden, sagen uns unsere Quellen leider nicht.

In Avignon brachte Rudolf Mötteli einen Teil seiner Lehrzeit zu und zahlte daselbst in den ersten Jahren, trotz des billigen Lebens, 30 Gulden Lehrgeld, später, als er „in der gesellschaft hus vnd kvche“ kam, noch mehr.¹⁾ Auch sein Halbbruder Lütfried, mit dem wir ihn lebenslänglich enge verbunden sehen, machte seine zehnjährige Dienstzeit bei der Gesellschaft durch.²⁾

Als eine Folge seines langjährigen Aufenthalts in Südfrankreich hat Rudolf Mötteli, der übrigens klar und gewandt seine Gedanken in der Muttersprache auszudrücken wusste, eine eigentümlich wälsche Orthographie angewandt; er verwechselt nicht nur stetsfort w, v und u miteinander, das Interessanteste ist, dass der Laut au (av) bei ihm fast immer die Stelle des o vertritt.

Um die Mitte der dreissiger Jahre erscheint Rudolf Mötteli wieder in deutschen Landen und sucht, entsprechend dem Beispiel seines Vaters, einen Teil seines Erbes in Gütern und Grundzinsen anzulegen. — 1436 erwirbt er um 2000 Gulden von Benno und Albrecht von Rechberg Schloss und Markt Babenhausen.³⁾ Am 11. Aug. 1438 kauft er von Ulrich Gremlich um 500 Gulden einen ablösbaren Zins von 25 Rhein. Gulden.⁴⁾ In dem Brief nennt er sich Bürger von Ravensburg, drei Jahre später ist er zu Buchhorn Bürger geworden. Als solcher erscheint er zum erstenmal in einem Schuldbriefe vom 21. März 1441.⁵⁾ Noch

¹⁾ u. ²⁾ Beilage III.

³⁾ *Regesta Boica* XIII, S. 379. Es war vermutlich nur eine Verpfändung, denn später erscheinen die Rechberg wiederum als Besitzer Babenhausens, bis 1539 Gaudenz von Rechberg dasselbe an Anton Fugger verkaufte. Babenhausen liegt heute im Bezirksamt Illertissen, Schwaben-Neuburg, Kgr. Bayern. (Vgl. *Bavaria* II, S. 1071.)

⁴⁾ u. ⁵⁾ *Dr. L. Baumann: Ein Humpissisches Copialbuch des XV. Jahrhunderts. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins*, XXXII. S. 144 und u. S. 155.

am 6. Januar 1447 sitzt er in Buchhorn, wo sich auch sein Bruder Hans nach der Aufgabe Arbons niedergelassen hatte.¹⁾

Im folgenden Jahre 1448 ist er, unter Bürgerschaft der jüngern Jos und Ital Humpiss, wieder auf fünf Jahre Bürger zu Ravensburg geworden.²⁾

Während dieser ganzen Zeit blieb er auch bei der Humpissgesellschaft stark interessiert; zwischen 1435 bis 1444 betrug sein Anteil am Geschäftsvermögen 16000 bis 18000 Rh. Gulden; auch sein Bruder Lütfried hatte etwas Geld auf Gewinn und Verlust eingelegt.³⁾

Die Gesellschaft hatte damals ihren Höhepunkt erreicht. Wie uns eine zwar spätere, aber wohlunterrichtete Quelle meldet, soll sich bei einer der regelmässig alle drei Jahre stattfindenden Abrechnungen ums Jahr 1450 ein Gesamtkapital von 300000 fl. und ein Gewinn von 100000 fl. ergeben haben.⁴⁾ Trotz dieser Rentabilität oder vielleicht wegen derselben schieden aber beide Brüder um ebendiese Zeit aus dem Verbande aus und begannen auf eigenes Risiko einen Handel nach Spanien zu führen. Die Gründung dieses Konkurrenzgeschäftes muss ins Jahr 1453 oder 1454 fallen.

Avignon, Barcelona, Valenzia, Saragossa und selbst das maurische Granada werden als Etappen der Handelsreisen des Hauses Mötteli genannt, fast alles Orte, wo auch die Humpissgesellschaft festen Fuss gefasst hatte.

Zu Barcelona und Saragossa standen ihre eigenen Häuser.⁵⁾

¹⁾ *Reg. des Stiftes Kreuzlingen* S. 33 No. 326. Schiedsspruch zwischen dem Abt von Kreuzlingen und Rudolf Mötteli, Bürger zu Buchhorn, wegen zwei Immen im Walde Schwaderloh.

²⁾ *Hafner*, l. c. S. 316. — ³⁾ *Anonyme Lindauer Geschlechtsregister*. Artikel Rappenstein, genannt Mötteli.

⁴⁾ l. c. Artikel Humpiss. — Die Jahrzahl lautet „a° 145 . . .“, und nicht 1431, wie Primbs in seinem bereits citierten Aufsatz „Der Mötteli-handel“ schreibt, der doch seine Angabe gewiss aus keiner andern Quelle geschöpft hat, aber diese, nach seiner Gewohnheit, zu nennen nicht für nötig findet. Heyd giebt die Mitteilung von Primbs mit Vorbehalt; ich finde keinen Grund, die Nachricht an sich zu bezweifeln.

⁵⁾ Als ihre Vertreter in Valenzia erscheinen Kunrat Vissach und Ulrich Lemann. Ferner lernen wir in Spanien als ihre Diener kennen: Hans Manz, Oswald Holzmüller, Heinrich Lemann, Ludwig Hab und einen Hans Mötteli den Aeltern, wahrscheinlich einen illegitimen Sprössling der Familie.

Die Gegenstände ihres Handels waren wohl dieselben, wie bei der Ravensburger Gesellschaft. Der hauptsächlichste Ausfuhrartikel nach Spanien blieb süddeutsche Leinwand, weshalb sich auch Lütfried 1454 in St. Gallen, einem Hauptsitze der Leinenfabrikation, einbürgerte. — Von den Dingen, die aus dem Süden nach Deutschland zurückgebracht wurden, wird uns zufällig nur Safran genannt,¹⁾ es unterliegt aber keinem Zweifel, dass alle jene Handelsgüter, die als Rückfracht durch die Hände der Humpisgesellschaft gingen, auch Einfuhrartikel der Mötteli bildeten.

Wir sind leider über alle diese Verhältnisse sehr spärlich unterrichtet und würden kaum etwas Sicheres darüber wissen, wenn sich nicht die Akten eines Familienprozesses im Luzerner Staatsarchiv und im Archiv der Stadt St. Gallen teilweise erhalten hätten.

Dieser Prozess führt uns zu den Kindern Hans Möttelis, des Vogtes von Arbon zurück, denen ihr Vater bei seinem Tode sehr ungeordnete Vermögensverhältnisse hinterlassen hatte. Von ihrem Wohnsitz, dem Schloss Roggwil im Thurgau, aus rief die Witwe für ihre Stiefkinder die Hilfe ihrer Schwäger an, und Rudolf und Lütfried bemühten sich, die Hinterlassenschaft zu ordnen, sie machten Vorschüsse und brachten alles wieder in ein ordentliches Geleise. Der zweite Sohn Hans ward, auf Bitten der Witwe und des ältesten Bruders Georg, von den Onkeln bei der Ravensburger Gesellschaft versorgt und trat bald darauf in das neugegründete Geschäft der Mötteli über. Als der jüngere Sohn Rudolf herangewachsen war, nahm Lütfried auch diesen mit sich nach Spanien.

Hier, jenseits der Pyrenäen, machte Hans eine fast achtjährige, Rudolf eine etwa sechsjährige Lehr- und Dienstzeit durch. Hans finden wir meist zu Saragossa, wo die Gesellschaft ständige Vertreter unterhielt, wir sehen ihn aber auch in Avignon. Rudolf begegnet uns öfter in Valenzia. Wir er-

¹⁾ Neujahrsschreiben Rudolfs an Luzern vom 8. Januar 1471. *Orig. St.-A. Luzern.*

fahren, dass beide Brüder in Barcelona und Saragossa in den Häusern ihrer Oheime gewohnt und zu Valenzia und Granada auf deren Kosten gelebt haben. Die ältern Mötteli versichern uns, sie hätten ihre Neffen wie eigene leibliche Söhne gehalten; Hans wenigstens erscheint in recht selbständiger Stellung.

Er machte sogar auf Geschäftskosten Hochzeitsgeschenke und gab einmal ohne Vorwissen seiner Prinzipale ein glänzendes Gastmahl, angeblich, um sich damit eine reiche Frau zu erobern. Vielleicht hat das Misslingen dieses letztern Planes ihm die kaufmännische Carrière verleidet, zudem floss ein Teil des ritterlichen Blutes seiner mütterlichen Ahnen, der Truchsesse von Diessenhofen, in seinen Adern. Hans Mötteli verliess Spanien und kehrte in seine deutsche Heimat zurück; sein Bruder Rudolf schloss sich ihm an oder folgte bald nach.¹⁾

Im Jahre 1462 hat sich der Kaufmann in einen Reisläufer verwandelt. Hans ist in die Dienste des Markgrafen Karl von Baden getreten und wird mit seinem Herrn und mehr als vierzig

¹⁾ Die Datierung all dieser Ereignisse ist etwas verworren, denn trotz des kaufmännischen Talents der Mötteli sind ihre Zahlenangaben recht schwankend. Am 29. Januar 1453 erscheint Hans Mötteli, der Vater, zum letzten Male. Hans der Sohn wurde nachweisbar erst nach dessen Tode von seinen Oheimen der kaufmännischen Thätigkeit zugeführt und zwar kam er zuerst zur Ravensburger Gesellschaft, was gewiss den sichern Schluss gestattet, dass damals der Austritt Rudolfs und Lütfrieds aus derselben noch nicht stattgefunden.

Nun behauptet einmal der ältere Rudolf Mötteli, die Neffen hätten 6 bis 8 Jahre bei ihm gedient; ein anderes Mal redet er von fünf Jahren. Das Luzerner Ratsprotokoll vom Mittw. n. Invoc. 1469 meldet sogar von 14 (xiiij), [offenbar verschrieben statt 9 (viii)] Dienstjahren Hansens. Nimmt man nun an, Hans Mötteli, der Vogt von Arbon, sei noch im Laufe des Jahres 1453 gestorben, sein Sohn Hans unmittelbar hernach in den Dienst der Humpissgesellschaft getreten, bald darauf sei die Gründung des Konkurrenzgeschäftes erfolgt, vielleicht noch im gleichen, vielleicht im folgenden Jahre 1454, worauf Hans dorthin übergetreten und 8 Jahre dageblieben, so ergibt sich als Zeitpunkt der Heimkehr das Jahr 1461 oder 1462. Damit stimmt vorzüglich die Thatsache, dass er im Juni 1462 wieder in Deutschland nachweisbar ist; die widersprechende Angabe der oft citierten anonymen Lindauer Geschlechtsregister (Art. Mötteli), dass „Hanss der Jung . . . Möttelin a° 1448“ der Ravensburger Gesellschaft gedient, kann bei der Posteriorität der Quelle kaum schwer ins Gewicht fallen. Sonderbar bleibt aber, dass schon im St. Galler Steuerbuch von 1460 „junker H. Mötteli“ und „junker Rudolf Möttyly“ erscheinen, doch mag in dieses Jahr ihre Mündigkeitserklärung fallen. (?) — Die Quelle für alles Oberzählte sind die als Beilage III abgedruckten Aktenstücke.

Grafen und Rittern am 30. Juni im Treffen von Seckenheim gefangen genommen.¹⁾

In das Frühjahr 1466 fallen die ersten Spuren der langwierigen Prozesse zwischen den Brüdern Georg, Hans und Rudolf Mötteli einerseits und ihren Onkeln und ehemaligen Prinzipalen andererseits. Am 20. April dieses Jahres schreibt Hans Mötteli deshalb an Schultheiss und Rat zu Luzern, wo der ältere Rudolf sich eingebürgert hatte, und bittet sie, dieser Sache sich anzunehmen.²⁾

Aber zwei Jahre lang verschleppte sich, infolge der Landesabwesenheit Lütfried Möttelis, die Angelegenheit, und erst im Frühling 1468 wurde sie an die Hand genommen.³⁾ Der Streit drehte sich um verschiedene Dinge, unter anderm um einen silbernen Gürtel, den einst die Stiefmutter der Roggwil'schen Brüder dem Lütfried nach Spanien zum Verkaufe mitgegeben.

Das luzernische Urteil in dieser Angelegenheit vom 2. Dezember 1468 beruft sich auf einen frühern Entscheid des Rates von Zürich und spricht Hans und Rudolf dem Jüngern dieselbe Entschädigung zu, die ihr Bruder Georg bereits erhalten habe.⁴⁾ — Zu gleicher Zeit stellten die ältern Mötteli zu St. Gallen, wo sowohl Lütfried als die jüngern Mötteli verbürgert waren, eine Forderung im Gesamtbetrage von 1172 (1174) Rheinischen Goldgulden an alle drei Brüder zu Roggwil wegen vorgestreckter Gelder, Unterhaltskosten der beiden jüngern während ihres spanischen Aufenthaltes, Lehrgeldern und andern speciell aufgeführten Punkten. Die Brüder Hans und Rudolf

¹⁾ Dachers Konstanzer Chronik bei Ruppert I. c. I, 244. — Tschudi II, 624. — Die als Villingen Programmbeilage 1877 erschienene Arbeit über die Schlacht von Seckenheim von Roder war mir nicht erreichbar.

²⁾ St.-A. Luzern. — Missiv.

³⁾ „dewille Lüpfrid Mottely jetz in land ist, wellen wir uch ab den dingen helffen.“ Konzept eines Schreibens von Schultheiss und Rat zu Luzern an die beiden Brüder vom Mittwoch nach St. Gregorien-Tag (16. März) 1468, *St.-A. Luzern*.

⁴⁾ Ratsprot. Luzern V, S. 146. Freitag nach Andree 1468. — Am Mittwoch vor Mittfasten 1469 mahnte der Rat den Rudolf Mötteli noch einmal, dass er „si vmb jr ij drittel als jren brüder Jörgen vsrichte“ und jedem 59 Gulden gebe. I. c. S. 156 b.

belangten dagegen gleichzeitig ihre Onkel um den unbezahlten Lidlohn während ihrer ganzen Dienstzeit, wogegen diese sich sperren und bestimmt verlangen, es sollen Klage und Widerklage nicht miteinander „vermischlot“, sondern eine nach der andern behandelt werden. Der Rat von St. Gallen fand denn auch dies Begehren begründet.

Die Klageschriften der ältern Mötteli, von Rudolfs des Aeltern eigener Hand geschrieben, sind noch vorhanden und bilden, wie bereits erwähnt, die wichtigste, ja eigentlich die einzige Quelle unserer Kenntnis von dem spanischen Handel des Hauses Mötteli.

Rudolf wendet sich darin mit grosser Heftigkeit und scharfer Ironie gegen die gegnerischen Anwälte, „die hohen ivristen oder docttores der hohen kaiserlichen künsten,“ durch deren Unterweisung ihre Neffen ihnen schmähhliche Sachen zureden, die sich mit der Wahrheit nimmer erfinden sollten. Ehedem sei es unerhört gewesen, dass an weltlichen schlechten Gerichten „also hoch gelert dokttores“ mit ihren künstlichen verdeckten Artikeln zugelassen worden. Was verstehen so gelehrte Leute von mercantilen Dingen! Er glaube, diese Doktoren müssten selber 10 oder 20 Jahre Lehrjungen sein, ehe sie Lohn verdienen, wie sehr sie auch ihr kaiserliches Recht verstehen. Freilich wollten sie fromme Leute gerne überreden, schwarz sei rot, und sie bilden sich ein, sie können durch ihre Rede die Vögel bestimmen, ab den Bäumen zu fliegen.¹⁾

Rudolf erzählt sodann, wie er und sein Bruder Lütfried ihre Neffen „des alerbesten gewaerbs vnd handels den wir getriben vnd gevist“ unterwiesen. Diese sollten ihnen dafür dankbar sein, „denn sy sich nun damit bas denn mit raisig sin ernertind.“²⁾ Hätte sie inzwischen ein Schneider in der Lehre gehabt, sie hätten mehr verbraucht, ja zu Hause wären

¹⁾ „die dokttares (sic) waurdind svs frum lvt iberreden schwarczes sy rotez as fil halttend sy vf ier grossen kunst sy vsserredtind den folgen ab den bomen ze fliegend.“

²⁾ Offenbar eine Anspielung auf Hans Möttelis Kriegsdienste bei Markgraf Karl von Baden.

sie nicht billiger gekommen und hätten doch nichts gelernt „denn güt vertün.“ Ihr zu Hause gebliebener Bruder Georg habe aus dem ungeteilten Erbe „me den zway maul as fil as sy bed verzert,“ weshalb er füglich an ihre Zehrung und Kosten beitragen solle.

Die Neffen hatten behauptet, sie seien wider den Willen ihres ältern Bruders und ihrer selbst ins Ausland gebracht worden; Rudolf weist diesen Vorwurf entschieden zurück; niemand hätte die Knaben mit Gewalt auch nur eine halbe Meile weit fortgeführt.

Was den Lidlohn anbelangt, so will er eigentlich nicht darauf antworten, bevor die Gegenpartei aus seinen Bännen ist, das heisst bis über seine Forderung, die zuerst angehoben wurde, entschieden ist; aber um der bösen Juristen wegen muss er doch einige Worte darüber verlieren.

Andere Leute wissen auch, was Gutes auf Lernknaben steht, ob sie dick und viel nicht viermal mehr verwüsten und versäumen als Gutes schaffen; ein Lernknecht hat mit Leichtigkeit für 100 Gulden Schaden angerichtet. Seine Neffen ziehen immer den Lohn an, den man andern gegeben habe: „weltind sy sich iecz och bruchen laussen, so sy vss den lerniauren komen sind, sy möchtind nun och launss oder fartailss (sic) bekommen.“ Er und sein Bruder können sich übrigens über den Weggang ihrer Neffen vollkommen trösten, das Geschäft geht so gut wie vorher und sie finden genug anderer frommer Leute Kinder, die grösser und älter sind und gerne Geld geben, wenn man ihnen einen Einblick in den Geschäftsgang gestattet; dazu sind es noch Wälsche, „die vns gros lieb vnd dienst tün vnd wol getün mvgend.“ — Was sagen nun die Juristen dazu?

Andere Lehrjungen speist man fast übel und lässt sie trockenes Brot beissen; „die hand gelaebt als die obrosten vnd besten diener die wier gehebt hand.“ Darum ist es gewiss recht und billig, dass sie, statt Lohn zu begehren, Lohn zahlen. Die daherige Forderung, die sie an ihre Neffen stellen, ist bescheiden. „Weler ain stalknächt sin welt oder grober rucher arbeit haben vnd lernen welte vnd ibel geleben welte“ der giebt desto mindern Lohn, aber das Gewerbe der Kauf-

mannschaft ist nicht so gering zu schätzen und so leicht zu erlernen, wie das Schneider- und andere Handwerke. Er führt sein eigenes und das Beispiel Lütfrieds an, die der Ravensburger Gesellschaft teures Lehrgeld bezahlen mussten.

Unter Bezugnahme auf an andern Stellen bereits angeführte Beispiele¹⁾ meint Rudolf, es sei sonst nie Gewohnheit gewesen, dass Lehrlinge aus der Kasse ihrer Meister Darlehen und Schenkungen machen, sowie Gastmähler bezahlen. Er bedauert das grosse Vertrauen, das sie in ihre Bruderssöhne gesetzt und findet „es maecht ioch ainer sim selv ain bilding mit wnserm gelt koft haben, do man im dess schlüssels über die pfening kisten getrúwt haet, as fillicht da etlichem och getrúwt worden ist.“

Rudolf Mötteli bittet, seine lange „Märe“ zu entschuldigen, die Doktoren hätten so viel „blunders“ eingeworfen und ihre Materien so in die Länge gezogen, dass ihm die Verantwortung not tue, denn die Juristen lieben lange Worte, da sie damit mehr Geld verdienen, als wenn sie's kurz machen würden; vielleicht haben seine Neffen übriges Geld, das sie mit den Doktoren teilen wollen.

Aus der spezifizierten Forderungsliste verdient hervorgehoben zu werden eine Summe, die Hans zu Saragossa genommen und teils „verwetet, verschirmt vnd in fil weg torlich verbrucht,“ ferner ein Anleihen von 13 fl. 6 Schilling 3¹/₂ Denar, so ihre Diener den jungen Neffen „vf der stras as gen Barso-lavn vf ier zerung vnd zú ier nottvrft“ gemacht hätten.

Als Entschädigung dafür, dass sie ihre Bruderssöhne in Barcelona und Saragossa in ihren Häusern gehabt und in Valenzia und Granada sonst auf ihre Kosten mit Essen und Trinken „gefúret“ und sie mit den Ihrigen umgehen lassen, „dardurch sy vns me den j pfeffer versalzen,“ verlangen Rudolf und Lütfried die runde Summe von 300 fl. — Im ganzen ergiebt der Rodel die oberwähnte Summe von 1172 Rh. Gulden.²⁾

¹⁾ Oben Seite 106.

²⁾ Vgl. die Beilagen III, die noch eine Fülle interessanter Details enthalten, die wir hier nicht berühren konnten.

Es ist zu bedauern, dass der Entscheid des Rates von St. Gallen nicht auf uns gekommen. Wir vernehmen nur, dass den Klägern ein Lehrgeld zugesprochen ward,¹⁾ wie hoch sich dasselbe belief, wissen wir nicht.

Die beiden jüngern Mötteli belangten nun um ihre Gegenforderung Rudolf den Aeltern vor dem Rate zu Luzern.²⁾ Anfänglich stellte Hans Mötteli, der ja einige Jahre länger als sein Bruder in Spanien gewesen, für sich allein die Forderung um Lidlohn;³⁾ aber schon vor dem 11. August 1470 hatte auch Rudolf seine Ansprache eingereicht.⁴⁾ Die Luzerner Ratsrichter fanden, in Anbetracht, dass die Brüder ihren Onkeln für mehrere Jahre Lehrgeld bezahlen mussten, es sei billig, dass sie nun für ihre übrige Dienstzeit belohnt würden. Die Bestimmung der Summe aber ward auf den Entscheid des Rates zu St. Gallen, als eines kompetenteren Richters in Handelssachen, gesetzt.⁵⁾

Vor dem St. Galler Gerichtshofe ging nun der junge Rudolf leer aus⁶⁾ und wandte sich noch einmal an die Luzerner, aber

¹⁾ Es ergibt sich dies aus der Urkunde vom 14. März 1471. Vergl. Anm. 1 der folgenden Seite.

²⁾ Sie mussten ihn an seinem Bürgerorte suchen, gemäss dem ewigen Bunde der Stadt St. Gallen mit den sechs eidgen. Orten vom 13. Juni 1454. (Absch. II, Beil. 35, S. 878—881.)

³⁾ *St.-A. Luzern.* Ratsprot. V. S. 152. „Mittwoch nach jnvocauit“ (22. Febr.) 1469. Offenbar durch ein Versehen des Luzerner Stadtschreibers trägt Hans hier den Beinamen „des eltern“.

⁴⁾ *St.-A. Luzern.* Schreiben Luzerns an Hans. — Original-Papier mit Spuren des aufgedrückten kleinen Stadtsiegels.

⁵⁾ Es geht dies aus dem spätern Urteil vom 14. März 1471 hervor. — Umsonst hatte also Rudolf der Aeltere seine Mitbürger von Luzern am 8. Januar 1471 gebeten, die Sache nicht nach St. Gallen kommen zu lassen, „dan ich ie saurg hab ze Sant Gallen nit gefels hab vnd gros saurg hab minen machtbotten schmauch widerfaren mug, desglichen in faur me bevist ist vnd mir selbs och beschaehen.“ — (*St.-A. Luzern. Orig. Missiv.*)

Möttelis Boten Kunrad Hermlin war in St. Gallen von Heinrich Lemann und andern „mängerley Worten vnd vnfrüntlichait“ begegnet, worüber sich Luzern beim st. gallischen Rate beschwerte. Die St. Galler erwiderten darauf, es sei ihnen leid, „aber Hermlin tribt ouch mit den lüten mängerlay Worten, da jm villich ouch begegnot wirt“; dennoch wollen sie sehen, dass sich diese Vorkommnisse nicht mehr wiederholen. Undatiertes Konzept. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T No. 12.

⁶⁾ Es wurde ihm der gleiche Lohn zugesprochen, den ein gewisser Jos Hepp erhalten habe; nachträglich ergab es sich aus den Rechnungsbüchern, dass dieser nichts bekommen hatte. — Das St. Galler Urteil ist zwar verloren; wir erfahren dies aus der folgenden Urkunde.

diese bestätigten am 14. März 1471 das Urteil des Rates von St. Gallen in seinem vollen Umfange.¹⁾

Am 22. April 1469 hatte Rudolf der Aeltere an den Rat von St. Gallen geschrieben: nur die Rücksicht auf den Namen „Mötteli“ halte ihn von gewissen Enthüllungen gegenüber seinen Neffen ab; dem Namen „Mötteli“ zu lieb habe er bisher etwas vermieden.²⁾ Die Pietät dieser Neffen für ihren angestammten Namen war dagegen nicht so gross wie die ihres Oheims; sie fanden ihn wohl zu bürgerlich und begannen darum seit ca. 1468 sich „vom Rappenstain, genannt Mötteli“ zu schreiben, was freilich viel ritterlicher klingt.³⁾ Schon etwas früher fingen sie an, sich konsequent den Junkertitel beizulegen, den ihr Vater nur vereinzelt angewandt hatte.⁴⁾

Der Ursprung dieses Beinamens bleibt ein Rätsel. Soviel ist aber sicher, dass die Mauertrümmer im Martinstobel bei St. Gallen, die heute ganz allgemein Rappenstein heissen, an dem Zunamen der Mötteli unschuldig sind. Diese einsame Burg, einst der Wohnsitz des Abtes Wilhelm von Montfort, wird immer Martinstobel genannt; noch Vadian kennt sie unter keinem andern Namen.⁵⁾ Ihr heutiger Name Rappenstein ist, als Analogie zur benachbarten Veste Falkenstein, wohl erst damals entstanden, als Raben und Dohlen in den verlassenen

¹⁾ *St.-A. Luzern*. Ratsprotokoll V b, S. 233 a ff. Urteil vom Donnerstag vor Mittfasten 1471.

²⁾ *Stdt.-A. St. Gallen*. Tr. T No. 11 a, „va es den namen Mottely nit meldotte oder berÿrtte, ich wersaech mich bisher ander denn ich getaun hab geschriben, aber dem namen hab ich bishar zû lieb âtwas vermitten.“

³⁾ Das erste mir bekannt gewordene Beispiel bietet das oben S. 107 Anm. 3 citierte Schreiben Luzerns vom 16. März 1468 an die „fromen vnd vesten Hans vnd Rûdolffen vom Rappenstain die man nempt Möttely gebrüder zu Rogwil.“

⁴⁾ So nennen einmal, am 13. August 1426, die Arboner ihren Pfandherren „ünser junker Hans.“ In den St. Galler Steuerbüchern heisst Hans Mötteli der Aeltere immer nur „Hans Mõttili“ oder einfach „Mõttili“ (Steuerbücher 1429 u. ff.), sein Sohn Georg dagegen schon 1455, bald nach des Vaters Tode: „junker Jöry Mõttelly.“

⁵⁾ Vadians deutsche Schriften, herausgeg. v. Ernst Götzinger I, 362, 10 und II, 173, 28. — Vgl. über diese Burg auch *Meyer von Knonau*: „Die Burgen Rappenstein und Falkenstein bei St. Gallen. Anz. f. schweiz. Altertumskunde IV, 237/238 und besonders Naf II. S. 254, woselbst eine prächtige malerische Ansicht und ein Situationsplänchen.

Mauern sich eingestüzt.¹⁾ Ildefons von Arx ist der erste, der sie Rappenstein nennt und zu berichten weiss, dass 1440 Friedrich III. dem Rudolf Mötteli die Erlaubnis erteilt habe, von ihr seinen Beinamen zu schöpfen.²⁾

Etwas wahrscheinlicher als die ganz unmögliche Nachricht des St. Galler Geschichtsschreibers klingt die Angabe in einem genealogischen Kollektaneenband vom Jahre 1821 im Stadtarchiv St. Gallen, wonach dieses Privileg im gleichen Jahre an Heinrich und Hans Mötteli von St. Gallen erteilt worden. Ein Heinrich Mötteli ist für diese Zeit und Gegend aber auch unmöglich und Hans Mötteli, der Pfandherr von Arbon, der einzig in Betracht kommen könnte, bedient sich niemals dieses neuen Namens. Uebrigens lag die Burg wohl schon seit dem Appenzeller Krieg in Trümmern.³⁾ Die Ueberlieferung von einer kaiserlichen Verleihung im Jahre 1440 ist darum durchaus unglaubwürdig.

Jedenfalls steht der Zuname im engsten Zusammenhang mit dem angestammten, bereits von Rudolf dem Alten geführten Familienwappen der Mötteli, dem schwarzen Raben auf rotem Dreieck in weissem oder gelbem Schild.⁴⁾

Es ist sehr wahrscheinlich, dass nach diesem Wappen ein Haus in Ravensburg, Buchhorn oder anderswo „der Rappenstein“ genannt und der Ausgangspunkt des spätern Beinamens seiner Besitzer wurde. Es verdient auch Beachtung, dass die bis weit ins 16. Jahrhundert ausschliesslich gebrauchte Form „vom Rappenstein“ niemals „von Rappenstein“ lautet.

Als Mitglieder der Herrenstube zu Ravensburg gehörten die Mötteli zwar schon frühe zum reichsstädtischen Patriziat,

¹⁾ So heisst auch die Ruine Balmegg im Kt. Solothurn im Volksmund das „Rappenstübli“. (*Jahn*, Der Kanton Bern deutschen Teils, S. 347.)

²⁾ J. v. Arx, *Gesch. d. Kts. St. Gallen*. I, 505.

³⁾ In Urkunden wird sie meines Wissens nie mehr erwähnt.

⁴⁾ Vgl. die Siegeltafel. — Interessant ist das frühe Aufkommen der Helmkrone in den Siegeln der Mötteli. Schon Rudolf der Aeltere führt 1465 einen gekrönten Helm, ebenso fast gleichzeitig seine Neffen, während sonst die Helmkronen im XV. Jahrhundert bei uns nur beim hohen Adel gebräuchlich sind; erst im Hackenberg'schen Wappenbuche tritt sie häufiger auf. Von bürgerlichen Wappen mit gekrönten Helmen sind diese Mötteliesel die einzigen mir bekannten Beispiele vor dem Jahre 1500.

aber derselbe schied sich in jener Zeit noch streng von dem alten ritterlichen Adel und galt nicht als turnierfähig.

Gerade für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts ist nun das Streben der reichen Bürger, dem Adel gleich zu werden, bezeichnend; gar oft trat dann der Wunsch hinzu, den bürgerlich klingenden Namen mit einem volltönenderen zu verbinden oder zu vertauschen. Das Unterfangen der Brüder zu Roggwil ist also gar nichts Aussergewöhnliches. Dass sie sich hierfür ein kaiserliches Diplom erkaufte, ist an und für sich nicht unwahrscheinlich, überschwemmten ja in der Regierungszeit des stets geldbedürftigen dritten Friedrich derartige Adels- und Wappenbriefe förmlich das heilige römische Reich, so dass ein Zeitgenosse ausruft: „reiche kouffleut, schühmacher, schneider, brodtbecken und kürschner, die mögen all edell werden, wann sie gelt haben, denn es ist zu unsern zeiten ein kouffmannschafft auß dem adel geworden.“¹⁾ Da aber ein solches Diplom einen etwas unangenehmen Beigeschmack besass, indem es ja gerade die Neuheit des Titels oder Ranges bezeugte, so war es unter Umständen ratsamer, von einem solchen abzusehen. — Wie wenig gerade in schweizerischen Landen ein kaiserlicher Brief von nöten war, um einem neuen angemassen Rang und Namen Anerkennung zu verschaffen, zeigt das gleichzeitige Beispiel der bernischen Schultheissenfamilie von Ringgoltingen, vormals genannt Zigerli.²⁾

Ich bin zur Annahme geneigt, dass die Verwandlung der

¹⁾ Geiler v. Kaisersberg in seiner Predigt von den Rühmnarren.

²⁾ Sammlung bernischer Biographien II, S. 172 ff. Gust. Tobler, „Rudolf Zigerli“ und „Thüring v. Ringgoltingen“. — Die Erklärung solcher Erscheinungen giebt uns wiederum Geiler: „Also mancher hoffertiger mensch der laßt sich uffblasen, wenn man zuo im spricht: ‚gnad herr, gnad junckher‘. Die fraw blast die blatter uff, sie spricht zuo irem man: ‚junckherr, wenn woellent ir uffston?‘ Der knecht in dem hauß, so er das hoert, so spricht er ym auch junckherr und blaßet auch daryn, der schuomacher, so er kumpt und will im die schuoh anlegen, so spricht er: ‚wa ist der junckherr?‘, der blaßet auch darin, der metzger deßgleichen: ‚junckherr, waz fleisch woellent ir haben?‘ und theten sie es nit, der junckherr geb dem knecht urlob und schlueg von dem schuomacher und von dem metzger. Also kumpt er dahinder, das er went, er sei ein juncker.“

Mötteli in die vom Rappenstein auf ganz ähnliche Weise vor sich gegangen, wie die der Zigerli in die von Ringgoltingen.¹⁾

Zwanzig Jahre lang blieb der Name „vom Rappenstein“ ausschliesslich der Roggwiler Linie eigen, alsdann nahmen ihn alle Familienglieder an.²⁾

¹⁾ Bereits am Anfang unserer Arbeit wurde darauf hingewiesen, dass die spätern anonymen Lindauer Geschlechtsregister die Mötteli von einer fränkischen Grafenfamilie von Rabenstein herleiten. — Es ist nicht unwahrscheinlich, dass diese Notiz auf Familienangaben fusst. Bekanntlich haben die Ringgoltingen eine grossartige Fälschung ihres Stammbaumes vorgenommen und diese offiziell vidimieren lassen. Es ist dies wohl das älteste Beispiel einer solchen bewussten Fälschung, wie sie dann im 16. u. 17. Jahrhundert bei uns häufig wurden. Wir brauchen nur an die Tschudi und die Zurlauben zu erinnern.

Adelige und bürgerliche Rappenstein (Rabenstein) gab es übrigens auch anderwärts; an einen Zusammenhang derselben mit den Mötteli ist aber gar nicht zu denken. — So betrachtete die Benediktinerabtei Elchingen im bayrischen Amtsgericht Neu-Ulm als ihren zweiten Stifter (nach 1160) einen schwäbischen Grafen Albrecht von Ravenstein. (*Zeitschrift für Bayern*, 2, 1817. S. 129 ff. 257 ff. *Bavaria* II. 2. S. 1144.) Ein „Berengarius de Rabenstein, homo libere conditionis et ingenuus“ veräussert 1214, 21. Sept., einen Wald bei Gommersdorf an das Kloster Schönthal. Im Siegel nennt er sich „de Ravenstene“; sein Wappen ist quergeteilt und zeigt in der obern Hälfte einen Raben, in der untern drei Reihen Spitzen. *Wirtemb. U.-B.* III, 10, No. 561.

Ein Procop von Rabenstein ist kaiserlicher Rat und erhält am 20. März 1452 mit seinem Bruder Johann von Kaiser Friedrich ein Wappen (gelbweiss quergeteilter Löwe in rotem Schild). *Chmel, Materialien z. österr. Geschichte* II, S. 1.

Von einem bürgerlichen Geschlecht Rappenstein, das schon 1442 in Luzern vorkommt, leitet die Luzerner Familie Mohr ihren Ursprung her. (Vgl. Liebenau, *Das alte Luzern*, S. 153.) Wahrscheinlich im Zusammenhang mit diesen Luzernern stehen die Rappenstein in Zug. (*Geschichtsfrd.* 23, 328.)

²⁾ Auch hier fehlt jede Spur eines Diploms; es war anscheinend eine durchaus willkürliche Usurpation des Namens.



III.

Rudolf Mötteli der Aeltere, Bürger zu Zürich 1458 — erwirbt Schloss und Herrschaft Alt-Regensburg — Bankgeschäfte — wird Bürger zu Luzern 1463 — und Landmann zu Unterwalden 1465 — Prozesse mit Zürich wegen Regensburg — Uebersiedlung nach Stein am Rhein ca. 1470 — nach Lindau 1475.

Rudolf Mötteli der Aeltere, der noch im Jahre 1448 sein Ravensburger Bürgerrecht erneuert hatte, scheint nach seinem Austritt aus der Humpissgesellschaft alle nähern Beziehungen zu seiner Vaterstadt abgebrochen zu haben, was durch die hohe politische Stellung der Humpiss in Ravensburg recht erklärlich ist. Sein Halbbruder und Associé Lütfried ward 1454 Bürger in St. Gallen; ¹⁾ Rudolf selbst trat vier Jahre später in das Bürgerrecht der Stadt Zürich. ²⁾ Sein Plan, das Schloss Alt-Regensburg zu erwerben, mag diesen Entschluss mitbestimmt haben. ³⁾

Die uralte Stammburg des mächtigen Dynastenhauses der Regensberger, befand sich seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts

¹⁾ Steuerbuch 1454. *Stdt.-A. St. Gallen.* „im Prüell. — Lüpfrid Mettylin vj lb. vj ß d.“

²⁾ Eine Urkunde ist nicht vorhanden; dass es aber eine solche gegeben, geht aus dem Verlaufe des untenerzählten Streites hervor. Dagegen war sein Name nie in das Bürgerbuch (*Stdt.-A. Zürich*, auch in Kopie *St.-A.*) eingetragen.

³⁾ Vielleicht waren auch andere Gründe massgebend. J. A. Pupikofer, *Geschichte der Stadt Frauenfeld* S. 111/112, berichtet den geplanten Ueberfall der Stadt Frauenfeld durch den Freiherrn Albrecht von Sax, den Schwiegersohn und Neffen (sic!!) des reichen Mötteli, und will die Ursache dieses Gewaltstreiches in dem Unrecht sehen, das der Freiherr durch das Hofgericht zu Rotweil und Kaiser Friedrich „in den Streitsachen der Mötteli“ erlitten zu haben geglaubt hätte. — Mir ist Pupikofers Quelle nicht bekannt, aber ich vermute (und werde durch die falsche Bezeichnung des Freiherrn als Möttelis Neffe darin bestärkt), es liege eine Verwechslung mit spätern Ereignissen des sog. Möttelihandels vor.

Sollte sich die Richtigkeit der Behauptung Pupikofers, wider meine Erwartung, erfinden, so läge freilich dem Bürgerrecht Möttelis zu Zürich ein politisches Motiv zu Grunde. Gerade damals nimmt die Uebung, sog. fremde Ansprecher ins Bürgerrecht aufzunehmen und sich ihrer Forderungen anzunehmen, in Zürich mit den Gradnern ihren Anfang. — Ich bemerke aber ausdrücklich, dass alle weitem Anzeichen für eine solche Stellung des Ravensburger Handelsherrn, sowie für eine diplomatische Verwendung Zürichs oder der Eidgenossen zu seinen Gunsten durchaus fehlen. Ueber Möttelis Verhältnis zu Albrecht von Sax vgl. das folg. Kapitel.

im Besitze der Herren von Hohenlandenberg von Griffensee; durch Martha von Landenberg war sie jetzt an ihren Gemahl, den Zürcher Bürger Joh. Schwend, genannt der lange Schwend, gefallen. Schwend hatte schon am 6. Sept. 1453 mit seiner Vaterstadt über hohe Gerichtsbarkeit und Wildbann eine Ueber-einkunft getroffen, und dabei auch den Zürchern ein Näherkaufsrecht eingeräumt, dergestalt, dass die Stadt bei einem Verkaufe Alt-Regensbergs an einen Nichtbürger mit einer Preisermässigung von 300 Gulden das Zugrecht ausüben durfte.

Am Samstag nach Lichtmess 1458 verkaufte nun Schwend, mit Beistimmung seiner Gattin, zu Zürich vor freiem offenem Gericht sein Schloss „Regenstorf“ mit Gericht, Bann, Leuten, Gütern, Zinsen, Zehnden, Nutzen und Gülten an Rudolf Mötteli den Aeltern und gab diesem seine beiden Brüder, die Ritter Johann und Heinrich Schwend, und seinen Tochtermann Kunrad am Stad zu Bürgen.¹⁾

Das Schloss Alt-Regensberg war geeignet, dem vielgereisten Manne eine stille behagliche Ruhestätte zu bieten, wohin er sich aus dem Getümmel des Geschäftslebens zurückziehen konnte. In einsamer Gegend, eine Stunde von Zürich entfernt, erhob sich auf einem fast kreisrunden Hügel die in ihrer Einfachheit für den ältesten Burgenbau charakteristische Anlage. Den mächtigen Wohnturm, an den sich einige kleinere Gebäude anschmiegen, umzog die der Form des Hügels genau angepasste Ringmauer; Graben und äusserer Wall, ebenso getreulich der Rundung des Hügels folgend, vermehrten die Wehrhaftigkeit des Baues. Der Wechsel von düsterem Gehölze und wogenden Kornfeldern, der klare Spiegel des Katzensees verleihen der nächsten Umgebung des Schlosses einen eigenartigen Reiz.²⁾

Rudolf Mötteli suchte den etwas heruntergekommenen Edelsitz möglichst wohnlich einzurichten und liess sich daran

¹⁾ 1458 4. Febr. Bruchstück des Konzeptes (ohne den Anfang) *St.-A. Zürich*, Akten Regensberg.

²⁾ Sicherlich hat sich der landschaftliche Charakter der Gegend seit den Tagen Möttelis, ja seit den Tagen der Freiherren von Regensberg sehr wenig verändert

keine Kosten gereuen. Es wird gemeldet, dass er den (verschütteten?) Turm „von sinem boden der hõli vff erlert“; den Obergaden des Donjon und die Häuser, von denen man heute innerhalb der Umfassungsmauer noch Spuren bemerkt,¹⁾ scheint er völlig erneuert zu haben. Er bezog wenigstens aus Zürich 110 Fuder Läden zu sechs Stuben, zu Wänden, Thüren, Bänken, und liess sie mit seinen eigenen Rossen nach der Baustelle führen, ebenso Kalk, Ziegel, breite gebrannte Estrichplatten. Das „ruche“ Holz, 490 Fuder Tannenholz, 70 Fuder Eichenholz lieferten die Wälder um Kloten. — Die Schwierigkeiten, das Baumaterial auf den Hügel zu schaffen, verteuerten die Bauten so sehr, dass Mötteli die Kosten, das Material „biß vff den berg vnd jn die hõchi der húser vnd des turns zû verwerckind, vnd jegklichs an sin statt ze bringend,“ dreimal so hoch als dessen Ankaufspreis und Fuhrlohn schätzte. Nur der Sand kam ihn bis an Ort und Stelle auf 150 Œ zu stehen und ebensoviel kostete der Lehm zu den Estrichen, den Fussböden, Kaminen, Wänden und Oefen. Mötteli bekundete seinen Reichtum durch zahlreiche Fenster von „Venedier glaßschiben“; er errichtete einen neuen gemauerten Backofen, einen Sod „zugericht mit einem rad vnd kettenen vnd ein muren vnd ein gehuß darúber,“ einen Kerker und einen Weinkeller mit Obstbühnen. Ein grosser Aufzug ward errichtet mit einem eichenen Rad und „vffzügischnáblen“ und auf dem Turm ein Windenaufzug angebracht. Die Keller wurden tiefer gegraben, die Mauern tiefer untermauert. Ein neues Thor mit einem „starken getüll“ vermehrte jetzt die Sicherheit und das „vsrost“ Thor erhielt einen starken eichenen Gatter.

Der Burggraben und Burghügel war im Laufe der Jahre mit wildem Gestrüppe so verwachsen, „das es ein vnnutz Ding was.“ Der neue Schlossherr liess die wuchernden Stauden ausreuten und pflanzte hübsche Obstbäume und Reben an deren Stelle.²⁾ Ringsum machte er einen eichenen „verdeckten“

¹⁾ NO und NW am Turme.

²⁾ Noch heute ist der ganze Burghügel mit Reben bestanden.

Zaun, „der viij^c (800) eichiner vfrechter gesetzter stecken gebrucht hat,“ nicht nur um einem feindlichen Angriff ein erstes Hindernis zu bieten, sondern auch um Obst und Trauben vor unberufenen Liebhabern zu schützen.

Ausserhalb des Burgfriedens am Fusse des Hügels stand schon damals, wie noch heute eine Gruppe von Häusern und Ställen; Mötteli hatte davon „das ziegeltâchi hus das man die schmitten nempt“ erbaut, sowie die grosse Scheuer, „da die stuben vnd der gemuret kelr vnd die schöpff vnd vil ställen vnd tennen gemachet ist mit einer grossen kamer.“

Die gesamten Baukosten beliefen sich auf ca. 4050 fl oder ca. 2025 Gulden. Fast neun Jahre lang hat er stetsfort dreissig Werkleute und Arbeiter, die er meist von jenseits des Bodensees zu beziehen pflegte, beschäftigt, und recht modern klingt seine Klage über diese Knechte, denen er „win vber tisch vnd visch vnd fleisch vnd ander gnügheite zû iren gûten lônem geben müst vnd inen die firtag als gnüg essen als die werchtag geben müst.“¹⁾

Der gewiegte Handelsmann erwies sich auch als ein vorzüglicher Landwirt, der durch rationelle Bewirtschaftung die sehr heruntergekommene Besitzung um die Hälfte heraufbrachte.²⁾ Neben seinen grossen Handelsinteressen fand er Zeit und Musse, sich den kleinsten Dingen zuzuwenden. Die Zahl der von ihm gepflanzten Obstbäume giebt er selber auf 200 an;³⁾ auch die Fischzucht gewann sein reges Interesse.

Den „grossen vnd erfischoten sewe,“ — es ist der heutige Katzensee gemeint — der vordem vermietet war und rücksichtslos ausgebeutet⁴⁾ wurde, schonte er neun Jahre lang und suchte ihn wieder zu bevölkern. Darum liess er alle gefangenen Brachsen und Karpfen im Werte von 4 Schilling und darunter

¹⁾ Eingabe Möttelis vom 3. Juni 1468. Beilage II.

²⁾ „das mir nun dalatme zwo jucharten wol als lieb werent, als vor vier der verdorbnen verwachsnen gütter; denn es vor ein arms ding was.“

³⁾ „der gesetzten vnd gezwyeten bömen so ich erarbeit geschafft hab ij^c allenthalb ist.“

⁴⁾ „da man doch klein vnd groß fisch vs her nam vnd môcht der vischer vil gefangen haben were er fro gesin.“

wieder in den See setzen, „wann sie denn erst der hechten halb hinkomen mochten,“ und mehr als zweitausend Karpfen verschrieb er sich zu diesem Behufe aus Ravensburg und Buchhorn und weiter her, von denen jeder 3 bis 4 Schilling galt, „wann wenn sie klein gesin wärint, so hettend die hecht si geessen.“ Er kaufte auch viele „Alend“ und Aale für seinen See, so dass er seine gesamten Ausgaben für die Fischzucht während neun Jahren auf wohl 1000 Gulden schätzte.

Auch mehrere Teiche legte er an; den einen nahe beim Schloss, der vom Wasser des Katzenses gespeist wurde, den sog. Burgweiher, ebenfalls beim Schloss, der diesem „vast wol dienet mit ross und feeche ze trenckent, ouch mit wäschen vnd wasser vff das schloss ze fürent, denn das schloss sunst lutzel wasser hatt,“ ferner zwei kleine Weiher zur Aufbewahrung der gefangenen Fische.¹⁾

Um 1470 Gulden hatte Mötteli auch die beiden grossen benachbarten Höfe Affoltern und Katzenrüti erkaufft.

So waltete Rudolf Mötteli als Schlossherr auf Alt-Regensberg. Mit dem Besitze des Schlosses war die niedere Gerichtsbarkeit über das Dorf Regenstorf verbunden.²⁾ Rudolf Mötteli liess meist seinen Amtmann³⁾ für sich am Fusse des Burgügels in der Scheuer zu Gericht sitzen. Die Leitung des spanischen Handels scheint er damals vorwiegend seinem Bruder Lütfried überlassen zu haben, dagegen trieb er Bankgeschäfte; man darf ihn geradezu als den Hofbankier des Abtes von St. Gallen bezeichnen.

¹⁾ Noch heute liegen drei Weiher in unmittelbarer Nähe des Burgstalles. — Den Burgweiher hat man offenbar in einer heute trocken liegenden Vertiefung, südöstlich vom Fusse des Hügels zu suchen. Vgl. zu allem hier Gesagten Beilage II.

²⁾ Öffnung meiner Herren von Landenberg in den Gerichten, Zwing und Bännen, so zu der Alten Regensberg gehören, bestätigt und aufgesetzt 1426. *St. A. Zürich.* Orig. Pap. Urk. Stadt u. Land No. 2916.

³⁾ „Klein Hanns Schwend von Nider Affolter jetzt vnd zû disen ziten vogt vnd amptman des fromen vesten fürsichtigen vnd wisen Rüdolf Mettelis hern vff vnd zû der alten Regensperg . . . in sinen gericht in der alten Regensperg tal.“ — 5. Febr. u. 28. Mai 1467. *St.-A. Zürich.* Urk. Stadt und Land, No. 2920, 2920a.

Am Montag nach unser Frauentag im Herbst 1464 entlehnt Abt Ulrich Rösch 2400 Rheinische Gulden von ihm, gegen einen Jahreszins von 120 Rhein. Gulden, haftend auf den Korn- und Weinzehnden zu Wasserburg „enent dem Bodensee.“¹⁾ Ein Jahr später, als der Abt das Toggenburg kaufen wollte, brach er wieder 1000 Gulden bei Rudolf Mötteli auf.²⁾ 1470 ist er Gläubiger des Kunrat Gurras, Burger zu Wyl, um eine Summe von 1000 Gulden³⁾, und 1471 auf St. Agnesentag macht er dem Grafen Wilhelm von Montfort zu Heiligenberg ein fünfprozentiges Anleihen von 2000 Rhein. Gulden; der Zins ist fällig ab der Herrschaft Ehrenberg zu Sevelen und dreizehn hochadlige Herren werden des Grafen Mitgülten.⁴⁾ Zwei Jahre später lieh er dem Kloster Petershausen zum gleichen Zinsfuss 1600 Gulden.⁵⁾

Mit seinen neuen Herren und Obern von Zürich lebte Rudolf anfangs im besten Einvernehmen und vertraute ihrem Spruche seine oft recht schwierigen Rechtshändel an,⁶⁾ aber

¹⁾ *Stiftsarchiv St. Gallen. Mskpt. A 93. S. lvij^b — lx^b; Mskpt. A 95 S. 32^b, 33.* Mitgülten des Abtes waren: Herr Heinrich Schwend, Ritter, Bürgermeister zu Zürich, Hans von Ainwil, Vogt zu Arbon und Bischofzell, Diethelm Blarer, der Alte, von Wartensee, Hans Mantprat von Lommis, Mathias Schneeberg, alt Bürgermeister zu Lindau, und Hans Lanz von Konstanz. — Quittung Rudolf Möttelis um den empfangenen Zins vom Freitag nach St. Michaelstag 1465. *Mskpt. A 95 S. 76.* Die Schuld wurde noch zu Abt Ulrichs Zeiten zurückbezahlt. *Mskpt. A 109. Regesta sen Acta miscell. oder sog. Copierbuch B. S. 183.* Doch war noch nach 1482 dem Jakob Mötteli, Rudolfs Sohn, Haft und Pfand die Herrschaft Schwarzenbach um 2400 Gulden. Ist das dieselbe Summe, die auf Wasserburg haftete? (*Mskpt. A 110* sog. Cop.-Buch H Seite 114^b.)

²⁾ „Item vffgenomen j^m guldin von Rudolffen Möttilin koment an den kouff gen Toggenburg.“ *Stiftsarchiv St. Gallen, Mskpt. A 109 S. 23.*

³⁾ *Stiftsarch. St. Gallen. Mskpt. A 93 S. CX (110) a) und b).* — Abt Ulrich, Dekan und Konvent von St. Gallen versprechen dem Gurras und Konrad Brendler, Burger zu St. Gallen 1000 Gulden, die teilweise von Freiherr Petermann von Raron herrühren, zu verzinsen und „nach den fünff jaren sy gegen dem fürsichtigen wysen Rüdolffen Möttilin vnd sinen erben vmb sölich tusent guldin entrichten vnd entledigen“ etc.

⁴⁾ Schlechte Copie der Schuldurk. (16. Jahrh.) im f. Fürstenb. Archiv Donaueschingen, ebenda Schadlosbrief Graf Wilhelms für den Grafen Ego von Fürstenberg, den einen der Mitgülten vom gleichen Datum. *Fürstenb. U.-B. III No. 580, S. 416.* (Vgl. daselbst über das Datum.)

⁵⁾ Näf l. c. S. 261.

⁶⁾ So vermitteln sie z. B. am 11. Juli 1458 eine Schuldforderung zwischen R. Mötteli und Hans Schuch, alt Bürgermeister zu Buchhorn.

nach etwa fünf Jahren trat in diesen Beziehungen ein jäher Wechsel ein. — Wir wissen, wie Mötteli schon mehrmals sein Bürgerrecht gewechselt hatte, wie es ja im Zuge der Zeit lag, dasselbe um geringfügiger Ursachen willen aufzusagen und zu verändern. Es war auch gar nichts Ungewöhnliches, mehrere Bürgerrechte nebeneinander zu haben, als aber im Jahre 1463 Rudolf Mötteli ins Bürgerrecht der Stadt Luzern trat, muss dieser Schritt in Zürich grosse Missstimmung erzeugt haben. Er selbst erzählt in einem Schreiben an Luzern: man rede in Zürich, es wäre besser, er gäbe sein hiesiges Burgrecht auf und hätte nur einen Herrn, denn zwei Herren könne er nicht wohl zugleich dienen.¹⁾ Diese verbitterte Stimmung legte sich nicht mehr, auch Mötteli zeigte sich sehr gereizt und in diesen Verhältnissen ist sicherlich die Veranlassung seines Landrechtes mit Unterwalden zu suchen. — Dieses Landrecht, das Jahrzehnte später eine ungeahnte Bedeutung für die Mötteli erlangte, ist ein deutlicher Beweis für den Einfluss, den bereits damals blinkendes Gold auf die Staatsmänner und Gemeinden der Länderkantone zu üben begann.

Am 1. Sept. 1465 wird Rudolf Mötteli von der alten „Rägisburg“ von den Landammännern, Räten und Gemeinden beider Unterwalden zum Landmann angenommen und verspricht des Landes Nutzen und Ehre gern zu sehen und zu hören, ist aber nur nach seinem eigenen Gutdünken Gehorsam schuldig. Zu Udel giebt er — und das ist jedenfalls seine wichtigste Verpflichtung — 60 Goldgulden; wenn er sein Landrecht aufsagen will, was ihm jederzeit freisteht, zahlt er 30 Goldgulden. In Feldzügen, da die Unterwaldner mit ihrem Panner ausziehen, und die nicht gegen Orte und Herren gerichtet sind, zu denen Mötteli und seine Erben in einem Bürger- oder Vasallenverhältnis stehen, besoldet er ihnen zwei ungeharnischte Söldner.

(St.-A. Zürich, Urk. Sonderbare Personen), ebenso handeln sie im Prozess mit den Mötteli zu Roggwil und im später zu erwähnenden Handel Rudolfs mit seiner Tochter.

¹⁾ „Datum vf Donstag nach des hailgen Krützttag im lxij iar.“ (5. Mai oder 15. Sept. 1463.) Orig.-Pap. St.-A. Luzern.

Die Unterwaldner versprechen ihn „by vnd öuch zu recht“ zu schützen und zu schirmen, nach ihrem besten Vermögen „in sollicher masse das si des lob vnd ere haben.“ Sie versprechen Mötteli auf sein Begehren ihre Botschaften senden zu wollen, „es were von sachen wegen so wir (Mötteli) nü ze tüne hetten oder noch gewünen ze tün.“ Diese Gesandten sollen ihm alsdann in guten Treuen zu Minne oder Recht beholfen sein „des getrülichösten vnd des besten vnd sie vermogent vnd wüssent vnd konnent getün an all geverde.“ Wenn aber Mötteli ein völlig billiger, unparteiischer Rechtsvorschlag gemacht wird, sollen sie Gewalt haben, ihn zur Annahme desselben zu vermögen. Die Gesandtschaftskosten trägt Rudolf Mötteli; es darf ihm aber nicht mehr verrechnet werden, als bisher im Lande üblich war. Die beiden Bürgerrechte Möttelis zu Zürich und Luzern sollen diesem Landrecht vorgehen. Er behält auch sich und seinen Erben vor, die bestehenden Schirm-, Burg- und Landrechte abzuändern, zu mindern, zu mehren oder abzusagen, auch zu andern Orten und Zugewandten der Eidgenossen sich zu verbünden und zu verpflichten. Er darf von geistlichen oder weltlichen Fürsten und Herren Schlösser pfänden und kaufen und damit deren Dienstmann werden; die Unterwaldner sollen ihn hieran nicht hindern, „sunder mich vnd min erben ob sie mögen ee darzü furdren vnd helfen.“ Sofern dieser sein Lehensherr mit den Unterwaldnern, ihren Eidgenossen und andern ihren Zugewandten in Krieg käme, verspricht er, mit seinen Schlössern neutral zu bleiben und keiner Partei Hilfe und Beistand zu thun, wogegen die Unterwaldner, soweit sie unbeschadet ihren Bünden vermögen, von diesen Schlössern Ueberfälle und Verwüstungen durch ihre Eidgenossen abwenden sollen.

Beide Parteien behalten sich vor, mit gegenseitiger Uebereinstimmung allfällige Aenderungen dieses Vertrages vornehmen zu dürfen; — Mötteli aber bedingt dabei am Schluss des Briefes noch einmal aus „das ich nach min erben keins wegs harinne wyter nach anders, denn disser brief wist vnd seit, beladen, gevnmüset nach bekümbert werden sollen weder mit ge-

bönnen mit heissen, nach mit bitten in keinem weg.“¹⁾ — An Unterwalden suchte Mötteli einen weitem Rückhalt in seinem drohenden Streite mit Zürich; denn dass ihm mit Zürich ernste Prozesse bevorstehen, sobald er sein dortiges Bürgerrecht auf-
sage, das wusste er zu genau.

Wir haben bereits oben des Vertrages, den Rudolf Möttelis Vorgänger auf Alt-Regensberg mit seiner Vaterstadt abgeschlossen hatte, und des darin stipulierten Vorkaufsrechtes der Zürcher Erwähnung gethan. Der betreffende Artikel lautete also: „vnd ob ich, min erben vnd nachkomen fürbassin die vorgenanten gerichte, lútt, zins oder gütter alle mit ir zúgehört sament verkoffen vnd da von gan wóltend gen einem der nit burger Zürich were oder werden wólte vnd es so verr keme, das wir kofs eins wurdint, wie denn der koff beschechen were gen einem gast, das sy vnd ir nachkommen zú ir gemeinen statt handen den selben koff by ir statt ze beheben drúhundert guldin necher nemen mögent, denn der gast den kost hat“ etc.²⁾ -- Es konnte sich nun fragen, ob diese Bestimmung auch dann Anwendung finden könne, wenn der nicht vorgesehene Fall eintrete, dass ein Besitzer, der zur Zeit der Erwerbung Zürcher Bürger gewesen, sein Bürgerrecht nachträglich auf-
sage. Im Sinn und Geiste des Vertrages lag sicher eine bejahende Beantwortung dieser Frage.

Mötteli zögerte jetzt endlich nicht mehr länger, seinen längst gestörten Beziehungen zu Zürich ein Ende zu machen; kaum vier Monate, nachdem er Landmann zu Unterwalden geworden, hat er bereits sein zürcherisches Bürgerrecht auf-
gegeben, und der vorherzusehende Prozess ist bereits anhängig.³⁾

¹⁾ Orig. Pergament der Urk. Rudolf Möttelis vom St. Verena Tag 1465, mit dem wohl erhaltenen Siegel desselben. *St.-A. Obwalden*. Ebenda unter den Akten Polizei-Justiz-Armenwesen (Unterabteilung „Landrecht“) der unter gleich. Datum ausgestellte Gegenbrief der Unterwaldner in einer Kopie des 16. Jahrhunderts.

²⁾ Donnerstag nach St. Verena (6. Sept.) 1453. Orig. Perg. (Siegel abgefallen.) *St.-A. Zürich* Urk. St. und L. No. 2917.

³⁾ Vollmacht von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich für Rudolf von Cham, alt Bürgermeister, Felix Oein und Heinrich Röist ihre Gesandten auf den Rechtstag vom Freitag nach Dreikönigen, ausgestellt Mittwoch nach Dreikönigen 1466 (*St.-A. Zürich*, Rats-Urk. I, B. V. 2. korrigiertes Konzept.)

Gemäss der Bestimmung des ewigen Zürcher Bundes und der Priorität des luzernischen Burgrechtes Rudolf Möttelis vor dem Unterwaldner Landrecht musste die Regensberger Angelegenheit vor Luzerner Gerichten zum Austrag kommen. — Ein erster, vom dortigen Schultheissen und Rat auf Freitag nach Dreikönigen und ein zweiter auf den 10. März angesetzter Rechtstag verliefen resultatlos.¹⁾ Mötteli mochte erst jetzt die volle Berechtigung der zürcherischen Ansprüche erkennen; er verlegte sich auf Ausflüchte und leugnete, dass er überhaupt zur Zeit der Erwerbung Alt-Regensbergs von dem Rechte der Stadt irgendwie Kenntnis gehabt und erklärte: „Ich nam ouch hutt bi tag kein gütt das dry mal als gütt als Regensperg wer, das ich darumb jemans burgrecht nit abkomen möchte.“ Demnach wies er auch entschieden die Behauptung seiner Gegenpartei zurück, als ob er gerade wegen des Kaufes von Regensberg zu Zürich Bürger geworden wäre, und behauptete, er habe damals noch keine Ahnung gehabt, dass er diese Herrschaft jemals kaufen werde. Das Ratsgericht verlangte auf dieses hin am 12. Mai 1466 von Zürich den Beweis, dass Rudolf, ehe er den Kauf mit dem Schwend gethan, um das Näherkaufsrecht gewusst habe.²⁾ Die Stadt beehrte Aufschub zur Verhörung der Kundschaften und erbrachte am 10. Oktober den geforderten Beweis.³⁾

Nun konnte der Entscheid kaum mehr zweifelhaft sein. Mötteli suchte zwar denselben solange als möglich hinauszuziehen.

¹⁾ Vollmacht für die Zürcher Gesandten Rud. von Cham, alt Bürgermeister, Heinrich Röist und Kunrat von Cham, Stadtschreiber auf den Rechtstag vom 10. März. Datum: „Donstag vor Sonnentag Oculi in der Vasten“ (6. März) 1466. *St.-A. Luzern*. Besieg. Orig.-Perg.

²⁾ Urteil vom „Mentag vor der vffart“ 1466. Orig. Perg. *St.-A. Zürich*. Urk. St. u. L. No. 2918. — Konzepte im *St.-A. Luzern*. Papier, 6 Blätter. Auf dem Rechtstage waren anwesend: Heinrich Efinger, Heinrich Röist und der Stadtschreiber Kunrat von Cham, als Boten von Zürich, Jakob Mötteli als Vertreter seines Vaters und auch der ehemalige Herr von Alt-Regensberg, der lange Schwend.

³⁾ Gerichtsurkunde des Schultheissen der Stadt Zürich Hans Gry: eidliche Aussage des Gerichtsschreibers Wernher Hoffer von Zürich, der den Kaufbrief zwischen Joh. Schwend und Mötteli um Regensberg geschrieben hatte. — Datum Freitag nach St. Dyonisius. Orig. Perg. *St.-A. Luzern*.

schieben und schickte auf den nächsten Rechtstag seinen Sohn Jakob ohne jede Vollmacht, nur um zu hören, was Zürichs Gesandte vorbringen würden. Der Rat von Luzern aber erklärte, dass dies der letzte Aufschub sei und die Sache nicht länger verschleppt werden solle.¹⁾ Auf der Schlussverhandlung erschienen am 2. März 1467 zu Luzern namens der Stadt Zürich Bürgermeister Heinrich von Cham und Ratsherr Heinrich Röist, als Vertreter Rudolf Möttelis wiederum sein Sohn Jakob.

Das Urteil lautete: weil Mötteli das Vorkaufsrecht Zürichs gekannt und trotzdem aus eigenem freien Willen, ungedrängt und ungedrängt sein Burgrecht aufgegeben habe, sollen die von Zürich den Näherkauf bezogen haben und innert Jahresfrist in den Besitz des Schlosses und der Güter eintreten. — Ueber die Baukosten und Güterverbesserung verbreitet sich das Urteil nicht; falls die Parteien darüber nicht eins werden, sollen sie wieder vor Schultheiss und Rat zu Luzern im Recht erscheinen.²⁾

Schon drei Tage nach erlassenen Spruche ritten die Zürcher Ratsboten Meister Röist und Grebel zu Mötteli nach Alt-Regensberg, um ihn zu fragen, wo er die Kaufsumme zu entheben wünsche; sie mussten ohne Antwort heimkehren. — Als Rudolf Mötteli kurz darauf das Geld nach Regensberg verlangte, sollen die Zürcher mehr denn ein Jahr lang Antwort und Summe schuldig geblieben sein.³⁾ Die wahre Ursache liegt jedenfalls darin, dass sich die Parteien über die vorbehaltenene Entschädigungsfrage nicht einigen konnten.

Wie eigentlich von Anfang an zu erwarten war, wurde diese Angelegenheit aufs neue nach Luzern gezogen. Als am 12. März 1468 Jakob Mötteli von den Richtern das Urteil begehrte, wurde er aufgefordert, Klage und Antwort schriftlich einzureichen.⁴⁾ Eine luzernische Gesandtschaft, der sich auch

¹⁾ „vff mentag nach sanct Paulus tag als er bekert wart“ (26. Jan.) 1467. Orig. Papier *St.-A. Zürich*. Akten Regensberg.

²⁾ Urk. vom „mentag nechst vor dem suntag Lettare Mitvasten.“ Konzept, Papier *St.-A. Luzern*; gleichzeitig. Kopie Papier *St.-A. Zürich*. Urk. St. u. L. No. 2919.

³⁾ Vgl. Beil. II. — ⁴⁾ „vff sant Gregoryen tag“ 1468. — Orig. Papier *St.-A. Zürich*, Urk. St. u. L. zu No. 2922.

Unterwaldner Ratsboten angeschlossen hatten, verhörte im Beisein der Parteien die beidseitigen Kundschaften und untersuchte Möttelis hochgeschraubte Forderungen an Ort und Stelle.¹⁾ Am 3. Juni stellte Mötteli eine spezifizierte Rechnung von 5442 Gulden oder 10884 Pfund.²⁾ Zürich dagegen bestritt die Berechnungen Möttelis und wollte in der neunjährigen Nutzung der Güter einen genügenden Entgelt für die Reparaturen und Verbesserungen erblicken.

Das endliche Urteil sprach Rudolf nur den zehnten Teil der verlangten Summe, rund 500 Gulden zu und befriedigte ihn damit keineswegs.³⁾ Der rechthaberische Mann suchte nach neuen Prozessgründen; er erkannte zwar das den Zürchern zugesprochene Vorkaufsrecht an, behauptete aber nach wie vor, er habe von diesem Rechte zuvor keine Kenntniss gehabt und könne darum unmöglich um die 300 Gulden gestraft werden, die ihm Zürich, gestützt auf seinen Näherkauf, von der Lösungssumme abzog; auch verlangte er von der Stadt die Rückerstattung eines Damaststückes im Werte von 40 Gulden, das er bei Anlass des Kaufes von Regensberg der Gemahlin des Verkäufers zu einem Kleide geschenkt hatte.

Er bot aufs neue Recht vor den luzernischen Rat und begehrte eine Erläuterung des Urteils vom 2. März 1467; Zürich weigerte sich, darauf einzutreten. Auf inständiges Anrufen ihres Burgers und Landmanns hatten endlich Luzern und Unterwalden ihre Eidgenossen von Zürich, gemäss dem ewigen Bunde, nach Einsiedeln gemahnt, als die [zu Baden versammelten Boten der unparteiischen fünf Orte die Angelegenheit an die

¹⁾ Vgl. Beilage II.

²⁾ Klage Rudolf Möttelis 3. Juni 1468. *St.-A. Zürich*, Akt. Regensb. Beil. II. — Dazu Antwort Zürichs auf diese Klage, Montag nach heilige Dreifaltigkeit (13. Juni) 1468. *St.-A. Zürich*. Urk. St. u. L. 2922 a. Widerrede Zürichs Dienstag nach St. Ulrich (5. Juli); Zürichs Verantwortung auf Möttelis Nachrede und Beschiessung. St. Mathaeus Abend (20. Sept.) 1468; gleichz. Kopien *St.-A. Zürich*, Akten Regensberg.

³⁾ Urteil vom „nechten Donstag vor sant Niclaus dag“ (1. Dez.) 1468. Orig. Perg. 4 Blätter, *St.-A. Zürich*, Urk. St. u. L. No. 2921; eine gleichz. Kopie ebendasselbst „*Akten Regensberg*“.

Hand nahmen und am 29. Juni 1470¹⁾ beide Parteien bewogen, die Sache ihnen zu übertragen. Auf den 10. Juli²⁾ wurde der Rechtstag nach Luzern angesetzt und am 12. Juli erliessen Petermann von Wabern von Bern, Ammann Hans Fries von Uri, Ammann Dietrich in der Halten von Schwyz, Altammann Heinrich Schmid von Zug und Seckelmeister Hans Schüblibach von Glarus, die Schiedsrichter, ihr Urteil, nachdem sie namens des Rates von Luzern den Altschultheissen Heinrich von Hunwil und Peter Tamman einvernommen und das Aktenmaterial beider Parteien geprüft hatten. Das Urteil sprach die Zürcher von der Zahlung der 300 Gulden frei, ebenso wenig sollten sie die 40 Gulden zu entrichten haben, da die Schenkung an die Frau Schwend eine freiwillige gewesen, die im Kaufbrief nicht erwähnt werde. Die Kosten der eidgenössischen Vermittlung wurden Mötteli zugeschrieben, alle andern in diesen Sachen aufgelaufenen Kosten sollte jede Partei an sich selber tragen.³⁾

Schon auf das Urteil vom 1. Dezember 1468 hin hatte Rudolf Mötteli sein liebgewordenes Alt-Regensberg verlassen. Zürich nahm die Herrschaft in Besitz. Immer hatte die Stadt betont, wie wenig ihr an den Neubauten und Renovationen gelegen sei; sie hatte sogar das Gestrüpp zurückgewünscht, das einst, statt der von Mötteli gepflanzten Reben, den Burg-
hügel überwucherte. Ihr lag einzig daran, einen festen, strategisch wichtigen Punkt ihres Gebietes nicht in fremden, unzuverlässigen Händen zu wissen; die Zeit des alten Zürcherkrieges lag ja nicht allzu ferne.

¹⁾ Freitag nach Peter und Paul. Es liegt hier wohl ein Versehen des Kanzlisten vor, der den Anlassbrief in den Spruchbrief aufnahm. Da St. Peter und Paul (29. Juni) selbst auf einen Freitag fällt, so würde das Datum als 6. Juli zu interpretieren sein. Die 4 Tage bis zur Ansetzung des Rechtstages und die 6 Tage bis zur Erlassung des Spruches wären aber alsdann doch eine äusserst kurze Zeit für die Prüfung des Aktenmaterials und die Orientierung der Richter. Wenn wir nun zudem am 27. Juni die Tagsatzung in Baden versammelt sehen, so berechtigt uns das umsomehr, eine Verschreibung anzunehmen und das Datum in Freitag (ipsa die) Sankt Peter und Paul abzuändern.

²⁾ Dienstag nach St. Ulrich.

³⁾ Urteil vom Donnerstag vor St. Margarethen. *St.-A. Zürich*, Urk. St. u. L. No. 2922.

Die kostspielige Unterhaltung der Veste hatte dagegen für Zürich kein grosses Interesse und so wurde denn die alte Regensberg dem Zerfalle überlassen.¹⁾

Rudolf Mötteli hatte zuerst bei seiner Tochter auf dem thurgauischen Schlosse Bürglen Aufnahme gefunden; schon vor dem Juli 1470 wählte er aber das Städtchen Stein am Rhein zu seinem Wohnsitz.²⁾

In seinem Verhältnis zu Luzern muss bald darauf eine gewisse Spannung eingetreten sein. Der Grund davon ist wohl in den für ihn meist ungünstigen Entscheiden des Luzerner Rates zu suchen. Vom 8. Januar 1471 ist sein letztes bekanntes, sehr freundliches Schreiben an Schultheiss und Rat, seine lieben Herren zu Luzern datiert. Er pflegte sonst alljährlich den Ratsgliedern, die er das Jahr über in seinen Geschäften „manigfalttig geunmüset vnd gebrucht,“ etwas Safran zu einem guten Jahr zu senden; nun vernahm er, dass ihm das von einigen nicht zum Besten ausgelegt worden sei und überschickt nun heuer dem gesamten Rate 10 Gulden „vmb güt fisch by anandren von minen waegen ze aessend.“³⁾ Nicht lange darnach hat er sein luzernisches Bürgerrecht aufgegeben, denn in den folgenden Händeln wird dessen nie mehr gedacht.

Ob er sich nun in Stein eingebürgert hat, ist mir nicht bekannt, wohl aber, dass er schon gegen Ende des Jahres 1471 kaum ein Jahr nach seiner Uebersiedlung in das Rheinstädtchen, mit den dortigen Bürgern in so heftigem Streite liegt, dass die

¹⁾ 1497, 14. Juni, wird die Burghalde etc. zu Alt-Regensberg als Burg lehen verliehen und dabei Steg und Weg vorbehalten, falls die Stadt von und ab dem Turm daselbst gehauene Steine zu ihren Bauten fortführen wollte. *St.-A. Zürich*, Kopierbuch. Kornamt I. 489. — Im 18. Jahrhundert ist wirklich die Benutzung der Ruine als Steinbruch nachzuweisen. 1704 werden davon Steine zum Kirchenbau in Regenstorf, 1775 zum Bau der Adlicker Brücke verwilligt. Erst seit 1833 sucht die Regierung des Kantons Zürich die Ueberreste der Burg vor den Eingriffen benachbarter Bauern zu schützen. (Archiv-Bericht über die Ruine Alt-Regensberg an die Direktion der öffentlichen Arbeiten von Stadtarchivar Dr. Paul Schweizer vom 17. Sept. 1887. *St.-A. Zürich*.) Der Hochbau der Burg ist heute fast ganz verschwunden, nur zwei Mauerzacken des Turmes ragen noch in die Höhe.

²⁾ Ueber den Aufenthalt in Bürglen siehe das folgende Kapitel; in der Urkunde vom 12. Juli 1470 erscheint er zum ersten Mal als sesshaft in Stein.

³⁾ Orig. Pap. *St.-A. Luzern*, Datum „Zinstag nach dem xij tag.“

eidgenössische Tagsatzung sich einmischen muss. Auf dem Tage zu Luzern vom 11. Dezember 1471 wurde derer von Stein und Rudolf Möttelis wegen abgeredet, dass das auf Schaffhausen gesetzte Recht bleiben solle; die Mitschuldner dagegen sollen vor Bürgermeister und Rat von Konstanz zu Recht kommen und deren Spruche ohne alles Weigern und Appellieren genug thun.¹⁾ Die Wirkung dieses Entscheids ist aber zu bezweifeln, wenn man hört, dass am 26. Januar des folgenden Jahres die Tagsatzung wiederum beschloss, die Angelegenheit Möttelis und der Bürger von Stein in den Abschied zu nehmen.²⁾

Ueber den Inhalt und den Ausgang dieses Handels bleiben wir völlig im Dunkeln; wohl aber bin ich auf ein interessantes Nachspiel desselben gestossen.

Rudolf Mötteli hatte den Steinern eine Geldbusse zahlen müssen; diese war teilweise von den sechs Bürgern, die als Bevollmächtigte der Stadt den Prozess zu Ende geführt, zurückbehalten worden. — Darob entstand grosse Entrüstung in dem Städtchen; man wollte Bestrafung der Schuldigen, jene aber setzten ihre Verwandten in der Eidgenossenschaft in Bewegung und diese riefen die Tagsatzung um Recht und Schutz an. Es kam so weit, dass die mit Stein verbürgrechteten Zürcher für dringend nötig erachteten, die Versöhnung der Parteien selber an die Hand zu nehmen, weil „dauon wol vil vnfridens vnd vnrüwen vfferstan möcht, die beiden teilen vnd ouch vns vnd vnser eidgenosschafft nützer vnd besser verseechen werent.“ Sie schickten ihren Bürgermeister Ritter Heinrich Göldlin, den Altbürgermeister Heinrich Röist und die Ratsfreunde Felix Schwarzmurer und Felix Keller nach Stein, um mit beiden Teilen zu verhandeln, und diesen glückte es, einen Vertrag zuwege zu bringen und jene sechs Bürger zu bestimmen, sich einer ihrer Ehre unnahe teiligen Strafe zu unterziehen. Als aber die von Stein nun das Strafgeld eintreiben wollten und die Freunde der Verurteilten neuerdings die Tagherren um Hilfe anriefen, besorgten die Zürcher, wenn die Sache vor die Eidgenossen

¹⁾ Abschiede Amtl. Samml. II, S. 428 No. 682, 1.

²⁾ Amtl. Samml. II, S. 430 No. 685, i.

käme, so möchte „sich wol dauon ettwas begeben haben das besser versechen vnd verkomen were“ und sandten wiederum ihre Ratsbotschaft nach Stein mit dem Auftrag, Räte, Bürger und Gemeinde daselbst an die Freundschaft und Gutthaten, die Zürich ihnen erwiesen, zu erinnern und sie ernstlich zu bitten, die ganze Angelegenheit ihrer Vermittlung anzuvertrauen. Dies geschah und am 26. März 1477 entschied der Rat von Zürich: falls die bewussten sechs Bürger noch etwas von Möttelis Pöngeld innehätten, sollten sie dasselbe sofort der Stadt überantworten, die ergangenen Strafen und anderes, was sich in diesen Sachen begeben, sollten ihnen weder gegenwärtig noch zukünftig etwelchen Schaden bringen; wenn aber die von Stein das nächste Mal ihre Aemter besetzen, Bürgermeister, Räte und den grossen Rat wählen, so sollen jene sechs Bürger: Kunrad Velsen, Steffan Ouwer, Hans und Kunrad Mörikofer, Jos Meyer und Adam Ibach „als from biderb lüt die ere vnd güt wissheit vnd vernunfft hettent“ unverzüglich in den Rat gewählt und gesetzt werden.¹⁾

Diese innern Unruhen in Stein am Rhein, die meines Wissens bisher unbeachtet geblieben sind, verdienen gewiss die Beachtung des Steiner Lokalhistorikers. Ist es nicht möglich, dass in diesen Ereignissen der historische Kern der sagenhaften Mordnacht zu suchen ist, die von den Chronisten gerade in diese Zeit, ins Jahr 1478, verlegt wird? Es ist dabei zu beachten, dass der eine dieser angeklagten Männer, Konrad Mörikofer, später (1482) Bürgermeister geworden ist.²⁾

Rudolf Mötteli hatte bereits vor Abschluss dieser Zwistigkeiten dem Städtchen Stein den Rücken gewandt und war hinübergezogen über den Bodensee, von wo er 17 Jahre früher gekommen.

¹⁾ Konzept der Urkunde vom „Mitwuchen vor dem heiligen Palmtag.“ 1477. *St.-A. Zürich.* Akten Stein a/Rh. 2.

²⁾ Vergl. über die Steiner Mordnacht F. Vetter in den Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees XIII, S. 18 und besonders S. 44 Anm. 71. — Die von Vetter angezogene Untersuchung gegen Altbürgermeister Hans Marti kann mit diesen Ereignissen vermengt worden sein.

Mochte er selber seiner ewigen Bürgerrechtswechsel überdrüssig geworden sein, Thatsache ist, dass der unruhige Mann, als er 1475 sich in der alten Reichsstadt Lindau niederliess, nur als Hintersasse daselbst aufgenommen wurde.¹⁾

¹⁾ „An St. Bartolomei Abend haben Bürgermeister und Rat allhie Rudolffen von Rappenstein (sic) genant Mötelin vnd seinen Erben die negsten sechs Jahr lang den Beisitz alhie vmb ein gebierend gelt zu geben bewilligt, alß Hans Oeler vnd Jakob von Stain Burgermeister waren, vñ sein Mötelins bitten aber ist Er frey gesetzt worden, doch das Er und die seinigen sich burgerlich halten sollen. Anonyme Lindauer Chronik von 1600. Seite 339/340. *Stadtbibl. Lindau.*

Mötteli erwarb auch kein eigenes Haus in Lindau. 1477, 1. Dezember, (secunda post Andree) führt er einen Prozess gegen Kaspar Täller, der das Haus gekauft hatte, in welchem Mötteli als Mieter sass, und dessen Räumung er nun verlangte. Der Lindauer Rat entschied zu gunsten Möttelis: er solle bei dem „gedingt“ des Hauses bleiben. *Stdt.-A. Lindau*, Ratsprot. I. Im gleichen Jahre kaufte er dagegen einen Weingarten in der Oberinsel zu Lindau um 130 Rh. Gulden von Frau Ursula Hainzlin, Jakobs von Tettikofen Witwe und ihrem Sohne Hermann. *Anonyme Lindauer Geschlechtsregister*, Art. Rappenstein, gen. Mötteli. — Heinrich von Tettikofen genehmigte 1478 nach seiner Rückkehr aus der Fremde den von Mutter und Bruder abgeschlossenen Verkauf. *Bensheims Geschlechtsregister*, Art. Tettikofen. Es ist dies, so weit bekannt, die einzige Bodenerwerbung in Lindau durch Rudolf Mötteli. — Nach der Ueberlieferung der Lindauer Herrenstube zum Sünffzen gehörten die Mötteli (wohl als Gäste!) derselben an, und ihr Wappen fand denn auch in einem 1730 bei Anlass der Reformationstagsfeier erschienenen Wappenheft der Gesellschaft und auf einer gleichzeitig geprägten Medaille Aufnahme. Eine Medaille bewahrt die historische Sammlung zu Lindau. Vgl. was darüber Primbs loc. cit. S. 157 sagt.



IV.

Die Kinder Rudolf Möttelis des Aeltern. — Ursula Mötteli, die Gattin Albrechts von Hohensax. — Die Hohensax'schen Familienverhältnisse. — Verpfändung der Herrschaften Forsteck und Frischemberg an Lütfried Mötteli. — Lütfrieds Prozesse mit den Appenzellern 1470—1479. — Lütfrieds Tod 1481.

Die Gemahlin Rudolf Möttelis, Walpurg Muntprat, entstammte einer alten Konstanzer Patrizierfamilie. Sie hatte ihrem Gatten vier Kinder geschenkt: Jakob, den wir bereits als Vertreter seines Vaters im Regensberger Handel kennen lernten, Margaretha und Emilia oder Amalia, die beide den klösterlichen Stand erwählten,¹⁾ und Ursula, die dem Freiherrn Albrecht von Hohensax zu Bürglen die Hand reichte.²⁾ Schon die Zeitgenossen waren überzeugt, dass weniger der Liebreiz Ursulas, als die gespickten Geldsäcke ihres Vaters den verschuldeten Freiherrn zu dieser Missheirath bewogen;³⁾ es war dies ja längst keine ungewohnte Erscheinung mehr. „Sit das der adel ist verdorben, hont sie nach burgers töchtern geworben.“⁴⁾

Albrecht war eine hochstrebende Persönlichkeit, den aber bei allen seinen Unternehmungen das Glück im Stiche liess. Seit dem Tode seines ältern Bruders Diebold war er Landrichter im Thurgau; da auch seine andern Brüder, Hans Roll, Ulrich und Wilhelm frühe starben, so vereinigte er zwar fast

¹⁾ Margaretha trat erst ins Kloster zu Valduna und wurde von da im Jahre 1480 mit sieben andern Conventfrauen nach Villingen gesandt, um das dortige Bickenkloster zu reformieren. Amalia treffen wir ebenfalls in dem letztern Clarissenkloster am 18. Juli 1491, als ihre Schwester, wie es scheint, bereits gestorben war. *Chronik des Bickenklosters zu Villingen*, herausgeg. von Dr. K. Jordan, Glatz, in der *Bibliothek des litter. Vereins in Stuttgart*, XXXV, S. 24, 29, 84.

²⁾ Angeblich ca. 1457, da die Geburt Ulrichs von Hohensax, ich weiss nicht mit was für Gründen, ins Jahr 1458 verlegt wird.

³⁾ „als zu unsern tagen hat der wälsch scharb Fucker von Augspurg, so ein wäber gesin, den alten edlen grafen von Helfenstein item den türen riter von Bübenhofen durch siner döchtern verhürung müssen erhalten. Dessglich in unsern landen getan hat der rich koufman Metteli den alten edlen friherren von Mossax (sic!) und von Bostetten.“ *Valerius Anshelms Bernerchronik*. Herausgeg. vom hist. Verein des Kts. Bern I, S. 36.

⁴⁾ Thomas Murner.

den ganzen Besitz des Hauses Hohensax in seiner Hand, aber auf diesem Besitze ruhte eine drückende Hypothekenlast.

Man gewinnt aus dem vorhandenen Aktenmaterial den Eindruck, als ob Rudolf Mötteli die Verbindung seiner Tochter mit dem Freiherrn keineswegs begünstigt. Er gab ihr nur 4000 Gulden in die Ehe, eine für jene Zeit zwar recht ansehnliche, aber zu des „reichen Möttelis“ ungeheurem Vermögen in keinem Verhältnis stehende Summe,¹⁾ denn Ursula musste dagegen für sich und ihre Kinder auf das gesamte väterliche und mütterliche Erbe Verzicht leisten. Rudolf Mötteli misstraute seinem Schwiegersohn dermassen, dass er das Kapital gar nicht aushändigte, sondern ihr nur den Zins davon, 200 Gulden jährlich, entrichtete.²⁾ Auch Albrecht hätte dem Wortlaut des Ehebriefes gemäss, gerichtlich allen weiteren Erbansprüchen seiner Frau entsagen sollen, stellte aber einen solchen Verzichtbrief nie aus. Die Vermögensverhältnisse Albrechts hatten sich durch seine Heirat nicht viel gebessert. Um sein Unglück voll zu machen, brannte 1458 sein Städtchen Bürglen nieder und erhob sich nie mehr aus dem Schutte. Vergebens suchte er verschiedene Ansprüche seiner Vordern an Oesterreich geltend zu machen; nachdem er durch ein Schiedsgericht abgewiesen worden, schloss er sich enge an die Eidgenossen an und stellte sich an die Spitze der sogenannten Türkenpartei in Rapperswil, welche die Herrschaft Oesterreichs gegen jene der Schweizer vertauschen wollte. Sein Versuch, das Städtchen Frauenfeld zu überrumpeln, misslang aber und vergeblich lauerte er später an der Stromschnelle bei Diessenhofen, um den Grafen

¹⁾ Einige Jahrzehnte später, 1485, wurden auf dem Turnier zu Bamberg 4000 Gulden als die Minimalsumme bestimmt, welche die Heirat eines Turniersgenossen mit einer Bürgerlichen entschuldigte. — „Welcher aus altem turniers-geschlechte eines ehrbaren bürgers fromme unverläumbte tochter um seines auskommens willen heurathet, doch also, dass ihm die unter 4000 florin nicht zubrächte, dem sol man es nicht verargen und ihn und seine kinder reiten lassen.“ Th. v. Liebenau „Das alte Luzern“, S. 233.

²⁾ Weil „er entsässe wa demselben von Sax seligen die zu sinen handen komen werint dz er die möchte villicht verwandlot haben, dadurch frow Ursullen Möttelin vnd iren kinden wenig nutztes von komen wer.“ Urk. v. 16. April 1466 vgl. unten.

Alwig von Sulz und die österreichischen Räte abzufangen.¹⁾ Als Albrecht in der Woche vor dem Palmtag 1463 starb, hinterliess er eine solche Schuldenlast, dass es unmöglich schien, die Herrschaften Bürglen und Forsteck seinen beiden Kindern Ulrich und Veronika zu erhalten.²⁾ Sogleich nach Empfang der Todesnachricht war der St. Galler alt Bürgermeister Schürpf nach Bürglen geeilt, um der jungen Witwe im Namen des Rates seinen Beistand anzubieten, und auf die Bitte des Einsiedler Abtes, Gerold von Hohensax, des einzigen überlebenden Bruders Albrechts, wurde das väterliche Bürgerrecht zu St. Gallen für die Kinder erneuert.

Als einige Tage später der Alt-Bürgermeister in Begleit des Stadtschreibers wiederum auf Bürglen erschien, um mit dem Abte weiter über die Erbschaftsverhältnisse zu verhandeln, fand er den Prälaten verritten, und auch die Witwe hatte sich den Verhältnissen nicht gewachsen gefühlt, ihre Kinder zurückgelassen und war nach Regensburg zu ihrem Vater geeilt. Junker Albrecht von Holzhusen, genannt Keller, einer der Gläubiger, hielt zu Bürglen Haus. Von allen Seiten langten Forderungen ein; von Tag zu Tag zeigten sich neue Gläubiger. In deren vorderster Reihe standen die nächsten Verwandten der Kinder von Hohensax. Abt Gerold selbst machte, da sein Kloster zum Erben gefreit sei, auf die Hälfte der ganzen Hinterlassenschaft als Miterbe seiner verstorbenen Brüder Anspruch und überdies auf 20 Gulden Leibgedinges, eine dargeliehene Geldsumme, einen silbernen Kopf, drei silberne Becher und einen silbernen Gürtel. Seine Schwester Adelheid, die Gattin Andreas Rolls von Bonstetten, gab ebenfalls ihre Forderungen ein. Ulrich Saxer, der natürliche Sohn des Einsiedler Abtes, forderte die Rückzahlung eines Darlehens von 110 Gulden. Frau Agnes von Windegk, die Witwe zweier Brüder von Sax, hatte ihren

¹⁾ Ueber Albrecht vgl. Dr. Th. v. Liebenau: *Die Freiherren von Sax zu Hohensax*, in der herald. Zeitschrift „Adler“, Wien 1892; ferner Pupikofer, *Ulrich von Hohensax*, Thurg. Beitr. XVI, und besonders Näf: *Burgenwerk V*, Art. Bürglen.

²⁾ „Nach sollichem langten do glich an min herren die manigualtjrrung die die kind hatten vnd damit si so ser bestrikt waren das sorg was si müssten vmb baid herrschafften kommen.“ Vgl. folgende Anmerk.

Schwager Albrecht schon bei seinen Lebzeiten wegen 400 fl Hauptgutes, das er ihr schuldete, in die Acht des Rotweiler Hofgerichtes gebracht; nun rief sie die St. Galler zu ihrem Beistand auf.¹⁾

Diese traten aber für die Kinder von Sax mit Wärme und Erfolg ein und übernahmen die Vormundschaft derselben. Zuerst gelang es, den Abt zu einem Verzicht auf seine Forderung zu bewegen.²⁾ Dieser vereinbarte alsdann auch seine Schwester Adelheid auf St. Johann und Paulstag 1464 mit den Bruderskindern und ihren Vögten; Adelheid erhielt lebenslänglich ein Leibgeding von 15 Rhein. Gulden zugesagt.³⁾

Beim Ordnen der Hinterlassenschaft hatten sich ganz erfreuliche Guthaben ergeben. Diese Gelder waren aber meist nur auf dem Prozesswege zu erlangen, so 200 Gulden und ein Fuder Wein, die Bischof Heinrich von Konstanz schuldete, die aber zu bezahlen verweigert wurden.⁴⁾ Man musste zur Verheftung von Grundstücken schreiten, um eine bestimmte Summe von Heinrich und Kaspar von Klingenberg, Gebrüdern, zu Twiel und Kaspar von Klingenberg zu Möringen einzutreiben. Diese Prozesse und die Befriedigung der Gläubiger erforderten eine ziemliche Menge baren Geldes und die St. Galler verlangten darum von Rudolf Mötteli jene hinterhaltenen 4000 Goldgulden, die Heimsteuer seiner Tochter. Rudolf wollte sich hinwider mit Ursulas, vor dem Landgericht geschehenen Erbverzicht nicht begnügen und verlangte, da der Vater seiner Verpflichtung nie nachgekommen, von seinen Grosskindern und deren Vögten auch eine solche Urkunde. Bei dem trotzigen Eigensinn Rudolfs war eine gütliche Verständigung schwer. Es geht aus einem Brief der Witwe von Sax an den Rat von St. Gallen

¹⁾ „Diß sind die verhandlungen herrürend von der kinden von Sax wegen.“ Orig. Pap. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. 17 a. — Vgl. dazu den interessanten von Rudolf Mötteli eigenhändig geschriebenen Brief der „Wrswl fon Sax wittw.“ an St. Gallen, Datum St. Thomastag 1463, Orig. Pap. l. c. Tr. T. 17 a.

²⁾ Undatiertes Konzept. *St.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 17 a.

³⁾ 16. Juli 1464. Konzept *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 17 a.

⁴⁾ Konzept *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. 17 a. Bischof Heinrich (von Hewen) reg. 1436, 4. Aug. bis 1462, 1. Nov.

hervor, dass schon am 30. Januar 1465 der Prozess vor dem Zürcher Rate anhängig war.¹⁾

Frau Ursula, die wieder bei ihren Kindern auf Bürglen lebte, beugte sich jetzt völlig unter den Einfluss St. Gallens. Es kann kein Zufall sein, wenn wir gerade damals jenen eben aus Spanien heimgekehrten und mit ihrem Vater in ernstem Zerwürfnis lebenden Vetter Hans Mötteli von Roggwil als Statthalter zu Bürglen und Ursulas Vertreter in dieser und andern Angelegenheiten walten sehen.²⁾

Das Forum des Prozesses war, infolge Rudolf Möttelis Verwicklungen mit Zürich und seiner Aufgabe des dortigen Bürgerrechtes, nach Luzern verlegt worden. Am 11. April 1466 bevollmächtigten Bürgermeister und Rat von St. Gallen ihren Stadtschreiber Hans Uotz zur Vertretung ihrer Mündel auf dem Rechtstag zu Luzern.³⁾ Im Namen der Frau Ursula erschien daselbst am 16. April der obgenannte Hans Mötteli, an Statt seines Vaters Jakob Mötteli.

Das Urteil des luzernischen Rates verpflichtete Mötteli zur Herausgabe der 4000 Gulden, seine Enkel, resp. deren Vormünder zur Verbriefung des Erbverzichtes an des verstorbenen Albrecht von Hohensax Statt. — Die 4000 Goldgulden müssen zur Ledigmachung der Herrschaft Bürglen und anderer Güter verwendet werden, die Albrecht von Sax seiner Gemahlin um ihre Heimsteuer versetzt hatte, die aber auch anderweitig verpfändet waren; alsdann sollen sie auf diesen erlösten Gütern haften. Der Verzichtbrief soll der Frau Ursula und den Kindern an ihrem ledigen Anfall keinen Schaden bringen und überhaupt

¹⁾ „geben vff Mitwuchen nächsz (sic!) vor vnsser lieben frowen tag Liechtmiß“ 1465. Orig. Pap. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. 17 a.

²⁾ Am 20. April 1466 (vergl. oben Seite 107) nennt er sich „Hans Möttely zû Roggwil jetz statthalter zu Bürglen.“ Als Vogt der Kinder von Sax erscheint er in einem Rechtsstreit zwischen der Abtei St. Gallen und den Kindern von Sax über Rechtsamen in der Vogtei Hüttiswil. Freitag vor S. Mathias (20. Febr.) 1467. *Stdt.-A. St. Gallen*. Bürgler Archiv No. 60. *Stifts-Archiv St. Gallen*, gleichz. Kopien Msc. A 93, S. li und Msc. A 94, S. 67 b bis 69 a.

³⁾ „vff Frytag vor dem Sunnentag Quasi modo genitj.“ Orig. Perg. mit dem hängenden Sekretsiegel. *St.-A. Luzern*. Urk. St. Gallen.

sollen alle Artikel des Ehevertrages zwischen Albrecht und Ursula völlig in Kraft bestehen. Um die Gerichtskosten mögen sich die Parteien gütlich vereinbaren, oder dann einem weitem Entscheide des Luzerner Rates sich unterziehen; fürderhin sollen sie einander gute Freunde und Gönner sein, wie wenn diese Späne nie entstanden wären.¹⁾

Am folgenden 29. August quittierten der St. Galler Stadtschreiber, namens seiner Vaterstadt und der St. Galler Bürger Ulrich Häring, als Anwalt der Frau von Sax und ihrer Kinder, den Empfang der 4000 Gulden.²⁾

Noch am 6. Oktober glaubte Rudolf Mötteli die St. Galler erinnern zu müssen, die ausbezahlte Summe in der bestimmten Weise zu verwenden.³⁾ Das geschah denn auch, weshalb Ursula inskünftig für den ihr hintersetzten Teil der Herrschaft Bürglen die Lehensbriefe ausfertigt, selbst nachdem ihr Sohn längst volljährig geworden. — Zwischen Vater und Tochter fand bald eine völlige Aussöhnung statt; als Rudolf Mötteli sein Schloss Alt-Regensberg verlassen musste, lud sie ihn nach Bürglen und erwirkte hiefür die Erlaubnis des Abts von Einsiedeln und des Rates von St. Gallen.⁴⁾

Das Geld der Ursula hätte freilich nicht genügt, die Herrschaft Bürglen zu lösen und die übrigen Schulden ihres verstorbenen Gemahls zu tilgen.

¹⁾ „Mitwuchen nach vssgänder Osterwuchen“ (16. April) 1466. Gleichz. Kopie Papier *St.-A. Luzern*.

²⁾ Mit dem Spruche waren nicht alle Schwierigkeiten beseitigt; am 21. August (Donrstag vor Bartholomei) schrieben Bürgermeister und Rat zu St. Gallen an Luzern: „wie ir vns vff vnsere schriben vch nechst vff die verziehung gethän wider geschriben vnd geantwurt hand, haben wir wol verstanden vnd daruff vnser bottschaft by Rüdolffen Möttelin gehept vnd sin nun vff den abscheid zwüschen jnen beschehen in willen, desglich vnsere frow von Sax och, der sach halb vnser bottschaften vff Donrstag nach St. Bartholomeus tag zü nächst zü nacht by vch in úwer statt an der herberg zü haben emmornens die sachen zü vollenden etc.“ *St.-A. Luzern*. Orig. Pap. — Ebendasselbst liegt die genannte Quittung, die datiert ist: „Fritag nach Sant Bartholomeus tag“ in besiegelter Original Kopie.

³⁾ Eigenhändiges Schreiben R. Möttelis „Datum vff vj Ogtober anno lxxvj etc.“ *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. 17 a.

⁴⁾ Schreiben des Bürgermeisters und Rates von St. Gallen an Ursula vom „sant Vallentins tag“ (14. Februar) 1469. Konzept *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. 17.

Man hatte zu andern Mitteln greifen müssen, um bares Geld zu bekommen, und so hatte man die Herrschaft Frischemberg und Forsteck an Ursulas Oheim Lütfried Mötteli verpfändet. Diese Verpfändung fällt wahrscheinlich schon ins Ende des Jahres 1464 oder in den Anfang des Jahres 1465. Am Freitag vor Invocavit, am 21. Februar des letztgenannten Jahres, sitzt Lütfried bereits auf Forsteck.¹⁾ Vorher hatte Albrechts von Sax Schwester Adelheid, die geschiedene Gattin Andreas Rolls von Bonstetten, auf Forsteck gewohnt, die bis zur Verhelichung ihres Bruders diesem zu Bürglen (nach der Versicherung ihrer Schwägerin Ursula nicht am besten) Haus gehalten.²⁾ Schon am 26. Juni 1464 hatte sie versprochen, auf nächsten St. Michaelstag das Schloss zu räumen.³⁾

Der Pfandbrief Lütfrieds ist wie es scheint verloren und daraus mag es sich erklären, wenn bis auf den heutigen Tag die Angabe Ildefons' von Arx, dass die Verpfändung ins Jahr 1454 falle, ausnahmslos geglaubt und nachgeschrieben wurde.⁴⁾

Aus dem Konzept eines Willebriefes der Frau Ursula, dem leider Schluss und Datum mangeln, werden wir übrigens über alle Umstände der Verpfändung aufgeklärt. Der Pfandbrief lautete auf die Herrschaften, Schlösser, Vesten, Burgsäss und Burgstock zu Forsteck und Frischemberg mit allen und jeglichen Dörfern, Leuten, Gütern, hohen und niederen Gerichten, Zwingen und Bännen, Wildbännen, Herrlichkeiten, Steuern, Diensten, Nutzen, Gülten, Erschätzen etc. und war namens der minderjährigen Geschwister Ulrich und Veronika von Abt Gerold von Einsiedeln, als deren Gerhab und von Bürgermeister und Rat zu St. Gallen als deren Vögten ausgestellt.

Die von Lütfried Mötteli erlegte Kaufsumme betrug 2200 Rh. Gulden; dafür sollte er das Pfand lebenslänglich besitzen. Nach seinem Tode sind Ulrich und Veronika von Hohensax,

¹⁾ Brief Adelheids von Sax. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. 17 a.

²⁾ Brief Ursulas vom Thomas-Tag (21. Dez.) 1463, vgl. oben S. 136, Anm. 1.

³⁾ Vgl. oben S. 136, Anm. 3.

⁴⁾ So noch Th. v. Liebenau in seinen „Freiherren von Sax zu Hohensax.“ Separatabzug aus der herald. Zeitschrift „Adler“. Wien 1892.

ihre Kinder oder in Ermanglung solcher ihre Mutter Ursula und ihre übrigen nächsten Erben lösungsberechtigt, und zwar gestattet der reiche Oheim seiner Nichte Ursula und ihren Kindern die Lösung um den reduzierten Preis von 1400 Gulden, den andern Berechtigten um die wirkliche Pfandsomme von 2200 Gulden. ¹⁾

Lütfried Mötteli war damals schon einer der reichsten Bürger St. Gallens.

Er, der als unehelich Geborner seinen Vater nicht beerbt hatte, versteuerte im ersten Jahre seines dortigen Bürgerrechtes mit 6 ℥ 6 Schilling schon ein Vermögen von 2520 ℥ . Sechs Jahre später hatte sich aber sein Steuerkapital fast ums dreifache vermehrt und betrug bereits 6660 ℥ , 1474 war es auf 8000 ℥ gestiegen. Seit dem Jahre 1480 steuert er 33 ℥ 6 Schilling 6 Denar, was ein Kapital von 13300 ℥ repräsentiert. ²⁾

¹⁾ Konzept oder gleichzeitige Kopie, überschrieben: „No.... Ursula oriunda de Sax (sic!) Koffbrieff vff ain lökung.“ *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. 17 a.

²⁾ *Stdt.-A. St. Gallen, Steuerbuch 1454*: „im Prüell.... ex. Lüpfrid Mettylin vj lb. vj ℥ d.“ *Steuerbücher 1455—1459*: „Lüpfritt Möttily vj lb. d.“ 1460: „Lüpferitt Mötteli xvj lb. xiiij ℥ iiiij d. Lüpferitt Möttily het gen viij guldin.“ 1461: „Lutpfrid Möttenly (6500) xvj lb. v ℥ .; geben vf rechnung 12 lb. 12 ℥ . me 3 lb. 13 ℥ .“ 1462: „Lütfrid Mötely.... Lüpfrid dt. an Markes Stüdy xv lb. vj ℥ iij d. me xviiij ℥ . viiiij d. sin junkfrow....“ 1463: „Lütfrid Mötily xvj lb. v ℥ . d.“ 1466: „ex. Lütfrid Möttelin gen 15 fl. vnd l d. xv lb. vij ℥ . vj d.“ 1467: „Lütfrid Mötteli xv lb. jch han gen 20 fl.“ 1469: „Lüppfrid Möttily xv lb.“ 1470: „Lüpfritt Möttely xvij lb. x ℥ . d.“; ebenso 1471 und 1472; 1473 giebt er xvj lb. xviiij ℥ . iiiij d., 1474 xx lb., 1476 xx lb. xiiij ℥ . d., 1477 xx lb., ebensoviel 1478 und 1479; im Steuerbuch von 1480 kommt er mit xxxiiij lb. vj ℥ . iij d. vor (wie schon in einem zweiten Steuerbuch des Jahres 1478). — Der Steueransatz betrug von 100 ℥ 5 Schilling, also $2\frac{1}{2}\%$. — Der Reichtum Lütfrid Möttelis will freilich nicht so bedeutend erscheinen, wenn man die Steuer Vermögen der reichen Bürger anderer Schweizerstädte zum Vergleich heranzieht. Schon 1448 versteuerte in Bern Loys von Diesbach 34000 Gulden und im Jahre 1494 giebt es dort nicht weniger als vierzehn Hausväter oder Witwen mit mehr als 10000 Gulden Vermögen (*Tillier: Gesch. des eidg. Freistaates Bern*, II. 537 ff.). In Luzern versteuerte ca. 1461 Schultheiss Hasfurter 12000 Gulden (*Geschfrd. XIX*, S. 305). In Zürich dagegen betrug 1467 das grösste Steuervermögen 19199 ℥ und nur zwölf Bürger besaßen 10000 ℥ und darüber. Füssli hat jedenfalls übertrieben, wenn er Waldmanns Vermögen auf 40000 Gulden gewertet hat. (Vgl. Zeller-Werdmüller, „Zürich im XV. Jahrh.“ in S. Vögelin's: „Das Alte Zürich“, II. 322). — Im gewerbereichen Basel finden wir in den Steuerbüchern der Jahre 1470—1476 nur sechs Steuerzahler mit einem Steuerkapital von mehr als 10000 Gulden und das grösste dortige Vermögen, 18900 Gulden, scheint mehreren Familien

In St. Gallen besass Lütfried zwei Häuser an der Spisergasse, ein Sommerhaus mit Garten an der Spiser Vorstadt, ein Haus zu St. Jakob¹⁾ und wenigstens zeitweise das Bürglein am Brühl.²⁾ Im Jahre 1471 am Dienstag nach St. Martinstag erkaufte er auch von der Stadt St. Gallen ihr Haus zu Rorschach.³⁾

Bei solchem Reichtum war es ihm nicht zu verargen, wenn er wie sein Bruder Rudolf ein Gerichtsherr werden wollte. Schon am 9. Juli 1466 liess er sich von Kaiser Friedrich mit dem zu Schloss und Gericht Forsteck und Frischemberg gehörenden Blutbann belehnen und huldigte von Reichswegen dem Magistrat der Stadt St. Gallen.⁴⁾ Nun suchte er mit der gleichen Energie, die seinen kaufmännischen Erfolg begründet, die Rechte wieder an sich zu bringen, welche die Appenzeller einst den Hohensax entrissen hatten.⁵⁾ Er stiess aber bei diesen

gemeinsam gehört zu haben. Dabei ist zu beachten, dass in Basel der Gulden nur zu 23 Schilling gewertet war, also nur 3 Schilling höher als ein Pfund (vgl. Schönberg: Die Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrh.⁶⁾). Das Verhältnis von Gulden und Pfund ist eben keineswegs immer 2:1, sondern sehr schwankend, wenn gleich in der Regel ein Pfund zu 20 Schilling, ein Gulden zu 40 Schilling zu berechnen ist. Auch in Basel wäre Lütfried mit seinen 13300 fl unter die reichsten Bürger gezählt worden.

¹⁾ *Stifts-A. St. Gallen*, Band 109, S. 117 ff. Verzeichnis der Häuser in der Stadt St. Gallen und Umgebung, herausgeg. von *Gonzenbach. St. Galler Mitteilungen*, Neue Folge I, S. 184 ff. Nach *Näf II* ist das eine dieser Häuser an der Spisergasse mit dem Haus „zum liegenden Hirsch“ zu identifizieren.

²⁾ *Näf II* (unter Art. Jakob von Rappenstein): „1503 verkauft Jakob von Rappenstein das von Lütfrid M. ererbte Bürglein am Brühl an den Stadtschreiber Appenzeller.“ — Im I. Band S. 148 giebt *Näf* verschiedene Angaben über dieses Weiherhaus, die der obigen Nachricht geradewegs widersprechen. 1492 besitzt Konrad Hör das Bürglein, 1498 Hans am Graben, 1526 Ulrich am Graben, der es an Jakob Christian Krumm verkauft. — Bemerkenswert ist aber, dass in den Steuerbüchern Lütfried Mötteli im Brühl eingeteilt ist. Vgl. auch das Steuerbuch vom Jahre 1488, wo Jakob Mötteli, Lütfrieds Erbe, als Besitzer von Haus und Acker am Brühl erscheint.

³⁾ Um 80 fl . Lütfried gestattet nach 10 Jahren die Lösung. *Altes Satzungsbuch* No. 540 p. lxxxvj b. *Stdt.-A. St. Gallen*, vgl. *Vadians Deutsche Schriften II*, 246, 35. Der dort Anm. 5 ausgesprochene Zweifel wird durch unsere Angaben gelöst.

⁴⁾ Chmel, *Regesta Friderici IV. imperatoris II.* No. 4556, S. 469.

⁵⁾ Nach Liebenau geschah dies 1405. Da aber in unsern Akten immer Ulrich von Hohensax (1421—1454), der ältere Bruder Albrechts, als derjenige genannt wird, dem die Appenzeller Frischemberg wegnahmen, und da

Bestrebungen auf festen Widerstand. Die Appenzeller beharrten darauf, dass sie die Gerichte zu Frischemberg und den Kirchensatz zu Sax in ehrlichem Kriege mit dem Schwert erobert hätten, und unterstützten einige widerspenstige Hintersassen offen und heimlich gegen den neuen Pfandherrn.

Bereits im Sommer 1470 war darum ein Prozess zwischen den beiden Teilen vor Landammann und Rat zu Uri anhängig; als aber die Parteien sich auf keinen Anlassbrief einigen konnten, weigerten sich die Urner, den Rechtsspruch zu erlassen.¹⁾ Mötteli war 1467 zu St. Gallen in den Rat gewählt worden²⁾ und fand von Seite seiner Mitbürger eifrige Unterstützung. Dringend baten diese den Rat von Uri um Beibehaltung des Schiedsrichteramtes und versprachen einen Anlassbrief in der Form zu vermitteln, dass beide Teile den Spruch ohne alles Weigern und Appellieren halten würden.³⁾

Aber diese Vermittlung der Stadt St. Gallen scheiterte an den harten Köpfen der Appenzeller; noch im folgenden April hatte man sich über die Form des Anlasses nicht geeinigt; Möttelis Mitbürger versuchten alle Mittel, um den Ausbruch thätlicher Feindseligkeiten zu verhindern; sie schlugen einen gütlichen Tag nach St. Gallen oder Altstätten vor, um über den Anlassbrief zu beraten, sie boten sich selber zur freundlichen Vermittlung der Streitfrage an, aber sie wurden hierauf von den von Appenzell nicht einmal einer Antwort gewürdigt.⁴⁾

Inzwischen hatte Lütfried Mötteli einen Bürger von Altstätten um Frevel, die er in seinen Gerichten begangen, ins Gefängnis gelegt und auf erfolgte Reklamationen hin auf gemeine Eidgenossen oder die Städte Bern, Zürich oder Luzern Recht geboten. Statt darauf einzugehen, waren die Altstetter,

noch um 1440 ein Teil der dortigen Herrschaft durch Ulrich von Sax dem Luz von Schönstein abgekauft worden, so scheint die Eroberung in die Zeit des alten Zürcher Krieges zu fallen.

¹⁾ und ³⁾ Schreiben St. Gallens an Uri „Sambſtag nach Bartholomei apostoli anno etc. lxx.“ Konzept *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 12.

²⁾ Regiment-Buch I *Stdt.-A. St. Gallen*.

⁴⁾ Schreiben St. Gallens an Appenzell „vff Mentag vor sant Jörgen tag anno dni. etc. lxxj^m.“ Konzept *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 12.

aufgehetzt und unterstützt durch die Appenzeller, bei Nacht und Nebel in Möttelis Herrschaften eingefallen und hatten einige seiner Leute ergriffen und mit sich weggeführt. Die St. Galler forderten nun entschieden die Loslassung dieser armen Leute und thaten im Namen ihres Bürgers und Rechtsfreundes einen neuen Rechtsvorschlag auf Abt Ulrich von St. Gallen oder den Freiherrn Petermann von Raron.¹⁾

Sie verklagten auf der Tagsatzung im Juni die Appenzeller, und die Eidgenossen mahnten diese, unverzüglich eines der Rechtbote aufzunehmen. Die Appenzeller kamen aber dieser Aufforderung nicht nach, obwohl die St. Galler im guten Vertrauen auf die Wirkung der eidgenössischen Mahnung bereits die Tagsatzung um Absendung eines Gesandten auf den kommenden Rechtstag gebeten hatten.²⁾

Sie vollführten im Gegenteil einen neuen Gewaltstreich: zum zweiten Male brachen sie in Möttelis Gebiet ein und trieben dessen Angehörigen das Vieh weg. Am Freitag vor Katharina-Tag 1471 baten die zu Luzern versammelten Tagherren mit eindringlichen Worten die Appenzeller um Rückgabe des Raubes und versprachen dagegen nach Kräften dahin zu wirken, dass der Anlassbrief ausgestellt würde und Uri sich des Rechten belade.³⁾

Dass den St. Gallern nun endlich die Geduld vergangen war, ist recht begreiflich. Die Appenzeller suchten nun aber den Schein zu erwecken, als ob die bisherige Verzögerung des Spruches lediglich die Schuld der St. Galler gewesen wäre.

¹⁾ Schreiben St. Gallens (an Altstetten) v. 3. Mai „vf des heiligen Crütstag im Maien“ 1471. Konzept *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 12. Zwei Tage hernach sendet St. Gallen einen Boten (nach Altstetten), um die Beschlüsse des grossen Rates, der sich daselbst versammelte, entgegenzunehmen. — „vff Sonnentag nach des hailigen Crütstag.“ Konzept eines Schreibens (an Altstetten) *l. c.* — Dass es sich um Altstetten handelt, geht aus dem Schreiben v. 1. Juli (vgl. d. folg. Anm.) deutlich hervor.

²⁾ Absch. Baden 6. bis 19. Juni 1471. *Amtl. Sammlung* II, S. 421. No. 674 h. Schreiben St. Gallens an die Tagsatzung zu Luzern vom „Mentag nach Petri und Pauli“ (1. Juli) 1471. — Konzept *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 12.

³⁾ 22. Nov.; gleichz. Kopie *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 12. Acht Ochsen und sechs Kühe hatten die Appenzeller geraubt.

Als daher am 11. Dez. die Eidgenossen wieder beide Parteien aufforderten, sich endlich auf die Urner zu veranlassen, forderten sie die St. Galler besonders auf, bis zum 6. Januar eine bestimmte, bejahende oder verneinende Antwort in dieser Sache zu geben.¹⁾

Die Appenzeller hatten indessen auf wiederholte Mahnung²⁾ den Geldwert des geraubten Viehs in Uri hinterlegt und die Urner liessen sich erbitten, das Schiedsrichteramt zu übernehmen. Vom Tage zu Luzern, vom 11. März aus wurde dies den St. Gallern mitgeteilt, mit der Bitte, einen Rechtstag anzusetzen, auf den man endlich einmal einen Anlassbrief aufrichten möge.³⁾ Die St. Galler begehrten darauf bloss, dass man beiden Parteien frei stelle, von diesem Urner Spruche an die Tagsatzung zu appellieren, und dies wurde, wie es scheint, zugestanden.⁴⁾

Der hierauf erfolgte Spruch des Landammanns und Rates zu Uri eignete nun zwar den Appenzellern die Gerichtsherrlichkeit von Frischemberg zu, trotz der Behauptung Möttelis, dass Ulrich von Sax zur Zeit der Eroberung den Eidgenossen nicht Feind gewesen; die Appenzeller aber, nicht zufrieden damit, wollten dem Wortlaut des Spruchbriefes eine weitere Auslegung geben und machten neuerdings Anspruch auf den Kirchensatz zu Sax und verschiedene andere Rechtsamen.⁵⁾

Sie griffen wieder zur Gewalt, sie sammelten sein Getreide und Obst auf den Gütern zu Frischemberg und seine Reben in dem Weingarten zu Sax und nahmen den Wald, das Bannholz und die Mühle zu Sax und die Alp Tafenseln in Besitz.

¹⁾ Absch. Luzern „quarta post Nicolai.“ *Amtl. Sammlg.* II. S. 428, No. 682 k.

²⁾ Absch. Luzern 15. Januar. *Amtl. Samml.* II. S. 429, No. 684 d. — Die Mahnung ist inhaltlich völlig gleichbedeutend dem Schreiben v. 22. Nov.

³⁾ Absch. Luzern „Mittwuchen post Laetare.“ *Amtl. Samml.* II. S. 430 und 431, No. 687 d und l.

⁴⁾ Schreiben des Burgermeisters und Rates von St. Gallen an die Tagsatzung zu Luzern „geben vff Fritag in der Osterwuchen anno etc. lxxij“ (3. April). Orig. Pap. *St.-A. Luzern.*

⁵⁾ Der Urner Spruch ist nicht erhalten, sein Inhalt geht aber aus dem spätern eidg. Spruche vom 14. Dez. 1473 hervor.

Freilich erboten sie sich schliesslich, zur Erläuterung des Spruches wieder vor die Urner zu kommen, aber Mötteli verlangte vorerst Zurückerstattung des gepfändeten Gutes, erklärte sich aber sonst bereit, ihnen vor den Eidgenossen oder den von Uri zu Recht zu stehen. St. Gallen scheint hierauf in alle Orte der Eidgenossenschaft seine Ratsbotschaft gesandt zu haben, wie es bei wichtigen Angelegenheiten üblich war.¹⁾

Die Tagsatzung zu Zürich schickte auch drei Gesandte nach Appenzell mit der Mahnung, dem Mötteli das geraubte oder gepfändete Gut zurückzustellen und daraufhin mit ihm zu einer Erläuterung des Spruches vor die Urner oder die Tagsatzung zu kommen. Die Gesandten hatten den Auftrag, wenn ihre gütlichen Worte nicht verfangen sollten, bei Eiden und Gelübden der geschwornen Bünde das zu befehlen; sie scheinen aber ihrer Instruktion in dem letztern Punkte nicht nachgekommen zu sein.²⁾

Die Appenzeller erneuerten den St. Gallern und Mötteli den Rechtsvorschlag auf die Urner, weigerten sich aber, das gepfändete Gut herauszugeben, worauf die von St. Gallen am 13. Nov. 1472 an Schwyz schrieben, sie könnten und wollten das Treiben der Appenzeller nicht länger dulden, darum sei ihre Bitte „mit vwer bottschaft die ir den senden werden wa gemain aidgenossen nächst züsamē kōmen werdēt ze verschaffen vnd gewalt ze geben, damit mit den von Appenzell verschafft werd vnd inen by den aiden vnd gelübten der pünden gebotten werden, diewil sy doch dem vnseren dz sin nitt haben wöllē widerkeren dz sy im denn ains rechtens syen vor gemainen aidgenossen wie denn daz vormalß von gemainen aidgenossen angesehen ist.“³⁾

¹⁾ Es geht dies aus dem zu erwähnenden Schreiben an Schwyz vom 13. November 1472 hervor und aus einem undatierten Briefe der St. Galler (*Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 12), das offenbar in diesen Zeitpunkt fällt und worin sie sich bitter über ihre Gegner beklagen.

²⁾ Vgl. das folgende Schreiben an Schwyz.

³⁾ Schreiben der St. Galler an Schwyz vom „Frytag vor sant Othmars-tag“ 1472. Gleichz. Kopie Ausschnitt aus einem Kopialbuch, *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 12.

Am 21. Januar 1473 beschliessen wirklich die Tagherren, jedes Ort solle seine Botschaft auf den 6. Februar zu Appenzell haben mit den Mahnbriefen; da soll man die von Appenzell zuerst auffordern, dem Mötteli das Seine zurückzuerstatten, und wenn sie das nicht thun wollen, die Mahnbriefe übergeben und dabei sagen, dass man der Mahnung derer von St. Gallen nachkommen wolle.¹⁾ Von Unterwalden allein erschien am genannten Tage kein Bote in Appenzell. — Am 1. Februar vormittags 10 Uhr hatten Landammann und Landleute ob dem Kernwald entschuldigend an Luzern geschrieben, die Sache scheine ihnen so wichtig, dass sie dieselbe vor die Landsgemeinde bringen müssten; vor dem nächsten Samstag eine solche zu besammeln, sei aber nicht mehr möglich, zudem müsse die Mahnung nach Nidwalden geschickt werden, damit beide Orte sie gleichförmig stellen könnten. Hätten sie die Mahnung eher erhalten, sie hätten eher zu der Sache gethan. Jetzt müssen sie um Aufschiebung des Tages bitten.²⁾

Es konnte ihrem Wunsche aber nicht mehr entsprochen werden; die Boten der sieben andern Orte trafen am festgesetzten Tage zu Appenzell ein und erhielten von den dortigen Landleuten freundlichen Bescheid und die Zusage, sie würden ihre Botschaft in alle einzelnen Orte der Eidgenossenschaft senden, um ihr Anliegen ausführlich zu erläutern.³⁾ Auf der Rückkehr sassen die Gesandten am 9. Februar in St. Gallen zusammen und berieten hier über ihr weiteres Verhalten.

Man war vollkommen darüber einig, dass man allenthalben mit den eintreffenden Appenzeller Gesandten recht ernsthaft reden müsse. Da Unterwalden seinen Boten und seinen Mahnbrief nicht zu Appenzell gehabt, so wurde Luzern beauftragt, selbiges über den Verlauf der Gesandtschaft zu unterrichten,

¹⁾ Absch. Luzern „Donstag nach sant Sebastyonstag“ 1473. *Amtl. Samml.* S. 437, No. 694 a.

²⁾ Schreiben vom „Súndag vormittag vmb zehene, anno dei m°cccc° vnd im lxxiij jar.“ Orig. Papier *St.-A. Luzern.* Das Tagesdatum ergibt sich aus dem Zusammenhang mit voller Sicherheit.

³⁾ Absch. St. Gallen „vff sant Appolonientag“ (9. Febr.) 1473. *Amtl. Samml.* II. S. 439, No. 696.

damit auch zu Sarnen und Stans den Boten von Appenzell, wenn sie dahin kommen, ernstlich bedeutet werde, die Mahnung nicht zu verachten, sondern derselben gestraks nachzuleben. Sobald die Appenzeller Ratsbotschaft alle Orte besucht habe, soll Luzern sofort gemeinen Eidgenossen einen Tag verkünden, damit man sich über die weitem Massregeln einige. Dies soll auch geschehen, wenn die Appenzeller Gesandten nicht von Ort zu Ort reiten oder die Sache sich sonst lange verziehen sollte.¹⁾

Man sieht aus diesen Beschlüssen den festen Willen der Eidgenossen, der Mahnung beförderlich Vollziehung zu verschaffen; die St. Galler hatten ihnen aber auch rund erklärt, dass sie das mutwillige Vorgehen der Appenzeller nicht mehr länger dulden und nötigenfalls Gewalt mit Gewalt abwehren würden.²⁾

Trotz des guten Willens der eidgenössischen Abgeordneten und trotz all dieser Beschlüsse wollte aber das Geschäft nicht vorwärts gehen. Am 24. Februar stand alles noch beim alten und die Tagsatzung beschloss, es solle ein jedes Ort auf dem nächsten Tage seinen Boten ausdrückliche Instruktionen mitgeben.³⁾

Ab dieser nächsten Tagsatzung zu Luzern wurde am 10. März von den Appenzellern eine bestimmte Antwort gefordert, ob sie der Mahnung nachgehen wollten oder nicht, und ihnen hiefür Mittefasten (28. März) als letzter Termin bestimmt.⁴⁾ — Als auch dies nicht fruchtete, ging doch endlich den Tagherren die Geduld aus, wie der Abschied vom 31. März bezeugt: „Jeder Bote soll heimbringen, dass die von Appenzell den Mahnungen nicht gehorsam sein wollen und dass man ab diesem Tag ihnen schreiben soll, sie möchten mit rückkehrenden Boten sich erklären, ob sie den Bünden, die sie beschworen

¹⁾ Obiger Abschied vom 9. Febr. 1473.

²⁾ Obiger Abschied vom 9. Febr. und bereits das undatierte Schreiben an Luzern. (Vgl. oben S. 144 Anm. 1.)

³⁾ Absch. Luzern „vff Mattheye.“ *Amtl. Samml.* II. S. 439, No. 697 c.

⁴⁾ Absch. Luzern „Mittwuchen nach der alten Vasnacht.“ *Amtl. Samml.* II. S. S. 441, No. 698 i.

und besiegelt haben, nachleben wollen oder nicht. Jedes Ort, das dieses von den Boten des Tages beschlossene Schreiben nicht ergehen lassen will, soll bis Mittwoch vor dem Palmtag solches nach Luzern berichten.“¹⁾

Es scheint, dass einige eidgenössische Stände das unqualifizierbare Vorgehen Appenzells nicht so sehr verurteilten, merkwürdig ist wenigstens, dass auf diesen offiziellen Drohbrief keine Aenderung in der Lage der Dinge zu verspüren ist.

Fast einen vollen Monat später, in der Osterwoche, muss der Rat von St. Gallen abermals die in Zürich versammelten Eidgenossen bitten, ihrer Mahnung an die Appenzeller Vollzug zu verschaffen; denn einen längern Aufschub könne St. Gallen nicht mehr ertragen, es möchte leicht „Unrath“ daraus entstehen.²⁾

Einige Tage darauf erschienen endlich die längst angekündigten Appenzeller Gesandten vor den Räten und Gemeinden der eidgenössischen Orte und versprachen den Bünden und der Mahnung nachzukommen und genug zu thun. Wenigstens standen mit solcher Antwort Heini Clam und Ulrich Broger am 28. April vor dem Rate zu Luzern.³⁾

Am 19. Mai beschliesst darauf die Tagsatzung, Lütfried Mötteli und die Appenzeller auf den nächsten zu Luzern gehaltenen Tag zum Entscheide vorzuladen.⁴⁾ Aber die schon so lange verschleppte Sache musste sich aus unbekanntem Gründen noch einmal verzögern. Mötteli hatte inzwischen durch die Befehdung eines gewissen Hans Beck, genannt Hotterer, viel zu leiden; bei allen seinen frechen räuberischen Ueberfällen fand dieser durch die angesehensten Appenzeller Unterstützung und Unterschlauf.⁵⁾

¹⁾ Absch. Luzern „Mittwoch nach Letare.“ *Amtl. Samml.* II. S. 442, No. 701 c.

²⁾ Absch. Zürich „in der Osterwuchen“ (20.—21. April 1473.) *Amtl. Samml.* S. 445, No. 704 g.

³⁾ *St.-A. Luzern*, Ratsprotokoll V, S. 240. „Mendag nach sant Marx tag.“

⁴⁾ Absch. Luzern „Mittwuch nach Cantate.“ *Amtl. Samml.* S. 448, No. 709 f.

⁵⁾ Vgl. Zellweger, *Urk.* II¹ No. CCCCLXVI.

Erst nach vielen Monaten taucht in den eidgenössischen Ratsverhandlungen die Angelegenheit Möttelis und der Appenzeller wieder auf. Boten aller Orte waren eingeladen, mit Vollmacht versehen am 29. September in Luzern zu erscheinen, um den unerquicklichen Handel durch Vergleich oder Spruch zum Abschluss zu bringen.¹⁾

Appenzell hatte sich also endlich mit seinem Widerpart auf eine eidgenössische Vermittlung geeinigt.

Auf dem angesetzten Tage waren von Glarus und Unterwalden entweder keine Boten erschienen oder sie waren mit ungenügenden Vollmachten ausgestattet, deshalb wurde die Behandlung dieser Angelegenheit auf den 8. Oktober verschoben.²⁾

Da kam die Sache nun zwar um einen grossen Schritt vorwärts, fand aber noch nicht ihre Beendigung. Man einigte sich dahin, dass die auf dem Tage anwesenden Boten Spruchleute sein sollten und dass Luzern den Rechtstag spätestens auf St. Andreastag ansetze.³⁾

Aber auch dieser Endtermin des Andreastages ward nicht innegehalten; erst am 14. Dez. 1473 traten die vorbestimmten Schiedsrichter Konrad Schwend von Zürich, Altschultheiss Nikolaus von Scharnachthal von Bern, Altschultheiss Heinrich von Hunwil von Luzern, Ammann Walther in der Gass von Uri, Altammann Dietrich in der Halten von Schwyz, Klaus von Zuben von Unterwalden, Altammann Heinrich Schmid von Zug und Hans Schudy von Glarus in Luzern zusammen, sprachen dem Lütfried Mötteli den Kirchensatz von Sax zu und verfielen die Appenzeller zur Rückgabe aller demselben entrissenen Zinsen, Gülten und Nutzungen, sowie zur Zahlung von 100 Rhein. Gulden an die Unkosten der Gegenpartei.⁴⁾

¹⁾ Absch. Luzern „Mittwuch sant Marizentag“ (22. Sept.) *Amtl. Samml.* S. 457, No. 720 c.

²⁾ Absch. Luzern „vff Donstag nach Michaelis“ (30. Sept.) *Amtl. Samml.* S. 458, No. 721 f.

³⁾ Absch. Luzern „Samstag sant Dionysentag“ (9. Okt.) 1473. *Amtl. Samml.* II. S. 459, No. 722 i.

⁴⁾ Zellweger Appenzeller Urk. II¹, S. 417, No. CCCCLXVI. Auch der Absch. von Luzern vom Montag und Dienstag vor Thomas (13. u. 14. Dez.) thut des Spruches Erwähnung.

Bald nach diesem, für ihn so glänzenden Entscheide, trat Lütfried Mötteli, weiterer Plackereien überdrüssig, seine Pfandschaft Forsteck und Frischemberg an die Stadt St. Gallen ab.¹⁾ Die Streitigkeiten mit den Appenzellern dauerten noch geraume Zeit, trotz dieses Besitzwechsels fort, ja es fanden von neuem räuberische Einfälle derselben in die Herrschaft Forsteck statt.²⁾ Der Hotterer übertrug seinen Hass gegen Mötteli ebenfalls auf die neuen Herrschaftsinhaber und seine Befehdungen endeten erst mit dem Feuertode, den er auf Klage der St. Galler als ein Mordbrenner zu Landshut in Bayern erlitt.³⁾

Lütfried Mötteli hatte sich also nicht betrogen, wenn er auch nach dem Spruche der Eidgenossen an keinen dauerhaften Frieden geglaubt und darum sich der Herrschaft entäussert hatte. Die Appenzeller kamen den auferlegten Verpflichtungen nur widerstrebend nach. Noch am 15. Mai 1476 musste die Tagsatzung sie mahnen, dass sie nach dem Inhalt des eidgenössischen Spruches und der Vermittlung derer von St. Gallen⁴⁾ dem Lütfried Mötteli das Seine ausrichten; wenn

¹⁾ 1474 überlassen Bürgermeister und Rat der Stadt St. Gallen die Vogtei Vorstegg mit näher ausgeschiedenen Gütern und Nutzen zur Verwaltung an Ulrich Varnbüler, ihren Burger (den spätern bekannten Bürgermeister). Gleichzeitige Kopie der Urk. ohne näheres Datum (Ausschnitt aus einem Kopalbuche). *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. XXXI, 57, 83. (Varnbüler-Akten.) -- 1478 „vff sant Gregoryen des hailigen bābsts tag“ (12. März) setzen Burgermeister und Rat ihren Bürger Hainrich Zili auf drei Jahre als Vogt der Herrschaft Forsteck ein und errichten mit ihm darüber einen Vertrag. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. XXI, 2. — Auf Hilari (13. Jan.) 1482 lösen Ulrich von Hohensax und sein Schwestermann Hans von Landenberg die Herrschaft Forsteck um 2100 Gulden (also nicht um 1400 Gulden, wie der Pfandbrief bestimmt, aber immerhin 100 Gulden unter der von Lütfried Mötteli bezahlten Pfandsomme) an sich zurück. Vertrag Constanz. „Zinstag aller heiligen“ 1481. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. XXXI, 53 a. — Vgl. dazu die Urkunde, die Ulrich von Hohensax wegen Huldigung der Herrschaftsleute seinem Schwager ausstellt Samstag vor Lichtmess 1482. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. XXXI, 53 b.

²⁾ Briefe St. Gallens an Appenzell vom 2. und 4. Oktober 1474. Brief Appenzells an St. Gallen vom 4. Oktober 1474. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T, 12.

³⁾ Zellweger. *Gesch. des Appenzeller Volkes* II, S. 76—80.

⁴⁾ Auf diese nicht näher bekannte Vermittlung der St. Galler bezieht sich auch eine Stelle in dem oben genannten Abschied vom 9. Okt. 1473. „Wenn die von St. Gallen der Gefangenen wegen von den Eidgenossen Boten begehren, so soll Zürich in aller Orte Namen und in Möttelis Kosten seine Botschaft hinsenden.“ Es handelte sich vielleicht um die Entschädigung der in jenen Fehden von den Appenzellern gefangenen Herrschaftsleute Möttelis.

das nicht geschehe, so habe man Mötteli erlaubt, sie mit Recht vorzunehmen, wo immer er zum Ziel zu kommen meine.¹⁾ Wohl infolge dieser Erlaubnis hat Lütfried dann einen gewissen Hans Humolt von Forsteck samt dessen Geschwistern vor das Hofgericht zu Rotweil geladen. Die daraus hervorgehenden Verwicklungen kamen erst im Jahre 1479 zum endlichen Abschluss, nachdem beide Parteien ihre Streitsache einem Schiedsgerichte, bestehend aus zwei St. Galler und einem Marbacher Zugesetzten und einem St. Gallischen Obmann,²⁾ unterworfen hatten.³⁾

Bei der Abtretung Forstecks mögen für Lütfried Mötteli verschiedene Gründe zusammengewirkt haben. Lütfried befand sich in einem Alter, wo man sich nach Ruhe sehnt.

Es gemahnt an Todesgedanken, wenn er am 22. Febr. 1447 zu seinem Seelenheile 800 Rhein. Gulden an die Pfrund und den Altar des heiligen Gallus im St. Galler Münster vergabt.⁴⁾ Mit dem Jahre 1479 verschwindet er aus den Ratsverzeichnissen.⁵⁾ Die Kraft des rastlosen unternehmenden Kaufherrn erscheint in seinen letzten Lebenstagen gebrochen. — Oder erwies sich der spanische Handel nicht mehr als die alte Goldgrube, hatte das Glück, das Lütfrieds Spekulationen so lange gelächelt, dem alternden Manne den Rücken gewandt? Leider ist uns ein klarer Einblick in diese Verhältnisse verwehrt, welche Rudolf Mötteli bewogen, an den Rat von St. Gallen das Ansuchen zu stellen, seinen Bruder zu bevogten, weil er finde, „Lütprid wer notturfftig nach sinem handel vnd hushalten mit vogty zü versehen.“⁶⁾ Dass Rudolfs Begehren nicht unbegründet war, beweist das Steuerbuch von 1481, wo Lütfried

¹⁾ Absch. Luzern „Mittwoch nach Cantate“ 1476. *Amtl. Samml.* S. 590, No. 838 p.

²⁾ Ulrich Häring.

³⁾ Zellweger, Appenzeller Urk. II. 1, S. 472, No. CCCCLXXXIV. Vgl. auch dessen Appenz. Gesch. II, S. 111. Die dort erzählten Begebenheiten scheinen mit dem Inhalt dieser Urkunde im engsten Zusammenhang zu stehen.

⁴⁾ *St.-A. Zürich.* Gedruckte St. Galler Urk. Msc. 109.

⁵⁾ Regiment-Buch I. *Stdt.-A. St. Gallen.*

⁶⁾ Dieses ergibt sich aus dem Prozess Gallus Kapfmanns mit Jakob Mötteli von ca. 1498. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 13 h.

nur mehr mit einer Steuer von 20 Pfund oder einem Vermögen von 8000 Pfund verzeichnet ist, während er noch im Vorjahre zu 13300 Pfund taxiert wurde.¹⁾

Gleichwohl hat der Rat damals das Gesuch abschlägig beschieden; als aber Lütfried bald darauf in eine schwere Krankheit fiel und sich Rudolf abermals an den Magistrat wandte, wurde ihm Gallus Kapfmann zum Vogt gegeben, der „darinn . . . gross müg vnd arbeit gehebt . . . mit ryten vnd andern dingen.“²⁾

Bald darnach um die Mitte des Sommers 1481 starb Lütfried Mötteli. Er hatte testamentarisch seinen Neffen Jakob Mötteli zum Haupterben eingesetzt. Aber die Witwe Lütfrieds, Barbara Kupferschmid, eine St. Gallerin aus altem Bürgergeschlecht³⁾ und deren vier Kinder erster Ehe glaubten auch ein Anrecht auf die Hinterlassenschaft zu haben.⁴⁾

Ueber dem frischen Grabhügel stritten sich die Parteien und brachten schliesslich⁵⁾ die Streitfrage bis vor das Reichsoberhaupt. Am Donnerstag nach St. Dionysientag (11. Okt.) 1481 ward Zürich mit der kaiserlichen Kommission betraut und berief sogleich die Parteien auf den 17. Oktober⁶⁾ vor sich. Als aber auf dem ersten Rechtstag Jakob Mötteli nicht erschien, auf

¹⁾ *Stdt.-A. St. Gallen*, Steuerbuch 1481. „Brüel . . . dt. Lüpfritt Möttely xx lb. ƒ d. — dt. Lüpfritt Möttelys frouw ij lb xij ƒ. vi d. (ij lb. xiiij ƒ. vj d.)“ Eine andere Hand fügt bei: „wegen Mötlinlin nachi as luter wist im sturbuch von 83.“ — Leider ist gerade dieses Steuerbuch von 1483 verloren. — Wenn das Frauenvermögen mitberechnet wird, so ergiebt sich ein Gesamtkapital von 9040 *fl.*

²⁾ Prozess Gallus Kapfmanns mit Jakob Mötteli von ca. 1498 vgl. unten.

³⁾ 1394 hatte Peter *Vogel* genannt Kupferschmid den Hof Pfauenmoos bei St. Gallen gekauft. (Archiv der Familie Zollikofer.) Näf l. c. II, S. 192.

⁴⁾ u. ⁵⁾ Aus einem gleichzeitigen Kanzleivermerk auf einem Verwendungsschreiben der Eidgenossen für Rudolf vom Rappenstein vom 31. Juli 1483 (*Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 14) geht hervor, dass Lütfried drei verschiedene Gemächtsbriefe hinterlassen, die mit einander kollidierten. — Der Rat von St. Gallen hatte erkannt, dass „der gemächtsbrief des farenden gütz halb, so Jacob vnd sine mithafften jn recht gelegt vnd hören laßen (sic) haben, nitt so uill vff jm hadde, das die nachgende gemächt vnd ferschaffungen so Lütprid Möttely sâlg darnach gemacht vnd uerschafft hätt nach jerem jnnhalt dhains wegs jero müg nach dheinen schaden bâren sölle etc.“

⁶⁾ „Mittwuch nach sant Gallentag“ (17. Okt.) 1481.

einem zweiten¹⁾ sein Bote einen Aufschub begehrte und auf dem dritten sein Vertreter eine kaiserliche Advocatio vorwies, welche das Prozessverfahren sistierte,²⁾ kam die Sache einstweilen nicht zum Abschluss und das Vermögen Lütfried Möttelis blieb nun Jahre lang unter Kuratel der Stadt St. Gallen, da der Testamentserbe durch die folgenden Ereignisse verhindert ward, sein gutes Recht geltend zu machen.

¹⁾ „Mentag nach aller helgen tag“ (5. Nov.) 1481.

²⁾ *Urk.* des Bürgermeisters und Rates der Stadt Zürich zu Handen des Anwalts der Frau Barbara Mötteli, Latin (sic) Vogelweider, „geben . . . vff Zinstag nach der heiligen dryer kungen tag“ (8. Januar) 1482. Konzept *St.-A. Zürich*, Ratsurkunden I, Msc. B V. 2.



Wappen der Mötteli

nach dem Wappenbuch Hackenbergs oder Abt Ulrichs von St. Gallen.
(Stifts-Bibl. St. Gallen.)

V.

Der Möttelihandel.

Im Frühling des Jahres 1482 drang die Kunde in die Eidgenossenschaft, dass Rudolf Mötteli und sein Sohn Jakob zu Lindau gefangen worden. Die am 22. April in Zürich versammelten Ratsboten wurden dringend um ihre Vermittlung angerufen und beschlossen hierauf, im Namen gemeiner Eidgenossen eine Gesandtschaft der Orte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus nach Lindau abzusenden.¹⁾

Die gehoffte Wirkung dieser Botschaft blieb aber aus; ohne etwas erreicht zu haben, kehrten die Gesandten heim und berichteten auf dem nächsten Tage zu Zürich, am Donnerstag nach Philipp und Jakobs Tage, die mannigfaltigen Antworten, die ihnen von den Lindauern geworden.²⁾ Wenn uns auch diese Antworten nicht überliefert sind, ihren Hauptinhalt können wir leicht erraten.

Die Stadt Lindau hatte die Mötteli auf ausdrücklichen Befehl des kaiserlichen Landvogts in Schwaben, Hans Truchsess von Waldburg, im Namen des Kaisers verhaftet. Dem Begehren des Landvogts um Auslieferung der beiden an den Kaiser hatte der Lindauer Magistrat freilich nicht entsprochen und nur auf Leib und Gut derselben Arrest gelegt.³⁾ Unmöglich konnten aber die Lindauer so weit gehen, von sich aus die Freilassung der Mötteli zu verfügen.

¹⁾ *Abschied Zürich* „Mentag vor sant Jergen tag.“ „Von der Möttely von Lindow wegen etc. ist nach jr begaer geratschlaget, das von disem tag hie, von vnsern getrüwen vnd lieben eidgnosen Zürich, Luczern, Swicz vnd Glaruß, von dero vier orten jedem ein raczbott zu denen von Lindow geschickt vnd geuerttigt werden solle die jn vnsere aller nammen daselbst handelt vnd versüchent alles so sy bedunck güt sin vnd das von vns geredt worden ist, damit die selben Möttelin jrer fancknuß vnd des annemens ledig gelasen werdint.“ *St.-A. Zürich*, B. VIII. 259. Tschudische Sammlung No. 57. *St.-A. Luzern*, Allg. Absch. B 235. — Vergl. dagegen die sehr ungenaue Fassung in der amtlichen Samml. III, I, S. 119, No. 140 i.

²⁾ Vgl. unten S. 156 Anm. 2.

³⁾ *Anonyme Lindauer Chronik* S. 350. — Schreiben des Magistrats von Lindau an die Eidgenossen vom 5. April 1485. (Vgl. unten.)

Es ist schwierig, die Gründe dieses kaiserlichen Verhaftsbefehls zu ermitteln. Alle spätern schweizerischen und lindauischen Quellen sprechen von Folterung oder gar zu Tode Quälen einer Frauensperson durch Jakob Mötteli.¹⁾ Vadian nennt sie die Magd, Anshelm bezeichnet sie als natürliche Schwester Jakobs. Diese Angaben werden aber verdächtig durch die Thatsache, dass nicht nur Jakob, sondern die beiden Mötteli, Vater und Sohn, als Beklagte und Gefangene erscheinen.²⁾ Die erhaltenen kaiserlichen Briefe sprechen ganz allgemein von „merklicher mißhandlung . . . mit wucher vnd in ander wege begangen“ und von „mißhandlung die allenthalben offenbar ist.“

Wir haben gesehen, wie über das Erbe Lütfried Möttelis ein Streit entbrannte, der bis vor den Kaiser kam, wie dieser die Stadt Zürich mit der Angelegenheit betraute, und bereits die Parteien vorgeladen waren, als Mötteli eine *Advocatio* vorwies, das heisst, eine Beurkundigung, dass der Kaiser die Sache wieder vor sein Tribunal gezogen habe. — Das Konstanzer Missivenbuch giebt uns auch Andeutung über einen andern gleichzeitigen Prozess der Mötteli vor kaiserlichen Gerichten. Am 28. Februar 1482 antworten Bürgermeister und Rat zu Konstanz an Rudolf Mötteli den Aeltern auf sein Schreiben „der keiserlichen commission halb antreffent den thumbropst der stiftt in vnser statt och den landuogt vnd den scherer von Mülhain“³⁾: da die Kommission auf diese obigen drei Personen laute, der Probst aber nicht zu Hause, sondern am kaiserlichen Hofe weile, so möge er mitteilen, ob sie demselben berichten sollten, oder einen andern an dessen Statt, alsdann wollten

¹⁾ *Valerius Anshelms Berner Chronik*, herausgeg. vom hist. Verein d. Kts. Bern I, S. 260/61. *Vadians Deutsche Schriften*, herausgeg. von Ernst Göttinger II, S. 307. *Anonyme Lindauer Chronik* S. 350.

²⁾ Nicht nur die Lindauer Chroniken und die spätern Briefe des Kaisers und der Lindauer an die Eidgenossen, sondern auch die Originale der Abschiede vom 22. April und 2. Mai 1482 reden ausdrücklich von den beiden Mötteli. Die Amtl. Samml. freilich setzt dafür ganz willkürlich den Namen in der Einzahl.

³⁾ Eine andere gleichzeitige Hand setzt an den Rand: „Hannß Scherer von Mülhain als für sich selb, Hanns Probst altuogt zu Pfin als anwalt Hannsen Russen alt landuogts im Thurgöw vnd des thumprobsts.“

sie Tag ansetzen, weil sie ihn, Mötteli, gerne zu Recht fördern wollten. ¹⁾

Der eine oder andere dieser Prozesse dürfte vielleicht den Anlass zur Verhaftung der beiden Mötteli in Lindau und infolge dessen zum berüchtigten „Möttelihandel“ gegeben haben.

Die Eidgenossen auf dem Tage zu Zürich waren von der Verantwortung Lindaus nicht recht befriedigt. Sie beschlossen auf die Relation der Gesandten hin, die Sache weiter an die Hand zu nehmen, und ersuchten alle Orte, auf den nächstfolgenden Tag ihre Boten mit genügender Vollmacht auszustatten. ²⁾

Zweifellos war Unterwalden die Seele dieser Intervention zu gunsten Rudolf Möttelis und seines Sohnes. Das Landrecht von Unterwalden war ja das einzige Band, das die Mötteli noch mit der Eidgenossenschaft verknüpfte. Wie eifrig Unterwalden sich seiner auswärtigen Landleute annahm, ohne die Gerechtigkeit ihrer Sache lange und gewissenhaft zu prüfen, hatte bereits der Kollerhandel gezeigt, der damals schon sechzehn Jahre gedauert, aber sein für die unterwaldnerischen Staatsmänner so beschämendes Ende noch nicht gefunden hatte. ³⁾

Gerade der Kollerhandel hatte eine Ernüchterung der einsichtigeren schweizerischen Politiker in solchen Fragen gezeitigt. Schon 1468 war der Tagsatzung ein diesbezüglicher Entwurf vorgelegen, der auch eine Bestimmung enthielt, wonach das

¹⁾ *Stdt.-A. Konstanz*, Missivenbuch 1481—82 S. 17 „vff Donrstag vor dem sonntag Reminiscere anno dni. etc. lxxxij^{do}.“

²⁾ Abschied Zürich „vff Donstag nach sant Philipp vnd Jacobs tag“ (2. Mai) 1482. — „Vff disem tage sind die potten, so von der Mettelinen wegen gen Lindöw von minen herren den eydgnossen geuertiget, komen vnd erscheint die menigfaltigen antwurten so inen von den von Lindöw vff ir empfelch etc. Daruff ist geratslaget das ein jeder bott das heimbringen (sic) als sy des bericht sind vnd vff dem nechst gehaltenen tage darumb geantwurt werden soll vnd das mit vollem gewalt fürer darinn gehandelt werde.“ *St.-A. Luzern*. Allgem. Absch. B. S. 237. — *Amtl. Samml.* III 1, S. 120 No. 141 c ungenau.

³⁾ Vgl. Theodor v. Liebenau „Kaspar Kollers Streithandel mit Herzog Sigmund von Oesterreich“ und auch die in der Auffassung abweichende polemisch gehaltene Darstellung im IV. Band des „*Sel. Niklaus von Flüe*“ von Ming, Luzern, Räber 1878. S. 68—148.

Burgrecht oder Landrecht der fremden Bürger und hergekommenen Leute mit ihrem Wegzug aus der Eidgenossenschaft erlöschen und man sich fürder ihrer nicht mehr annehmen solle.¹⁾ Es scheint jedoch, dass der Entwurf nie in Kraft trat. Als einige Jahre später neue Vertragsprojekte auftauchten, scheiterten sie vorzüglich am Widerstreben Zürichs;²⁾ zürcherische Staatsmänner finden wir denn auch im Möttelihandel an der Seite der Unterwaldner, nur hielten sie sich im Hintergrund und schoben die Unterwaldner vor, da diese nur dem Unternehmen einen rechtlichen Untergrund geben konnten.

Als sich die Kunde von dem erfolglosen Ausgang der schweizerischen Gesandtschaft verbreitete, da rotteten sich an 400 Gesellen, vorwiegend aus Unterwalden und Zürich zusammen, zum Zuge nach Lindau und zur gewaltsamen Befreiung der Mötteli.³⁾ Die Obrigkeit Unterwaldens hatte wohl heimlich die Hand im Spiele. Die Freischaren konnten auf dem Wege noch heimgemahnt werden und eidgenössische Boten ritten zum zweiten Mal gen Lindau.⁴⁾ Die inzwischen am 20. Mai zu Luzern versammelte Tagsatzung, die bemerkenswerter Weise gerade von Unterwalden und Zürich nicht besucht ward, fand für notwendig, zu beschliessen: wenn auch der Versuch ihrer nach Lindau verreisten Gesandten, den Zwist gütlich beizulegen, wider Erwarten misslingen sollte, so solle dennoch kein Ort denen „so hin vss zogen“ sind, nachziehen, sondern es müsse

¹⁾ Im Januar 1468. *Tschudi Chronik II*, 679; *Amtl. Samml. d. eidg. Absch.* II, S. 372 No. 595 a.

²⁾ Vgl. die Abschiede vom 27. März, 14. Nov., 11./12. Dez. 1482. *Amtl. Samml.* III, S. 117, 134, 137, 139 etc.

³⁾ Schodolers Chronik, Msept. Bibl. Zurlauben 18. *Kantonsbibliothek Aargau*. „Das etwas knechten von Zürich vnd Vnderwalden gan Lindöw zugen . . . Diß beschach jm Meyen daß obestimpten (sic) jares.“ — Aus Schodeler ging die ganze Stelle auch in die Chronik des Wettingerabtes Silberysen über. II. Bd, S. 1b. Kts.-Bibl. Aargau Msept. 16. — Sonst erwähnt kein älterer Chronist dieses Freischarenzuges.

⁴⁾ „vff Samstag nach dem Pffingsttag (1. Juni) . . . Item jngenan x schilt von Ludwig Seiller so im min herr seckelmeister geben hatt vff den ritt gan Lindöw als die von Vnderwalden vsgezogen waren, da aber Möttely jm den costen geben vnd bezalt hatt.“ *St.-A. Luzern. Umgeldbuch 1482* „post nativitatis Cristy.“ — Sabatto post corpory (sic) Kriste (8. Juni) Item xij guld. Ludwig Seiler vff den ritt gen Lindöw. l. c.

vorerst den andern Orten ein Tag gesetzt werden, damit man Rates pflege und gemeinsam handle.¹⁾

Der drohende Feldzug mochte die Lindauer schrecken und sie den Vorschlägen der schweizerischen Botschaft geneigter machen als zuvor; vielleicht erinnerte man sich noch der schweren Brandschatzung, die den Konstanzern im Plappartkriege auferlegt worden.

Zur Aufhebung des prozessualischen Verfahrens oder zur Auslieferung der Mötteli an die Eidgenossen war die Inselstadt freilich nicht zu bewegen, weniger aus Gehorsam gegen das schwache Reichsoberhaupt — hatte sie doch demselben die Aushingabe der Gefangenen trotzig verweigert, als der Landvogt sie mit „sweren vnd hohen gebotten“ verlangt hatte — sondern wohl aus dem einfachen Grunde, weil sie die reichen Goldvögel selber rupfen wollte. Die ganze zweideutige Haltung von Lindau, verbunden mit der Thatsache, dass ihm wirklich schliesslich die pekuniären Früchte des Handels in den Schoss fielen, erlauben uns, derartige Motive, die man sonst nur bei den damaligen Schweizern zu vermuten pflegt, auch bei der schwäbischen Reichsstadt zu suchen. Sicher ist, dass Vereinbarungen zwischen den Mötteli und der Stadt getroffen wurden; die Intervention Herzog Sigmunds, des Schirmherrn von Lindau, beim Kaiser sollte nachgesucht werden²⁾ und die Mötteli wurden gegen das eidliche Versprechen, nicht von der Stadt zu weichen, noch ihr Gut zu verwenden, auf freien Fuss gesetzt.³⁾

¹⁾ Abschied Luzern „Mentag vor Pffingsten.“ „Heimbringend als der eidgenossen botten gan Lindöw sint in der sach von Möttelis wegen, jn die sachen zû reden vnd dz best ze tünd damit die sach gütlich abweg zetond, als man jn hoffnung ist beschechen söl, vnd ob dhein ort denen so hinvs zogen sint, ob die sach nit gericht wurd, nachhin ziehen welte, es sol nit beschechen vnd also dz die den andren eidgenossen ein tag verkünden alda sol man dan ze rätt werden wie die sachen mit ratt gehandelt werden vnd wir die sachen einhellklich fürnemen damit vnser aller nutz, trüw vnd ere gefürdrett werd.“ *St.-A. Luzern*, Luzerner Absch. Samml. B 192; auch hier ist die *amtl. Samml.* (III, 1, S. 120) nicht genau.

²⁾ Absch. vom 22. Juli. Vgl. unten.

³⁾ Bald darnach sehen wir Jakob Mötteli in Lindau wieder seinen Privatgeschäften nachgehen. Die anonyme Lindauer Chronik stellt die Sache ganz anders dar, nämlich so, als ob gleich zu Anfang des Handels auf

Rudolf Mötteli der Aeltere konnte sich der letztern Verfügung nicht mehr lange freuen; schon vor dem 22. Juli 1482 ist er zu seinen Vätern eingegangen. Gram und Aerger über seine Gefangenschaft mögen das Ende des greisen Mannes beschleunigt haben.¹⁾ Sein Tod hatte keinen weitem Einfluss auf den Gang des Prozesses. Nach wie vor sehen wir den Läufer von Luzern nach Lindau und nach Unterwalden eilen; die knappen Notizen der luzernischen Umgeldbücher gestatten aber leider keinen Blick hinter die Coulissen und lassen uns nur vermuten, dass Luzern besonders eifrig den friedlichen Ausgleich der Sache betrieb.²⁾

Verwunderlich dagegen ist die Haltung Zürichs. Da im Vergleich zwischen Lindau und den Mötteli die Intervention Erzherzog Sigmunds beim Kaiser vorgesehen wurde, so versprach am 22. Juli 1482 die Tagsatzung den Unterwaldnern, die Angelegenheit Möttelis dem Erzherzog zu empfehlen und bezeichnete als Gesandten im Namen gemeiner Eidgenossen-

ernstliches Anrufen der Mötteli nicht nur die Auslieferung an den Landvogt abgelehnt worden, sondern entweder überhaupt keine eigentliche Gefangennahme erfolgt, oder sofort wieder die so bedingte Freilassung stattgefunden habe. Die schweizerischen Quellen sprechen aber so deutlich und bestimmt von einer Gefangenhaltung, dass ich mich der Ueberzeugung nicht verschliessen kann, die Freilassung gegen den in den Quellen oft erwähnten Eid, nicht zu entfliehen, sei eben eine Folge des geplanten Freischarenzuges und der zweiten eidgenössischen Gesandtschaft, d. h. ein Teil jenes erwähnten Abschiedes zwischen der Stadt Lindau und den Mötteli. — Es motiviert dies auch das längere Schweigen der Tagsatzungsabschiede (vom 22. Juli 1482 bis 7. Januar 1483), da natürlich durch die Freilassung eine Beruhigung der Gemüter eintreten musste!

¹⁾ Das Todesdatum lässt sich nicht genau fixieren. Der Abschied vom 2. Mai redet noch von den „Mettelinen“, derjenige vom 20. Mai und vom 22. Juli von „Mötteli“, dagegen bezeugt der letztere, dass das Vorkommniss zwischen Lindau und den „Möttelinen“ aufgerichtet worden, und doch kann dieses kaum vor dem 20. Mai geschehen sein.

²⁾ *St.-A. Luzern*. Umgeldbuch 1482 „post nativitatist Cristy“: vff Samstag nach Pfingsten (1. Juni) jtem ij lib. i ß dem Müller by dem louff gan Lindöw; jtem viij ß Hans Brüder gan Vnderwalden ob dem Wald ein louff vnd schiffilon. Umgeldbuch 1482 „post Johanne (sic) Bapttiste“: „sabato nach Vlrici (6. Juli) sabato vor Margareta (13. Juli) jtem iiij lib. Andres Feissen vff den louff gan Lindöw, jtem vj plt. Vly zür Müly als er mit Ludy Seiler gan Vnderwalden was,“ „vff Samstag sant Andrestag (30. Nov.) jtem v ß löufferlon gan Stans.“

schaft, *mit Ausnahme Zürichs*, den Schwyzer Landammann Dietrich in der Halden.¹⁾

Zürich war auf dem Tage, der sich hauptsächlich mit der Hohenburger Angelegenheit und mit der wenige Tage zuvor erfolgten Absage Zürichs an Strassburg befasste, nicht vertreten; es bleibt daher unentschieden, ob dessen ausdrückliche Fernhaltung von der Gesandtschaft zufällig oder absichtlich ist! Uebrigens scheint die Mission des Ammann Dietrich unterblieben zu sein.

Jene langwierigen Verhandlungen über die auswärtigen Bürger und Landleute, welche gerade seit dem Sommer des Jahres 1482, infolge des Kollerhandels, des Hohenburghandels und anderer verwandter Geschäfte den schweizerischen Politikern viel zu schaffen gaben, hatten der Auffassung Bahn gebrochen, dass die Mötteli-Angelegenheit unter die Bestimmungen der ewigen Richtung falle. Im Jahre 1478 hatte sich nämlich die Reichsstadt Lindau unter den Schutz Erzherzog Sigmunds begeben.²⁾

Als am 7. Januar 1483 die Unterwaldner Ratsboten Klaus von Zuben und Heini Winkelried im Namen ihres Standes aufs neue bei der Tagsatzung Klage erhoben, weil die Lindauer ihrem Landmann Mötteli Unfug und Unlust bewiesen und zu thun gestatteten, fanden die Tagherren, es möchten wohl „fürbas künfftig inväll daruß entspringen vnd erwachsen,“ und vertrösteten die Unterwaldner auf eine schon am 12. Dezember beschlossene Gesandtschaft, die demnächst nach Innsbruck zum Erzherzog abgehen werde. Diese Gesandten, von denen jede der Städte in ihrem Namen einen und Schwyz und Unterwalden im Namen der fünf Länder auch je einen stellen sollten, wurden beauftragt, auf dem Heimweg Lindau zu besuchen und mit den Bürgern daselbst ernstlich zu reden, damit „die sach in fruntschafft, lieby vnd in allem gütten alwegen abgetân

¹⁾ Absch. Luzern, Montag St. Maria Magdalenen tag (22. Juli) 1482. *Amtl. Samml.* III, S. 125 No. 151 a.

²⁾ Schirmvertrag auf 5 Jahre vom 11. Dez. 1478. Lichnowsky, *Gesch. des Hauses Habsburg* Bd. 8, S. DXLVI, Regest. No. 131.

werde.“ In Innsbruck sollten sie den Herzog ersuchen, in dieser Sache sein Bestes zu thun. Alsogleich wurden ab dem Tage die Lindauer schriftlich gebeten, mit Jakob Mötteli bis zum Erscheinen der eidgenössischen Botschaft nichts Arges vorzunehmen.¹⁾

Leider sind wir über die Erfolge dieser Gesandtschaft zu Lindau nicht aufgeklärt; ja, es fehlt selbst jeder Beweis, dass sie ihren Reiseplan innegehalten und die Inselstadt überhaupt betreten hat. Die Mission zum Erzherzog dagegen war in der Hauptsache, — der Mätscher Angelegenheit und der Frage über die Beedigung der vier im Waldshuter Frieden den Eidgenossen verpflichteten Rheinstädte, — von gutem Erfolg begleitet, und die österreichischen Räte, welche noch Ende Januar mit freundlicher befriedigender Antwort auf die vorgetragenen Beschwerdepunkte nach Zürich gesandt wurden, hatten wohl auch über den Möttelihandel ihre Instruktionen empfangen.²⁾

Die Lösung all der verwickelten Fragen, die zwischen Oesterreich und den Eidgenossen obschwebten, zog sich in die Länge; auf den 5. Mai kamen des Herzogs Räte, Hiltbrand Rasp und Hans Lanz neuerdings nach Zürich³⁾ und das Ende der Verhandlungen krönte die Erneuerung der ewigen Richtung am 18. Juni 1483.⁴⁾ Zweifelsohne war es auch ein Resultat dieser Verhandlungen, wenn endlich in der Mötteli-Angelegen-

¹⁾ Absch. Baden „post Epifanie.“ *St.-A. Zürich* Absch. B. VIII. 81, S. 55 b. Vgl. *Amtl. Samml.* III, 1, S. 142, No. 172 d.

²⁾ Am 1. Februar erscheinen sie auf der Tagsatzung zu Zürich. *Amtl. Samml.* III, 1, S. 145, No. 175 a. Die Namen derselben sind nicht bekannt.

³⁾ *Amtl. Samml.* III, 1, S. 152, No. 181 i.

⁴⁾ Ammänner, Räte, Bürger, Landleute und die ganzen Gemeinden von Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug mit dem äussern Amt und Glarus machen für sich und gemeine Eidgenossenschaft eine ewige Richtung mit Erzherzog Sigmund. *K. K. geh. Archiv.* Regest. bei *Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg*, Bd. 8, S. DLXXXVII. Auffallender Weise wird diese Urkunde in der *Amtl. Samml.* der eidg. Abschiede nicht erwähnt; der Abschied vom 9. Juni sagt nur, dass die ewige Richtung, wie selbe durch den König von Frankreich zwischen gemeinen Eidgenossen und dem Herzog von Oesterreich gemacht worden, nach ihrem ganzen Inhalt von beiden Teilen fortwährend gehalten werden solle, während die neue seither zwischen dem Fürsten und den Eidgenossen errichtete Vereinigung aufgehoben wird. *Amtl. Samml.* III, 1, S. 155, No. 184 n. Warum wurde diese Erneuerung nur von den obgenannten vier Orten ausgestellt? Es würde sich doch lohnen, die Urkunde einmal abzudrucken.

heit durch Zuthun des Abtes Ulrich Rösch von St. Gallen und der österreichischen Räte eine Vermittlung zu stande kam, unter anderm dahin lautend: „dz die eydtgnossen vnd die von Lindöw vsserhalb rechtens gegen einandern dheinerley vnwillen oder vngunst bruchen noch fürnemen sollen damit vffrür vecht vnd vintschafft erwachsen, sonder fryen sichern wandel wie dauor by einandern gehept haben.“¹⁾

Hierauf sandten die Unterwaldner einen offenen Brief an Lindau und boten Recht auf die Stadt Konstanz, gemäss einer Bestimmung der ewigen Richtung²⁾ und begeherten auf dem Tage zu Zürich am 26. Mai in Möttelis Kosten gemeineidge- nössische Gesandte nach Konstanz, um von der Stadt die Ueber- nahme der Schiedsrichterrolle zu erbitten.³⁾ Zu Baden am 9. Juni wurden dieselben zugesagt, worauf Unterwalden solche von Zürich, Luzern und Schwyz bezeichnete. Auf Dienstag nach Johannes des Täufers Tag zu Nacht sollten sie in Kon- stanz eintreffen.⁴⁾

Lindau, das gemäss einer Bestimmung seines österreichi- schen Schirmvertrages gefreit war, vor fremden Gerichten zu erscheinen⁵⁾, trug lange Bedenken, das Rechtbot anzunehmen.

¹⁾ Das genaue Datum und der nähere Inhalt dieser Vermittlung sind nicht bekannt. Ich kenne sie nur aus dem Schreiben Lindaus an die Eid- genossen vom 5. April 1485, dem obige wörtlich angeführte Stelle ent- nommen ist.

²⁾ Vgl. den Lindauer Brief vom 5. April 1485. Die ewige Richtung bestimmte als Schiedsrichter in Zwistigkeiten zwischen österreichischen Ange- hörigen und den Eidgenossen die Bischöfe von Konstanz und Basel, die Städte Konstanz und Basel. *Amtl. Samml.* III, 1, S. 913/914, Anhang No. 51.

³⁾ Abschied Zürich Montag vor U. H. Fronleichnamstag 1483. Der Abschied lautet kurz, dass man auf dem nächsten Tag zu Baden Antwort gebe von Möttelis und seiner Irrungen wegen mit Lindau. *Amtl. Samml.* III, 1, S. 153, No. 183 c.

⁴⁾ Abschied Baden „vff Mentag nach Medardy“ 1483. „Item als die von Vnderwalden ânbrächt vnd begert hand, jnen jn des Möttelis costen botten gan Costentz vff den tag zu erlauben, hatt man jnen gönnen von welyem (!) ortt sy botten nâmen dz man jnen die gönen sol, also hand sy gemelt von Zurrich welhen jnen dann geben wirt, des glich von Luczern vnd von Switz vff Zinstag nach sant Johannstag Baptiste zu nacht an der herberg zu sinde.“ *St.-A. Zürich*, Absch. B. VIII. 81, p. 74 b. Vgl. die un- genaue Angabe der *Amtl. Samml.* III, 1, S. 155, No. 184 w.

⁵⁾ Dies scheint wenigstens aus dem Schreiben vom 5. April 1485 her- vorzugehen.

Noch am 11. September antworteten, auf zweimaliges Ansuchen der Unterwaldner, Bürgermeister und Rat zu Konstanz: nur falls sie auch von Lindau gleichermassen gebeten würden, wie sie von Unterwalden darum gebeten worden seien, so wollten sie sich der Sache annehmen.¹⁾ Als bald hernach dieses Ansuchen von Seite Lindaus endlich erfolgte, zeigten sie den Unterwaldnern sogleich an, dass sie beiden Teilen zu lieb, wiewohl ungern sich des Rechten beladen wollten. Die Unterwaldner, Mötteli und die Lindauer wurden auf nächsten Mittwoch nach Allerheiligen, den 5. November 1483, nach Konstanz zitiert.²⁾

Der Tag blieb resultatlos, wenn nicht überhaupt unbesucht. Neun Tage darauf ward den Parteien auf Montag den 1. Dezember ein neuer Rechtstag am gleichen Orte gesetzt³⁾. Auch von diesem Tage geht uns jede Kunde ab.

Der Möttelihandel zog sich nun schon ins dritte Jahr, eine gütliche Vereinbarung zwischen Lindau und Unterwalden hatte sich bisher als unmöglich erwiesen, alle diesbezüglichen Versuche waren gescheitert. Dem Rat von Konstanz bangte davor, einen rechtlichen Schiedsspruch zu erlassen, trotzdem er am 19. Mai 1484 von Zürich dringend dazu aufgefordert wurde.⁴⁾ Im folgenden Monat erschien wieder ein eidgenössischer Gesandter aus Zürich und verlangte Beförderung des Urteils,⁵⁾ aber noch am 14. August 1484 schreiben Bürgermeister und Rat an Unterwalden: da sie Bedenken trügen, einen Rechtspruch zu geben, und den Streit lieber gütlich geschlichtet sähen, wie ja auch nach dem Wortlaut der ewigen Richtung „die gütlichkeit vor dem rechtspruch (sic) furzunemen“ sei, so

¹⁾ Schreiben vom „Donrstag nach vnser frowen tag Natiuitatis.“ *Stdt.-A. Constanz*, Missivenbuch 1483, 84, 85, S. 77.

²⁾ Schreiben an Unterwalden und ein ähnliches an Lindau vom „Sams-sag vor sant Michelstag.“ l. c. unpaginiertes Missivenbuch 1481—86 gegen Schluss des Bandes.

³⁾ Missivregest. „geben vff Freitag vor sant Othmarstag.“ l. c. Missivenbuch 1483, 84, 85, S. 132 b.

⁴⁾ „vff Mittwuchen nach Cantate presentibus her Rist burgermeister vnd beyd rät.“ *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1484 Bapt. S. 29.

⁵⁾ Absch. Luzern vom Mittwoch nach Corporis Cristi (16. Juni) 1484. *Amtl. Samml.* III, 1, S. 180, No. 213 b.

verkünden sie noch einen letzten gütlichen Rechtstag auf Mittwoch vor Mariä Geburt, den 1. September, zu früher Tageszeit. Sie bitten gar freundlich: „jr wollen uwer botten so jr senden werden mit befelh zu der gütlichait dienende abfertigen.“ Wenn aber auch dieser Vermittlungsversuch sich zerschlagen sollte, so würden sie tags darauf, am Donnerstag, den Spruch erlassen.¹⁾

Was nach den langen vergeblichen Verhandlungen zu erwarten war, geschah; der letzte Versuch zur Güte scheiterte und der Spruch ward erlassen und zwar zu gunsten Lindaus. Die Lindauer sollten nicht gehalten sein, den gefangenen Mötteli entgegen dem Willen des Kaisers freizugeben.²⁾ Dieses Urteil rief in ganz Unterwalden, ob und nid dem Kernwald, masslose Entrüstung hervor. Nicht ohne Ursache hatten die Konstanzer Bedenken getragen, ihren Spruch herauszugeben und in ihrem letzten Schreiben die Unterwaldner zwischen den Zeilen gewarnt und zu einem Vergleich gemahnt. Die Unterwaldner, die doch zuerst die Vermittlung der Konstanzer angerufen hatten, verwarfen nun ohne Umstände das Urteil und rüsteten offen zum Zuge gegen Lindau, um ihren Landmann mit Gewalt heimzuholen. In ihrem Auftrage warb der Schlossherr auf Heidegg, Nikolaus Hasfurter, ein illegitimer Sohn des bekannten Luzerner Schultheissen, im Aargau Söldner an.³⁾

¹⁾ „vff Sambstag vnser frowen abend zu mitten Ogsten.“ *Stdt.-A. Konstanz*, Missivenbuch 1483, 84, 85, No. 86 b.

²⁾ Der Konstanzer Spruch ist nicht erhalten, sein Inhalt erhellt aus dem Abschied vom 16. September 1484 und dem Schreiben Lindaus an die Eidgenossen vom 5. April 1485.

³⁾ Prozess vor dem Rate zu Luzern zwischen Nikolaus Hasfurter und dem Hutmacher und Heini am Herberg 1487 „vff Fritag nach Pauli conuersionis“ (26. Januar). Die beiden letztern beehrten von Hasfurter Abtragung des Kostens, so sie gehabt, als er sie ermahnt hatte „jn Mettelys sach das best ze tünd vnd gesellen vffzewiglen, won er jnen enbiette dz sy denn rüstig weren vnd jm nachzügent.“ — Nikolaus Hasfurter verteidigte sich: „er künde sich nit so witt versinnen dz er jnen jenen sold von Mettelys wegen verheissen habe, wol sye war die von Vnderwalden haben jnn gebetten dz er jnen ettwan knecht zuschicke, dz habe er gethan jn jrem namen, aber dz er inen jenen sold verheissen, habe er nit gethan.“ — Urteil: „das sy der küntschaft zu beiden teylen nachjagen sönd vnd demnach an min herren rötte vnd hundert komen won jnen tag geben wirt.“ *St.-A. Luzern*, Ratsbuch VI, S. 167. Diese Notiz bezieht sich wohl zweifellos auf diesen

Gegen die übrigen Orte suchte Unterwalden vorderhand seine Massregeln geheim zu halten und stellte nur an der Tagsatzung vom 15. September durch seine Gesandten Rudolf Wirz und Paul Enetachers das Ansuchen, denen von Lindau das Gut, das sie zu St. Gallen und Appenzell haben, zu Recht zu verlegen.¹⁾ Bei der nähern Kunde von der Rüstung „die doch mercklich dienen wird wider die ewige richtung vnd ouch wider vnser aller brief vnd gelüpte,“ erschrak die Tagsatzung; der Ausbruch einer Fehde mit Lindau konnte unabsehbare Folgen nach sich ziehen. Sogleich löste sich die Versammlung auf und die Tagherren reisten ab, um die Sachlage ihren Obrigkeiten zu berichten, nachdem sie vorher den Beschluss gefasst hatten, es solle auf nächsten Sonntag Abend ein jeder Ort mindestens zwei Boten nach Obwalden fertigen, um am folgenden Montag den 20. September einer gemeinsamen Landsgemeinde zu Wisserlen beizuwohnen.²⁾ Da sollten sie alles aufbieten, um diesen Kriegszug abzuwenden und der ewigen Richtung Achtung zu verschaffen. Nach Luzern zurückgekehrt, sollten die Boten die unterbrochene Verhandlung des heutigen Tages zu Ende führen.³⁾

geplanten Feldzug und nicht auf den Freischarenzug vom Mai 1482, denn in der angeführten Ratsbuchnotiz wird von der Widerpartei gesagt, „es habe sich jn sim gericht zu Heidegk eben wit vnd faer mit siner handgeschriff erfunden dz er jnen costen vnd schaden abzetragen erbotten hat“ etc. Diese Stelle scheint darauf hinzudeuten, dass Nikl. Hasfurter zur Zeit seiner Werbedienste bereits Herr zu Heidegg war; das war er aber erst seit dem Tode seines Vaters im Frühjahr 1483. Schultheiss Hasfurters Todesdatum ergibt sich annähernd aus folgender Stelle des Luzerner Umgeldbuches 1483 Nat. „Sabatto post Letare (15. März) jtem ij lib. iiij hlr. Nielaus Ritze als er gan Zürich ritten wolt do schultheis Hasfurt gestorben wz.“ Dieser Ritt bezieht sich wohl auf die Zürcher Tagsatzung vom 1. Febr. 1483. Am 14. November 1482 erscheint Hasfurter zum letzten Male auf einer Tagsatzung zu Luzern.

¹⁾ Abschied Luzern, Mittwoch nach Exaltationis s. Crucis. *Amtl. Samml.* III, 1, S. 191, No. 222 d.

²⁾ Es ist dies die letzte gemeinsame Landsgemeinde von Ob- und Nidwalden. Nur bei ganz ausserordentlichen Anlässen fanden solche Gemeinden zu Wisserlen statt, ausser dieser sind mir nur noch zwei urkundlich bekannt, jene vom 13. Februar 1382, wo eine demokratische Mehrheit die alten edlen Geschlechter von Hunwil und Waltersberg für ewige Zeiten von den Aemtern ausschloss und jene vom 14. Oktober 1470, die, im Beisein eidgenössischer Boten, infolge des Ehehandels der Margareta Zelger zusammentrat.

³⁾ Dieser Beschluss vom „Donrstag nach Crucis“ findet sich nur in

Es gelang den Boten wirklich, die erhitzten Gemüter der Landleute Jakob Möttelis einigermassen zu besänftigen und das Feldzugsprojekt zurückzuhalten.¹⁾ Als dieselben am 24. September von Luzern schieden, wo sie, wie verabredet worden, die Traktanden der vorigen Sitzung erledigt hatten, beschlossen sie, daheim zu melden, was man in der Sache Unterwaldens, Lindaus und Möttelis halb gehandelt und was für Zusagen man den Unterwaldnern gemacht. Den Boten auf dem nächsten Tage zu Zürich solle Gewalt erteilt werden, „damit man mit bottschaft oder jn andern wege vnsern eydgnossen zu gut in den sachen handle.“²⁾ Dasselbst zu Zürich traten schon fünf Tage später die Abgeordneten der Eidgenossen wieder zusammen. Verschiedener Anstände halber hatten sich hier die Boten Erzherzog Sigmunds eingefunden; es waren dieselben, wie im vorigen Jahre, Hiltbrand Rasp und Hans Lanz. Ihre Instruktionen lauteten auch auf die Lindauer Angelegenheit, und die Wünsche der Eidgenossen fanden ihr freundliches Entgegenkommen.³⁾ Man einigte sich, dass Zürich, Luzern, Uri und Schwyz auf den 22. Oktober ihre Gesandten nach Lindau schicken; daselbst sollten auch die österreichischen

den *Zürcher Absch.* B. VIII. 81, S. 97 b und dort fälschlich als ein Teil d. *Absch.* v. 2. September. — Vgl. *Amtl. Samml.* III, 1, S. 192, No. 222 k.

¹⁾ Vgl. dazu das *Luzerner Umgeldbuch* von 1484 post Joh. Bapt. „vff sampstag sant Leodegariantag (2. Oktober) jtem xxxj ß den knechten so die botten gan Vnderwalden gefürt hand.“ Auch jene andere Stelle derselben Quelle gehört wohl hieher: „vff Samstag vor Galli; vff samstag sant Gallen tag (9. und 16. Oktober) jtem j lib. v ß Melchior Russen als er zu tagen gan Stans vnd Sarnen was.“

²⁾ *Absch. Luzern*: „Frytag nach Maurity.“ „Der sach halb von Vnderwalden di (sic) von Lindow vnd Jacoben Mettilin berüwent (sic) weiß yeclicher bott ze sagen wie man die gehandlet vnd was man den von Vnderwalden zugeseit hät, sol yederman treffenlich heimbringen, die sach bedenken vnd den selben botten zen (sic) Zurich gewalt geben, daselbs ze besliessen vnd entlich ze halten, damit man mit bottschaft oder jn andern wege vnsern eydgnossen zû gût jn den sachen handde.“ *St.-A. Zürich*, *Absch.* B. VIII, 81, S. 98 a. Vgl. damit die ungenügende Angabe der *Amtl. Samml.* III, 1, S. 193, No. 223 g.

³⁾ *Absch. Zürich*, „vff Michaelis“ (29. September) „Des handdels halb die von Vnderwalden von jrs landtmans des Mettilis wegen berüörend gegen denen von Lindow, ist nach allerley red vnd rätschlagung mit vnnsers gnedigen herren von Osterrich räten, die sich gar gutwillig darjnn erzeigen, abgeredt vnd beschlossen“ etc. Vgl. *Amtl. Samml.* III, 1, S. 194, No. 224 c.

Räte eintreffen und ihre Bemühungen mit denen der Eidgenossen vereinigen, um die Entlassung Möttelis zu erwirken und damit weitere Unruhen vorzubeugen. Auch die Unterwaldner sollten auf denselben Tag ihre Botschaft nach Lindau abfertigen, um ihren Landsmann zu vermögen, einen Vergleich anzunehmen. Alle Gesandtschaftskosten sollten entsprechend den Bestimmungen des Unterwaldner Landrechtsbriefes vom Jahre 1465 dem Mötteli verrechnet werden.¹⁾

Diesmal scheiterte der Friedensversuch an der Hartnäckigkeit Lindaus, das sich wohl wiederum auf den kaiserlichen Haftbefehl berief. Denn der Abschied des nächsten, zu Zürich am 1. November gehaltenen Tages berichtet von einem Uebereinkommen mit den österreichischen Räten, demzufolge Erzherzog Sigmund unverzüglich seine Gesandten zur kaiserlichen Majestät senden solle, um zu erwirken, dass Mötteli ledig gelassen und ihm Gelegenheit geboten werde, sich zu rechtfertigen.²⁾ Die Eidgenossen lassen deutlich durchblicken, Unterwalden und andere Orte würden dann desto geneigter sein, „siner gnäden yetzigen beger,“ nämlich Sigmunds Wunsch, von den vier Rheinstädten keinen Treueid zu fordern, Folge zu geben.³⁾

Werfen wir indessen einmal einen Blick nach Lindau, wo die Verhältnisse höchst sonderbar sich gestalteten.

Wahrscheinlich schon im Mai 1482, infolge der zweiten schweizerischen Gesandtschaft nach Lindau, war Jakob Mötteli

¹⁾ Es war dies schon bei den frühern Gesandtschaften geschehen. -- Vergl. oben S. 157 Anm. 4.

²⁾ Absch. Zürich „vff aller heiligen tag.“ „Vnd vff söllichs so ist fürer von vnser eydtgnossen von Vnderwalden vnd jrs landtmans wegen des Möttelis, mit der österreichischen bottschaft abgeredt vnd beslossen worden: das vnser gnediger herr von Oesterich ein treffenliche bottschaft vffstünd vnd an verzug zû der keserlichen (sic) maiestät vertigen vnd daselbs söllichen vlyß ankeren vnd also hanndlen läsen sol, damit der genant Möttely gelediget oder zu zimlicher rechtuertigung vnd vâtrag gestelt werd, vnd sich harjnn also bewisen, das vnser eydtgnossen von Vnderwalden vnd annder des geneigter werden, siner gnäden yetzigen beger ouch zu willfaren.“ *Stdt.-A. Zürich*, Absch. B. VIII, 81, S. 110. Vgl. dazu die ungenügende Angabe in der *Amtl. Samml.* III, 1, S. 195, No. 226 b.

³⁾ Vgl. dazu den vorhergehenden Artikel d. Absch. l. c. No. 226 a. — Dem Wunsche des Erzherzogs wurde zu Zürich an der Tagsatzung vom 22. November 1484 wirklich entsprochen. l. c. S. 197, No. 227 c.

gegen eine Verschreibung und einen persönlichen Eid, die Stadt nicht zu verlassen, auf freien Fuss gesetzt worden. Er geht wieder seinen Privatgeschäften nach und erscheint mehrmals vor dem Ratsgerichte von Lindau. Ja, gegen Ende Mai 1483, noch bevor der Streithandel auf Bürgermeister und Rat von Konstanz zu Recht gestellt war, kaufte er ein Haus zu Lindau, und der Rat erlaubte ihm am 26. Mai, den Kauf zu thun, nachdem er versprochen hatte, das Haus, derweil er ein Gast sei, als ein Gast, falls er Bürger würde, als ein Bürger zu versteuern, und wenn er von hinnen zöge, niemanden in das Haus zu setzen, noch dasselbe jemandem zu verkaufen als einem Bürger von Lindau.¹⁾

Das beweist deutlich, welch grosses Vertrauen Mötteli auf das Eingreifen Herzog Sigmunds und seiner Räte setzte. Die Stadt Lindau dagegen zeigte, wie wir sahen, der Intervention Oesterreichs gegenüber grosse Zurückhaltung und nahm erst nach langer Bedenkzeit den Rechtsvorschlag auf die Nachbarstadt Konstanz an.

Bald zeigte es sich, wie berechtigt diese Zurückhaltung der Lindauer gewesen war. Beyor noch der Schiedsspruch der Konstanzer erfolgt war, erklärte Kaiser Friedrich die Stadt in des Reiches Acht und verkündete am 1. Brachmonat 1484 diese Massregel den Reichsständen.²⁾ Ausdrücklich wird in dem Achtbriefe der Möttelihandel als Ursache dieser Massregel angegeben, die für Lindau um so empfindlicher war, als die

¹⁾ „Mentag nach Urban a° etc. lxxx 3° als Jacob Möttelin des Kröls hus kofft hat etc.“ *Stdt.-A. Lindau*, Ratsbuch II. Als Nachspiel zu diesem Hauskauf folgte am 8. August (6^{ta} ante Laurentij) vor dem Rate ein Prozess gegen einen gewissen Klaus Mörlin, der vom Bürgermeister Jakob Han das Haus gekauft hatte, in dem Mötteli früher als Mieter wohnte. Der neue Besitzer forderte den Mietzins von St. Jörgen bis St. Martinstag, Mötteli aber, der den Keller dem neuen Besitzer hatte einräumen müssen (und inzwischen ein eigenes Haus erworben hatte) weigerte sich, denselben zu entrichten. Das Urteil verpflichtete Mötteli zur sofortigen Entrichtung von 6 Rh. Gulden. *Stdt.-A. Lindau*, Ratsbuch II.

²⁾ Güllers *Annales Lindavienses* pag. 68 a/b; Anonyme *Stadtchronik* S. 351; Primbs *Zeitschrift f. Gesch. d. Bodensees* XIII S. 157. Nur letztere giebt das genaue Datum; die Quelle, aus welcher er hiefür schöpft, ist mir nicht zugänglich gewesen, weder Chmel noch Lichnowsky haben das kaiserliche Mandat; im Lindauer Archiv findet es sich auch nicht.

Stadt damals lebhaften Handel trieb. Wie aber die Acht, die zwar ihre frühere rechtliche Wirkung fast völlig verloren hatte, noch immer schaden konnte, indem jeder Strauchritter und Schnapphahn dadurch einen Schein der Legitimität bei seinen Anfällen auf die Kaufmannsgüter der geächteten Bürger erwarb, ergibt sich aus so vielen gleichzeitigen Beispielen.¹⁾

Die Lindauer Chroniken, unsere Hauptquelle für diese Vorgänge, werfen leider die Dinge chronologisch durcheinander. Sie stellen die Sache so dar, als ob die Lindauer unmittelbar zu Beginn des Prozesses dadurch, dass sie die Auslieferung des Gefangenen an den Kaiser verweigert, die Acht auf sich gezogen hätten. „Bey dieser sach war der statt bang, dann sie gedachten, vberantworteten sie dem Kaiser die Mötelin, so hetten sie die Schweizer, dero Landman die Mötelin waren, zum Feind, wie auch geschah, und möchten etwan von inen vberzogen werden, vnd vmb Leib vnd Guth komen; thäten sie es aber nicht, das sie die Mötelin dem Kaiser nicht liferten, so kämen sie in sein Ongnad, die dann auch erfolgte. Vberantworteten also den Truchsässen die Mötelin auch nicht, deß kam die Statt in grosse Angelegenheit, dann vmb solcher Ongehorsame wegen, liess der Kaiser die Statt Lindaw vnd alle Burger darinnen, die vber vierzehen Jahr waren, in die Aacht erklären.“²⁾

Da nun aber diese Aechtung mitten in die Zeit des zu Konstanz anstehenden Rechtes fällt, so ist wohl deren unmittelbare Ursache in der Unterordnung des Prozesses unter die Bestimmungen der ewigen Richtung zu suchen, die der Kaiser als einen Eingriff in seine Rechte ansehen musste. — Durch diese Massregel konnte aber der stets geldbedürftige Monarch auf einen teilweisen Ersatz des Gewinnes zählen, um deswillen er wohl nicht zum mindesten das Strafverfahren gegen die

¹⁾ Vgl. die charakteristischen Stellen des Zürcher Absch. v. 29. Mai und des Luzerner Absch. vom 2. August 1497, welche den schweren Schaden der St. Galler illustrieren, in den sie die über sie verhängte Reichsacht brachte.

²⁾ *Anonyme Lindauer Chronik* p. 350 zum Jahre 1484.

Mötteli eingeleitet hatte, und der ihm durch einen ungünstigen Entscheid der Konstanzer entgehen konnte. Schon am 14. Dezember 1484 verschreibt er seinem treuen Rate und Reichskammerfiskal Johann Keller aus dem Pönfall, darin die Stadt Lindau in Sachen Jakob Möttelis am kaiserlichen Kammergericht erkannt ist, zu „Ergötzlichkeit“ seiner dem Kaiser, dem Reiche und dem Hause Oesterreich in diesen und andern Händeln geleisteten Dienste 2000 Gulden, samt dem ihm von Amtes wegen zustehenden Anteil an solcher Pönsumme.¹⁾

Die Aechtung erklärt uns auch, warum Lindau die erneute Vermittlung der österreichischen Räte verschmähte und warum nun auf dem Tage vom 1. November jene Botschaft des Erzherzogs zum Kaiser verabredet worden war. Inzwischen entschloss sich der Magistrat von Lindau, den Bürgermeister Steffan Mürgel und den Zunftmeister Konrad Golgg in die eidgenössischen Orte zu senden.²⁾ Als diese sich „vß hochem vertruwen vnd mit fruntlicher werbung“ auch nach Unterwalden wagten, wurden sie dort angehalten und zu dem eidlichen Versprechen gezwungen, nicht aus dem Lande zu weichen, bis die Unterwaldner es ihnen erlauben würden, augenscheinlich in der Absicht, sie nicht ziehen zu lassen, ehe Jakob Mötteli seine unbedingte Freiheit erlangt habe. Das Schreiben von Burgermeister und Rat zu Lindau an gemeine Eidgenossen, worin sie gegen diesen Bruch des Gesandtschaftsrechtes Protest erheben, meint entschuldigend, aber etwas ironisch: „die selben von Vnderwalden hetten villicht nit bedacht wie erber sendtbotten, die einem vff vertruwen in sin huß nach heim riten, geachtet werden sollen.“ Am 22. März 1485 beschäftigte sich die in Luzern versammelte Tagsatzung mit dieser herausfordernden Handlung der Unterwaldner und fand die Sache so wichtig,

¹⁾ *Chmel, Regesta Friderici IV.* II. S. 717. No. 7715. Datum: Linz.

²⁾ Die Namen der Abgesandten giebt die anonyme Lindauer Chronik S. 352. — Im Schreiben vom 5. April nennt sie der Rat von Lindau: „vnsern burgermeister vnd einen vnser ratz.“ Stephan Mürgel, den die anon. Lind. Chron. als „Underbürgermeister“ bezeichnet, bekleidete dieses Amt in den Jahren 1480 und 1483, stand aber laut dem Ratsbuche von Lindau gerade 1484 als Oberbürgermeister an der Spitze des städtischen Regiments.

dass der Beschluss erfolgte, auf den Palmtag Ratsboten der fünf Orte, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Zug nach Obwalden vor den Rat zu senden. Dort sollten diese nach Kräften die Lediglassung der Gefangenen betreiben, oder wenigstens deren einstweilige Freigabe auf das Versprechen hin, sich unter Umständen wieder zu stellen.¹⁾

Das unerhörte Unterfangen der Unterwaldner missfiel allenthalben. Zürich schrieb sogleich an seinen Boten Felix Brennwald, der auf dem Tag zu Luzern war: falls er sich bereits auf dem Heimwege befinde, solle er unverzüglich umkehren und mit den Gesandten der übrigen vier Orte nach Unterwalden reiten.²⁾ In einem gleichzeitig an die eidgenössischen Tagherren abgehenden Briefe bedauern die Zürcher das Vorgehen der Unterwaldner, „das doch in vnnsrer erlichen eydtgnoschafft vormäls nie gebrucht worden ist,“³⁾ und bitten die Boten, sie möchten „vwer ansechen von des wegen zu vollstrecken nit vnnderwegen lüssen, sündere dem vollg tün vnd vch mit vnnsrer bottschaft in den dingen arbeiten, dämmit vnnsrer vnd vwer lieben eydgnossen von Vnnderwalden fürnämnen gülich abgetragen vnd gestillt werde.“⁴⁾ Aber die Mitlandleute Jakob Möttelis blieben unerbittlich gegen die Vorstellungen ihrer Eidgenossen.

Am 5. April richteten Bürgermeister und Rat zu Lindau

¹⁾ Abschied Luzern. „Zinstag nach Judica“ 1485. „Vff den Balntag yetz kunfftig zü früger ratzyt sollend die funff ort Zurich, Lutzern, Vre, Swytz vnd Zug jr treffenlich botten zü Vnderwalden ob dem Wald han, vor rat vnd allen flyss tün, damit die genangen ledig gelassen werden vnd daran annder tag gesetzt werde, als das die botten witer wissend ze sagen vnd sollend am Palmtag jm wald sin.“ *St.-Zürich*, Absch. B VIII, 81, S. 124. Vgl. damit *Amtl. Samml.* III, 1, S. 207, No. 235 a.

²⁾ *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1485 Nat. S. 47. „vff Mittwuchen nach Judica“ (23. März).

³⁾ So ganz einzig stand das Beginnen der Unterwaldner in der damaligen Schweizergeschichte nicht da. 1483 hatten die Glarner eine venetianische Gesandtschaft trotz ihrer Geleitbriefe abgefangen und erst nach Monaten wieder freigelassen. Vgl. Absch. vom 8. und 21. Dezember 1483 und 24. bis 29. Mai 1484. *Amtl. Samml.* III, 1.

⁴⁾ Schreiben von Bürgermeister und Rat zu Zürich vom „Mittwuchen nach Judica.“ *St.-A. Luzern*, Orig.-Pap. mit Spuren des grossen Stadtsiegels, inhaltlich angegeben im Ratsmanual von Zürich z. gl. Datum S. 47. *St.-A. Zürich*.

ein langes Schreiben an die sieben Orte Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Zug und Glarus, indem sie die ganze Streitfrage noch einmal darlegten: sie hätten bisher zugewartet in der Hoffnung, die Unterwaldner würden sich eines Bessern besinnen und ihnen ihre Gesandten wieder heimsenden; nachdem das aber bis heute nicht geschehen, so bitten sie mit höchstem Fleiss und Ernst, die Eidgenossen möchten die geschehene Richtung und Verschreibung zu Herzen nehmen, in den Sachen beraten und die Freilassung der gefangenen Gesandten um so rascher betreiben, da diese, wie sie vernommen, der in Unterwalden wütenden Pestilenz halb in grossen Aengsten stünden.¹⁾ Dieses Protestschreiben hatte, trotz des offenbaren guten Willens der meisten eidgenössischen Stände, ebensowenig Erfolg, wie eine neue Gesandtschaft von Lindau, die am 3. Mai auf dem Tage zu Zürich erschien, da sie aber gar keine Vollmachten besass, unverrichteter Dinge von hinnen schied.²⁾ So blieb die Lage nach wie vor eine äusserst gespannte.

Mötteli fühlte sich jetzt in Lindau nicht mehr sicher. Der Lindauer Chronist weiss zu berichten, dass er nun den Unterwaldnern sein Landrecht aufgesagt habe: „denn er vermeinte, es solten dardurch der von Lindau Abgesandte vnd Gefangne ledig werden vnd ime hernacher auch erträglicher ergehen.“³⁾ Verdient die Nachricht Glauben, so war dieser Schritt jedenfalls ein erzwungener; so einfältig konnte Mötteli nicht sein, auf seine besten Helfer, die sich bisher seiner Sache

¹⁾ „Datum Zinstag nach Ambrosy“ (5. April) Beilage. — Das Schreiben erscheint in den Zürcher Abschieden B VIII, 81, S. 123 a/b als ein Teil des Schaffhauser Abschiedes vom „sunntag Letare“ (13. März) und ist auch in der aml. Samml. III, 1, S. 206, No. 234 t. an dieser Stelle verblieben. Das unvereinbare Datum beweist, dass es nicht dahin gehört. — Die *Anonyme Lindauer Chronik* berichtet S. 353, dass der eine ihrer zwei mitgenommenen Diener während der Zeit starb. Unrichtig ist dagegen, wenn die gleiche Quelle berichtet, die Verhafteten seien hart gehalten worden; aus dem Schreiben v. 5. April geht klar hervor, dass man ihnen ihre persönliche Freiheit liess und nur den Schwur von ihnen forderte, „jr lib vnd güt (nicht) zu verendern.“

²⁾ Das Original *d. Zürcher Absch.* B VIII, 81, S. 125 redet von „der von Lindow *botschaft*“ und nicht bloss von *einem Boten*, wie die *Aml. Samml.* III, 1, S. 120, No. 238 g.

³⁾ *Anonyme Lindauer Chronik* S. 353.

so warm angenommen, zu verzichten. Das mussten auch die Unterwaldner einsehen und kümmerten sich nicht um sein Schreiben. Bei der grossen und gerechten Erbitterung der Lindauer über die Gefangenhaltung ihrer Abgesandten, mochte Jakob Mötteli fürchten, schliesslich doch noch an den Kaiser ausgeliefert zu werden; er brach sein Gelübde und floh in die Freiung des Stiftes zu Lindau.¹⁾ Dort war er sicher, unter dem Schutze der adeligen Damen, die eifersüchtig über die Rechte ihres Gotteshauses wachten und darum mit der Stadt auf gespanntem Fuss lebten.²⁾ Der Magistrat durfte nicht schlechterdings wagen, den Flüchtling aus dem Asyl herauszuholen.

Da wandten sich die Bürger trotz der Reichsacht, die noch auf ihnen lag, an Kaiser Friedrich, und dieser gab ihnen am 2. August die Erlaubnis, in Form eines Befehles, den Mötteli aus der Freiung zu nehmen.³⁾ Der Protest der Aebtissin verstummte, als ihr der Rat das kaiserliche Mandat im Originale vorwies; Jakob Mötteli wurde nun in den Turm gelegt.

Noch während seines Aufenthaltes in der Freiung hatte Jakob Mötteli seinen Knecht zu Peter Andres von Aldendorf gesandt, der „von Hause aus“ sein Diener war.⁴⁾ Dieser gab

¹⁾ Die *Anonyme Lindauer Chronik* erzählt dieses Faktum in einem frühern Zusammenhang und lässt beide Mötteli in die Freiung entweichen; das kaiserliche Schreiben vom 2. August giebt die Korrektur dazu.

²⁾ Berühmt ist das *Bellum diplomaticum* zwischen Stift und Stadt im 17. Jahrhundert. Vgl. G. Meyer von Knonau in Sybels Zeitschrift 1882 und im Anzeiger f. Schweiz. Gesch. Bd. I, 1871, S. 134. — 1484, 26. Juli, war Ursula Vögtin von Prastberg Aebtissin zu Lindau.

³⁾ Urkunde Kaiser Friedrichs, gegeben „zu Bibrach am anndern tag des monats Augusti“ 1485. Orig. Perg. (wo?) abgedruckt bei *Primbs* loc. cit. S. 161.

⁴⁾ Peter Andres ist wahrscheinlich aus dem Städtchen Engen im Hegau gebürtig, wo eine Vorstadt Altendorf heisst. (Fürstenb. U.-B. VI. Register.) Keinesfalls ist er ein „Freiherr Peter Andreas von Aulendorf,“ wie ihn z. B. Ming stets zu bezeichnen pflegt. Er scheint mit Waldmann auf vertrautem Fuss gestanden zu sein und unterhielt Beziehungen zum mailändischen Hofe, welche ihn mit Waldmann in den Verdacht brachten, bei Anlass des Eschenthaler Zuges der Walliser im Jahre 1486 eine verräterische Rolle gespielt zu haben. (*Füssli, Waldmann*, 115, 117.) Peter Andres, der 1489 zwei Drittel der Herrschaft Neuwenhausen im Hegau erworben, galt als ein trefflicher Redner am k. Kammergericht. Vgl. über ihn besonders das *Fürstenberger Urk.-B.* VII, S. 70, 172, 183, 320 etc., auch die *amtl. Samml. der eidg. Absch.* III, 1, S. 262 und 267 und diese Arbeit im folg. Kapitel.

den Rat, eine Fehde gegen Lindau ins Werk zu setzen. Nicht ohne Wissen und Willen, ja höchst wahrscheinlich mit Geldvorschüssen des Zürcher Bürgermeisters Hans Waldmann, nahm er für seinen Herrn eine Menge thurgaischer Edelleute in Sold.¹⁾ Balthasar und Melchior von Hohenlandenbergr zu Wellenberg, Bartholome Heidenheimer zu Klingenberg mit ihren Gesellen Hans Landenberger, genannt Reithans, Jörg Bichelmann, Klaus Ganser, Berchtold Spurius, Albrecht Bössinger, Peter Kupel, Curliban (sic) Gnäpser und Konrad Ulmer sagten den Lindauern ab.²⁾ Auch die Hohensaxsche Sippe sandte ihre Fehdebrieft; Hans von Breitenlandenbergr zu Altenklingen, der Gemahl von Möttelis Nichte Veronika von Sax, der durch das Versprechen gewonnen war, Jakob Mötteli werde eines seiner Kinder adoptieren³⁾, sowie Ulrich von Hohensax mit seinen Dienern Heinrich Epper, Friedrich Verrendorf, Eyss Spiess, Kunz Frank, Mathäus Thub und Rudolf Gerstenower. Sie wollten ihre und ihrer Helfer und Helfershelfer Ehre bewahrt haben, wenn sie „durch Todsclag, Nam oder Brand vnd sust in all ander Weg“ die Lindauer schädigen würden.⁴⁾ Die Schiffahrt auf dem Bodensee und die Sicherheit der Strassen wurde infolge dessen stark gefährdet, besonders weil Hans von Landenberg und andere Freunde Möttelis den Lindauer Salzfuhrn auf-lauerten.⁵⁾

1) Gerichtliche Kundschaft Peter Andresens für Hans von Breitenlandenbergr vom 27. April 1495. *St.-A. Zürich*, Akten: Fremde Personen. Beilage.

2) *Anonyme Lindauer Chronik* S. 354.

3) *Anonyme Lindauer Chronik* S. 354. Die Bedingung ergibt sich aus dem oben Anm. 1 angeführten Aktenstück und aus den andern später zu erwähnenden Akten dieses Prozesses zwischen Mötteli und Hans von Breitenlandenbergr.

4) *Die Anon. Lind. Chron.* bringt den Absagebrief Ulrichs von Sax in extenso. Verdächtig ist mir dessen Datum „am Frytag nach St. Franciscus Tag;“ das würde der 7. Oktober sein, ein Zeitpunkt, wo sich die Lage wieder zu klären begann und das Hauptereignis der Fehde, die Gefangennahme des kaiserlichen Dieners, gerade durch Ulrich von Sax schon längst geschehen war. Ich glaube darum einen Schreibfehler des Chronikschreibers annehmen zu dürfen.

5) Abschied Schaffhausen „Zinstag mornendes nach Vlrici (5. Juli) 1485. „Yecklicher bott weist zû sagen das anbringen durch die von Schöffhusen, Stein vnd Diessenhofen, einmüdenlich beschechen der sträß vnd schiffladung halb mit clag das die abgeworffen, vnd vast geswecht werde

Ueberraschend sind die Streiflichter, welche unsere spärlichen Quellen für diese Ereignisse auf den Zürcher Bürgermeister Hans Waldmann werfen.

Während der Stand Zürich in seinem offiziellen Schreiben vom 23. März eine so entschieden friedfertige Stellung einnimmt und über das gewaltthätige Vorgehen der Unterwaldner seine scharfe Missbilligung ausspricht, sehen wir seinen allmächtigen Staatsmann im geheimen den Landfriedensbruch unterstützen und die Fehde entflammen. Ja, es hat den Anschein, als ob er den Impuls dazu gegeben. Sicher ist, dass aus jenen Tagen sich seine grossen Forderungen an Jakob Mötteli herschrieben, vermutlich von geliehenen Summen her, denn wir wissen, dass Möttelis Agent Peter Andres zu diesen Fehdezwecken bei 3000 Gulden aufnehmen musste, da Jakobs Vermögen zu Lindau mit Beschlag belegt war und die Hinterlassen-

dvrch vnsicherheit der von Lindöw, defhalb sy begert haben das zû bedenken vnd sy zû fÿrsechen.“ Vgl. damit die falsche Auffassung dieser Stelle in der *Amtl. Samml.* III, 1, S. 214, No. 241 g, als ob die Klage gegen Lindau gerichtet sei. Den Namen des Hans von Landenberg, als Urheber dieser Angriffe auf die Lindauer Salzfuhrn giebt der Abschied vom 26. Juli. Vgl. unten. Ganz unberechtigter Weise vermengen die meisten Darsteller des Möttelihandels seit Anshelm (I, 261) mit dieser Fehde gegen Lindau die gleichzeitigen Unruhen im Hegau, die während des Jahres 1485 die eidgenössischen Boten und herzoglichen Räte häufig in Anspruch nahmen. Füssli (in seiner Biographie Waldmanns S. 106) lässt sogar unter dem thur- und hegauischen Adel eine wahre Landesfehde für und wider Mötteli entstehen. — Die Fassung des Luzerner Abschiedes vom 26. Juli in der *Amtl. Samml.* III, 1, S. 216 scheint diese Auffassung zu bestätigen, aber der Wortlaut des Originales (*St.-A. Luzern*, Luzerner Abschiede B S. 265 b) beweist so wenig als irgend etwas anderes, dass diese Räubereien der Herren von Klingenberg, Fridingen und Heudorf durch die Lindauer Fehde verursacht waren. Vgl. unten. Nur ein einziges Mal wird Hans Mathias von Heudorf in einer Weise erwähnt, dass man in ihm einen Helfer Möttelis erkennen möchte, aber so unbestimmt, dass ich daraus keine Folgerung zu ziehen wage. (Vgl. Beilage vom 27. April 1495.) — Im Anschluss an die Erzählung, wie Mötteli aus der Freijung genommen wurde, schreibt der anonyme Lindauer Chronist: „Also nun die von Vnderwalden, deren Landman er war, dises innen wurden, wolten sie feindtlich mit etwie vil Volckh auf die Statt Lindaw ziehen vnd die Mötelin mit Gwalt holen, das aber kame auß, vnd alß es für den Kaiser kam, vnd vernam, dz die von Vnderwalden mit jrem Volckh auf die Statt Lindaw ziehen wolten, do liess er an alle Cur-Fürsten vnd Ständ ein Mandat außgehen, dass sie der Statt Lindaw vunerzogenlich zu Hilff kommen solten.“ Die Nachricht könnte einzig auf den Freischarenzug vom Mai 1482 zu beziehen sein, denn später ist ein solches Mandat des Kaisers zu gunsten einer geächteten Stadt doch zu unwahrscheinlich.

schaft seines Onkels Lütfried vor Beendigung des darüber schwebenden Prozesses sich nicht flüssig machen liess.¹⁾ Es ist leider nicht möglich, Waldmanns Stellungnahme zum Mötteli-handel klar zu überblicken. Der klägliche Ausgang des Hohenburgischen Geschäftes mag ihn zur Vorsicht gemahnt haben, sich in solche verdächtige Händel öffentlich einzumischen. Sein im geheimen auf die Entwicklung der Dinge ausgeübter Einfluss ist sicher nicht zu unterschätzen; ich kann mich des Eindrucks kaum erwehren, dass die Unterwaldner Staatsmänner im Möttelihandel nur die Werkzeuge des Zürcher Bürgermeisters waren.

Indessen hofften die Eidgenossen von dem Erscheinen Kaiser Friedrichs in den oberdeutschen Landen, wohin er mit Hilfsbegehren gegen den Ungarnkönig, der ihm seine Hauptstadt eingenommen hatte,²⁾ gekommen war, eine günstige Wendung der Verhältnisse. Die Tagsatzung glaubte am 5. Juli, es wäre thunlich, eine Gesandtschaft nach Innsbruck zu senden, wo seine Majestät sich gegenwärtig aufhalte und setzte zu näherer Beratung dieses Planes auf den 26. Juli eine Sitzung nach Luzern an.³⁾ Dasselbst wurde der Unterwaldner Gesandte Heinrich Heiden beauftragt, zu Hause zu berichten: wenn Mötteli die Kosten tragen wolle, so werde man eine Botschaft an den Kaiser oder an den Herzog senden, besonders auch, um zu erfahren, was des Herzogs Gesandte seiner Zeit beim Kaiser ausgerichtet hätten. Weil schon auf dem vorigen Tage zu Schaffhausen Klagen über Gefährdung des Verkehrs infolge der Lindauer Fehde, eingegangen, so wurden Hans von Landenberg und andere Freunde Möttelis ermahnt, gegen die Salztransporte von Lindau nichts Feindseliges vorzunehmen, sondern dieselben ungehindert nach Stein, Diessenhofen und Schaffhausen

¹⁾ Beilage vom 27. April 1495.

²⁾ Am 1. Juni 1485 war Mathias Corvinus, nach viermonatlicher Belagerung, siegreich in Wien eingezogen.

³⁾ „ob man hin in zû der k. m^t deßglich herrn von Oesterrich schicken vnd das von allen orten oder dem halbteil tûn welle.“ Vgl. *Amtl. Samml.* III, 1, S. 215, No. 241 n.

gelangen zu lassen. ¹⁾ Zürich hatte den Tag nicht beschicken können und schon im Juli an Luzern geschrieben, es sehe die Notwendigkeit nicht ein, jetzt eine Gesandtschaft zum Erzherzog abzufertigen. ²⁾ In der Folge schrieb der Rat von Zürich am 9. August an die Lindauer und bat dringend, den Mötteli aus dem Turm zu lassen, den Bestand zu halten und damit fernern Aufruhr und Widerwärtigkeiten zu vermeiden. ³⁾

Die eidgenössische Gesandtschaft war inzwischen, trotz des Einspruches der Zürcher, nach Innsbruck verritten, und die dort gepflogenen Verhandlungen führten dazu, dass ein neuer, gütlicher Tag zwischen den Parteien zu Zürich verabredet ward, den auch der Erzherzog mit seinen Räten beschicken wollte. ⁴⁾

Der Kaiser hatte schon längst wieder Innsbruck verlassen und kam die schwäbischen Lande herauf. Am 15. Juli weilte er zu Kempten, am 27. Juli zu Ulm, ⁵⁾ am 2. August zu Bibrach. ⁶⁾ Von hier ritt er nach Lindau, trotzdem die Reichsacht noch immer auf der Stadt ruhte.

¹⁾ Absch. Luzern, Dienstag nach Jacobi. „als diser tag angesetzt gewesen ist von der von Lindow vnd des Möttelis, desglich von der rouberye wegen jm Hege vnd anderßwa vnd ouch der von Clingenberg vnd andrer halb so den vsgangnen vrteilen, noch der ewigen bericht nit gehorsam sin wöllend, wie dz der abscheit zü Schaffhusen vsgangen anzöigt, jst beslossen, vorab dz man dem fürsten trefflich schriben vnd melden sol die rouberie vnd ander vnfür (sic) so wider die ewige richtung jn Hegou vff Twiel, vff Kreigen durch die von Clingenberg, Fridingen, Hansen Mathisen von Höudorff vnd ander beschicht vnd dz sin f. g(naden) der dingen halb ir trefflich volmechtig räte vff den obg. tag gan Baden (den 14. Sept.) schick vnd denen gewalt gebe solich sachen helfen ze erlegen. *Vnd denn von Möttelis* vnd der von Lindow wegen sol der bott von Vnderwalden heimbringen, ob der Mötteli den costen haben wil, wölle man von gemeinen orten oder etlichen ein botschaft züm keyser oder züm fürsten tün zü siner entlidigung vnd sunderlich die antwurt ze erfolgen so des fürsten botschaft bey dem keyser worden ist. An Hansen von Landenberg vnd ander des Möttelis fruntschaft dz sy still standent gegen den von Lindow die dan die saltzledinen vnd anders gan Stein gan Diessenhofen vnd gan Schaffhusen fürend vnd dieselben knecht nit niderwerffent noch gemeinen eitgnossen iren kouff abslagind. Luzerner Abschiede B. S. 259 b.

²⁾ *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1485 Bapt. S. 16. „vff Dornnstag vigilia Marie Magdalene.“

³⁾ *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1485 Bapt. S. 34. „vff Zinstag vigilia Laurentij.“ — Unter gl. Datum: „an die von Vnderwalden was man hinus geschriben hab.“

⁴⁾ Schreiben des Erzherzogs vom 16. August 1485. Vgl. unten.

⁵⁾ Chmel, Regesta Frid. IV. imp. 2. S. 719.

⁶⁾ Oben S. 173 Anm. 3.

Er erzeigte sich äusserst gnädig gegen die Bürger, erklärte der Aebtissin, die sich über die Verletzung ihrer Privilegien beklagte, dass die Herausholung Möttelis aus der Freijung sein kaiserlicher Wille gewesen, doch stellte er ihr einen Brief aus, dass dieser einzelne Fall der Asylfreiheit des Stiftes unnachtheilig sein solle.¹⁾ Sicherlich fanden damals auch weitere Verhandlungen in der Mötteli-Angelegenheit zwischen dem Kaiser und dem städtischen Magistrate statt, doch sind wir hierüber nur auf Vermutungen angewiesen.

Ein lindausches Schiff führte den Kaiser am 9. August nach Konstanz, wo er unter Glockengeläute von vielen Schiffen abgeholt und durch die Geistlichkeit und die Burgerschaft feierlich empfangen ward. Eine ganze Woche lang, bis zum 16. August, blieb Friedrich in der alten Bischofsstadt, an den Grenzen des eidgenössischen Gebietes.²⁾ Darauf gründeten Ulrich von Hohensax und einige andere eifrige Anhänger Möttelis, Melchior von Hohenlandenbergr, Bartholome Heidenheimer und der bereits genannte Peter Andres von Aldendorf einen verwegenen Plan.

Als der Kaiser in jenen Tagen einst mit seinem Gefolge die Insel Reichenau besuchte, legten sie sich mit etwa zweihundert Gesellen in einen Hinterhalt und nahmen einen Diener des Kaisers, Jörg Moisse, der sich in einer Kapelle verspätet hatte, gefangen und führten ihn nach Altenklingen, der festen Burg des Hans von Breitenlandenbergr. Das Attentat soll auf die Person des Reichsoberhauptes selbst gerichtet gewesen und nur durch Zufall der Diener statt des Herrn in die Hände der Wegelagerer geraten sein;³⁾ jedenfalls aber erreichten diese ihre

¹⁾ Der Brief trug das Datum: „zu Lindau am 6. Tag des Monats August 1400 und im 85sten, unserer Reiche: des Römischen im 46., des Keysertums im 34. und des Ungr. im 27. Jahr.“ *B. Rönich Annales Lind.* Tom. I. 306 Mscpt. 18. Jahrh. *Stadtbibliothek Lindau* (eine sehr ungeschickte Kompilation aus Lynus und Anonymus).

²⁾ *Joh. Frid. Speth: „Constantini M. tria arcus triumphalis typus per insignis Arconiana metropolis Constantiae etc. oder dreytheilige Beschreibung der . . . Stadt Constantz.“* Const. 1733 S. 328/329. Das lindausche Schiff, das den Kaiser nach Konstanz gebracht, blieb während seines dortigen Aufenthaltes auf des Kaisers Befehl zu seiner Verfügung und führte am 16. August denselben wieder aus Konstanz fort nach der Mainau. (l. c.)

³⁾ Anshelm, der dem Ereignis zeitlich am nächsten steht und leicht

Absicht insofern, als nun der Kaiser notgedrungen sich auf Verhandlungen einliess. Vorderhand freilich wurde über die Landfriedensbrecher und die Unterwaldner, die vermutlich bei diesem Abenteuer die Hand im Spiele hatten, die Reichsacht ausgesprochen. Aber schon am 24. August, auf dem Tage zu Zürich, dessen Verlegung nach Konstanz Herzog Sigmund zu spät nachgesucht hatte,¹⁾ erschienen Abt Ulrich von St. Gallen und der Konstanzer Dompropst Thomann von Zili als Abgesandte des Kaisers. Ihre, bereits am 15. August ausgestellten Instruktionen lauteten dahin, die Eidgenossen zur Hilfe gegen den Ungarnkönig, die Türken und andere Anstösser der kaiserlichen Erblande aufzufordern, welche lange unbillige mutwillige Kriege gegen ihre Majestät geführt und sie sogar gezwungen, ihre Lande zu verlassen und sich hinauf ins heilige Reich zu ihren Freunden, Grafen, Herren, Städten und anderen Unterthanen zu verfügen. Wenn gemeine Eidgenossen sich dazu erbötig zeigen, aber ihrerseits ihre Forderungen darlegen und darin den Handel des Mötteli berühren, so solle der Dompropst ihnen den Handel darlegen und begehren, sich desselben nicht weiter anzunehmen, sondern den Kaiser darin handeln zu lassen und die Pflichten, so sie dem Kaiser als ihrem rechten Herrn schulden, ihren Verbindlichkeiten gegen Mötteli und seine Helfer nicht nachzusetzen. Sie seien es seiner Majestät, dem heiligen römischen Reiche und der deutschen Nation schuldig,

aus Mitteilungen des erst 1538 verstorbenen Ulrich von Hohensax geschöpft haben kann, erzählt: „Hievor hat sichs begeben, dass der keiser von Costenz in die Richenow mit kleinem volk spaziert züm imiss; vndernam sich der von Sax den keiser am widerker ze vahn. Als er aber nach wenig uber-sehnen anschlag sine hüt, der uf 200 was, von sich hat gelassen, und hielt noch mit wenig knechten uf den nachtross, hat sich des keisers schatzmeister in einer capel verhindret, den vieng er vnd furt in gen Clingen.“ *Anshelms Chronik, Ausgabe d. bern. hist. Vereins I. 260.* Nach Anshelms Vorgänge bezeichnen sämtliche neuere Erzähler dieses Vorfalles den Gefangenen als Schatzmeister des Kaisers, die Quellen geben ihm niemals diesen Titel; der Name Jörg Moisse klingt zwar sehr jüdisch.

¹⁾ Am „Eritag nach vnser lieben frawen tag Assumptionis“ schrieb Sigmund an Zürich und bat dafür zu wirken, dass der Tag nach Konstanz verlegt werde, da die Malstatt den Lindauern zu entlegen sei. *St.-A. Zürich, Akt. Bez. z. Ausland; Oesterreich I. Orig.-Pap. mit eigenhändiger Unterschrift des Herzogs und Spuren des roten Siegels.*

durch keinen solchen Aufruhr den Hilfszug wider den Ungarnkönig zu vereiteln. Nachdem die Instruktion verschiedene andere Punkte, wie die Bestätigung der Freibriefe, erwähnt, kommt sie noch einmal auf die Mötteli-Angelegenheit zurück und schärft den Abgesandten ein, vor allem getreuen Fleiss anzuwenden, „damit gemain aidtgnossen kainen krieg noch vffrûr des Möttelins halben machen, damit der keiserlichen Majestat die hilf nit verhindert werde.“ Schliesslich wird noch das Attentat des Hohensax und seiner Helfer auf den kaiserlichen Diener angezogen, da aber das erhaltene Bruchstück der Instruktion gerade an dieser Stelle abbricht, so kennen wir die Ansichten des Kaisers und seiner Räte über diesen Punkt leider nicht.¹⁾

Die Eidgenossen wussten zwar, dass sie dem Hilfsbegehren des Kaisers gegen die Ungarn nicht entsprechen konnten, noch wollten, da ihr Neutralitätsvertrag mit Matthias Corvinus noch lange nicht abgelaufen war,²⁾ weil ihnen aber selber viel an der Beilegung des Mötteliprozesses gelegen war, stellten sie sich nicht ganz ablehnend.

So kam mit vieler Mühe nach sechs Tagen ein Vertragsentwurf folgenden Inhalts zu stande:

1. Der zu Klingen gefangene Diener sollte sofort auf eine alte Urfehde hin ohne jedes Lösegeld entlassen und der kaiserlichen Botschaft überantwortet werden, wogegen die kaiserliche Majestät die Unterwaldner und die Verwandtschaft, auch alle

¹⁾ „Vermerckt die werbung so der erwirdig herr Vlrich appt zû Sannt Gallen etc. vnd Thomann von Zili thümbbropst zu Costentz von wegen der kayserlichen Mayenstät an gemain aidtgnossen thun sÿllen. Actum zu Costencz an vnser lieben fröwen tag Assumpcionis anno dni. etc. lxxxv.“ Gleichz. Kopie *St.-A. Zürich*. Msc. B. VIII. 269. Hist. Dokumente der Tschudischen Samml. Tom. II. No. 140.

²⁾ Dieser zehnjährige Neutralitätsvertrag mit dem König von Ungarn vom 29. März 1479 bestimmte, dass jeder der kontrahierenden Teile den Feinden des andern auf keine Weise behilflich sein oder Vorschub leisten dürfe, weder von Staatswegen noch durch Zulassung, dass einzelne Staatsangehörige, oder solche, die durch das Territorium des einen Verbündeten ihren Weg nehmen wollten oder müssten, an einem Kriege gegen den andern Kontrahenten Anteil nähmen. A. Ph. v. Segesser, *Die Beziehungen der Schweiz zu Matthias Corvinus K. v. U. in den Jahren 1476—90*, Luz. 1860. S. 29 und Beilage 11. Vgl. auch die *Amtl. Samml.* der eidg. Absch. III, 1, S. 667.

andern Helfer Möttelis wieder in Gnaden aufnehmen und sie hiefür nimmer bekümmern und verfolgen solle. — Sollte, entgegen den Hoffnungen der Tagsatzung, der Kaiser sich dessen weigern, so gelobten der Abt von St. Gallen und der Dompropst, jenen gefangenen kaiserlichen Diener bedingungslos den Eidgenossen wieder auszuliefern.

2. Die Eidgenossen verbürgen sich für eine monatliche Waffenruhe der Unterwaldner und der Anhänger Möttelis, die den Lindauern abgesagt haben, unter der Bedingung, dass die kaiserliche Majestät und die Lindauer ihrerseits den Frieden auch halten.

3. Inner dieser monatlichen Frist sollen die kaiserlichen Abgesandten dahin wirken, dass Jakob Mötteli seiner Gefangenschaft, auch aller Verpflichtung seines Leibs und Gutes ohne alle Entgeltniss ledig werde, gegen eine Trostung von 10000 Gulden.

4. Die Eidgenossen aber versprechen, auf schriftlichen Wunsch des Kaisers, ihre Gesandten nach Konstanz, Basel oder Schaffhausen zu fertigen und sich in Unterhandlungen einzulassen betreff all seiner Begehren in der Ungarn- und Türkenfrage.

5. Dahin, auf diese Zusammenkunft sollen die kaiserlichen Gesandten auch Jakob Mötteli bringen und dort versuchen, ihn mit dem Kaiser auszusöhnen.

6. Misslingt der Versuch, wollen der Kaiser oder die Lindauer demselben ihre Ansprachen und Forderungen nicht erlassen, so ist Mötteli verpflichtet, vor Bischof Ortlieb von Chur, Bischof Otto von Konstanz, Bischof Kaspar von Basel oder Abt Ulrich von St. Gallen und ihren Räten zu Recht zu stehen, während die vertrösteten 10000 Gulden hinterlegt bleiben sollen, bis er dem ergangenen Urteil genug gethan hat.

7. Besondern Nachdruck legen die Schweizer auf die Bedingung, dass Jakob Mötteli, ob er jetzt noch zu Lindau im Turme oder in irgendwelchen Banden gehalten würde, von Stund an daraus gelediget und daselbst zu Lindau auf sein vormaliges Gelübde hin in seinem Hause und in persönlicher Freiheit belassen werden solle. Der kaiserlichen Botschaft und

den von Unterwalden wurde je ein besiegeltes Original dieses Abschiedes zugestellt.¹⁾

Allein der Kaiser zögerte, den von seinen Abgeordneten eingegangenen Vertrag zu bestätigen. Es wäre gewiss wertvoll zu wissen, was für andere Motive den sonst so schwachen Friedrich zu so unnachgiebigem zähem Verhalten bewogen, wenn es nicht die Geldsäcke Möttelis waren, die den armen, stets geldbedürftigen Kaiser lüstern machten. Seine Briefe und seine Boten legen immer das Hauptgewicht auf seine Ansprachen und Forderungen an Jakob Mötteli und erwähnen nur ausnahmsweise dessen Missethaten. Die Lindauer liessen sich zwar die 10000 Gulden vertrösten, ohne aber die daran geknüpfte Bedingung zu erfüllen, Mötteli sofort in Freiheit zu setzen.²⁾

Darob ergrimten die Unterwaldner so, dass sie sofort wieder offen rüsteten; mit bitterer Klage wandten sich deshalb die österreichischen Räte am 14. September an die Tagsatzung.³⁾

Oesterreich begann sich nunmehr der schirmverwandten Stadt ernsthaft anzunehmen und verhandelte wohl schon damals mit Lindau über einen geheimen gegenseitigen, auf zehn Jahre gültigen Hilfsvertrag gegen die Eidgenossen, der am 15. Oktober zu stande kam.⁴⁾ Die Mehrheit der eidgenössischen Stände zeigte aber keine Lust zum Kriege, auf einer ausserordentlichen Tagsatzung zu Brunnen wurde vor die Gemeinden

¹⁾ Urkunde der eidgenöss. Boten auf dem Tage zu Zürich, besiegelt mit dem Zürcher Sekretsiegel und gegeben „vff mentag näch sant Bartholomeustag apostoli anno etc. lxxxv^{to}. Gleichz. Kopien *St.-A. Zürich*, Absch. B. VIII. 81, S. 130 a/b. und ebendasselbst Tschudische Dokumentensamml. Tom. II. B. VIII. 269, No. 139. — Die „Allgemeinen Abschiede“ in *St.-A. Luzern*, fassen S. 281 den Inhalt dieser Urkunde in ein kürzeres Regest zusammen. Vgl. dazu *Amtl. Samml.* III, 1, S. 217, No. 243 c.

²⁾ Wieder war es Peter Andres, der, gegen grosse Verheissungen an die Bürgen, die Sache zuwege brachte. Die Vertröstung der 10000 Gulden geht auch aus einer Vollmacht hervor, die Mötteli am ersten Tag des Jahres 1486 seinem Vetter Jakob Muntprat behufs Empfang von Geldern und Wahrung aller seiner Rechte ausstellte. (Primbs I. c. S. 159.)

³⁾ Absch. Baden „Crucis exaltacionis“ „Der von Lindow halb erklagen sy sich das die wider den ewigen bericht vnd erlanngt vrteilen gevecht vnd wider sy gehandellit werde.“ Vgl. *Amtl. Samml.* III, 1, S. 218, No. 245 h.

⁴⁾ *K. K. Geh. Archiv. Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg* 8. S. DCIV, No. 755; auch die *Annales Lindavienses* des Ulrich Güller erwähnen dieses Bündnisses z. J. 1485.

der beiden Unterwalden eine Botschaft abgeordnet, um den Zug nach Lindau und die daraus für die ganze Schweiz erwachsende Gefahr abzuwenden. Aber die Unterwaldner liessen sich nur mit vieler Mühe dazu bereden, bis Freitag den 7. Oktober, also bis nach Ablauf der bedungenen monatlichen Waffenruhe ihre Expedition aufzuschieben und die Entwicklung der Dinge abzuwarten.

Die Gesandten, die vor den Gemeinden zu Wyl und Sarnen gewesen, setzten einen Tag nach Zug auf den 5. Oktober an, den jeder Ort mit zwei Boten beschicken sollte, und meldeten ihren Beschluss noch am gleichen Tage, am 27. September an Glarus, das an der Botschaft nicht teilgenommen hatte, mit der dringenden Bitte, auch zwei Räte mit voller Gewalt nach Zug zu senden und das keinesfalls zu unterlassen, „damitt die dinge ettlicher maß gewenndt vnd abgestelt werden, damitt wir nit ze krieg komen vnd by frid, ruw vnd gemach beliben mögind.“¹⁾ Auch Möttelis Freundschaft ward nach Zug eingeladen.²⁾

Kurz vor dem Zusammentritt dieser Tagsatzung traf endlich vom Kaiser die verblümete Ablehnung des mit seinen Gesandten beratschlagten Kompromisses ein. Friedrich spricht zwar seine lebhafteste Freude darüber aus, dass die Eidgenossen gegenüber seinem Hilfsbegehren sich gehorsam und unterthänig erzeigt und ihn für ihren rechten Herrn erkannt hätten. Er will auch um der Hauptsache willen, d. h. wegen der schwebenden Anstände zwischen dem löblichen Haus Oesterreich und den Schweizern, „daran mer dann (an) dem Mötteli gelegen ist,“ sich mit Erzherzog Sigmund und mit seinem Sohne Maximilian

¹⁾ Schreiben der „eydgnossen von stetten vnd lenndern rätzfründ yetz zû Vnderwalden by einandern versamlet gewesen“ an Glarus vom „Zinstag nach s(ant Mau)ricentag anno dni. etc. lxxx(v)°.“ Orig. Pap. *St.-A. Zürich* B. VIII. 266. Tschudische Dokumentensamml. Tom. I. No. 114. — Da die Datumszeile beschädigt ist, so wurde das Aktenstück fälschlich zum Jahre 1480 eingereiht und in den I. Band eingebunden, dessen Inhalt nur die Jahre 1471 bis 1480 umfasst.

²⁾ „vff Mitwochen vor Michahelis (28. Sept.) Möttelis fruntschaft sol der tag zû Zug verkündt werden vff jetz Zinstag zû nacht an der herberg zu sind.“ *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1485 Bapt. S. 59.

verständigen und mit diesen zusammen eine vollmächtige Botschaft an die Eidgenossen, auf einen Tag nach Konstanz, Basel oder Schaffhausen senden. Aber in Betreff des Mötteli, so sei allenthalben offenbar, wie er um dessen Misshandlung ihn zu strafen beschlossen und vor Gericht gefordert; als derselbe mit Beistand (!) der Stadt Lindau sich dessen geweigert, habe er weiter so fern „in der sachen procedirt vnd gehandelt . . . das vns nit gebüren will, das zu verendren.“ Die Eidgenossen möchten seinen Entschluss nicht übel deuten und sich des Jakob Mötteli nicht wider den Kaiser ihren rechten Herrn annehmen und ihre Pflicht gegen seine Majestät und das heilige Reich mehr denn die Pflicht gegen Mötteli bedenken.¹⁾

Zu Zug erschien wieder eine Abordnung Erzherzog Sigmunds, und auf deren Vorschlag ward nochmals ein gütlicher Rechtstag nach Konstanz auf den 28. Oktober angesetzt, da der Erzherzog versprochen hatte, persönlich oder durch seine Räte daselbst die Sache zu gutem Ende zu führen. Sämtliche Boten ritten von Zug direkt nach Unterwalden und erlangten dort auf ihren Bericht einen neuen Aufschub der bereits vorbereiteten Heerfahrt.²⁾

Schon vor Monatsfrist war der gefangene kaiserliche Diener Jörg Moisse den Abgesandten des Kaisers ausgeliefert worden und der Kaiser hatte daraufhin den Ulrich von Sax, Melchior von Landenberg und Bartholome Heidenheimer wieder in seine Gnade aufgenommen und von allen Strafen absolviert.³⁾ Da

¹⁾ Das Schreiben ist an Bürgermeister und Rat zu Zürich gerichtet und gegeben zu Strassburg „am vierundzweintzigsten tag des monets Septembris.“ Orig.-Pap. *St.-A. Zürich*, Akten Deutsche Kaiser I.

²⁾ Absch. Zug „vff Fritag nach Leodegary.“ *Amtl. Samml.* III, 1, S. 220, No. 247 b. Das Original d. Abschiedes *St.-A. Zürich*, Absch. B VIII, 81, S. 136 sagt ausdrücklich, es „welle sin gnad oder siner gnaden rãtt darinn handeln.“

³⁾ „geben zu Hagenow anno etc. lxxxv^{to}.“ Das Datum lässt sich annähernd aus dem Itinerar K. Friedrichs bestimmen; am 10. September war der Kaiser in Baden; am 19. September in Hagenau; am 1. Oktober in Esslingen. *Chmel, Reg. Frid. IV.* II. S. 720. Der Brief steht mit der Ueberschrift „Der keyserlich brieff von wegen des von Lanndembergs etc.“ am Schluss des Zuger Abschiedes vom 7. Oktober in der Abschiedsamml. B VIII 81 des *St.-A. Zürich* S. 136 b. Die *amtl. Samml.* III, 1 S. 220, No. 247 d lässt den Namen des von „Sachs“ weg.

nun nachträglich der Kaiser den Kompromiss verwarf, und auch die Lindauer der Verabredung nicht nachkamen, so war Abt Ulrich von St. Gallen verpflichtet, den Gefangenen wieder in die Haft zurückzuführen. Am 21. Oktober teilte er der Tagsatzung mit, dass er ihn zu Händen der Eidgenossen dem Landammann im Thurgau übergeben, entschuldigte sich, dass dies nicht früher geschehen und bat, wenn man deshalb Unwillen gegen ihn habe, denselben abzulegen.¹⁾

Die gleiche Tagsatzung zu Zürich beschäftigte sich noch einmal mit dem angesetzten Tage zu Konstanz. Sie fand es notwendig, dass dieser Tag recht zahlreich besucht werde und erkannte, es solle jeder Ort mindestens zwei Boten dahin verordnen.²⁾ Die Stimmung der Eidgenossen war sehr versöhnlich; die Mehrheit meinte wohl mit Bern: „das wir vns von eins einigen mans wegen, der dannocht nit inländig ist, die herrschafft vnd richstett wöllten zů widerstand setzen, das bedüchkt vnns gar vnfruchtsam vnd vntougenlich sin.“³⁾

Ein Vertragsentwurf folgenden Inhalts war das Resultat der Konstanzer Verhandlungen.

1. Mötteli sollte zu den bereits vertrösteten 10000 Gulden noch weitere 5000 Gultden an barem Geld oder Gültbriefen hinterlegen und alsdann auf eine alte Urfehde hin gänzlich ledig

¹⁾ u. ²⁾ Abschied Zürich „Fritag nach Galli.“ *Amtl. Samml.* III, 1, S. 220, No. 248. Der Abschied berichtet ferner dazu: „vnser (!) eidgnossen von Vnderwalden ist geschriben der obgerrürten sach halb, als dz ouch jeder pott weisd zů sagen.“

³⁾ Die Berner hatten die Beschlüsse dieses Tages zu spät vernommen und entschuldigten sich bei den schweiz. Boten zu Konstanz am 26. Oktober, dass sie nur einen Gesandten abgeordnet hätten. Am gleichen Tage beauftragten sie diesen ihren Boten, den Venner Nikolaus zur Kinden: „all arbeit müg vnd vlyss anzükeren, damit die glücklichhaftig (sic) sach von Vnderwalden zů güttigen mittelln oder doch zum minstenn zů recht werd gebrächt vnd jr fürnemen, das zů erstörung der ewigen bericht mit dem löblichen hus von Oesterrich ouch zů mercklichem vnwillen gemeinr richstetten, geswigen anndrer vnkommlikeit, der wir wenig bedörffenn, diennt, mit notdurfftiger vorred abgestellt werd, vnd ob das je nitt möcht sin vnd si vff irm fürnemen wöllten beliben, daran zů sind, damitt si nach sag vnser pünden, so solich vnd derglich kriegsübungen dheins wegs zůlassen, gemannt werden ganntz still zů stân, biß wir vnns all gemeinlich dăruff wyter vnderreden vnd handeln mogen das sich gebürt.“ *St.-A. Bern. Teutsch* — *Missivenbuch* F S. 172 b und S. 173 a.

gelassen werden. Diese Urfehde soll ihm aber das Recht sich zu verantworten nicht versperren.

2. Wenn der römische Kaiser oder die von Lindau ihm ihre weitem Forderungen und Ansprachen nicht nachlassen wollten und ihn innert Jahresfrist vor Gericht fordern, so ist er verbunden, sich vor dem Erzherzog und dessen Räten zu stellen. Das von diesen gesprochene Urteil soll von beiden Teilen ohne alle Weigerung bei gegebener Treue an Eides Statt gehalten werden.

3. Falls die Lindauer dem Jakob Mötteli etwelche Briefe oder andere Aktenstücke hinterhielten, die er im Prozesse nötig hat, so sollen sie ihm dieselben, falls sie nicht der 15000 Gulden wegen hinterlegt sind, unversehrt zurückgeben.

4. Wenn Mötteli auf geschehene Citation sich vor dem Erzherzog nicht stellt oder sonst diesem Vertrage ungehorsam würde, so sind die 15000 Gulden, samt allem Gut, das Mötteli zu Lindau hat, den Bürgern dieser Stadt verfallen. Wird er aber innert Jahresfrist weder vom Kaiser noch von den Lindauern vorgeladen, so fallen die 15000 Gulden an ihn zurück.

5. Die Eidgenossen gemeinlich oder sonderlich dürfen sich Möttelis und seiner Sache und alles dessen, so sich um dieser Zwistigkeiten willen ergeben hat, nicht weiter annehmen, ihm weder Hilfe, Beistand noch Förderung thun, noch jemanden zu thun gestatten.

6. Alles was sich wegen Möttelis Gefangenschaft und seiner Behandlung im Gefängnis und wegen der Fehde und Feindschaft Ulrichs von Hohensax, Hans und Melchiors von Landenberg, Peter Andresen von Aldendorf und ihrer Zugewandten ereignet hat, soll gerichtet, geschlichtet, tot und ab sein. Alle von den Unterwaldnern und Helfern Möttelis in diesem Handel Gefangenen sollen auch auf eine alte Urfehde hin in Freiheit gesetzt werden.

Diesen Vertrag hatten die Räte des Erzherzogs und die Abgeordneten mit Wissen und Willen und auch mit Vorbehalt der Genehmigung des gnädigen Herrn von Oesterreich und der Parteien abgeredet und dabei bestimmt, dass die Boten

sich am 13. Januar, am Tage des heiligen Hilarius, wieder in Konstanz einfinden sollten. Falls der Erzherzog, die Lindauer, Mötteli und die Unterwaldner den Entwurf genehmigen, so sollen dann sofort verbindliche versiegelte Briefe darüber aufgerichtet werden; sollte aber eine Ablehnung des Vertrages erfolgen, so fällt die vertröstete Summe an Mötteli zurück, der sich aber wieder stellen muss. Der Entwurf bestimmt noch nachträglich mit ausdrücklichen Worten, dass Mötteli, sobald er die 15000 Gulden vertröste, gegen einen Eid, sich auf Verlangen am St. Sebastianstag, den 20. Januar, wieder zu stellen, entlassen werde und ebenso die auf gegnerischer Seite Gefangenen auf ein gleiches eidliches Versprechen hin. Keine Partei darf etwa während dieser Zeit die vertrösteten Gefangenen der Gegenpartei abfangen; überhaupt sollen beide Teile sichern Wandel vor einander haben.¹⁾ Der Abschied des gleichen Tages präzisiert die letztern Bestimmungen noch etwas weiter dahin, dass die in Unterwalden gefangenen Lindauer Ratsboten schon auf den 18. November nach Bregenz zu der Unterthädiger Handen gestellt werden sollten, desgleichen Jakob Mötteli, der kaiserliche Diener dagegen 'sofort freizugeben sei.'²⁾ Mit keinem Worte ist die Einwilligung des Kaisers in diesem Vertragsentwurfe vorgesehen; trotzdem setzten die Lindauer einer Vermittlung, die für sie so ungemein günstig lautete, keinen Widerstand entgegen. Ein Lindauer Chronist hat uns die Namen der Herren überliefert, die um die Tröstungssumme bei der Stadt Möttelis Bürgen wurden. Graf Philipp von Kirchberg,

¹⁾ Abschied Konstanz „vff Simonis et Jude.“ *St.-A. Zürich*, Absch. B. VIII. 81. S. 137 b—139 b. Vgl. dazu die vollständig ungenügende Fassung in der *Amtl. Samml.* III, 1, S. 221, No. 249. Ein Konzept der Vertragsurkunde findet sich *St.-A. Zürich*, Akten Eidg. Unterwalden I. und eine gleichzeitige Kopie *St.-A. Luzern*, Allg. Absch. B. S. 293 ff. Das Zürcher Konzept enthält noch zwei Redaktionen eines Artikels, der allfällige Gegenforderungen Möttelis an die Lindauer betrifft. Beide wurden schliesslich gestrichen.

²⁾ (7.) jeglicher pott weisd zû sagen in welcher gestalt des keisers diener ledig gelâsen ist. (10.) Vnser eidgnossen von Unterwalden sollen die gefangnen so by inen sind gen Bregatz zu der vntertâdingern handen antworten vff Fritag nach sant Othmars tag des glich die von Lindow Möttelin och wie jeglicher pott weisd.“

Graf Jos von Zollern, Hans Ulrich von Friendsberg und die von Brandis verbürgten je 2000 Gulden, die Grafen Wilhelm von Montfort, Georg von Sargans, Hug von Montfort und Hans Truchsess von Waldburg, die Edlen von Schellenberg und Burkard von Jungingen je 1000 Gulden und ebensoviel einige Bürger von Markdorf.¹⁾ Daraufhin ward Mötteli freigelassen. Am 16. Dezember erschien er auf dem Tage zu Zürich, erzählte was ihm „byßhar durch die von Lindow mit grossem last vnd beswörung widerfaren,“ und verdankte den Eidgenossen ihre getreue Hilfe.²⁾

Auch der Kaiser machte keine weiteren Schwierigkeiten mehr.

Nachdem er noch am 27. Oktober den Abt Ulrich von St. Gallen ernstlich gebeten hatte, für die Erledigung seines Dieners Jörg Moisse auch fürderhin thätig zu sein,³⁾ nahm er nun auf die Kunde von dessen erneuter Freilassung am 2. November den Ulrich von Sax, Melchior von Landenberg, Bartholome Haidenheimer und Ammann und Gemeinde zu Unterwalden, die „vnnsern diener vnd des richs lieben trúwen Geörgen Moysse vff des richs fryen strassen vnentsagt gefangen“ und darum in des Reichs Ungnade und Strafe verfallen waren, wieder in seine und des heiligen Reiches Huld und Gnade auf und sprach sie von allen Pönen und Strafen los.⁴⁾ Damit erneuerte er für die erstgenannten den frühern Gnadenbrief, der wohl infolge der Rückkehr seines Dieners in das Gefängnis ungültig geworden war.

Nun legte sich, nachdem Mötteli wieder auf schweizerischem Boden weilte, allgemach die Aufregung der Unterwaldner, so

¹⁾ *Anonyme Lindauer Chronik.* S. 353.

²⁾ Abschied Zürich „Sontag vor Thome“. *Amtl. Samml.* III, 1. S. 225. No. 253 p.

³⁾ *Stiftsarchiv St. Gallen.* Rubrik 13 Facs. 9. Orig. Pap. „geben zu Nüremberg am Phincztag nach (sic) Allerheiligen tag“; sollte doch wohl heissen Phincztag vor Allerheiligen (vgl. die folgende Anmerkung); sonst würde das Datum als 3. November zu interpretieren sein!

⁴⁾ *Stft.-A. St. Gallen.* Bd. A 109. „Regesta seu acta miscellanea sub Vdalrico VIII abbate.“ sog. Kopierbuch B. S. 124 b. — Gleichzeitige Kopie. Datum: „zu Nüremberg am andern tag des monats Nouembris.“

dass die weitem Verzögerungen, die der endgültige Abschluss der Richtung noch erlitt, den friedlichen Ausgleich des Zwistes mit Lindau nicht mehr gefährden konnten.

Erzherzog Sigmund hatte nämlich die Stadt Zürich durch seine Boten ersucht, den auf den Hilaritag nach Konstanz angesetzten Tag noch einmal zu verschieben. Da Mötteli und die übrigen Gefangenen nur mit der Bedingung freigelassen waren, sich auf den 20. Januar wieder in der Haft zu stellen, so willigte Zürich zwar in eine Verschiebung des Rechtstages bis zum 25. Februar, kam aber mit den österreichischen Räten überein, dass die Parteien gleichwohl den erstangesetzten Tag vom 13. Januar besuchen sollten, um die Stellungsfrist der Freigelassenen bis zum Sonntag Oculi zu verlängern.¹⁾

Darnach am 25. Februar am Samstag vor Sonntag Reminiscere, erschienen in Konstanz die Räte des Erzherzogs, nämlich Graf Alwig von Sulz, der Landgraf im Klettgau, die Ritter Hans Jakob von Bodman, Lorenz Birsung der Marschalk, Lazarus von Andlau und Hermann von Eptingen, der Hofmeister Kaspar von Klingenberg zu Möringen, Bilgeri von Rischach und Hans Lanz; im Namen der Städte und Länder gemeiner Eidgenossenschaft trafen dort ein der Bürgermeister Hans Waldmann und der Altbürgermeister Heinrich Röist von Zürich, Ritter Wilhelm von Diessbach, Schultheiss zu Bern, Ludwig Seiler, Schultheiss, und Heinrich Feer von Luzern, Anton Berner von Uri, Ammann Rudolf Reding und Altammann Dietrich in der Halden von Schwyz, Hartmann von Wil von Zug, Ammann Hans Schudy von Glarus, Ritter (Dietrich) von Endlisperg von Freiburg, sowie Hans Liechtenower und der Stadtschreiber Hans vom Stal von Solothurn.²⁾

¹⁾ Absch. Zürich „Sambstag nach der Kindlitag“ (31. Dez.) — Die Fassung der *amtl. Samml.* ist auch hier wieder sehr ungenau.

²⁾ Zürich und sein damals regierender Bürgermeister Waldmann trieben auch jetzt wieder, dass der Tag fleissig besucht werde und hatten am „Eschermittwochen“ (8. Febr.) an Solothurn geschrieben, „den tag zü Costenntz treffenlich mit zweyen botten zu besuchen vnd den stattschreiber für einen zü schicken, ouch das Bernn vnd Friburg ouch zu berichten.“ Ratsmanual 1486. Nat. S. 11.

Diese einundzwanzig Abgeordneten errichteten einen Anlassbrief auf Herzog Sigmund, dessen Artikel sich mit jenen des Entwurfes vom 28. Oktober fast wörtlich decken. Nur einzelne wenige Bestimmungen sind neu. Allfällige Wertbriefe, die Mötteli in Lindau hinterlegt hat und die nicht jene kausierten 15000 Gulden betreffen, sind nicht, wie nach dem Entwurf, an Mötteli auszuhändigen, sondern beim Erzherzog zu hinterlegen, ebenso allfällige Vidimusbriefe, die Mötteli von den als Tröstung hinterlegten Hauptbriefen besässe. Ausdrücklich wird bestimmt, dass die Stadt Lindau weder dem Jakob Mötteli noch irgend jemanden sinetwegen Verantwortung und Widerrecht schuldig sei. Falls der Erzherzog vor Erlassung des Spruches und dem vollen Austrag der Sache mit Tod abgehen sollte, so bestimmte der Brief, dass alsdann der Hauptmann an der Etsch an seine Stelle als Obmann treten und mit den herzoglichen Räten gütlich oder ernstlich den Handel schlichten sollte. Falls aber Mötteli stürbe, so sind seine Erben verbunden, an seiner Statt zu Recht zu stehen, oder wenn sie das nicht thun, den Lindauern die 15000 Gulden zu überlassen. ¹⁾

Unsere schweizerischen Chronisten und Geschichtschreiber betrachten diesen Anlassbrief als den rechtlichen Abschluss des Möttelihandels. Sie wissen zu erzählen, wie Mötteli, der seine Freiheit nicht zum zweiten Male verscherzen wollte, auf erfolgte Citation hin sich nicht vor den Erzherzog stellte, sondern auf sicherem Schweizerboden blieb und die vertrösteten 15000 Gulden fahren liess. ²⁾ Dieser Irrtum ist insofern ver-

¹⁾ Gleichzeitige Abschrift auf der Rückseite des Konstanzer Abschiedes vom 19. Februar (Reminiscere) 1486. *St.-A. Zürich* Absch. B. VIII 81. S. 150 a—151 b. Nach dem Original (wo?) aber mit offenbaren Fehlern abgedruckt bei Primbs loc. cit. S. 161. In Lindau findet sich der Originalbrief nicht mehr vor; hatte ihn Primbs aus Innsbruck oder München?

²⁾ So zuerst *Anshelm*. Ausg. d. bern. hist. Ver. I. S. 261. „Und also entflog der veisst vogel dem keiser von Lindow ins Turgow etc.“ Unbestimmter meldet *Vadian, deutsche Schriften* II S. 307: „darum . . . wurdend si ledig und um etliche tusend guldin gestraft, nit vast billicher dingen, dan dass man wißt, daß Rüdolf (sic) an güt mechtig was und der Truksaß im abnam nach sinem mütwillen. Den von Lindow was ouch ein püt darvon.“

zeihlich, als die Abschiede wirklich von nun an über den Handel schweigen, — aus dem einfachen Grunde, weil die Eidgenossen nun nichts mehr damit zu thun hatten.

Am Montag nach Johannes des Täufers Tag 1486 aber erfolgte zu Innsbruck die endgültige Vermittlung durch Sigmund und seine Räte.¹⁾ Der Kaiser war gegen eine Entschädigung von 4000 Gulden von weitem Forderungen an Mötteli abgestanden, die Lindauer befriedigten sich mit einer Summe von 6000 Gulden. Die Briefe, welche dem Anlassbrief zufolge hinter den Herzog gelegt waren, wurden den Parteien wieder herausgegeben, der von Mötteli der Stadt Lindau gegebene Schadlosbrief, sowie der vom Abt von St. Gallen ausgestellte Rechtsbrief wurden für null und nichtig erklärt; auch jener Satzbrief, welchen Möttelis Vater einst der Stadt gegeben hatte und der bestimmte, dass die Mötteli mit ihren Gütern im Gebiete der Stadt Lindau nicht anders und nicht höher als andere Gäste besteuert und zum Verkaufe derselben nicht gedrängt werden sollten, musste dem Erzherzog übergeben und von diesem vernichtet werden.

So endete der Möttelihandel ohne jede Mitwirkung der Unterwaldner oder der eidgenössischen Orte.²⁾

Merkwürdig lang verzögerte sich die Lossprechung Lindaus aus der Reichsacht. Der kaiserliche Erlass, durch den die

¹⁾ Zu diesem Tag vom 4. Juli bevollmächtigten die Lindauer am Veitstag (15. Juni) 1486 Ulrich von Stayn und Hans Metzler, Bürgermeister und Jos. Walter, den Stadtschreiber. Primbs l. c. 160 nach unbekannter Quelle; das Lindauer Ratsprotokoll thut dessen nicht Erwähnung.

²⁾ Alles nach Primbs (l. c. S. 160), dem anscheinend eine Urkunde vorlag. Nur die an Lindau bezahlten 6000 Gulden verschweigt der Verfasser in seinem Bestreben, die Rolle Lindaus als eine möglichst edle und uneigennützig darzustellen. Dagegen erwähnen sie einstimmig die Lindauer Chronisten, die auch von der an den Kaiser bezahlten Summe wissen; so sagt die anonyme Lind. Chronik (es sollten die Bürgerschaftsbriefe etc. wieder heraus gegeben werden etc.) „mit dem anhang das Möttelin wegen seines Verbrechens dem Kaiser vier tausend Gulden vnd der Statt Lindaw wegen erlitner grosser Costen vnd Schöden sechstausend Gulden einhändigen (solle).“ Aehnlich lauten Güllers Annalen: „Da leget sich Hertzog Sigmund von Österreich darin, vnd ward ihm Recht zue sprechen heimgesetzt, der setzt also, das Möttelin dem Kayser sollt geben für sein Porz (sic) 4000 f. vnd denen von Lindaw 6000 f. für ihr müeh vnd schaden etc.“

Stadt, von der am kaiserlichen Kammergericht wegen Jakob Mötteli wider sie erkannten Acht und den diesbezüglichen Prozessen absolviert wird, trägt das Datum des 2. Dezember 1486. ¹⁾

* * *

In der Schweiz war der Möttelihandel bald vergessen, das Interesse an der Sache war völlig erloschen, nachdem sie einmal auf den Erzherzog veranlassen war; kein einziger zeitgenössischer Chronist — weder Schilling und Edlibach, noch Rüss, Etterli oder der Luzerner Schilling — berichtet etwas von der Lindauer Fehde und der drohenden Kriegsgefahr für die Schweiz. Erst Anshelm giebt mit Benutzung der Abschiede eine kurze Darstellung des Lindauer Handels, und Vadian, der neben Jakobs Sohn im Rate zu St. Gallen sass, ergreift lebhaft die Partei der Mötteli und will die ganze Schuld auf die Habsucht des Landvogts Hans Truchsess laden. ²⁾

Viel tiefern Eindruck als in der Eidgenossenschaft, wo derartige aufregende Ereignisse sich drängten, hinterliess der Möttelihandel in Lindau und seiner Nachbarschaft. — Die abenteuerlichsten Gerüchte von Mordbrennerbanden im Solde der Unterwaldner erschreckten die vorderösterreichischen Städte. Schon im Januar 1486 hatten drei zu Feldkirch Gefangene bekannt, von Unterwalden um 50 Gulden gedungen zu sein, die Städte Lindau, Feldkirch, Bregenz, Bludenz und Mörsburg zu verbrennen. Mit unbegreiflicher Hast hatte man die Missethäter zum Tode gebracht und den Wunsch der Tagsatzung um Aufschub der Hinrichtung, damit die Eidgenossen ihre Unschuld darthun konnten, nicht berücksichtigt. ³⁾ — Weit herum wurde der Obwaldner Landammann Hans von Flüe, der

¹⁾ Chmel Regesta Friderici imp. II. S. 729 No. 7879.

²⁾ Bemerkenswert ist, dass die beiden Söhne Jakob Möttelis gerade zur Zeit als Vadian seine Chronik schrieb, mit den Truchsesssen von Waldenburg langwierige Prozesse führten. Vgl. unten.

³⁾ Absch. Zürich v. 9. Januar 1486. *Amtl. Samml.* III, 1. No. 226. *Silberysen Chron.* II. S. 4a Mskpt. in der *Kantons-Bibliothek in Aarau*. Vgl. weiters *Amtl. Samml.* III. S. 229.

Sohn des Einsiedlers im Ranft, ausdrücklich als Anstifter dieser Mordbrenner bezeichnet. ¹⁾

Als nun gar im folgenden Jahr 1487 auf Allerheiligen in Lindau selbst vier verdächtige Personen, Valentin Weinzürn von Feldkirch, Hans Vogler von Indersdorf, Peter Unger von Steyr und Meister Konrad, der alte Totengräber zu Bamberg, ergriffen wurden, welche bekannten, vom Ammann zu Unterwalden gedungen zu sein, nicht nur an vier Orten der Stadt Lindau Feuer anzulegen, ²⁾ sondern auch die Weiden und Brunnen daselbst zu vergiften, fanden ihre Aussagen willigen Glauben. Zwei der Vaganten wurden lebendig verbrannt, die beiden andern starben auf dem Rade, aber der Magistrat von Lindau wagte nicht, gegen ihre angeblichen Auftraggeber Klage zu erheben. ³⁾

Noch die spätern Lindauer Chronisten berichten dieses Ereignis in einem Tone, der ihren felsenfesten Glauben an die Schuld der Unterwaldner deutlich kundgiebt. ⁴⁾

¹⁾ Ratsbuch Luzern VI, No. 123. Montag nach Trinitatis 1486. Unterwalden gegen Symon Grüber von Rütlingen, der von „inen gerett sy syend schelmen vnd zersgehigend bößwicht, wann sy haben wöllen verbrönnen die stett Veltkirch, Bregitz vnd Lindow vnd brüder Clausen sün (sic) habe den getättern wöllen darumb lonen.“ *St.-A. Luzern.*

²⁾ *Anonyme Lindauer Chronik*: „a. im Spital im Stall vor der der Küchin über, b. im Closterhof im Stadel, c. in dem Gredhaus und d. im Rathhauß.“ *Güller* nennt etwas abweichend: im Schmalzhauß, Grödhauß, Spital und Closter.

³⁾ *Lindauer anonyme Stadt-Chronik* S. 358 (darnach in den Schriften d. Bodensee-Vereins, 5. Heft, S. 171). *Güllers Annalen*, S. 69, b, der nichts von der Bestechung durch die Unterwaldner berichtet.

⁴⁾ *Anonyme Lind. Chronik*: „Auß diser jren Bekanntnus köndte man nichts abnemen, dann das der Landaman von Vnderwalden sich noch an der Stadt Lindaw wegen des Mötelins zu rechen begerte.“



VI.

Folgen des Möttelhandels. — Jakob Möttelis fernere Schicksale. — Annahme des Beinamens vom Rappenstein. — Erwerbung von Pfyn 1486—1488. — Pfandbesitz von Bürglen 1488—1495. — Verhältnis zu Waldmann und Bürgerrecht zu Zürich. — Verschiedene Erwerbungen: Sulzberg 1508, Weltenberg 1512. — Jakob † nach 11. Juni 1521.

Die einzige unmittelbare Folge des Möttelhandels bildeten eine Reihe einzelner Privatprozesse.

Auch hier bewährte sich das alte Sprichwort vom Undank der Welt. Die getreuesten Helfer Möttelis mussten den gehofften und verdienten Lohn ihres Dienstefers durch langwierige Prozesse eintreiben; nur Waldmann wusste sich schon auf dem Tage in Konstanz bezahlt zu machen. Kopfschüttelnd, aber ohne Weigern, zahlte Mötteli die grosse Summe, die der Bürgermeister von ihm begehrte,¹⁾ und machte ihn sogar zu seinem *homme d'affaire*, indem er ihm gewisse Gelder an die Unterwaldner Staatsmänner Klaus von Zuben, Hans von Flüe und Heinrich Winkelried auszuteilen gab.²⁾

Es ist wohl nicht zu leugnen, dass die Unterwaldner, als sie so eifrig für Mötteli eingestanden, von gewissen selbstsüchtigen Motiven geleitet wurden; in einem demokratischen Ländchen wäre ja eine so selbstlose Aufopferung zu gunsten eines einzelnen, nicht einmal im Lande wohnhaften und darum keineswegs populären Mannes etwas völlig Unerhörtes. Hatten aber die Unterwaldner grosse ökonomische Vorteile von ihrem Verhalten erwartet, dann wurden sie jedenfalls arg getäuscht.

Nidwalden muss sich bald mit Mötteli freundlich abgefunden haben, Obwalden aber, welchem schon vermöge seiner

¹⁾ „do er Peter Andres im das also gesagte, gebe er im vff die vnderrichtung allen nit vil antwort, dann das er sich zû her Hansen Waldman thädte vnd im die verschriben summ zû bezalen bekanndte“. Beilage vom 27. April 1495.

²⁾ Nach Joh. von Müller, *Schweizergesch.* V, 380, Note 580, gab Mötteli Waldmann und einem erzherzoglichen Diener je 1000 Gulden, um damit Auslagen für sein Geschäft zu bestreiten.

vorörtlichen Stellung und des staatsrechtlichen Verhältnisses zu seinen Nachbarn nid dem Kernwald eine grössere Bedeutung und ein grösserer Anteil an dem Handel zukam, wollte sich mit dem von Jakob angebotenen Geschenk von 100 Gulden nicht befriedigen. Dieser aber glaubte, weiter nichts schuldig zu sein: alle Boten, die er begehrt oder die ihm (sonst) geschickt worden, habe er bezahlt und er sei der Meinung, dass jeder Landmann pflichtig sei, dem andern zu helfen und zu raten. Jedermann könne einsehen, dass es nicht in seiner Macht stehe, „das er die gantz gmeind sölte abtragen, das sie ein benügen hette.“

Nach mehr als drei Jahren kamen die Parteien vor den Rat zu Nidwalden, denn es war alte Rechtsgewohnheit, dass Streitigkeiten zwischen der Obrigkeit und Privatleuten des einen Halbkantons durch die Behörden des andern entschieden wurden. Die Obwaldner konnten sich darauf berufen, dass Mötteli bei seiner Erledigung aus dem Gefängnis ihnen durch Peter Andres versprochen: „er welt inen ir cost mü vnd arbeit abtragen, so bald er des sinen mög gwaltig sin, daran sollen sy kein zwiffel han denn . . . wo si im nütt so trülichen geholffen hettin, so wer er vm lib vnd güt kommen was er noch hab, das hab er von inen.“ Der Rat von Nidwalden fand in Anbetracht dessen, es gebühre den Landleuten ob dem Wald eine Entschädigung von 200 Gulden an ihre gehaltenen Kosten und Auslagen; falls die Summe aber bis nächsten St. Martinstag, d. i. in drei einhalb Monaten, nicht bezahlt wäre, so sollte Mötteli statt der 200 Gulden das Doppelte, 400 Gulden, ausrichten.¹⁾

Auch die unterwaldischen Staatsmänner, die offenbar für Mötteli Stimmung gemacht hatten und denen er jedenfalls viel zu danken hatte, kamen nur mit Mühe in den Besitz des Geldes, das zu ihren Händen Waldmann übergeben worden war. Es ist auffällig, dass Mötteli eines Mittelmannes be-

¹⁾ Urk. vom „Mendtag nach sant Jacobstag des apostels“ (27. Juli) 1489. Orig. Pap. *St.-A. Nidwalden*, fehlerhaft abgedruckt bei *Ming „der selige Nikolaus von Flüe“ IV. Bd. S. 372/375.*

durfte, um diese 300 Gulden, die sich (zum Teil wenigstens) von Gesandtschaftsritten nach Innsbruck herleiteten,¹⁾ den ihm zweifellos persönlich bekannten Männern auszurichten.²⁾ Sein Geschäftsträger kam dem Auftrag nicht sehr pünktlich nach; nur Ammann von Zuben konnte, auf sein Drängen hin, bei Waldmanns Lebzeiten seine 100 Gulden und die Hälfte der Forderung von Flües erlangen.³⁾ Erst als das Haupt des gewaltigen Mannes in der Hegnauersmatte durch

¹⁾ Wenigstens bei Hans von Flüe, nach Müllers Schweiz. Gesch. V, 380. (Leipziger Ausg.)

²⁾ Diese drei Männer dürften als die Leiter und Führer der Bewegung der Unterwaldner zu gunsten ihres reichen Mitlandmanns angesehen werden. Nikolaus von Zuben und Heinrich Winkelried sind als Boten auf den wichtigen Tagen vom 22. Juli 1482, 7. Januar 1483 und 24. August 1485 nachweisbar, auf der letztgenannten Tagsatzung, wo die ersten Verhandlungen mit den kaiserlichen Gesandten stattfanden, erblicken wir als Dritten an ihrer Seite auch den Altammann Hans von Flüe. — Wir dürfen Klaus von Zuben und von Flüe eine um so einflussreichere Rolle, besonders in den bewegten Jahren 1484 und 1485 zuschreiben, als im erstern Jahre der alte, bereits 1455 Landammann gewordene Niklaus von Eywil, von Flües Schwiegervater, die Regierung führte, im folgenden Jahre ein Neuling in Staatsgeschäften, der jugendliche Dionysius Heinzli. Merkwürdiger Weise tritt im Möttelihandel der intrigante Landammann Bürgler nirgends hervor; freilich ist er seit dem Amstaldenhandel bis zum Jahre 1486 nie mehr auf eidgenössische Tage gebraucht worden. — Klaus von Zuben, ein in der Eidgenossenschaft angesehener Mann, war von Alpnach gebürtig (Urk. d. Gemeindelade Alpnach-nid Feld vom 29. Aug. 1486). 1478 ist er Abgesandter der Eidgenossen zum König von Frankreich und wird seit dieser Zeit oft auf die Tagsatzung geschickt. 1480 wird er regierender Landammann und bekleidet diese Stelle noch in dem Jahre 1488 (und 1494?). Hans von Flüe ist der älteste Sohn Bruder Klausens, er wird 1486 zur höchsten Würde des Landes erhoben, kommt hernach jeweilen im dritten Jahre zur Regierung (1489, 1492, 1495, 1498 und 1501) und stirbt in seinem letzten Amtsjahre 1506 (vor dem 25. Juli). Vgl. *P. M. Kiem*, die Landammänner von Obwalden, *Gschfr.* XXVIII, S. 253 ff. Heinrich Winkelried war damals der angesehensten Männer einer nid dem Wald. Seit Mitte der sechziger Jahre sehen wir ihn fast bei allen innern Landesangelegenheiten mitwirken; 16mal ist er von 1475 bis 1498 als Tagsatzungsbote nachweisbar. Dass er aber Landschreiber gewesen, wie nach dem Vorgange Hermanns von Liebenau (Arn. Winkelried, s. Zeit u. That, S. 37) und Deschwandens (*Geschfr.* XXVII, S. 82) bislang angenommen wurde, beruht auf einem Interpunktionsfehler im Abdruck der Urk. v. 29. Dez. 1469 in der *Zeitschr. f. schw. Recht* VII, 2, 23, No. 4 (auch abgedr. ohne jegliche Interpunktion *Gschfr.* XXXIII S. 97 ff.) Der Titel Landschreiber ist darin auf den vorhergehenden Boten, Hans Schriber von Obwalden, den Schreiber des „Weissen Buches“ zu beziehen.

³⁾ Waldmann hatte ihm geantwortet: „man habe im um das Geld so not getan, daß er es suß ufgegeben“, worauf von Zuben sagte: „er

das Schwert des Scharfrichters gefallen war, bekam Hans von Flüe, nachdem er sein Recht durch Zeugenaussagen erhärtet hatte, die andern 50 Gulden.¹⁾ Um die Forderung Winkelrieds entspann sich ein Prozess zwischen dem Ansprecher und dem zürcherischen Fiskus, welchem Waldmanns Vermögen zugefallen war.²⁾

Nachdem der Rat von Zürich Winkelried vergeblich ermahnt hatte, von seiner Ansprache abzustehen,³⁾ erklärte er sich endlich am 27. Dezember 1490 bereit, das angebotene Recht in Bremgarten aufzunehmen.⁴⁾ Der Spruch Heinrich Schodolers des Schultheissen und der Räte von Bremgarten erging erst am 25. Brachmonat 1491 zu gunsten des Unterwaldners.⁵⁾

halte ihn nit für einen solchen ritter, daß er im *sein* geld ufgebe etc.“ H. H. Füssli, „Joh. Waldmann, Ritter, Bürgermeister der Stadt Zürich“, Zürich 1780, S. 283.

¹⁾ Quittung des Landammann und Rates zu Unterwalden ob dem Wald um 84 Gulden „erlitten kostens von der Meylendischen sach wögen“ und um 50 Gulden, so „der Waldman vnserm landamman Johansen von Flü schuldig was.“ Samstag nach Andreas (5. Dez.) 1489. Orig. Pap. *St.-A. Zürich*, Urk. Stadt u. Land No. 735. Sonderbarer Weise scheinen auch die erstgenannten 84 Gulden aus Waldmanns Hinterlassenschaft bestritten worden zu sein. Ein kleiner Rodel, der Waldmanns Vermögen beschlägt, (*St.-A. Zürich*, Akten Kriminalsachen: Waldmann) sagt nämlich: „ich gen dem schriber von Vnderwalden lxxxiiij gl. hieß ein rat hab von im ein quitantz vff Mittwoch nach Nielay.“

²⁾ Ein anderer kleiner Rodel in der obgenannten Mappe des *St.-A. Zürich* meldet: „dis vermeinen Waldman solich inen schuldig sye: Item j^c guldin Heinrich Winckelriet von Vnterwalden.“

³⁾ *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1490 Bapt. S. 91 und 106 „vff samstag nach sant Martinstag“ (13. November) und „vf sant Andras (sic) Abend“ (29. November) 1490.

⁴⁾ *St.-A. Zürich*. Ratsmanual 1491, Nat. S. 1, „vff mentag nach des nüwen jars tag anno domini etc. lxxxxj“ (27. Dez. 1490).

⁵⁾ Leider sind der Spruchbrief und die Kundschaften, denen Füssli und Joh. von Müller interessante Details entnahmen, im Zürcher Staatsarchiv nicht mehr aufzufinden, vielleicht bei Anlass der in den 1860er Jahren vorgenommenen unglücklichen Archivordnungsversuche verschoben worden, oder vielleicht schon früher (durch Füssli?) verloren gegangen. Jedenfalls sind aber dieser Spruch und die Kundschaften gemeint, wenn das „*Canzley-Register XII*“ in 367. Trucken Korn-Ambt unter mehreren Waldmanniana als No. 11 und 12 ein „Bremgartisches Urthel wegen einem Waldmannischen Schuldengeschäft 1490, 1491“ verzeichnet. Was wir darüber wissen, verdanken wir Füssli (Waldmann S. 280 ff.) und Joh. von Müller (Schweizergeschichte V, 379 ff., Note 579, 580); aus diesen beiden haben Businger und Zelger geschöpft. (Versuch, bes. Gesch. d. Freystaats Unterwalden II,

Auch Möttelis Schwager und Schwiegerneffe Hans von Breitenlandenbergr, der in der Lindauer Fehde sich an die Spitze gestellt, seine Feste Altenklingen zum Gefängnis und sich selbst zum Kerkermeister des gefangenen kaiserlichen Dieners hergegeben hatte, musste den Undank des Mannes spüren, für dessen Befreiung er so viel gethan.

Mehrmals hatte Peter Andres seinem Herrn schon erklärt, wie er den Landenberger dadurch zu seiner thatkräftigen Hilfe gewonnen, dass er ihm in Möttelis Namen versprochen, eines seiner zahlreichen Kinder zu adoptieren. Mötteli hatte dazu geschwiegen und keine Miene gemacht, dem Gatten seiner Nichte das gegebene Versprechen zu erfüllen. Erst nach längerer Zeit entschloss er sich, das jüngste, noch in Windeln liegende Kind des Landenbergers zu sich zu nehmen; die älteren Kinder dünkten ihn „alle zu halsstark und maisterlos erzogen“. Jakob Mötteli gewann das Mädchen lieb und erzog

148 ff.) Müller ist es, der jene bekannte Bemerkung bringt, dass von Flües Forderung eine so „reine“ gewesen, „dass selbst sein Vater (Nikolaus von Flüe) davon wusste,“ und uns damit glauben machen könnte, Bruder Klaus sei als Zeuge in dem Prozess aufgetreten. Da Füssli diese Tatsache, die ihm doch sicherlich erwähnenswert geschienen hätte, aber mit Stillschweigen übergeht, so haben wir es offenbar bloss mit einer der vielen schönen Phrasen Müllers zu thun. Sicher ist aber, dass Müller nicht bloss aus Füssli geschöpft, sondern wahrscheinlich die Akten selber gesehen hat. Er allein giebt das Datum der Spruchbriefe, deren er zwei unterscheidet, den einen zu gunsten Winkelrieds vom Samstag nach St. Joh. Bapt. 1491, den andern vom Samstag vor Ulrich 1492 zu gunsten des Ammann von Flüe. *Ming*, Br. Klaus IV, S. 53, Anm. 1 macht aufmerksam, dass 1492 die beiden Daten auf den 30. Juni zusammenfallen, eine so lange Verschleppung des Prozesses wäre aber doch fast undenkbar, nachdem bereits am 27. Dez. 1490 Zürich den Rechtsvorschlag auf Bremgarten angenommen! Es ist übrigens merkwürdig, dass auch Füssli zwei Urteile und Ammann von Flüe, neben Winkelried, als Streitpartei erwähnt; und doch werden die 50 Gulden, der Rest seiner Forderung, bereits am 5. Dez. 1489 quittiert, und in den Zürcher Ratsprotokollen, wie in Waldmanns Schuldenrödeln wird seiner nie gedacht!! An Füsslis Auszügen aus diesen Prozessakten ist übrigens auch verwunderlich, dass er den Ammann von Zuben auf dem Todbett Zeugnis ablegen lässt. Wie reimt sich zu dieser Mitteilung die Marchurkunde zwischen Unterwalden und Hasli vom 14. Mai 1494, wo Nikolaus von Zuben noch als Landammann auftritt? (*St.-A. Bern*, Teutsches Spruchbuch 1493—1498; *Teillade Lungern-Dorf*, Vidimus vom 29. Aug. 1583.) Der Verlust der Dokumente ist um so tiefer zu bedauern, als sie vermutlich das Verhältnis Waldmanns zu Unterwalden und zu Mötteli in helleres Licht setzen würden.

es nach dem Zeugnis Peter Andresen, „noch maisterloser, dann die andern sin geschwistergitt.“

Er fasste später den Plan, es mit dem Junker Hans Grimm von Fridingen zu verloben, um dadurch mit dem jenseits des Rheins gesessenen Adel in Verbindung zu treten „damit si ouch etwarn da uss im Hegi hetten, der hand ob inen hett.“ Ueber der Frage, ob Mötteli die verheissenen 2000 Gulden Aussteuer zu gunsten des minderjährigen Töchterleins schon bei der Verlobung hinterlegen oder erst bei deren Vermählung aushändigen sollte, zerschlug sich aber der Plan.¹⁾

Das Mädchen ward in der Folge Nonne zu Diessenhofen und nun entspannen sich endlose Prozesse zwischen Hans von Landenberg und Jakob Mötteli, der die Aussteuer hiefür nicht geben wollte.²⁾

¹⁾ Vgl. die Kundschaften vom 27. April und 18. Mai 1495. Beilage.

²⁾ Schon vor dem 10. Febr. 1495 muss darin ein Urteil ergangen sein. (*Zürcher Ratsprot.* 1495 Nat. S. 15.) Am 4. März wird ein neuer Rechtstag auf den 26. März angesetzt (l. c. S. 21) und daselbst wurden Herr Göldli und Meister Grebel als Schiedsrichter bestimmt. (l. c. S. 27.) Aus dem Urteil derselben vom 4. April ergibt sich, dass Hans von Landenberg den Mötteli auch um 4000 Gulden ansprach, die ihm in dem Lindauer Handel von Peter Andres verheissen worden. Dem Landenberger wird die Beweisführung auferlegt (l. c. S. 29); am 23. Mai werden Göldli und Grebel vom Zürcher Rate beauftragt, die Erledigung des Prozesses zu beschleunigen (l. c. 44) und hierauf erfolgt am 26. Mai der Spruch, der Mötteli zur Ausstattung des Töchterchens verpflichtet. (l. c. S. 46.)— Siebzehn Monate später, am 7. November 1496, wird durch Bürgermeister und beide Räte zu Zürich (neuerdings) bestimmt, dass: „Mötteli die pfründ jm gotshus Diessenhofen von dem tag hin als im das kind vberantwort ist, abtragen, dāzu dem von Landenberg bekeren sölle den kosten, so er mit dem māl etc. nach herkommen vnd bruch hāt müssen haben (l. c. 1496 Bapt. S. 96)“ damit war aber die Sache noch immer nicht ausgetragen, Hans von Landenberg machte seine weitem Ansprachen im Betrage von 4000 Gulden vor dem Konstanzer Landgericht im Thurgau geltend. Mötteli appellierte gegen das dort ergangene Urteil an gemeine Eidgenossen. Ungeachtet des Verbots von Landvogt und Landammann im Thurgau zitierte aber Landenberg seinen Gegner zum zweiten Male vor das Landgericht und nötigte ihn, falls er sich nicht in die Acht erkennen lassen wollte, sich an den König zu wenden. — Daraufhin mischten sich die Eidgenossen in die Sache, schrieben am 21. März 1498 an Hans von Landenberg, sich vor ihren nach Konstanz reisenden Gesandten zu stellen und gaben diesen den Auftrag, ihn von solchem Handeln abzumahnem. *Amtl. Samml.* III, 1. S. 563 Nr. 398. Dazu vgl. das interessante Schreiben des Landvogtes im Thurgau Hans Mertz an die Tagsatzung vom Montag nach dem Sonntag Oculi (19. März) 1498. *St.-A. Zürich* Akten Thurgau Polit. I. Siehe auch über diesen Appellationshandel *Amtl. Samml.* IV. I. c. S. 1233/1234.

Das verhängnisvolle Jahr 1489 bezeichnet auch den Zeitpunkt des völligen Bruches zwischen Jakob Mötteli und seinem Vertrauten und Ratgeber Peter Andres von Aldendorf.¹⁾

Am 25. April schrieb Zürich, nachdem Andres kurz zuvor einen Teil der hegauischen Herrschaft Neuenhausen erkaufte,²⁾ an dessen Landesherrn, den Erzherzog Sigmund, er möge ihn weisen „den Möteli vnbekümbert oder sich rechtz, lut der bericht, begnügen zû lasen.“³⁾ Jakob Mötteli seinerseits wartete Jahre lang die Gelegenheit ab, sich an seinem einstigen Freunde rächen zu können. Als ein Jahrzehnt hernach, im Schwabenkriege, die Schweizer ins Hegau zogen, liess er durch bezahlte Kriegsknechte Schloss und Dorf Neuenhausen in Brand stecken.⁴⁾

Ganz unbegründet war Möttelis Hass gegen Peter Andres wohl nicht. Der letztere hatte sicherlich als Agent seines Herrn in der Lindauer Fehde mit seiner Vollmacht willkürlich geschaltet und der „reiche Mötteli“ mochte oft in arger Geldverlegenheit sein, als noch nach Jahren immer neue Anforderungen einliefen, die sich auf Verheissungen und Verschreibungen Peter Andresens stützten.⁵⁾

¹⁾ Noch in dem Prozesse um Lütfrieds sel. Erbe erscheint er als sein unzertrennlicher Begleiter. Vgl. S. 230 Anm. 5 und Beilage vom 27. April 1495.

²⁾ *St.-A. Zürich* Ratsmanual Nat. 1489 S. 69. „vf sant Marx tag presentibus herr Lasarus Göldy hobtman vnd rät.“

³⁾ 1489, 7. März verkauft Hans Mathias von Hewdorf zu Langenstein Peter Andrissen von Altendorf zu Newenhusen um 1554 Gulden Rh. seine zwei Dritteile zu Newenhusen, nämlich $\frac{1}{3}$ des Burgsässes, Burgstalls und Burggrabens, $\frac{2}{3}$ an Gericht, Twing, Bann etc., die ganze Weintaverne etc., alles Lehen von Graf Sigmund von Lupfen. *Fürstenb. U. B. VII.* S. 183. Nr. 98,5. Peter Andres erscheint zum letzten Mal, meines Wissens am 15. Oktober 1509 l. c. S. 172 Nr. 91,7. Vgl. über ihn ebendasselbst S. 70, No. 29, 12. S. 183, Nr. 98,7, S. 320 Nr. 178. Seit 1495 erscheint neben ihm sein Sohn (?) Peter Andres der Jüngere.

⁴⁾ „Das Dorf Nüwenhusen was aines hiess Peter Andress von Altdorf, der was ein guter redner an dem kamergericht, der hat Jacoben Mötelin vil widerdriefß gethon, derselbig gab den knechten etwas gelts, das sy im dasselbig dorf liessend verbrennen vnd das schloss, damit der gedacht Peter Andress wüste, das er es gethon.“ *Chronik des Schwabenkrieges* von Felix Meiss. Abgedr. *Fürstenb. U.-B. VII.* S. 333.

⁵⁾ Vgl. dazu die Beil. vom 27. April 1495 u. den oben erwähnten Prozess Möttelis gegen Obwalden. Noch 1495 meinte Rudolf von Rappenstein, gen. Mötteli: „dz in den tagen, als sin veter Jacob zû Lindow gefangen

Durch den Tod seines Vaters war Jakob zwar der Erbe von dessen riesigem Vermögen geworden. Seine Schwester Ursula hatte bekanntlich auf allen weiteren Anfall verzichtet und sich mit 4000 Gulden begnügt und die beiden Schwestern im Klarissenkloster zu Villingen wurden mit 2000 Gulden abgefunden.¹⁾ Drei uneheliche Söhne, Konrad, Hans und Martin hatte Rudolf in seinem letzten Willen mit je 500 Gulden bedacht.²⁾

Auch nach den ungeheuren Auslagen, die ihm der Lindauer Handel gebracht, ist Jakob der „reiche Mötteli“ geblieben, aber es war ihm oft schwer, das Geld flüssig zu machen und so ward er momentan zu Anleihen gezwungen.³⁾

gewesen, von dem selben sinem veter Jacoben im etlich züsagen beschehen sig (sic), dz er sich sin annemen vnd im in sinem handel dz best tün soll“; er wurde aber von dem Zürcher Rate abgewiesen. *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1495. Bapt. S. 60 „vff sambstag vor sant Margreten tag.“ (11. Juli.)

¹⁾ Thatsache ist, dass Amalia die jüngere erst nach des Vaters Tode ins Kloster trat, noch 1482 stellte sie ihren Bruder Jakob als Vertreter in der Erbsache Lütfried Möttelis auf. Primbs l. c. S. 157, leider ohne näheres Datum noch Quellenangabe; in Lindau suchte ich den Brief vergebens. — Jakob hinterlegte für die 2000 Gulden einen Gültbrief beim Rate zu Schaffhausen. Joachim Mötteli gab später dem Kloster für den Zins seine neu-erkaufte Herrschaft Pfyn, Tettikofen und Koboltzhofen zu Unterpand. Urk. v. 29. September 1560. *St.-A. Zürich*, Akten Thurgau Pfyn I. Noch 1614, als die Herrschaft Pfyn an Zürich übergang, war sie mit diesen 2000 Gulden Hauptgut zu gunsten des Bickenklosters in Villingen belastet, erst 1622 wurden davon die letzten 150 Gulden abbezahlt. *Näf V* „Pfyn“, unpaginierte, eingelegte Blätter.

²⁾ Es geht dies aus einem Prozess Konrad Möttelis mit seinem Bruder Jakob hervor, der am 20. September 1505 vom Zürcher Rate entschieden wurde. *St.-A. Zürich*, Ratsurkunde 1479—1635 B V 58, S. 54/55. So wertvoll die von Näf gesammelten Notizen sind, so unbrauchbar sind die genealogischen Resultate, die er daraus gezogen; man kann nichts Besseres thun, als sie kurzweg ignorieren. Er kennt keinen dieser drei Spuri als Sohn Rudolf des Aeltern, dem Konrad z. B. giebt er einen angeblichen Hans Mötteli zum Vater; Rudolf dem Aeltern schreibt er dagegen einen illegitimen Sohn Andreas zu, der als Waldbruder in Unterwalden gestorben sein soll. Die Nachricht ist jedenfalls unrichtig, denn Konrad spricht in dem obgenannten Prozess ausdrücklich nur von den drei obgenannten unehelichen Söhnen seines Vaters.

³⁾ 1491, 5. April (Zinstag nach Ambrosi) entlässt er den Freiherrn Ulrich von Hohensax und Hans von Landenberg zu Altenklingen, seinen Schwager, die gegen Frau Adelheid Tungerin, Hans Grebels sel. von Zürich Witwe, seine Mitgülden um ein Anleihen von 2000 Gulden (à 5%) geworden waren, wiederum dieser Mitgült- und Gewährschaft. *Kantons-A. St. Gallen*, Landvögtl. Archiv Näf V. Es ist unmöglich, das Vermögen Jakobs

Wie man sich erinnern wird, war Jakob seiner Zeit von seinem Oheim Lütfried zum Haupterben eingesetzt worden, aber die Witwe und Stiefkinder hatten das Testament angestritten und der angehobene Prozess war durch den Ausbruch des Lindauerhandels unterbrochen worden. Seither hatte der bereits bei Lebzeiten Lütfrieds ihm gesetzte Vogt, Gallus Kapfmann, die Hinterlassenschaft im Auftrag der Stadt St. Gallen weiter verwaltet.¹⁾

Nach seiner Befreiung unternahm Jakob sofort Schritte, um die Vollziehung des Testaments zu erlangen. Der Abt von St. Gallen und seine Räte hatten daraufhin einen Vergleich zu wege gebracht und einen Spruch erlassen, dass dem Jakob Mötteli „alles des genannten vettern Lütprid Möttelis seligen güt ligendts vnd varendts aigens vnd lehens, das minder vnd das mer, gar nichts vsgenommen, wie er das des tags do er lebendig vnd tod gewäsen ist, verlaussen hab von aller mánngklichem genntzlich entschlagen vnd ledig haissen vnd sein sölle,“ nachdem er die eingegebenen Schulden seines Onkels bezahlt habe.²⁾ Die Gegenpartei protestierte gegen

und seines Vaters in Zahlen anzugeben, da uns leider hiefür keine Steuerbücher, wie bei Lütfried, zur Verfügung stehen. Erinnern wir uns aber, dass Rudolf bereits ca. 1444 16—18000 Gulden bei der Ravensburger Gesellschaft angelegt hatte. Es kann wohl kaum zweifelhaft sein, dass später durch die glückliche Rendite des eigenen Geschäftes sein Reichtum sich in ähnlichem Masse mehrte, wie der seines Bruders und Kompagnons, dessen Anwuchs wir oben verfolgt haben. Rudolfs oben S. 121 angeführte Geldausleihen in den Jahren 1464—1473 repräsentieren allein ein Kapital von 8000 Gulden, oder ein Einkommen von 400 Gulden.

¹⁾ Vgl. oben S. 153. In den St. Galler Steuerbüchern von 1482—1484, 1485, 1486 erscheinen neben „Lúpfrid Möttellis frow“ „Lúpfrid Möttellis erben.“ 1482 versteuern „Luipfritt Mottili erben de° uff r. (rechnung) xxvj lb. (10400 \overline{u} Kapital) vnd sin frow iiij lb. vj ß (= 1720 \overline{u} Kapital); in den späteren Steuerbüchern fehlt bei beiden Posten die Steuersumme. Vgl. dazu oben S. 140 Anm. 2 und S. 152 Anm. 1. Wie man sieht, war schon im ersten Jahre der städtischen Verwaltung das Vermögen (durch Anwachsen der Zinsen?) wieder bedeutend gestiegen.

²⁾ Briefe Jakob Möttelis an Bürgermeister und Rat zu St. Gallen vom 4. April (Zinstag nach Quasimodo) 12. April (Mittwoch nach Misericordia), 18. April (Zinstag vor Sant Jörgentag) 1486. Orig. *Stdt.-A. St.-Gallen* Tr. T. No. 13 b, c, d. Einige Schulden hatten bereits die St. Galler bezahlt, so 200 Gulden „Lidlons“ an Hans und Martin Mötteli, die natürlichen Brüder Jakobs. Hans Mötteli und Margret am Stein, seine Hausfrau, stellen dafür am 17. November (Mentag nach sant Otmarstag) 1483 unter dem

dieses Urteil und behauptete, dass Mötteli seinen Verpflichtungen gegen sie noch nicht nachgekommen sei, während dieser dem lebhaft widersprach. Wie es scheinen will, hatten die Witwe Lütfrieds und ihre Mithaften¹⁾ auf einen Teil des Gutes gegriffen, den Jakob anderen Gläubigern zgedacht hatte.²⁾

Zürich mischte sich in die Sache, es setzte beiden Parteien einen Rechtstag auf den 12. September 1486³⁾ und hernach nochmals auf den 4. Juli 1487⁴⁾; an der Spitze der Tädingsleute stand Waldmann. Aber schliesslich kam die Sache doch wieder nach St. Gallen⁵⁾ und erst im folgenden Jahre 1488 konnte Jakob zu seinem Rechte gelangen⁶⁾; seine Prozesse gegen einzelne andere Ansprecher und besonders gegen den langjährigen Verwalter des Erbes, Gallus Kapfmann,

Siegel des St. Galler Stadtmann Lienhard Merz, eine Quittung aus; dasselbe that unter gleichem Datum Ulrich Alther, Bürger zu St. Gallen für sich und seinen Tochtermann Martin Mötteli. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. 27, Nr. 79 und 80. Ebenso hatte sich auf Initiative der Appenzeller am 31. Juli 1483 die Tagsatzung bei der Stadt St. Gallen verwendet, dass dem Rudolf vom Rappenstein sein, ihm von Lütfried sel. gethanes Vermächtnis ausgerichtet werde. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 14.

¹⁾ Ludwig Vogelweider, Bürgermeister zu St. Gallen, und Hans Brändler, wohl ihre Schwiegersöhne.

²⁾ Schreiben Möttelis v. 18. April 1486. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 13 d.

³⁾ Schreiben Zürichs v. 24. August. (Donnerst. Bartholomei) 1486. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 13 a.

⁴⁾ Schreiben Zürichs v. Zinst. v. Ascens. Domini. (22. Mai.) Ratsmanual 1487, S. 39.

⁵⁾ Am 19. September (Mittw. vor Matthäus) 1487 bittet Jakob die St. Galler um Verschiebung des Rechtstages und Verlängerung des Geleites für ihn. und Peter Andresen von Aldendorf; am 29. November bittet er wiederum um Geleit „wo mir das öne sicherheit vnd glaydt mit Petter Andresen von Aldendorf vnd den der ich vngeuarlich darzü vnd dabey nötdürftig bin, zü thun nit gelägen.“ Am 10. Dezember bittet er nochmals um Verlegung des auf den 13. Dezember angesetzten Rechtstages auf den 7. Januar 1488. Orig. Miss. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 13 e, f, g.

⁶⁾ Im St. Galler Steuerbuch von 1488 findet man „jtem jacob Möttelis hus an Spisergas och sin hus vnd acher vf dem Brül innen.“ Vgl. oben S. 141 Anm. 2. Uebrigens scheinen die Proteste der Witwe Lütfrieds fortgedauert zu haben. Am 5. Juli 1489 berichten Bürgermeister und Rat zu Zürich an Jakob Mötteli: „die von Sannet Gallen haben vff miner herren schrifft jr bottschaft hargeschickt vnd anntwurt gegeben mit allerley anzöigung das die frow niemans gewallt geben vnd in den vertrag nie gewillget habe.“ *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1489 Bapt. S. 71.

dauerten noch zehn Jahre lang fort.¹⁾ Die schroffe Art und Weise, wie er diesem treuen Verwalter jede Belohnung weigerte, spricht nicht gerade für den ritterlichen Sinn des Mannes.

Und doch war damals die Metamorphose der bürgerlichen Mötteli in die Edeln vom Rappenstein bereits endgültig durchgeführt.

Nachweisbar vor Abschluss des Lindauer Handels, wohl gleich nach dem Tode des Vaters, hatte Jakob den früher verschmähten Zunamen seiner Roggwil'schen Vettern, zugleich mit dem Junkertitel angenommen.²⁾ Auch seine bejahrte Schwester schreibt sich seit jenen Tagen: „Ursula vom Rappenstain, die man nempt Möttelin, fryin von der Hohensagx.“³⁾

Die Kaufherren des Hauses Mötteli waren mit Lütfried und Rudolf dem Aelteren ins Grab gestiegen; die neue Generation fand die Handelschaft unvereinbar mit dem Bestreben, ihre bürgerliche Herkunft vergessen zu machen, — spurlos verschwinden die langjährigen Beziehungen zu Spanien. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass der seit Ende des fünfzehnten Jahrhunderts nachweisbare und erst tief im siebzehnten Jahrhundert aufhörende merkantile Verkehr der St.

¹⁾ Vollmachtsbrief Jakobs für Konrad Appenzeller den Jüngern, ihn auf dem Rechtstage wider Rudolf von Rappenstein gen. Mötteli zu Sulzberg zu vertreten. Datum „zû Phin an sanndt Polayen tag“ (28. August) 1498. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 15. Vollmacht für denselben seinen „schriber“ im Prozesse gegen Gallus Kapfmann, Unterburgermeister zu St. Gallen v. Datum: „Mitwoch vor des hl. Crutz tag Exaltacionis (12. Sept.) 1498. Klage Kapfmanns und Gegenrede Möttelis. Orig. Pap. *St.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 13 i und h. Jakob Mötteli veräusserte später den grössten Teil seines Grundbesitzes, den er von Lütfried ererbt. 1495, Zinstag nach Othmar (17. November) verkaufte er dem Niklaus Schittli den Wald im Oberloh am Rotmonten. *Spital-Arch. St. Gallen* D. 20,6, Naf II S. 264. 1503 verkaufte er das „Bürglein“ am Brühl. Vergl. oben S. 141 Anm. 2.

²⁾ Zuerst wird er von seinem Neffen Ulrich von Hohensax im Fehdebrief an Lindau vom Freitag nach Franziskustag (?) 1485 „Junker Jakob vom Rapenstein, gen. Mötelin“ geheissen.

³⁾ So am Samstag vor Lorenzentag (7. August) 1484. *Stdt.-A. Konstanz* Missivenbuch 1483—85 S. 47 b. Dagegen noch am Montag vor St. Ulrich (1. Juli) 1482 Ursula Mötteli, Fryin von Sagx. l. c. Miss.-Buch 1481—82 S. 85. Ursula vom Rappenstein, Freiin zu Sax lebte noch am Samstag nach St. Bartholomäus (29. August) 1500. Zinsbrief *Stdt.-A. St. Gallen*. Bürger Arch. Nr. 106.

Galler Familie Zollikofer mit Spanien auf die Erwerbung des Mötteli'schen Geschäftes zurückzuführen ist.¹⁾

Junker Jakob vom Rappenstein, genannt Mötteli, suchte alsbald zu seinem schönen Namen und Titel auf sicherem schweizerischen Gebiete eine Gerichtsherrschaft zu erwerben.²⁾ Die Gelegenheit war ihm günstig, die Herrschaft Pfyn, Tettikofen und Koboltzhofen im Thurgau in unmittelbarer Nähe des Hohensax'schen Besitztums Bürglen gelegen, wo er bisher die Gastfreundschaft seiner Schwester genoss, harrte auf einen Käufer. Nach vielfachem Besitzerwechsel und fortwährender Besitzersplitterung war die Hälfte dieser Herrschaft an zwei Luzerner Bürger, Junker Hans Russ und Meister Erasmus Bernold, genannt Payer, gekommen.³⁾

Zu Märstetten ward bei einer zufälligen Zusammenkunft der Handel verabredet und am 16. Mai, am Pfingstdienstag, 1486 verkauften Russ und Bernold dem Herrn Jakob vom Rappenstein zu Bürglen ihren Herrschaftsanteil mit ihrer Hälfte des Schlosses Tettikofen, mit aller Gerechtigkeit mit Vogtei, Twing, Bann, Herrlichkeit, Gebiet, Bussen, Frevel, Zinsen,

¹⁾ Vgl. Ernst Götzinger: „Die Familie Zollikofer.“ Neujahrsblatt, herausgeg. v. hist. Verein des Kts. St. Gallen 1887. Der Verfasser meldet, freilich ohne Jahresangabe, dass Kaspar Zollikofer († ca. 1500) nach Buchhorn auswanderte infolge von Anständen mit seinen Brüdern Sebastian und Ludwig, herrührend von „einer Schuld für etliche Reisen, die er für sie nach Saragossa in Hispanien gethan hatte“ (l. c. S. 5).

²⁾ „vnd also entflog der veisst vogel dem keiser von Lindow ins Turgou kouft da das sicher nest Pfin“. Anshelm, Berner Chronik I S. 261.

³⁾ 1464 besaßen Junker Wernher von Holzhusen zwei Teile, die Brüder Otto und Erasmus Bernold, Bürger zu Luzern, den dritten Teil der Herrschaft Pfyn und Tettikofen. 1478 verkauft Wernher von Holzhusen für sich und seine Mithaften, Hans Ammann, Hans Möricken, Metzger, Stephan Oeter, Hans im Hof und Kunrad Möricken um 900 Gulden die Hälfte der Herrschaft Pfyn, Tettikofen und Koboltzhofen an Hans Manser, genannt „Hemmeli“ von Märstetten. 1480 verkaufte Hans Manser einen halben Drittel der Herrschaft an Junker Hans Russ von Luzern, und 1484 veräußerte Hans Manser, genannt „Kölblin“ seinen (andern) Halbtteil an Schloss und Feste Tettikofen und an der Herrschaft Pfyn und Koboltzhofen um 750 Gulden an Junker Berchtold von der Breitenlandenbergr zu Klingen. Aufzeichnungen über Handänderungen der Herrschaft Pfyn von ca. 1607 von der Hand des damaligen Schlossherrn Wambold von Umstatt. St.-A. Zürich, Akten Thurgau Pfyn I.

Renten etc. um 1340 rheinische Gulden. ¹⁾ Genau zwei Jahre später erwarb Jakob die andere Herrschaftshälfte von seinem Schwager Berchtold von Breitenlandenberg gegen Abtretung seines Hauses und Gartens zu Stein am Rhein, seines Gütleins zu Kaltenbach und 1012 Gulden in bar. ²⁾

Die Herrschaft Pfyn war in vielfacher Hinsicht kein erfreuliches Besitztum. Die Einkünfte des Vogtherrn waren nicht einmal genau bekannt, von den Bussengeldern gehörte ihm nur der sechste Teil. In Pfyn selbst fehlte ein Schloss, die Burg Tettikofen, der bisherige Wohnsitz Berchtolds von Landenberg, schien auch den Ansprüchen des reichen Mötteli nicht angemessen. ³⁾

Während dieser noch zu Bürglen sass und die Bedingungen des Kaufvertrages vom 16. Mai 1486 noch beidseitig der Erfüllung harreten, bot sich ihm Gelegenheit, Mitherr zu Bürglen zu werden. Der Kauf von Pfyn gereute ihn jetzt und er wollte den Verkäufern Russ und Bernold „des mergtz nit geständig sin.“ ⁴⁾ Landammann und Rat zu Unterwalden nid dem Wald erkannten aber am 23. Mai 1489 den Kauf als zu Recht bestehend. Mötteli sollte in Monatsfrist die Kaufsumme in bar oder in guten fünfprozentigen Gültbriefen aus-

¹⁾ Auszug in einem Papierband betitelt „Landgerichtlicher Prozess zu Frouwenfäld, gehalten anno 1549.“ *St.-A. Zürich* B VIII 316, S. 77a, ebenso in den obengenannten Anzeichnungen Wambolds von Umstatt. Beide Auszüge geben den Kaufpreis auf 1240 Gulden an, das Urteil vom 23. Mai 1489 aber sagt genauer: „zwelfhundert vnd fierzig guldin vnd hundert guldin sol er och darzu gan Schaffhussen gen.“

²⁾ Datum „Sambstag vor dem Sontag . . . Exaudi“ (17. Mai) 1488. Auszug im „Landgerichtl. Prozess“. S. 19 b und in den Aufzeichnungen Wambolds von Umstatt. Die Belehnung durch den Landvogt erfolgte am 9. Februar (Appolonien Tag) 1489. Landenberg. *Repertor. v. Herderen. St.-A. Thurgau; Näf V 468.* Sonderbarer Weise nennt sich Berchtold von Breitenlandenberg noch fünf Tage nach dem Verkauf, am 22. Mai (Dornstag vor dem hailigen hochzit Pfingsten) 1488 „ietz ouch her zü Pfin.“ „Landgerichtl. Prozess“ S. 57 a b.

³⁾ In der vorgenannten Verkaufsurkunde nennt sich der Verkäufer „Berchtold von der Breitenlandenberg zu Tettigkofen.“

⁴⁾ Das Urteil vom 23. Mai 1489 sagt das nicht klar, um so deutlicher spricht es die luzernische Ratserkenntnis vom 18. September aus. Und doch unterschrieb er sich schon am 19. September und 10. Dezember 1487 als „Jacob vom Rappenstain genannt Möttili zu Pfeyn“ (sic), (vgl. oben S. 203, Anm. 5) trotzdem der Kauf noch nicht gefertigt war!!

richten; die Verkäufer sollten ihm den Kauf fertigen, einen Kaufbrief aushändigen, „die puren gichtig machen vñ die gült, wie sie im kouff hand fügen, und die puren der eiden liddig lassen vñ daran sin das sie Mettely schwerrin.“

Um die aufgelaufenen Parteikosten zu richten, verweigerten die Unterwaldner „da es nit ir lantzrecht sye dz man yemantz vmb den costen richtte oder deheinen costen züspreche.“¹⁾ Mötteli benutzte diesen Mangel des Urteils, um die Sache weiter zu vertrölen. Da griff bei seinem nächsten Besuche in Luzern die Gegenpartei auf seine Person, und er musste laut Rechtserkenntnis vertrösten, den auf Freitag den 18. September nach Luzern angesetzten Rechtstag zu besuchen und seine Gegner vor keine fremden Gerichte zu laden, sondern sich dem Urteil des luzernischen Rates zu unterwerfen.²⁾ Dort auf dem Tage wurde der Unterwaldner Spruch vom 23. Mai nochmals völlig bestätigt und in betreff des Kostens erkannt: „wz dann Hanß Ruß vñ Erasmus mögent fürbringen mit kuntschafften oder mit iren eyden, dz sy der sach ze costen komen syent syd dem tag, dz er innen des mergtz gelögnott hett . . . den sölle Möttely inen abtragen âne deheinerley witren intrag.“³⁾

Durch zürcherische Tädingsleute wurde Mötteli auch zur Anerkennung des mit Berchtold von Landenberg geschehenen und nachträglich ebenfalls angefochtenen Kaufes der andern Herrschaftshälfte verpflichtet.⁴⁾

¹⁾ Urk. des Landammanns Paulus Andachers vom „Sonntag vorsant Vrbanen tag“ (23. Mai) 1489. Orig. Perg. *St.-A. Nidwalden*. Es war dies nicht das erste in dieser Sache ergangene Urteil, denn in der Urkunde der Anm. 3 wird noch einer früheren Erkenntnis (des Landgerichts?) Erwähnung gethan.

²⁾ Undatiertes Urteil (vom 29. Juli, Mittwoch nach Jakob?). *St.-A. Luzern*, Ratsbuch VII S. 12.

³⁾ „Fritag post Crucis“ (18. September) 1489. *St.-A. Luzern*, Ratsbuch VII S. 19.

⁴⁾ „vff Mittwoch näch Theodulus (18. August 1490) Zwüschen Berchtolden von Landenberg vñ Jacoben Mötelin, des koff halb Pfin, Tettikofen vñ Kobolzhofen sol versücht werden sy gülich zu betragen, vñ ob sy dz nit betragen mögen dem näch vrteil stellen vñ söllich vrteil an min herren lasen langen vñ dz ist beuohlen herr Göldlin vñ M. von Künsen.“ *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1490 Bapt. S. 34.

Während so Jakob vom Rappenstein Zwangsbesitzer von Pfyn, Tettikofen und Koboltzhofen wurde, hatte sich die teilweise Verpfändung der Herrschaft Bürglen an ihn bereits vollzogen.

1487 war Ulrich von Hohensax in den Sold Erzherzog Sigmunds getreten und hatte an der Spitze der Schweizeröldner bei Roveredo gestritten, darauf hatte er sich in den Dienst des deutschen Königs Max begeben und machte als Söldnerführer dessen Kämpfe um die Grafschaft Burgund mit. — Wohl um die Werbekosten bestreiten zu können, verpfändete er damals einen Teil seiner Stammherrschaft an seinen Oheim. ¹⁾

Bereits am 30. Juli 1488 erscheint dieser als Mitherr zu Bürglen ²⁾, am 7. Januar 1489 heisst er geradezu „Inhaber und Verwalter der Herrschaft Bürglen“ ³⁾, aber erst am 9. Februar des letztgenannten Jahres erteilt ihm der Landvogt Hans Blum die Belehnung mit den Dörfern Mettlen, Oberbussnang und Werdbühl, die vor Zeiten „der streng vest herr Waldmann, ritter, burgermeister als ein trager zû herr Uolrichs von Sax handen empfangen vnd somlich tragung vfgeben hat.“ ⁴⁾

Man sieht, Waldmann stand der Sache nicht ferne. Seit den Tagen des Lindauerhandels kann man den Einfluss Zürichs und seines allmächtigen Bürgermeisters fast in allen Geschäften Jakob Möttelis verspüren. ⁵⁾ Am 22. Dezember 1488 war dieser

¹⁾ *Th. von Liebenau*, „Die Freiherren von Sax von Hohensax“ lässt die Verpfändung erst im Jahre 1496 geschehen!

²⁾ Mittwoch nach Jakob 1488 — An Konstanz des Handels Bürglen halb zu schreiben, auch an den Herren von Sax „vff das schriben Jacob Möttelis beduncke min herren das sy beyd gedencken die von Costenntz zû ledigen.“ etc. *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1488 Bapt. S. 4.

³⁾ Mittwoch nach Dreikönigstag 1489 Spruchbrief des Rates zu Zürich zwischen dem Hochstift Konstanz und Jakob vom Rappenstein um den Kelnhof zu Laimbach. *Stdt.-A. St. Gallen*, Bürgler Archiv No. 87 und die bezüglichen Verhandlungen vom gleichen Datum. *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1489, Nat. S. 3.

⁴⁾ Datum Appolonientag 1489. Orig. Perg. *Stdt.-A. St. Gallen*, Bürgler Archiv No. 89. Am Samstag nach Gertrud (23. März) darnach erteilt er ein Lehen zu Mettlen, Bürgler Archiv No. 576; mehrere andere von ihm ausgestellte Lehenbriefe aus den Jahren 1489—1493 l. c. No. 91, 92, 95 etc.

⁵⁾ 1487 verkaufte Jakob Mötteli dem Bürgermeister Waldmann seine beiden Höfe zu Nieder-Affoltern und Katzenrüti (die Rudolf, sein Vater, vor bald 20 Jahren erworben hatte) um 1470 rhein. Gulden und versprach

endlich zu Zürich Bürger geworden. ¹⁾ Hier war es nun Waldmann wohl darum zu thun, Zürichs Uebergewicht im Thurgau und dessen Einfluss auf die Herrschaft Bürglen dauernd zu befestigen.

Waldmanns massgebende Stellung zu Ulrich von Hohen-sax und seiner Mutter ist bekannt; ²⁾ aber wenn den jungen kriegslustigen Freiherrn in fernen Landen eine feindliche Waffe getötet hätte, wäre die ganze Herrschaft an seiner Schwester Mann, den vielgenannten Hans von Breitenlanden-berg zu Alten-Klingen gefallen und damit die fernere Einwirkung Zürichs fraglich gewesen.

Waldmanns Freundschaft wäre für Mötteli bald verhängnisvoll geworden; als im Frühjahr 1489 der Sturm gegen den Bürgermeister losbrach, wäre Mötteli bald in seinen Fall verwickelt worden. Die von ihren Erfolgen und Waldmanns Weinvorräten berauschten Bauern hofften auch beim „reichen Mötteli“ auf Bürglen reiche Beute zu finden. Das Zürcher Ratsmanual vom 5. Mai 1489 berichtet uns darüber: „an min herren die burger ist gelangt, dz sich die vñsern erhept vnd mü̃t oder in willen haben, über vñsern burger Jacoben Möttelin vnd die sinen zu ziehende, vnd aber ander sich och

in einem besondern Brief dem Käufer den gegen einer Frau Grebel versetzten Hof inner fünf Jahren zu lösen. *St.-A. Zürich*, Gemächtsbuch, B. VI. 308. — Das unmittelbar vorhergehende Datum lautet „Zinstag nach Urbani“ (29. Mai), das unmittelbar nachfolgende „Sambstag nach Uolrici“ (7. Juli). Da beim letztern Mötteli als Siegler erscheint, so ist es auch wohl auf die obstehenden Briefe zu beziehen.

¹⁾ Aeltestes Bürgerbuch von Zürich f. 216. „Jacob vom Rappenstein genant Möttely herr zu Pfyn rec[eptus] est in einem uf Montag nach sant Thomans tag apostoli anno etc. 88 dedit iij gl.“ Orig. *Stdt.-A. Zürich*, Kopie *St.-A. Zürich*. Noch 1490, 25. Januar (Mentag Conuersionis Pauli) musste er gemahnt werden, seiner Bürgerpflicht nachzukommen. „Jacoben Mötily ist das zil erstreckt byß Ostermn ein hus ze kouffen.“ Ratsmanual 1490 Nat. S. 20. *St.-A. Zürich*.

²⁾ „Ulrich fryherr zû Sax ist mit dem sloss vnd herrschafft Bürglen vnd Vorstegg unuerdingt burger worden jurauit uff Suntag Conradi anno etc. 86“. — „Desglich ist frow Ursel von Sax, frygin des obgenanten her Vlrichen mü̃ter vormäls och unuerdingt mit Bürglen burgerin worden und hat gesworen her Johannsen Waldman ritter burgermeister der zû ir geschickt ward, ungeuarlich umb sant Jacobs tag anno etc. 84. Bürgerbuch Zürich, f. 166 b.

erhaben möchten vs vñser eidgnosschafft, dz zû verkomen ist gerätschlaget, botschaften hinus von vñser eidgnossen rät, ¹⁾ och vñserm rat vnd den vñsern vor der statt ²⁾ zû schickende mit früntlichen gütigen Worten sy zû verhaltende vnd sy zû ermanen der pflicht, so sy vñser stat verwandt sind. Vnd von vñs sind zu potten geordnet: herr burgermeister Göldli (vnd) Heinrich Schmid.“ ³⁾ Diesen Boten gelang es, die drohende Gefahr zu beschwören.

Jakob Mötteli leitete sein Regiment zu Bürglen damit ein, dass er die herrschaftlichen Rechte im Kelnhof zu Leimbach gegenüber der Hochstift Konstanz glücklich verfocht, ⁴⁾ die alten Anstände seiner Rechtsvorgänger mit der Gemeinde Mettlen und deren Lehensherren, dem Abt von Kreuzlingen, der Hochstift Konstanz und der Johanniterkomthurei Tobel wieder aufgriff ⁵⁾ und gleichzeitig mit der Stadt Konstanz wegen einiger,

¹⁾ Damals tagten in Zürich die Boten der 7 Orte, die darauf am 9. Mai die sogenannten Waldmannschen Spruchbriefe erliessen.

²⁾ Die Zürcher Bauern lagerten seit dem 29. April zum zweitenmale vor der Stadt, vgl. Füssli „Waldmann.“

³⁾ „vff Zinstag näch Crucis presentibus herr hoptmann, rät vnd die zweihundert.“ Ratsmanual 1489 Nat. S. 79. *St.-A. Zürich*. — Später bei der Liquidierung von Waldmanns Hinterlassenschaft kaufte auch Jakob Mötteli zwei Röcke um 50 Gld. *Füssli*, l. c. S. 246.

⁴⁾ Vgl. oben S. 208 Anm. 3. — „Daruff ist erkent das ein herr von Bürglen vmb all fräfel zû richten hab vnd nit der thümcester, vsgenommen so der amman im Kelnhof zû gericht sitzt vnd das gericht bannet, ob im gericht wider sölichen ban gefrävelt wurd, das der Richter im Kelnhof den büssen mag, wie dann das gericht gebannen ist.“ *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1489 Nat. S. 3. (7. Januar 1489).

⁵⁾ Schon 1485 hatte der zürch. Rat einen Streit der Frau Ursula v. Sax und ihres Sohnes des Freiherrn Ulrich gegen die Gemeinde Mettlen wegen Ehrentagwen etc. entschieden. *Stdt.-A. St. Gallen*, Bürgler-Archiv No. 84. — Am 3. Aug. 1489 ist der Prozess bereits wieder angehoben und die Zürcher Ratsmitglieder Dr. Nikolaus Münch, Mstr. Waser und Mstr. Aebli werden mit dem Untersuche beauftragt. *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1489 Bapt. S. 100. — 1489 Montag nach u. l. Frauen Tag zu Mitte Augsten (17. Aug.) entschied Bürgermeister und Rat zu Zürich zu gunsten Möttelis. *Stdt.-A. St. Gallen*, Bürgl.-Arch. No. 90. — Die Leute von Mettlen wandten sich darauf an die Tagsatzung, mit der Versicherung, sie wollten gerne alles halten, was der Spruchbrief weise, nur das Stück von der Mühlefahrt nicht, da dies zur Zeit der Wassergrösse nur mit Lebensgefahr geschehen könne. Absch. Luzern 1490, 24. Aug. *Amtl. Samml.* III., 1. S. 360 i. — Die v. Mettlen wurden an die Zürcher gewiesen (17. Nov. 1490) l. c. S. 373 und diese setzten beiden Parteien Tag auf den 11. Dez. 1490. *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1490

auf der Herrschaft Bürglen haftender Zinsgülden in einen Streit geriet, der wieder einen Prozess mit den Edlen von Klingenberg nach sich zog. ¹⁾

Die Angelegenheit mit den Dorfleuten von Mettlen, Tagwanddienste, Mühlefahrt und Fischenzen betreffend, kam bis vor die Tagsatzung, die am 7. Juli 1492 zu gunsten Möttelis entschied, dabei aber nötig fand, ihn zu mahnen, auf die armen Leute Rücksicht zu nehmen und sie nicht mit Härte zu behandeln. ²⁾

Bapt. S. 105. — Später nahm doch die Tagsatzung die Angelegenheit in die Hand und erliess am Samstag nach St. Ulrichstag (7. Juli) 1492 ihren Spruch. *Stdt.-A. St. Gallen*, Bürgl.-Arch. No. 94.

¹⁾ Zu Anfang des XV. Jahrh. war die Herrschaft Bürglen ein gemeinsamer Besitz der Freiherren von Sax und der Edlen von Klingenberg gewesen; der Anteil der letztern war an die Konstanzer Familie Brisacher und 1446 ebenfalls an die Sax übergegangen. Wie es scheint, hatten s. Z. die Klingenbergler ihren Teil von Bürglen der Stadt Konstanz zum Unterpand eingesetzt, und denselben beim Verkaufe entgegen ihrer Verpflichtung nicht gelediget, daher die Differenzen der Klingenbergler mit den Sax (resp. Mötteli) wie mit Konstanz. Am Samstag nach Nicolai (9. Dez.) 1486 hatte Konstanz Ursula von Hohensax geb. Mötteli gebeten, gegen „den von Klingenberg“ Ernst anzuwenden, „so vnser pfand gehalten... (da)... ain vffschub gemacht ist, das wir in dem zitt von den von Clingenberg abgetragen werden solten, das aber nit ist beschechen.“ *Stdt.-A. Konstanz*, Miss. Buch 1486 S. 113 b. Am 30. Juli 1488 ist bereits die Rede von dem Handel mit Konstanz. Zürich schreibt an Ulrich von Hohensax: „vff das schriben Jakob Möttelis beduncke min herren das sy beyd gedencken die von Costenntz zü ledigen.“ Zürcher Ratsmanual 1488 Bapt. S. 4. — 1489, 18. Juli schreibt Zürich an Konstanz: „die ding Bürglen halb anstán zü lássen, dann min herren vnmúß halb das yetz nit erstatten mogen.“ *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1489 Bapt. S. 86. — Am 23. Sept. 1489 standen die beiden Parteien vor dem Rate zu Zürich. Ulrich von Sax bezeugte: „die herrschaft Bürglen sye der von Klingenberg gewesen, vnd durch die her Marquart Brisacher zü kouffen geben für fry ledig eigen, vnd von dem an hern von Sax vnd yetz an Mötily komen.“ l. c. S. 152. — 1490, 16. Januar „an die von Klingenberg, Mötteli welle rechts gehorsam sin etc.“ l. c. 1490, Nat. S. 14. — Noch im Oktober 1495 nachdem Mötteli und Ulrich von Sax inzwischen miteinander zerfallen, ist ihr gemeinsamer Prozess gegen die Klingenbergler nicht beendet. Am Donnerstag vor Allerheiligen (29. Okt.) 1495 schrieb Albrecht von Klingenberg, Ritter und Marschalk an Zürich, dass seine Gegner die Sache vor das Hofgericht zu Rotweil gezogen, sein gnädiger Herr Erzherzog Sigmund ihm aber nicht erlaube, daselbst zu Recht zu stehen. Er bittet zu verhelfen, dass Sax und Mötteli: „mit den gerichtshedel (!) zü Rottwil stil ston wellendt, ... biß vff nechst künfftig Liechtmiß, so wurden ich mich in dem selbigen zyt mit vwerem ratt vnd hilff mit den obgemelten partigen gütlich vnd frundtlichen vertragen.“ *St.-A. Zürich*, Akten Bezieh. z. Ausl. Hegau 1.

²⁾ Auch mit Georg von Roggwil und den Angehörigen des Hofes zu Rüti stand Jakob Mötteli als Pfandherr von Bürglen vor dem Lehengericht.

Nach der erfolgten Rückkehr Ulrichs von Sax nach Bürglen, ergaben sich, fast möchte man sagen notwendiger Weise, alsbald Differenzen zwischen ihm und seinem Oheim; Ulrich suchte seine verpfändete Stammherrschaft zurückzulösen, was ihm, — vielleicht mit Hilfe des Hans von Breitenlandenbergs, ihres beiderseitigen Schwagers (?) ¹⁾ — gelang.

Auch hier folgte nun das altgewohnte Nachspiel; fast ein volles Jahrzehnt zogen sich die Prozesse hinaus, die Jakob darum gegen seinen Neffen Ulrich von Sax, sowie gegen seinen eigenen natürlichen Bruder Konrad Mötteli, den Ulrich zu seinem Vogt und Amtmann in der wiedergelösten Herrschaft gesetzt hatte, heraufbeschwor. ²⁾

der fürstbisch. Pfalz zu Konstanz, indem er beanspruchte, dass die auf Georgs vogtbaren Gütern sitzenden Leute ihm zu schwören pflichtig seien. Das Gericht entschied am Donnerstag nach Lichtmess (5. Febr.) 1489 gegen ihn. *Stdt.-A. St. Gallen*, Bürgler-Arch. No. 88. — Zwischen Mötteli und seinem Schlosskaplan zu Bürglen, Hans Steller, entschied der Rat von Zürich 1491, 24. Sept., einen Forderungsstreit. *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1491 Bapt. S. 43.

¹⁾ Am Montag nach Lichtmeß 1497 sitzt Konrad Appenzeller als ein Vogt, Namens Jkr. Hansen von Landenberg zu Altenklingen, *Inhabers der Herrschaft Bürglen*, zu Gericht. *Stdt.-A. St. Gallen*, Bürgler-Arch. No. 99.

²⁾ „am Zinstag vor Corporis Cristi“ (16. Juni) 1495 erkennt der Rat von Zürich „diewil vff Möttelis clag der genant herr von Sax ein red vnd anfechtung geton,“ so solle Mötteli darauf seine „antwort“ einreichen. *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1495 Nat. S. 5. — „vff vigilia Corporis Cristi“ (17. Juni) wird erkannt: „dz beiden partyen jr kuntschaften vnd alles so sy im rechten getrüwen ze geniessen, verhört werden, vnd demnach fürer beschehen soll dz recht ist.“ l. c. S. 55. — Am Donnerstag vor Magdalena (19. Juli) wird beiden Parteien Tag gesetzt auf den 17. August. Ratsmanual 1495 Bapt. S. 66. — Am Donnerstag nach Verena (3. Sept.) wird Mötteli erlaubt „von den Montpräten kuntschaft rechtlich (zu) ersüchen... vngehindert der inred von herrn von Sax beschehen.“ l. c. S. 76. — Am Montag nach St. Nikolaus (7. Dez.) ergeht das Endurteil „das Jacob Möttely bi der herschaft Bürglen bliben läsen solle korn haber win husrät buw gschiech sich vnd anders so er daselbs funden hät ob des ichtz me vorhanden were, dartzû so uil er vs der herschaft erbuwen, ingenommen oder erzogen hat, vnd im zû der zit, do er abzogen, über bliben ist, aber was vnd welicherley er nit daselbs funden, noch vs der herschaft erbuwen, ingenommen vnd erzogen, sunder ab enden dāhin brächt oder gefürt hät, das sölchs dem genannten Möttely gelangen, vnd herr von Sax im sölchs gefolgen lausen solle.“ l. c. S. 109.

Am 27. Sept. (Zinstag vor S. Michels tag) 1502 klagt Jak. v. Rappenstein gegen Kunrad Mötteli, Vogt zu Bürglen, auch gegen Hans Stucki, Burger zu Zürich, als vollmächtigen Anwalt und Prokurator Ulrichs von Hohensax: 1. er habe ihm das Seine zu Bürglen wegführen -treiben und -fahren lassen, 2. der alten Frau von Sax sei viel des Seinen geworden,

So kam Jakob Mötteli, kaum neun Jahre nach Abschluss des Lindauer Handels, auch mit dem letzten seiner damaligen Helfer zum Bruche; Ulrich musste selbst fürchten, um sein Erbrecht an den damals noch kinderlosen und verwitweten (?) Oheim gebracht zu werden.¹⁾

Konrad Mötteli dagegen zwang seinen Bruder zur Aushändigung der lange hinterhaltenen von ihrem Vater letztwillig ihm und seinen andern natürlichen Söhnen bestimmten Summe.²⁾

das ihm dennoch verrechnet sei, 3. dass 20 Jucharten „mitsamen geschnitten sygen vnd im nit verreyt,“ 4. „dz der vogt xiiij (14) bletter gelt für vsgeben bschriben hab, die Jacob vom Rappenstein nit vff inn well verreyten lasen,“ 5. „als er vil artikel dartüt dz im lut des vertrags soll abgen,“ 6. „jm syen kisten, kasten vnd schloß abbrochen vnd hab das sin darus verloren,“ 7. „als er den vogt erfordert (um) bett vnd derglich husrat.“ Da Hohensax für seinen Vogt einstand, so wurde gegen Konrad Mötteli nicht gesprochen, sondern Jakob an den Sax verwiesen. *St.-A. Zürich*, Ratsurk. B. V. 2. S. 111 b.

Am 24. Nov. (vigilia dive Katherine) gl. J. klagt Jakob wiederum gegen Kunrad Mötteli, Vogt zu Bürglen u. a. wie er „die rechenbücher zerschnyttten, etlich summe vnd namen, desglich jarzal durchstrichen, geradiert anderwert gescriben vnd geendert.“ — Kunrad erbietet sich andere Rechnung zu stellen, und so wird ihm befohlen „die obanzögigen rechenbücher vnd rechenrödel (zû) leggen“ vor die zürch. Ratsverordneten und vor diesen alsdann neue Rechnung zu stellen „lut des vertrags so dann hievor zwüschen vnnserm herren vnd burger von Sax och im genantem von Rappenstein gemacht ist.“ *St.-A. Zürich*, Ratsurk. B. V. 2. S. 116 b.

¹⁾ Eigenhändiger Brief Ulrichs von Sax von Hohen Sax an Zürich vom „Sampstags vor dem Sonntag Quasi modo geniti“ (1. April) 1497 „Der nächst verruckten tagen hab ich vff ain abschaid durch min hern burgermaister vnd die tädingslute mit minem schriber des vertrags halb zwüschent mir vnd minem vettern Jacoben Möteli vber den widerfall ain versorgnuß vffzerrichten ain copy, wie ich im versorgnuß geton haben wolt bi aignem botten zûgeschickt die ze uerlesen etc. . . . der antwurt, zum andern maln von im eruordert, nit bekommen mögen anders dann er sich so er zû sinen fründen kome, beräten welle vnd wil mich nit beduncken ime den handel ze fürdern geliept sige.“ Bitte, dem Mötteli Rechtstag anzusetzen. *St.-A. Zürich*, Akt. Sax-Forsteck I.

²⁾ Schon 1495, 7. Juni, „Dornstag in der Pfingswuchen“ beschliesst der Züricher Rat: „dem Möteli tag zû setzen gegen sinen brüder Zinstag näch Petri et Pauli“ (30. Juni). *St.-A. Zürich* Ratsmanual 1495 Nat. S. 53. 1505 (Samstag St. Matthäus Abend) 20. September erscheinen vor dem Rat zu Zürich Kunrad Mötteli, Vogt zu Bürglen, und Jak. v. Rappenstein gen. Mötteli „deswegen dz der genant Cûnrat M. fürwandt er hatte hievor mit güter kuntschaft fürbracht, dz Rudolf Möteli sin vater selig, im vnd andern sinen ledigen geschwistergiten vnd namlich iedem besonders v^c (500) gl. zû geben verordnet vnd geschafft hette, vsser sinem nach tod gelassnen güte vnd dz Jacob vom Rapenstein des selben gichtig were gewesen zû dem dz es sich in sins vaters seligen rechenbüch och erfunde,

Nach der Lösung Bürglens zog sich Jakob vom Rappenstein endlich in seine eigene Herrschaft Pfyn zurück und baute sich daselbst ein Schlösschen, während er die Feste Tettikofen dem Verfall überlassen zu haben scheint.¹⁾

Mit grossem Eifer spürte er die alten vergessenen Rechte eines dortigen Vogtherrn auf,²⁾ er mehrte seinen eigenen Grundbesitz³⁾ und so gelang es ihm endlich, eine recht grosse und unabhängige Machtsphäre sich und seinen Nachkommen zu schaffen.

Das gute Einvernehmen mit seinen Vogtleuten blieb dabei freilich nicht ungestört und dies bewog ihn vielleicht nicht minder als die Furcht vor den „Schwaben“ im Jahre 1499 in der festen Stadt Winterthur seinen Wohnsitz aufzuschlagen.⁴⁾

daruff dann wir vns domals heten erkent, dz Jacob inn genanten Cünraten deshalb sōle abtragen, darczū hette Marti sinen brüder Jacoben vmb dz och erlangt, nun hetten si noch einen brüder gehebt namlich Hansen Mötelin, dem sine v^c gl. och nit worden weren, der eliche kind hinder im hete gelasen, dero recht gebner vogt er genanter Cünrat were, da er begerte dz Jacob si deshalb och abtrüge.“ Jakob dagegen meint, „dz an sins vaters seligen gmecht vnd handschrift im rechenbüch nit were, es stünde da als ein vernicht ding bi anderem dz er cassiert vnd durchgestrichen hett etc.“ Urteil: Jakob soll seines Bruders Kindern die 500 Gulden zahlen, abzüglich abfälliger schon bezahlter Summen. *St.-A. Zürich* Ratsurk. 1479—1635. B. V 58 S. 54/55.

¹⁾ Dassog. „Möttelischloss“ zu Pfyn trägt nach gefälliger Mitteilung von Hrn. Prof. Rahn ein ganz modernes Gepräge, d. h. es scheint nicht über das 16. Jahrhundert zurückzureichen und ist jetzt völlig umgebaut. „Von der Veste Tettikofen (Dettigkofen) erübrigt heute an der Gabelung der von Pfyn nach Mammern und Steckborn führenden Strasse, 10 Minuten östlich von dem Dörfchen Dettigkofen nur die „Burg“ genannte Burgstelle. Sie kennzeichnet sich als solche nur durch die Kuppenform und den Graben, der sie von dem nördlich verlängerten Plateau trennt. Am Nordrande des Burghügels sieht man wenig lockeres Gestein, sonst keine Spur von Mauerwerk.“ Schon 1523 16. Nov. wird der „Burgstall“ Tettikofen erwähnt. Vgl. unten S. 222 Anm. 1.

²⁾ Im Kaufbrief vom 16. Mai 1486 war ausdrücklich bedungen: „ob sach wer, das sich fund, das die herschafft me hett (als „acht vnd zwentzig malter kernen, achtzechen malter haber, sechzechen pffund fünff schilling minder dry pfenning“) das sōlt er inen nach marchzal des kouffs nachzin vnd bezallen, wer aber das sich minder fund, das sōlt in nach marchzal am hobtgutt abgan.“ Vgl. den Abdr. des Urteils vom 23. Mai 1489. *Ming „Nikl. v. Flue“* IV S. 376. Erst 1501 resp. 1502 ward die Öffnung von Pfyn aufgerichtet. Näf V.

³⁾ Bereits am 9. Nov. 1486 hatte er um 8 Gld. einen Weingarten am Kruchenberg und am 5. Juni 1487 die Braunwiese und einige Aecker zu Pfyn um 16 ₤ Pfennig erkauft. *St.-A. Zürich*. Urk. Pfyn.

⁴⁾ Vgl. S. 215 Anm. 2.

Er stellte den Winterthurern in währenden Kriegsnöten seine Geschütze zur Verfügung¹⁾; seine grossen Getreidevorräte hatte er von Pfy nach Wyl geflüchtet, und dabei den Räten des befreundeten Städtchens die Erlaubnis gegeben, dieselben im Notfalle anzugreifen.²⁾

Nach dem Basler Frieden und nachdem seine Streitigkeiten mit der Gemeinde Pfy am 12. November 1499 durch den Landvogt im Thurgau, Melchior Andacher von Unterwalden als verwillkürten Richter beigelegt worden³⁾,

¹⁾ Am 7. Februar (Dunstag näst (sic) nach sant Agten tag) 1499 bittet Kunrad Mötteli, Vogt zu Bürglen, Bürgermeister und Rat zu Zürich um Geschütz für das Schloss Bürglen „damit ob wir dz schloß vf ýwer entschüttung erwarten vnd behalthen vnd ob ier sollich geschütz nit vermechten ald hatten jetzmäll, daß ier dann mit *Jacobin Möttely* verschafenn sin geschütz daß er vormallnn hie geheppt mir (zu) schicken“ Am 10. Februar darauf (Montag vor der Mannvasnacht) meldet Jak. v. Rappenstein an Zürich: „ýwer schriben mir getän miner búchsen halb die gen Bürglen ze lihen, hab ich vernomen vnd in warheit vornäher kain ander búchsen ab Bürglen hingefürt dann die so min eigen aber als ich sölch búchsen mit anderm minem güte gan Winterthur gefürt vnd schultheis vnd räte daselbs das gesähen haben, so haben sie mich ernstlich vmb ýwer vnd ir statt noturft angefochten die by inen ze warten lassen vnd vsser der statt nit mer ze endern.“ *St.-A. Zürich*, Akten Schwabenkrieg. — Unter den in der Karwoche (25.—30. März) 1499 zum Zürcher Stadtpanner aufgebotenen „edling“ wird „Jacob Möteli“ mit Namen aufgeführt. l. c. Vgl. dazu oben S. 200 Anm. 4.

²⁾ „1499 liess der rich Möttili genant Jacob Möttili von Pfy haruff da er dann sin wonung hat ain merklich zal korn kernen vesen haber, och win in die statt Wyl füren vnd legen mit erpietung gegen schultheiß vnd räten vnd gemainer statt, wenn sie wölten oder daß es inen so not tät daz sy das wol möchten angriffen vnd damit handeln als ob es ir aigen wär vnd vmb ain ziembliches geld wie sy güt düchte, doch daß sy im demnach billiche versicherung darum tätind. Er zog sich mit sim husgesind die zit gen Winterthur in die statt.“ *Stifts-A. St. Gallen*, Msc. A 114 S. 131 ff. sog. Copiabuch d. Statthalter Brunmann zu Wyl. Ueber diese wichtige noch unedierte Quelle zur Gesch. des Schwabenkriegs vgl. J. v. Arx, *Gesch.* II S. 436. 1495 war Wyl Schiedsrichter gewesen zwischen Jakob und dem Müller zu Bürglen Hans Schärer. Schreiben Abt Gotthards von St. Gallen vom 20. Mai 1496. *St.-A. Zürich*, Akten Abtei St. Gallen I.

³⁾ „vff Zinstag nach sant Martistag“ 1499. Der Streit betraf „anvorderung bruchs vnd raißcostens, so die gmaind zü Pfy an ine vom Rappenstein etlicher siner innhabenden vnd erkoufften güter halb zü Pfy geheppt etc.“ Rappenstein wird als „damals zu Winterthur“ wohnhaft bezeichnet. *St.-A. Zürich*, „Landtger.-Prozeß“ B VIII 316. S. 42 b. Die Vollmacht der Gmde. Pfy für diesen Prozess liegt im *Gemeindearchiv Pfy* nach Näf l. c. V.

scheint Jakob vom Rappenstein nach Pfyn zurückgekehrt zu sein.¹⁾ Er lebte aber auch nachher mit der Gemeinde in fast beständigem Hader, meist hervorgerufen, wie es scheint, durch seine Anstrengungen, den grössten Teil des Grund und Bodens in seine Hand zu bringen. Den 5. August 1506 musste der damalige Landvogt Melchior zur Gilgen von Luzern wieder einen Spruch zwischen den Pfynern einerseits und dem Dompropst von Konstanz als Lehenherrn und Jakob vom Rappenstein als Vogtherrn andererseits ergehen lassen.²⁾ Vier Jahre hernach, am 30. Juli 1510 erkennen gemeiner Eidgenossen Boten, zu Zürich versammelt, zwischen dem Dompropst und Jakob vom Rappenstein zu Pfyn, nebst den ehrbaren Leuten der Gemeinde zu Pfyn über mancherlei Punkte und Artikel, die zwischen ihnen seit lange streitig sind und weisen die Parteien zu rechtlichem Entscheid an das thurgauische Landgericht.³⁾ 1515, den 13. Januar erlassen die eidgenössischen Gesandten neuerdings zwischen Jakob Mötteli und gemeiner Bauersame zu Pfyn einen Spruch in der gleichen Angelegenheit, die bereits 1499 durch den Landvogt beigelegt worden, die Reiskosten und das Bruchgeld von des Vogtherrn erkauften Gütern betreffend.⁴⁾

Neben diesen grossen Prozessen brachten kleine Ehrenhändel Abwechslung in die Langweile des Landlebens.⁵⁾

¹⁾ Der Rat von Winterthur musste 1509 beschliessen „redtend m.H. mit dem reichen Mötteli, dass er seine 2 Hüser in Buw wesentlich bringen sol bis Verematag vnd wo er das nit tät, wolten sie in strafen. Troll Gesch. v. Winterthur III S. 19.

²⁾ „an St. Oswaldstag“ 1506. *St.-A. Zürich*. „Landtger. Prozess“ S. 51 a.

³⁾ „vff den on ein letsten Höwmonatz“ 1510. *Amtl. Samml.* III, 2, S. 497.

⁴⁾ „Vff Sambstag näch Erhardi a° etc. xv^{to}.“ Konzept *St.-A. Zürich*, Akt. Thurgau Pfyn I.

⁵⁾ ca. 1503 Entscheid des Rates von Zürich zwischen „dem erwirdigen geistlichen Herr Daiden abt sant Jergen gotzhus zü Stein eins vnd ander teils dem frommen vesten ynserm getrüwen burger Jacoben von Rappenstein genant Mötteli.“ Jakob hatte u. a. zu Frauenfeld gesprochen der Abt hielte ihm nicht Brief und Siegel, behauptete aber es nicht im Argen gemeint zu haben, er habe den Abt nur als Mitgülden des Mos-

Jakob scheint übrigens die Vorliebe seines Vaters für den Landbau geteilt zu haben. Wir werden auch lebhaft an Rudolfs Versuche auf dem Gebiete künstlicher Fischzucht erinnert, wenn wir erfahren, dass er 1508 den Weyer zu Eppenstein¹⁾ und im folgenden Jahre jenen zu Marpach erwarb und dem Verkäufer des letztern die Aufsicht über beide vertraglich überband.²⁾

Im Besitze von Grundeigentum und Grundabgaben hatte er in verhängnisvoller Zeit die sicherste Kapitalanlage kennen gelernt. Am 11. Juni 1505 erkaufte er den grossen und kleinen Zehnden zu Weinfeldern; samt Widum, Kirchensatz und Präsentationsrecht des Frühmessers daselbst um 5250 Goldgulden von den hinterlassenen Töchtern Jakob Peyers zu Hagenwil, Beatrix, verehelichte von Rinach, und Ursula, verehelichte von Bernhausen.³⁾

Am Dienstag nach Sant Johannis Tag 1508 erwarb er von seinem Vetter Rudolf vom Rappenstein dessen Schloss „vnd behusung Sultzberg am Roschacherberg gelegen“, das heutige „Möttelischloss“ bei Goldach um 2100 Gulden.⁴⁾

Vier Jahre später benutzte er die schlimme Lage der Herren von Hohenlandenbergr, um in den Besitz des Schlosses und der Herrschaft Wellenberg zu gelangen.

hang um einen Zins mahnen wollen. Die Urkunde bricht unvollendet ab. *St.-A. Zürich*, Ratsurk. I B V 2.

¹⁾ Abt Franz von St. Gallen erteilt Jakob am 1. Sept. 1508 Lehen des Weiher zu Eppenstein, *Stift-A. St. Gallen*; XIII, III 8,11.

²⁾ 1509, Montag vor St. Matthäus (24. September) Ulrich Wärenberg von Affeltrangen, Vogt zu Tobel, beurkundet im Namen Konrads von Schwalbach, Komthurs der Johanniterhäuser Tobel, Feldkirch und Niederwysse, dass Vyt Sutter im Namen Jakobs vom Rappenstein, Vogtherrn zu Pfyn, von Kleinhans Schad zu Marpach bei Griessenberg das Weiherlein am Büchelacker zu Marpach, Lehen von Jkr. Melchior zum Thor um 70 Rh. Gld. gekauft hat, mit Verpflichtung Schads und seiner Nachfolger, diesen Weiher und denjenigen zu Eppenstein zu überwachen. Siegler: Wärenberg und Melchior zum Thor. *Urkundensamml. der antiqu. Gesellschaft in Zürich*, Archiv Griessenberg No. 93.

³⁾ Urk. „Donnerstag nach Pfingsten“ 1505. *St.-A. Zürich*, Urk. Weinfeldern, 604, XVI 5.

⁴⁾ Urk. „Zinstag nach sant Johans tag des töffers im summer“ (24. Juni) 1508. Auf dem Verkaufsobjekt stehen 1700 Gulden, Jakob muss noch 400 Rh. Gulden bar bezahlen. Siegler: Rud. v. Rappenstein und Moritz Hüruss, Bürger zu Konstanz. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. M. 77, No. 13.

Als Kaspar von Hohenlandenber¹⁾ „dermassen hus gehalten damitt er by dem sinen nit mehr belyben mocht“ und alles seinen Gläubigern überlassen musste, löste Mötteli von seiner Base Barbara Muntprat, der Gemahlin des Landenbergers, ihr Pfandrecht an sich, das sie um die 2300 Gulden ihrer Heimsteuer, Widerlegung und Morgengabe auf Feste und Burg Wellenberg etc., auf das Gericht zu Hüttlingen und den Zehnden zu Wellhausen geltend machen konnte, und darauf hin wurde ihm an der Gant die Herrschaft zugeschlagen.²⁾

Auch diese Erwerbung ward die Ursache mehrjähriger Prozesse gegen Balthasar und Hans von Hohenlandenber³⁾ Erstere Streitfrage, Fastnachthühner zu Wellhausen betreffend, wurde endlich von der Tagsatzung beigelegt.³⁾ Hans von Hohenlandenber zu Rapperswil, der als Stammesältester das Patronatsrecht der Kapelle zu Wellenberg gegenüber Mötteli ansprach, rief schliesslich nach siebenjährigen Verhandlungen vor Landgericht und geistlichen Instanzen, ebenfalls die Vermittlung der Eidgenossen an. Es wurde hierauf ein Schiedsgericht bezeichnet, aber gleichwohl dauerten die Prozesse noch Jahre über Möttelis Tod hinaus fort.⁴⁾ Bei Anlass dieser Tagsatzungsver-

¹⁾ Am 17. Mai (Samstag nach Vffart) 1488 errichten Jakob v. Schönow, Ritter und Heinrich v. Schönow, Gebrüder und Hans und Melchior von Landenberg von der Hohenlandenber, Gebrüder, einen Teilungsvertrag zwischen ihren Vettern und Gebrüdern Kaspar und Balthasar von Hohenlandenber, Gebrüdern, um das väterliche und mütterliche Erbe und scheiden Kasparn das Schloss Wellenberg zu. *Stft.-A. St. Gallen*, B 174.

²⁾ Vor Heinrich Rosenegger, Burger zu Frauenfeld, der als Stadthalter des Landvogts Hans v. Einwil zu Frauenfeld zu Gericht sitzt, tritt Frau Barbara von Hohenlandenber, geb. Muntprat, Tochter Heinrich Muntprats Ritters sel., mit ihrem Vogt und Bruder Hans Heinrich Muntprat ihr Pfandrecht ihrem Vetter v. Rappenstein ab. Dat. Mittwoch nach hl. Kreuztag im Herbst (15. Sept.) 1512. Verzichtbrief derselben und ihres Bruders und Vogtes v. St. Urbanstag (25. Mai) 1513. *Stft.-A. St. Gallen* B 174. Das Wellenberger Urbar vom J. 1702 III. Bd. 428. *St.-A. Thurgau* berichtet, wie der Kelnhof Wellhausen an Mötteli kam, da ihn derselbe „vor seine an Caspar von Landenberg herrührende anforderung an Houptguth und außstand auff offner ganth bestanden in crafft gantbriefs pag. 490 des Urbarium.“ Näf V.

³⁾ Urk. vom 3. März (Donnerstag vor Laetare) 1513, 4. Juli 1514, 21. Juni (Donnerstag vor Joh. Bapt.) 1515, 6. November (Donnerstag vor Martini) 1516, (St. Onofrius) 1516 und ? nach Joh. Bapt. 1517. *St.-A. Zürich*, Urk. Wellenberg.

⁴⁾ Urteil des Landvogts Hans von Einwil, das den Ansprecher vor

handlungen, am 11. Juni 1521 wird Jakob Mötteli zum letzten Mal erwähnt, noch im Laufe desselben Jahres muss er als ein hoher Siebenziger gestorben sein.¹⁾

Jakobs Lebenszeit bezeichnet den Höhepunkt des äusseren Glanzes und Ansehens der Familie Mötteli. In seinem Charakter treten die Stammeseigenschaften seines Geschlechtes besonders deutlich hervor: unbegrenzter Egoismus und unsinnige Streit- und Prozessucht. Doch fehlt es in seinem Charakterbilde keineswegs an sympathischen Zügen; ganz reizend ist die Schilderung, die Peter Andres von Jakobs Verhältnis zu dem adoptierten Kinde Hansens von Landenberg entwirft.²⁾

Ueber seine familiären Verhältnisse sind wir bei der Menge des über ihn vorhandenen Aktenmaterials auffallend schlecht unterrichtet. Sicher ist, dass er sich sehr spät verheiratet hat; noch nach der Mitte der achtziger Jahre wird stets nur seine „hushalterin Anna“ erwähnt.³⁾ Vor dem 5. Juni 1487 muss er sich aber mit einer Schwester oder Tante des vielgenannten Hans von Breitenlandenberg verehelicht haben, denn seit jener Zeit nennen sowohl Hans als dessen Oheim Berchtold ihn ihren Schwager.⁴⁾

das geistliche Gericht weist, dat. Zinstag (?) 1513. Lateinische Prozessakten des geistlichen Gerichts aus dem Jahre 1515. *Stifts-A. St. Gallen* B 174 und 175. Absch. Luzern 24. April 1521. Schreiben der Boten an Mötteli, er solle mit den geistlichen Rechten inne halten und auf die nächste Jahrrechnung zu Baden den Stiftungsbrief mitbringen. Landenberg hatte einen eidg. Schiedspruch begehrt und sich beklagt, wie er durch die geistl. Gerichte in grosse Kosten käme etc. *Amtl. Samml.* IV, 1 a, S. 29. Absch. Baden 11. Juni 1521: es wird in dieser Sache beiden Parteien befohlen, einen Schiedsmann zu ernennen, die Sache soll alsdann in Zürich verhandelt werden. Der Bürgermeister von Zürich, Felix Schmid, und der Landvogt im Thurgau, Ludwig Bili von Luzern, werden alsdann zu Schiedleuten ernannt. *Amtl. Samml.* IV, 1 a, Seite 49.

¹⁾ Er war ca. 1446 geboren, wenn man annimmt, dass er bei seinem ersten Auftreten 1466, als Vertreter seines Vaters im Regensberger Handel nur zwanzig Jahre zählte.

²⁾ Kundschaft vom 27. April 1495 vide Beilage.

³⁾ Beilage vom 27. April 1495. Erst 1517 (resp. 1518) treten uns seine Söhne entgegen.

⁴⁾ Berchtolds Schwager wird er in einem Fertigungsbrief vom 5. Juni 1487 genannt. *St.-A. Zürich*, Urk. Pfyn. Hansens Schwager heisst er unter andern in der Kundschaft vom 27. April 1495, ebenso in dem Seite 201 Anmerkung 3 angeführten Aktenstück vom 5.

Bucelin dagegen schreibt ihm eine Justina von Bonstetten als Gemahlin zu, die von Näf als eine Tochter des Ritters Andreas Roll von Bonstetten zu Uster und der Johanna von Bubenberg näher präzisiert wird.¹⁾

Jakob vom Rappenstein genannt Mötteli hinterliess nachweisbar nur drei Kinder, Joachim, Beat Rudolf und Euphrosina, in erster Ehe die Gattin Hermanns von Breitenlandenbergr, nachher mit Ludwig von Diesbach, Herrn zu Signau und des Rats zu Bern vermählt.²⁾

April 1491. Der Stammbaum der Breitenlandenbergr zu Altenklingen ist folgender:

Albrecht (1440—1463)	{	Michael (1463 bis ca. 1488)	{	Hans cop Veronica v. Sax.
		Berchtold (1463 bis ca. 1488)		

¹⁾ Bucelin: *Constantia Rhenana, tertia pars Constantiae topo — chrono — stemmatographicae* S. 85: *potentissimae per Sueviam, Helvetiam Rhaetiamque et Constantiae Rapensteiniorum equitum generis designatio*; Näf II, S. 264. Vgl. dazu die oben S. 135 Anm. 3 zitierte Stelle aus Anselm. Johannes von Müller giebt der Justina v. Bonstetten einen Rudolf Mötteli um 1490 zum Mann!! (Schweizergesch. V, 215.) Auch in Dürstellers *Zürichischem Geschlechterbuch* V. Teil, Lit. L. M., Ms. E. 20 *Stdt.-Bibl. Zürich* und in Joh. Friedr. Meiss' *Lexikon geogr. herald. stemmat. urbis et agri Tigurini*, *Stdt.-Bibl. Zürich*, Msc. E 56 ist Justina von Bonstetten als Jak. Möttelis Gemahlin aufgeführt.

²⁾ 1528 verkaufen Ludwig von Diesbach des Rats zu Bern und seine Gattin Euphrosina vom Rappenstein genannt Mötteli, Hermanns von Breitenlandenbergr Witwe, die Herrschaft Signau im Emmenthal, dem Antoine Morelet, franz. Gesandten bei der Eidgenossenschaft. E. F. v. Mülinen, Bern. *Heimatkunde* I. S. 144.



VII.

Joachim vom Rappenstein genannt Mötteli, Vogtherr zu Pfyn und Gerichtsherr zu Wellenberg † 1549. — Beat Rudolf von Rappenstein genannt Mötteli zu Sulzberg († 1569) und seine Familie. — Erlöschen der Linie von Pfyn und Sulzberg.

Bei Jakob von Rappensteins Tode hatte sein Grundbesitz eine so grosse Ausdehnung erlangt, dass kein weltlicher Herr im Thurgau sich mit ihm darin messen konnte. Die Herrschaft Pfyn, ein Lehen von der Domstift Konstanz, die Herrschaft Wellenberg mit dem Gerichte Wellhausen, Uffhofen, Büttenhart und Rüti, reichenauisches Lehen, die Gerichte Lustorf, Mettendorf und Heschikofen, die ihm zur Hälfte zustanden und die ebenfalls vom Abt von Reichenau zu Lehen gingen, Tettikofen und Hüttlingen, sein freies Eigen, bildeten miteinander einen zusammenhängenden Komplex.¹⁾ Dazu kamen das Schloss Sulzberg, ebenfalls ein bischöflich konstanzisches Lehen, der Widumshof zu Weinfeldern mit dazugehörigem Kirchensatz, Zehnden etc., seine Häuser zu Zürich, Winterthur, St. Gallen.

Schon zu des Vaters Lebzeiten war Joachim auf Wellenberg,²⁾ Beat Rudolf auf Sulzberg gesessen. Bei der Teilung des väterlichen Erbes behielt jeder sein Schloss, Joachim bekam dazu das Gericht Wellhausen und die Rechte zu Lustorf, Mettendorf und Heschikofen, sowie Hüttlingen,³⁾ und erkaufte

¹⁾ Vgl. die Gerichtsherrenkarte (die freilich den Zustand des XVIII. Jahrh. wiedergiebt) in d. Thurg. Beiträgen zur vaterl. Geschichte II. Frauenfeld, 1861. — Ueber die Lehensverhältnisse vgl. auch J. A. Pupikofer, *Gesch. d. Thurgau* (alte Ausg. 1830) II, S. 5—20.

²⁾ 1517, Mittwoch nach Joh. Bapt. (Juni) verkauft Freiherr Ulrich v. Hohensax seinem Vetter „Jochim von Rappenstein gen. Mötteli zu Wellenberg“ seine Gerechtigkeit an dem Hof Buchschoren, sein Schildlehen von Reichenau, mit Zwing, Gericht, Bann etc. um 40 rh. Gulden. Orig. Perg. *Urk.-Samml. der antiq. Gesellschaft in Zürich*, Arch. Griessenberg No. 104.

1520, 23. Mai waltet ein Streit zwischen dem Abt zu Kreuzlingen und Joachim (Johann sic!) Mötteli zu Wellenberg (Wellenburg sic!) wegen Jurisdiktionsgerechtigkeit. *Amtl. Samml.* III, 2, S. 1237.

³⁾ 1524, 19. Juli ist Joachim mit dem Abt von Reichenau in einem Streit wegen des Pfrundlehens zu Hüttlingen; der erstere glaubt die Sache gehöre zur Beurteilung vor den Bischof von Konstanz, der andere vor die Eidgenossen. — 1525, 10. Januar wird dieser Handel von der Tagsatzung

am 16. Nov. 1523 von seinem Bruder auch dessen halben Teil an der Herrschaft Pfy, Tettikofen und Koboltzhofen.¹⁾ Anderes, wie der Kirchensatz und Widumshof zu Weinfeld, scheint ungeteiltes Eigentum der beiden Brüder geblieben zu sein, ward aber von Joachim als dem ältern vertreten.²⁾ Joachim hatte bereits 1517 den Hof Buchschoren erworben³⁾ und rundete später seinen Besitz durch den Ankauf des Gerichtes Thundorf (mit Kilchberg) ab.⁴⁾

In Joachim Mötteli lernen wir einen recht bedeutenden Mann kennen, der nicht nur unter seinen thurgauischen Standesgenossen eine leitende Stellung einnahm, sondern sich auch des Ansehens der Eidgenossen in solch hohem Masse erfreute, dass er in einer so wichtigen Sache, wie der Ittingerhandel, zum Obmann vorgeschlagen ward. Daneben hatte Joachim aber in hohem Masse die Möttelischen Familieneigenschaften geerbt: den stolzen, rechthaberischen, unbändigen Sinn, der sich in unzähligen Prozessen, in roher Bedrückung seiner Untergebenen, in wahrer wilder Freude an Streit und Hader zu äussern pflegte; ganz unverkennbar treten uns diese Charakterzüge aus den Quellen entgegen.

Schon 1518 war er zu Wyl verhaftet und in Eisen geschmiedet worden, weil er in einem Raufhandel seinen Gegner lebensgefährlich verwundet hatte. Darüber hatte sich ein Kompetenzstreit zwischen dem Abt von St. Gallen und den Bürgern von

an vier Unparteiische gewiesen, mit der Bestimmung, wenn diese keinen Vergleich erzielen könnten, so sollen beide Parteien wieder vor die Tagsatzung kommen, damit man berate, wohin sie ans Recht zu weisen seien. *Amtl. Samml.* IV, 1 a, S. 461 und 556.

¹⁾ 1523, „vff Montag nach sant Martistag des hailigen bischofs tag.“ *St.-A. Zürich*, „Landtgerichtl. Prozeß 1549.“ B. VIII, 316, S. 20 b.

²⁾ Die beiden Brüder erkaufte auch vom Bischof von Konstanz einen weitem Zehnden zu Weinfeld um 600 Gulden, so dass der Gesamtertrag ihrer dortigen Zehnden sich auf 800 „stück“ belief. Verhandl. über Weinfelder Pfrundverhältnisse v. 11. Januar 1530. *Strickler, Aktensamml. zur Schweiz. Reformationsgesch.* II. No. 1056.

³⁾ Vide oben S. 221 Anm. 2.

⁴⁾ 1527, 25. Juni. Gesuch Joachims von Rappenstein, g. Mötteli, sesshaft zu Wellenberg an die Eidgenossen man möchte ihm, da er *vor einiger Zeit* das Gericht Thundorf käuflich an sich gebracht, das Pfrundlehen daselbst um einen angemessenen Preis zu kaufen geben. *Amtl. Samml.*, IV, 1 a, S. 1111.

Wyl erhoben, der durch einen Spruch der Schirmorte seine Beendigung fand, worauf auch Mötteli seine Freiheit zurück-erhielt. ¹⁾

Sechs Jahre hernach war er selber von einem Junker von Landenberg verwundet worden. Am 12. Februar 1524 schreibt er an die eidgenössische Botschaft auf dem Tage zu Luzern: er würde den ihm in der Wellenberger Patronatsangelegenheit gegen Hans von Hohenlandenberg angesetzten Rechtstag gerne besuchen, sei aber durch einen Bruderssohn desselben an seinem Leibe verletzt worden, so dass er sobald nicht erscheinen könne, was übrigens sein Gegner wohl wisse. Infolge dessen bitte er um Verlängerung der Frist, damit er sich selbst verantworten könne. ²⁾

Joachim von Rappenstein ³⁾ erneuerte das väterliche Burgrecht mit Zürich nicht mehr, dafür liess er sich mit Frau und Kindern als Bürger zu Winterthur aufnehmen ⁴⁾ und erscheint

¹⁾ Abschied zu Wyl 1518, 23. Januar, Konferenz der Orte Zürich, Schwyz und Glarus. *Amtl. Samml.* III, 2, S. 1095/1096.

²⁾ Missiv vom Freitag vor Invocavit 1524. *St.-A. Luzern*: Missiven. *Amtl. Samml.* IV, 1 a, S. 373 u. Ueber diesen Prozess wegen des Patronatsrechts zu Wellenberg handelt ein Schreiben des Bischofs Hugo von Konstanz an die eidgen. Boten vom 15. Januar 1523. Der Bischof meldet: sein Vetter Hans von Hohenlandenberg habe vorgebracht, wie die Mötteli, mit denen er früher vor den Eidgenossen gehandelt, behaupten, er hätte den gütlichen Spruch, den er (der Bischof) und der Landvogt im Thurgau, Jost Purin (reg. 1510 u. 1511) gegeben hätten, nicht angenommen, weil er ihm nicht gefallen und damit hätte er seine Zusage gebrochen. Der Bischof will seinem Vetter das Zeugnis nicht vorenthalten, dass er weder allein, noch mit dem Landvogt im Thurgau je gütlich in dieser Sache gehandelt und noch viel weniger einen Ausspruch gethan habe etc. *Strickler, Aktensamml. z. schweiz. Reformationsgesch.* I No. 537. Mit diesem Handel mag auch das Privileg zusammenhängen, durch welches am 1. Januar 1520 zu Zürich Antonius Puccius, Bischof zu Pistoia und päpstlicher Gesandter (cum potestate legati de latere nuntius) an die Eidgenossen dem „Joachim de Rappenstein alias Mouttelin et Petronellae de Ulm eius uxoris domicellis in castro Wellenberg“ das Recht erteilt, in ihrer Schlosskapelle zu Wellenberg einen tragbaren Altar zu haben und darauf täglich mit Ausnahme der vier hohen Feste Messe lesen zu lassen. *St.-A. Zürich*, Urk. Wellenberg. Der Mötteli scheint am Ende doch als Sieger aus den Prozessen hervorgegangen zu sein und das Patronatsrecht erlangt zu haben.

³⁾ Unter Joachim verdrängt die Form *von* Rappenstein die ältere Form *vom* Rappenstein.

⁴⁾ Der Bürgerrechtsbrief ist mit Weglassung des Datums (!!) abgedruckt bei *Troll, Geschichte v. Winterthur*, VI, S. 32/33. Mötteli giebt

als solcher schon 1521 im Mitgliederverzeichnis der dortigen Herrenstube.¹⁾ Die religiöse Richtung, die Zürich seit dem Jahre 1520 einschlug, mag ein Grund seiner Entfremdung von Zürich gewesen sein. Denn trotzdem seine Gemahlin Maria Petronella von Ulm, die Schwester des reformationsfreundlichen Konstanzer Patriziers und Ratsherrn Heinrich von Ulm und infolgedessen Schwägerin des Reformators Ambrosius Blarer war,²⁾ zeigte sich Joachim von Anfang an der neuen Lehre abgeneigt. — Es entsprach dies vollkommen seinem Charakter, der seine Rechte, von denen er keinen Deut ablassen wollte, durch die Reformation gefährdet glaubte, hatte ja im Thurgau die freiheitliche Bewegung auf religiösem Gebiete sofort analoge Bestrebungen auf politischem und sozialem Gebiete hervorgerufen. Schon am 19. Juli 1524 hatten Abgeordnete der thurgauischen Gemeinden gegen das Fischerei- und Jagdmonopol der Edelleute, wie gegen den Fortbezug von Lass und Fall Vorstellungen bei den regierenden Orten erhoben und mancherorts hatte sich die Absicht kundgegeben, dass man fürderhin die Zehnden nicht mehr entrichten wolle.³⁾

Am 3. September 1524 bei den Verhandlungen über den Ittingersturm erschien neben dem Abt von Kreuzlingen und einem von Landenberg auch Joachim Mötteli, namens der thurgauischen Gerichtsherrn zu Baden vor den Gesandten der XIII Orte;⁴⁾ wenn auch ihre Instruktion nicht bekannt ist, der Name des Abtes von Kreuzlingen bürgt für den katholischen Charakter der Mission, und nicht minder die Thatsache, dass Joachim Mötteli im Frühjahr des folgenden Jahres selbst als

jährlich 3 fl zu Udel. Das Datum fällt sicher spätestens ins Jahr 1521; leider konnte der Brief nach gef. Mitteilung von Hrn. Forstmeister Th. Felber im Stadtarchiv Winterthur bisher nicht wieder aufgefunden werden.

¹⁾ Troll, *Gesch. v. Winterthur* III, S. 99.

²⁾ Vgl. Zeller-Werdmüller „Geschichte der Herrschaft Griessenberg“ im Jahrbuch f. schw. Gesch. VI, S. 30.

³⁾ *Amtl. Samml. d. Absch. IV*, 1 a, S. 461 und S. 496.

⁴⁾ Schreiben der Luzerner Gesandten nach Hause. *Strickler, Akten-samml. z. schweiz. Reformationsgesch.* V, No. 17.

Obmann in dem Rechtshandel zwischen den regierenden Orten und Zürich vorgeschlagen ward.¹⁾

Bis zum Jahre 1528 gelang es der Mehrheit der regierenden Orte, die Reformationsbewegung im Thurgau zu dämmen und auch die Freiheitsgelüste der Bauern niederzuhalten. Am 10. September 1526 wurden die Gemeinden neuerdings zu allen hergebrachten Leistungen an die Gerichtsherren verpflichtet²⁾ und die freiheitlichen Bewegungen schienen im Jahre 1527 völlig unterdrückt. Joachim Mötteli liess sich am 21. Januar 1528 durch den Bischof von Konstanz sein Privileg, in der Schlosskapelle täglich die Messe zu hören, bestätigen.³⁾

Da gab der Uebertritt Berns ins reformierte Lager auch im Thurgau den Neugläubigen neuen Mut und schliesslich das Uebergewicht. Die katholischen Gerichtsherren begannen zu fürchten und flüchteten ihre Kostbarkeiten ausser Landes, während unter dem Schutze Zürichs auch in Möttelis Gerichten Messe und Bilder abgethan wurden. Selbst sein Kaplan zu Wellenberg erklärte, er wolle von der Messe abstehen, sofern ihm die Pfründe vertröstet werde, worauf ihm der Junker die etwas zweideutige Antwort gab: er wolle ihn nicht zwingen, Messe zu lesen, thue er es aber, so werde ihm auch zu teil werden, was ihm gebühre. Als jedoch die Abgeordneten der thurgauischen Gemeinden⁴⁾ von ihm selbst Befolgung ihrer Beschlüsse verlangten, da erklärte ihnen Joachim trotzig: das von ihm gekaufte Bild behalte er in seinem Hause, wer sich daran ärgere, möge draussen bleiben; wenn aber jemand es ihm wegnehmen wollte, so würde er Recht bieten vor den VII, den X, den XII Orten und vor aller Welt und im äussersten Fall gewärtigen, wer stärker sei als er —!

Und als die Abordnung ihn auf die Beschlüsse der Weinfelder Landsgemeinde,⁵⁾ die dem Flöchnen Einhalt geboten,

¹⁾ *Amtl. Samml.* IV, 1 a, S. 585.

²⁾ *Amtl. Samml.* IV, 1 a, S. 994.

³⁾ 21. Januar 1528. Orig. Perg. *St.-A. Zürich*, Urk. Wellenberg. Vgl. dazu oben S. 223 Anmerk. 2.

⁴⁾ oder Zürichs (?)

⁵⁾ Vom 10. Nov. 1528?

aufmerksam machte, erwiderte er ihr ebenso trotzig: er könne das Seine versorgen, wo er es am besten geschirmt wisse, wer ihm etwas drein rede, dem schlage er Recht vor!¹⁾

Am 24. April 1529 richtete er sodann mit dem Komthur zu Tobel Konrad von Schwalbach und andern Gerichtsherren an die zu Zürich tagenden Boten der VIII Orte eine Protestation gegen das Gebahren der Gemeinden, die doch über die Edelleute und die ihrigen weder des Gotteswortes noch anderer Dinge halb etwas zu gebieten hätten. Sie klagten über die Drohungen der Bauern, dass man den Edeln „durch die hüser laufen,“ sie erstechen und über die Felsen hinabwerfen wolle, dagegen versprachen sie die Gemeinden in ihren Kirchen handeln und mehren zu lassen nach Gefallen.²⁾

Zürich schickte als Antwort darauf am 12. Mai eine Gesandtschaft ins Thurgau, um die bisher widerspenstigen Edelleute aufzufordern, sich den Gemeinden im Glauben gleichförmig zu machen und den Forderungen ihrer Unterthanen in einigen Artikeln nachzugeben.³⁾

Bei der Ankunft dieser Gesandten war Joachim von Rappenstein mit Ulrich von Landenberg und Heinrich und Hans Jakob von Liebenfels bereits nach Baden abgereist und hatte dort im Namen seiner Standesgenossen aufs neue bei den katholischen Tagherren Klage erhoben, wie sich des neuen Glaubens halb im Thurgau grosse Unruhe zeige, indem die Gemeinden die Gottehäuser, Prälaten, Edelleute und Gerichtsherren zwingen wollten, die Reformation anzunehmen und Leib und Gut zu ihnen zu setzen. Sie, den Eid bedenkend, den sie dem Landvogt im Namen der regierenden Orte geschworen, könnten aber den Gemeinden hierin nicht gehorsamen und geraten deshalb in grosse Not; sie bitten die Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn um Rat und Schirm, damit keine Gewalt gegen sie gebraucht werde. —

¹⁾ Bericht vom März 1529. *Strickler, Aktensamml.* II, No. 237.

²⁾ *Strickler, Aktensamml.* II, No. 311.

³⁾ *Amtl. Samml.* IV, 1 b. S. 182.

Die Boten der acht Orte bezeugten ihr grosses Gefallen an dem Gehorsam der Edelleute und versprachen, es nimmer zu vergessen. Sie ermunterten sie, soviel je möglich bei dem Mehrteil der Stände, laut ihrer Eidespflicht, zu verharren und sich so gut als möglich zu behaupten; würden sie aber von den Gemeinden dermassen bedrängt, dass sie, um Leib und Gut zu erhalten, sich den Bauern gleichförmig machen müssten, so werde man das ihnen nicht zu argem aufnehmen und sie darum weder hassen noch strafen. Es werde die Zeit kommen, wo die Gemeinden zum Gehorsam gebracht und die alten Zustände hergestellt würden.¹⁾

Auf diese Antwort, die ihnen eine zeitweilige Unterwerfung unter den zürcherischen Einfluss zu empfehlen schien, schrieben die Gerichtsherren, die sich in Baden vertreten lassen hatten, am 18. Mai an Zürich, klagten auch da, wie aufrührisch sich Meyerschaft und Gemeinde im Thurgau erzeige, sie zu schädigen unternähme und zu diesem Zwecke von Zürich Büchsen und andere Hilfe verlangt, aber nicht erhalten habe, wofür sie unterthänigen Dank sagen und sich zu willigem Gehorsam erbieten. Sie verlangten für sich und alle ihre Verwandten sicheres Geleit, um sich gegen die Klagen der Bauern zu Zürich zu verantworten.²⁾

Vierzehn Tage darnach, am 2. Juni 1529 erschienen Joachim Mötteli und sechs andere Edeln, im Namen ihrer selbst und etlicher anderer Gerichtsherren vor Räten und Burgern zu Zürich, entschuldigten sich gegen die ausgestreuten Anklagen, dass sie in Unterhandlung oder Werbung stünden oder von einem Plane wüssten, fremdes Volk in die Eidgenossenschaft zu führen, und erklärten endlich, sich den Zusagen, welche andere Gerichtsherren und Edelleute im Thurgau des göttlichen Wortes wegen gethan, anschliessen zu wollen. Dagegen begehrt sie Rat und Hilfe, um bei ihren Strafen, Gerichten und

¹⁾ *Amtl. Samml.* IV, 1 b, S. 170.

²⁾ *Amtl. Samml.* IV, 1 b, S. 182. Am 20. April schon erfolgte die Geleitserteilung. *Strickler, Aktensamml.* II, No. 311.

Gerechtigkeiten zu bleiben. Zürich antwortete, ihre Erklärung in dem Sinne annehmen zu wollen, dass sie sofort Messe und Bilder völlig und überall abschafften, dieselben weder heimlich noch öffentlich duldeten, die Bilder verbrennen liessen und sich verpflichteten, den biderben Leuten, welche mit Gewalt und wider Recht vom Gotteswort gedrängt werden sollten, mit Gut und Blut treulich beizustehen. Betreff ihrer Strafgerechtigkeit werde es vier Männer verordnen, die gemeinsam mit vier Abgeordneten der Thurgauer eine Uebereinkunft beraten sollen.¹⁾

Nie hätte Zürich so grosse Uebermacht im Thurgau, zum grossen Verdrusse der übrigen regierenden Orte, ausüben können, wenn nicht das freiheitsuchende Volk in der von dort herstammenden Verkündigung des Evangeliums eine Botschaft der Erlösung aus der Knechtschaft gehofft hätte. Und Zürich hatte diese Hoffnungen klug begünstigt; seit dem Beginn des Jahres 1529 hatte der Thurgau nun eine Selbstregierung eingesetzt, einen Landrat von zwölf Mitgliedern, der in Weinfelden zusammentrat; der Landvogt Stocker war unmutig nach Hause geritten und Zürich übte nicht nur in geistlicher Hinsicht über das werdende Staatsgebilde eine Schirmhoheit.

Vor zürcherischem Ehegerichte und Rate wurden denn auch die Anstände über die Pfrundverhältnisse von Weinfelden verhandelt. Dort war nämlich der alte Leutpriester Hans von Marchdorf, trotzdem er von den Zürcher Theologen als nicht „so gar ungeschickt“ in der Lehre befunden wurde, von der Gemeinde entlassen worden. Die Mötteli als Kollatoren hatten einen evangelischen Pfarrer auf die Pfründe gesetzt und glaubten damit ihrer Pflicht genügt zu haben, während die Weinfelder ihnen auch die Unterstützung des pensionierten Leutpriesters aufladen wollten; am 31. Januar 1530 ward der Zwist durch den Zürcher Rat entschieden und auch den Mötteli ein Teil der Unterhaltskosten auferlegt.²⁾

¹⁾ *Amtl. Samml.* IV, 1 b, S. 209.

²⁾ Ratsverhandl. v. 26. Okt. 1529. *Strickler, Aktensamml.* II. No. 895. Briefe zwischen Hans v. Marchdorf und Joachim Mötteli, 23. und 24. Nov. 1529. l. c. II, No. 944. Ehegerichtsverhandlung vom 11. Januar 1530 über

Der erste Kappeler Krieg und der Landfriede vom 26. Juni 1529 hatte keine nachhaltige Wirkungen im Thurgau verspüren lassen, der Einfluss Zürichs war derselbe geblieben, trotzdem im Spiegelhof zu Frauenfeld wieder ein zugerischer Landvogt residierte. Die Anmassung der Gemeinden nahm immer mehr überhand; sie wollten die Gerichtsherren verpflichten, die Kosten, welche die Landschaft des Gotteswortes und gemeiner Not wegen erlitten, tragen zu helfen, die Kirchengüter von ihren Händen zu geben, die frommen Stiftungen ihrer Vorfahren an die Armen der Kirchhöre zu verwenden und sich endlich selbst den Satzungen gemeiner Landschaft zu unterwerfen. ¹⁾

Im März 1530 erschienen Ulrich von Landenberg und Joachim Mötteli vor dem Rate zu Zürich und erinnerten, wie sie viel mehr zu klagen Ursache hätten als die Anwälte der Landschaft, indem sie täglich veranlasst würden, ihre Anliegen Gott und allen Frommen zu klagen. Sie glaubten ihrer Zusage bis heute redlich nachgekommen zu sein; in ihren Häusern und Kapellen würde keine Messe mehr gelesen, die Bilder hätten sie verbrennen lassen, die Messgewänder den Gemeinden übergeben und dem Gotteswort mit Rat und That nicht zuwider gehandelt „anderst denn wir leider gar nach all thuond.“ ²⁾ Aber ihre früher

die Pfrundverhältnisse Weinfeldens im allgemeinen. l. c. II, No. 1056. — Ratsurteile vom 10. und 31. Januar 1530. *Amtl. Samml.* IV, 1 b, S. 502 und 533. Beat Rud. v. Rappenstein erscheint daselbst an seiner und seines Bruders Statt, verbeistündet mit einer Botschaft der Stadt St. Gallen.

¹⁾ *Amtl. Samml.* IV, 1 b, S. 568.

²⁾ Dass Joachim wenigstens in weitem Kreisen damals als gut protestantisch galt, beweist ein merkwürdiges undatiertes, aber wahrscheinlich aus dem Jahre 1530 stammendes Fürsprechergutachten betreffend eines Rechtshandels der beiden Brüder Joachim und Beat gegen Wilhelm Truchsess von Waldburg, des Reiches Erztruchsess. Es wird darin auf die alten Gesetze hingewiesen, welche die Geächteten und Gebannten von den Wohlthaten des Rechtes ausschliessen, sodann erinnert, wie Luther und Zwingli verurteilt seien, und einlässlich aufgezählt, wie die Genannten sich der zwinglischen Lehre offenbar anhängig, um den Schluss zu begründen, dass der Beklagte ihnen keine Antwort schuldig sei; dennoch erbiere sich dessen Anwalt auf den Notfall zum Rechten etc. *Strickler, Aktensamml.* III, No. 10.

Der Prozess gegen den Truchsess war schon 1526 anhängig. Am 2. Mai dieses Jahres baten die Eidgenossen Zürich, es möge Joachim Mötteli vergönnen, alle Vereinigungen, Bündnisse und andere Briefe der Eidgenossen mit dem Hause Oesterreich kopieren zu lassen. Am 1. März des folgenden Jahres 1527 verlangen dann die beiden Brüder, gestützt auf obige Bewilligung

geäußerte Besorgnis, dass die Unterthanen sie weiter bedrängen würden, habe sich seither täglich bestätigt. Sie riefen Zürich an, sie bei Recht zu schirmen und bestimmt zu erklären, ob sie seines Schirmes sich getrösten könnten, oder ob sie bei den VII, den X oder den XIII Orten um Hilfe suchen müssten.¹⁾ Zürich mahnte hierauf die Gemeinden von sich aus, nichts Thätliches und Unfreundliches anzufangen, sondern zu gewärtigen, was es in der Sache thun werde;²⁾ die Gerichtsherren wurden aufgefordert und ernstlich gebeten, da der Unwille gegen sie zunehme, die obwaltenden Umstände und ihre Zusagen betreffend das göttliche Wort gründlich zu erwägen und sich den Forderungen der Landschaft zu unterziehen.³⁾

Wenige Tage hernach erschien Joachim zum zweitenmale mit Ulrich von Landenberg vor Räten und Burgern. Sie erinnerten, dass die Gemeinden ihnen zu schwören und zu gehorchen hätten, nicht umgekehrt; sie wünschten bei ihren Rechten, Freiheiten und Briefen geschirmt und hierüber durch eine bestimmte Erklärung beruhigt zu werden; wenn die Be-

der Eidgenossen, ausdrücklich zum Zwecke ihres Prozesses vor dem Kammergericht zu Esslingen mit Wilhelm Truchsess, eine Abschrift der erneuerten Erbeinung, die nach dem ewigen Bericht und dem Frieden von Basel gemacht worden etc. *Amtl. Samml. IV, 1 a, S. 882 und 888.*

1530, 13. Okt. klagen die beiden Brüder den Eidgenossen, wie neulich, als von dem Kammergericht zu Speyer der Spruch erlassen werden sollte, Wilhelm Truchsess neue Exceptiones vorgebracht habe; Joachim bittet die Eidgenossen, einen Ratsboten an den Kaiser zu senden, um ihn zu bitten, dass auf die Exceptiones keine Rücksicht genommen und das Haupturteil sofort erlassen werde. *Amtl. Samml. IV, 1 b, No. 803.* Noch am 29. Sept. 1534 wird aber von der Tagsatzung eine „Fürdernuß“ für Jkr. Joachim v. Rappenstein an Kammerrichter und Beisitzer zu Speyer ausgestellt. *Amtl. Samml. IV, 1 c, S. 409.* Leider wissen wir nicht, um was sich der Streit drehte. Wenn man sich erinnert, dass Wilhelms Vater, Jakob Truchsess s. Z. die Verhaftung Jakob Möttelis in Lindau veranlasste und Vadians hartes Urteil über des Truchsessens Handlungsweise bedenkt (oben S. 190, Anm. 2), wäre man (trotz des dazwischenliegenden Zeitraums von mehr als 40 Jahren) versucht, an den „Möttelihandel“ anzuknüpfen. Allein das Begehren an Zürich lautet ausdrücklich auf eine Abschrift der *erneuerten Erbeinung, die nach dem Bericht und dem Frieden von Basel (1500) gemacht worden!*

¹⁾ *Amtl. Samml. IV, 1 b, S. 567.*

²⁾ l. c. S. 569.

³⁾ Schreiben Zürichs an Ulrich v. Landenberg und Joachim v. Rappenstein vom 14. März (Montag vor Oculi) 1530. *Amtl. Samml. IV, 1 b, S. 569.*

drängnis fortdaure, drohten sie, bei den VII oder den X Orten Schirm zu suchen. Die ehrbaren christlichen Satzungen, die ihnen Zürich gebe, versprachen sie gerne anzunehmen, der Gebote und Verbote der Meyerschafft und Gemeinden aber wollten sie gänzlich enthoben sein, denselben keine Neuerung zulassen und gewärtigen, ob sie deshalb vergewaltigt würden. Die Zürcher vertrösteten die Abgeordneten auf den Abschied vom 2. Juni 1529 und versprachen jenem Abschied unverzüglich nachkommen zu wollen.¹⁾

Aber es kam erst lange darnach zur Beilegung des Handels, als endlich nach langen fruchtlosen Verhandlungen beide Parteien sich einer gütlichen Vermittlung der vier Orte Zürich, Bern, Glarus und Solothurn unterzogen, wobei aber die Schiedleute „mit vilfaltigem, hohem und trungenlichem ermanen vnd anstrengen und nach vil müeg vnd arbeit nit mer noch wyters by inen mögen erlangen, dann dass sy sich styf vnd heiter erlütert und ufgethan, dass sy keins irer artiklen, weder des mindesten noch des meisten für unser Eidgnossen gan Baden kommen (wellen).“

Die Verhandlungen fanden zu Zürich statt und dauerten vom 1. bis zum 9. September 1530. Das Verbot des Reislaufens und Pensionenwesens, sowie das zürcherische Kleidermandat wurde auch für die Edelleute verbindlich erklärt, diesen das Flöchnen des Ihrigen ausser die Eidgenossenschaft untersagt, und der Besuch der sonntäglichen Predigt zur Pflicht gemacht „in hoffnung sy werden durch das gotteswort so vil ergründt, daß sy sich zuo dem tisch des herren schicken, daran sy dann minen herren sonders gefallen bewisen.“ Den Thurgauern wurde, gegen den Widerspruch der Gerichtsherren, das Recht erteilt, Landsgemeinden zu halten, wogegen die Edeln ihre Gerichte nur „im bysin dryer oder vierer der ältesten jedes gericht“ besetzen dürften; keine Haushaltung sollte einem Junker mehr als ein Fastnachtshuhn geben; das Erbrecht der

¹⁾ *Amtl. Samml.* IV, 1 b, S. 595. Absch. v. 24. März 1530.

Pfarrer durch die Kollatoren wurde abgeschafft, dagegen deren Jagdgerechtigkeit und Tavernenrecht bestätigt etc. etc.¹⁾

Der Ausführung des Vergleiches stellten sich grosse Schwierigkeiten entgegen und die mitregierenden Stände verweigerten dessen Anerkennung.²⁾ Die Klagen der Gerichtsherren über offenbare Verletzung ihrer Rechte dauerten fort.³⁾

Da führten der Sieg der fünf Orte bei Kappel und der zweite Landfriede eine völlige Aenderung in den thurgauischen Verhältnissen herbei. Die Edelleute und Schildgenossen im Thurgau beglückwünschten die Eidgenossen zu der Erneuerung der Eintracht im Vaterlande und baten um Wiederherstellung ihrer Rechte, die ihnen durch die Not abgedrungen worden. Daraufhin ward am 8. Januar 1532 der Vertrag der IV Orte entkräftet und ein Spruch der Tagsatzung gab den Gerichtsherren fast alle vorigen Gerechtigkeiten zurück.⁴⁾

Joachim blieb auch nachher der Wortführer des thurgauischen Adels und der eifrigste Verfechter seiner Freiheiten und Vorrechte. Am 23. Juni 1533, am 14. April 1534 und am 22. August 1536 finden wir ihn, immer an der Spitze seiner Standesgenossen, zu Baden vor der Tagsatzung.⁵⁾ Da die Stadt Frauenfeld die Reaktion der dreissiger Jahre zum Nachtheile der Gerichtsherren und Gemeinden auszubeuten verstanden hatte, so suchten sich die Edelleute nun plötzlich mit dem Volke zu verbünden, um ihre selbstsüchtigen Pläne zu verwirklichen. Sie beriefen Abgeordnete der Landschaft auf den 11. Juni 1542 zu einer Versammlung nach Weinfeldern und sandten von da

¹⁾ *Amtl. Samml.* IV, 1 b, S. 755—758 und 768—778. Die Vorberatungen siehe l. c. S. 609, 610, 611, 627. — Dazu das Schreiben Zürichs an Ulrich von Landenberg und Joachim von Rappenstein vom Samstag nach Ulrici (9. Juli) 1530. *Strickler, Aktensamml.* II, No. 1452. Der Schlussabschied ist erst vom Samstag nach hl. Kreuz Tag im Herbst (17. Septbr.) 1530 datiert.

²⁾ *Amtl. Samml.* IV, 1 b, S. 762, 802, 804, 833, 842.

³⁾ Vgl. *Strickler, Aktensamml.* III, No. 13. Gesandtschaft der Edelleute bestehend aus Wilhelm v. Peyer und Joachim Mötteli nach Zürich, 2. Dez. 1530, Schreiben derselben 2 Januar 1531.

⁴⁾ *Amtl. Samml.* IV, 1 b, S. 1256, 1261—1264.

⁵⁾ *Amtl. Samml.* IV, 1 c, S. 107, 311, 753.

eine Klageschrift an die Tagsatzung, wegen einiger Artikel des neuentworfenen Erbrechts, Hauptmannschaft, Frauenfelder Zoll etc.¹⁾ An der Spitze der Bewegung finden wir wiederum Joachim Mötteli.²⁾ Derselbe erscheint auch neben seinem Schwager Heinrich von Ulm zu Griessenberg, Friedrich von Heidenheim zu Klingenberg, Michael von Landenberg, Vogt zu Güttingen und Jakob Egli zu Berg bei den darüber gepflogenen Verhandlungen der eidgenössischen Boten, wo die Kläger in allen Punkten Recht erhielten.³⁾ Ermutigt durch den Erfolg brachten die Gerichtsherren am 12. März 1543 bei der Tagsatzung Beschwerden gegen die Eingriffe der Landvögte in ihre Gerichtsherrlichkeiten, Freiheiten und Gerechtigkeiten ein und erzielten auch hierin einen günstigen Entscheid;⁴⁾ am 11. August ward ihnen die Hälfte der Geldstrafen aus dem neuen Wuchermandat zugesprochen und das Recht bestätigt und erläutert, dass sie den Hauptmann und Lieutenant des thurgauischen Auszuges erwählen möchten.⁵⁾ Joachim von Rappenstein war bei all diesen Verhandlungen als Sprecher der Edelleute thätig.

Die Früchte dieser gemeinsam mit der Bauersame begonnenen Bewegung fielen sozusagen ausschliesslich den Gerichtsherren zu, was wunders wenn daher einige Gemeinden, die an der Beratung zu Weinfeldern nicht vertreten waren, schon frühzeitig gegen die Weiterführung des Prozesses protestierten und sich weigerten, an die Kosten beizutragen.⁶⁾

Die Restitution der gerichtsherrlichen Rechte durch das Urteil vom 8. Januar 1532 vollzog sich übrigens in der Praxis nicht so leicht und führte auch zu einer Anzahl von Rechts-

¹⁾ *Amtl. Samml.* IV, 1 d, S. 159.

²⁾ Schon am 18. April hatten Joachim von Rappenstein und Georius v. Ulm in Sachen an Freiburg (an alle X Orte?) geschrieben. In der Klage vom 11. Juni wird er als Sprecher an der Spitze genannt.

³⁾ Absch. Baden, 23. Okt. 1542. *Amtl. Samml.* IV, 1 d, S. 194—199, 201—205.

⁴⁾ l. c. S. 230, 232.

⁵⁾ l. c. S. 292, 293.

⁶⁾ l. c. S. 267.

händeln zwischen Joachim von Rappenstein und den Leuten von Weinfeldern, ¹⁾ Heschikofen, ²⁾ Mettendorf und Hüttlingen. ³⁾

Joachim war sofort nach dem zweiten Landfrieden zur katholischen Religionsübung zurückgekehrt und begünstigte nun nach Vermögen, vielleicht selbst mit Gewalt, die kirchliche Reaktion. ⁴⁾ 1537 entsagte er seinem Bürgerrecht zu Winterthur, ⁵⁾ zog sich um dieselbe Zeit von Wellenberg nach Pfynd

¹⁾ 1534. Rechtshandel vor der Tagsatzung mit der Gemeinde Weinfeldern wegen des dortigen Weinzehndens der Brüder Mötteli und dem eingerissenen Missbrauch der Einwohner, während der Weinlese aus den Ständen und Fässern zu trinken. Eine Tagsatzung zu Frauenfeld hatte erkannt, dass nur die Büttenträger trinken dürften und hatte den Trottenmeistern einen Eid zuerkannt, diesfalls gute Aufsicht zu halten. Die Trottenmeister aber weigerten sich zu schwören und die Mötteli brachten die Sache am 23. Juni 1534 wieder vor die Tagsatzung, die ihr voriges Urteil aufhob und überhaupt für jedermann, die Büttenträger inbegriffen, das Trinken vom Zehndenwein verbot, sie erzeigen denn innert Jahresfrist Brief und Siegel, dass sie hiezu Fug haben. *Amtl. Samml.* IV, 1 c, S. 340. Es scheint dass die Weinfelder diesen Brief brachten, denn am 13. April 1535 wird erkannt, der Brief, den die von Weinfeldern eingelegt, soll in Kraft bestehen; wenn sie des „Bruches“ wegen Streit hätten, möchten sie einander „da ussen berechnen.“ l. c. S. 491.

²⁾ 1532, Pfingstabend (18. Mai) Spruchbrief des Landvogts Bernhard Schiesser, bezügl. Tagwan und Fastnachtshühner, welche die Hofjünger zu Heschikofen dem Joachim Mötteli schulden. *Urk.-Samml. d. antiq. Gesellschaft Zürich*, Arch. Griessenberg No. 123. Appellationsurteil der Tagsatzung zwischen Joachim Mötteli und Hans Schlüssler von Heschikofen. 9. Juni 1534. *Amtl. Samml.* IV, 1 c, S. 343.

³⁾ Am 7. März 1524 erliessen die eidgen. Boten einen Spruch zwischen Mötteli und den Gemeinden Hüttlingen und Mettendorf wegen Nutzung eines Berges. *Strickler, Aktensamml.* I, No. 762 b. Darnach am 11. Juni 1524 entschieden die X Orte einen Span zwischen Joachim Mötteli und den Gemeinden Hüttlingen und Mettendorf einen Einzug betreffend und bestätigten das Urteil des Landgerichtes, dass jener Einzug den Gemeinden zustehe. *Amtl. Samml.* IV, 1 a, S. 438. Am 9. Juni 1534 und nochmals am 13. April 1535 entschieden die Eidgenossen wieder, dass im Streite zwischen Hüttlingen und Mettendorf und Joachim Mötteli der Spruch des Landgerichtes bestehen soll. *Amtl. Samml.* IV, 1 c, S. 343 und 491.

⁴⁾ Er erliess ein Verbot des Branntweintrinkens vor der Messe. Vgl. unten den Spruch v. 9. Juli 1548. Die „Weberin“ von Pfynd klagte 1539, dass Mötteli ihren Mann und sie hasse und vertrieben habe, weil sie nicht zur Messe gegangen; übrigens spielten dabei andere Sachen mit. *Amtl. Samml.* IV, 1 c, S. 1146. Vgl. unten S. 237, Anm. 2.

⁵⁾ 1537, 4. August. Schreiben Joachims von Rappenstein genannt Mötteli zu Pfynd an Schultheiss und Rat zu Winterthur, worin er sich weigert, in einer Rechtsfrage mit Hans Schulmeister vor dem dortigen Rat zu erscheinen und anlässlich auf sein Bürgerrecht zu Winterthur verzichtet. *Stdt.-A. Winterthur*, mitgeteilt von Herrn Stadtforstmeister Th. Felber.

zurück, wo er für seine Bekehrungsversuche einen günstigeren Boden fand und verkaufte am 25. Oktober 1537, mit Zustimmung Beat Rudolfs, seines Bruders, Heinrichs von Ulm zu Griessenberg, Konrads und Hans Ludwigs der Muntpratzen zu Spiegelberg, und Konrad Geldrichen zu Ravensburg, seiner Vettern und Schwäger Schloss und Herrschaft Wellenberg mit den dazu gehörigen Gerichten, Wellhusen, Uffhofen, Büttenhard und Rüti, Thundorf, Kirchberg und Buchschoren, mit seinem Anteil an den Gerichten Lustorf, Mettendorf und Heschikofen und mit den beiden Weihern zu Eppenstein und Marbach, um 8981 Gulden an seinen Schwager Gregor von Ulm zu Ravensburg. — Nur das Dorf Hüttlingen mit Gericht, Zwing und Bann und einigen Hölzern, Höfen und Einkünften behielt er in dem Kaufe vor.¹⁾

Dagegen traten Joachim und sein Bruder im Jahre 1539 mit dem Freiherrn Ulrich Philipp von Hohensax in Unterhandlungen wegen Ankaufes der Herrschaft Bürglen, allein die Sache zerschlug sich.²⁾

In Pfyn verfolgte nun Joachim die Pläne seines Vaters. Ein möglichst unumschränktes Herrschaftsgebiet war das erstrebte Ziel des kleinen Tyrannen, der einst seinen Schwager Georius von Ulm verwies, dass er den Landvogt in seinen Gerichten Missethäter fangen lasse, indem er erklärte, „er sehe ain landvogt nit an, er bigrützti in dan vordem.“³⁾ Dabei wusste er aber gerade durch persönliche Annäherung an die

¹⁾ Urk. Donnerstag vor Simon und Judas 1537. Joachims Siegel hängt wohlerhalten. *St.-A. Zürich*, Urk. Wellenberg No. 72. — Merkwürdigerweise hatte am 9. März (Sonntag Oculi) 1534 Joachim v. Rappenstein die Belehnung mit diesen reichenauischen Lehen noch nicht empfangen gehabt. An diesem Tage hatte er den Abt gebeten, ihn zu belehnen, ihm die Lehenbriefe in althergebrachter Form zustellen und alles in einen Lehenbrief schreiben zu lassen. *St.-A. Zürich*, Urk. Wellenberg.

²⁾ Landvögtl. Urteil zwischen Ulrich Philipp v. Hohensax und seinen Herrschaftsleuten vom 1. Mai (Philipp und Jakob) 1540. *Stdt.-A. St. Gallen*, Bürgler-Arch. No. 202.

Erst 10 Jahre hernach, am 29. Sept. 1550 ging dann Bürglen um 17000 Gld. an Ulrich v. Breitenlandenber von Altenklingen über. l. c. No. 220.

³⁾ „7 Klagepunkte gegen den zu Baden gefangenen Joachim Mötteli.“ Konzept *Thurg. St.-A.*, „Pfyn,“ Kopie bei *Näf V.*

Landvögte deren Vertrauen und Gunst zu gewinnen und sie für seine Absichten zu benützen.¹⁾ Die Brüder Melchior, Sebastian und Hug David von Landenberg zu Herderen wurden wegen unbefugten Jagens im Pfyner Gemeindebann in die Schranken gewiesen;²⁾ als der Dompropst von Konstanz, als Lehenherr, seine Güter mit ihm beliebigen Leuten besetzen wollte, erlangte Mötteli den Entscheid, dass nur solche, die ihm, dem Vogtherrn, gehorchen, dort angesiedelt werden dürften.³⁾ Von den Eidgenossen ward ihm bewilligt, einen Zehnden vom Gotteshaus Münsterlingen zu erwerben.⁴⁾ Er suchte alle ihm gelegenen Wiesen und Aecker an sich zu ziehen und war in der Wahl der Mittel nicht sehr gewissenhaft.⁵⁾ Von der Gemeinde erpresste er die Einwilligung, die sehr einträgliche Metzge an sich zu ziehen,⁶⁾ von sich aus verlegte er zum Nachteil der Bauern die Landstrassen,⁷⁾ er vindizierte sich Fischenzen in der Thur⁸⁾ und ärgerte die Unterthanen durch eine Unmasse kleinlicher, aber in Anbetracht der Verhältnisse um so drückenderer Verfügungen, unter welchen das an Waldmann erinnernde Verbot Hunde zu halten, besonders auffällig ist.⁹⁾

Wie jede echte Tyrannennatur hatte er es auf die Weiber und Töchter seiner Unterthanen abgesehen, und drohte

¹⁾ 1525 treffen wir ihn beim Trunke im Hause des Landvogts Joseph Amberg, *Amtl. Samml.* IV, 1 a, S. 742; auf ein gutes Einvernehmen zwischen Mötteli und dem schwyzerischen Landvogt Hans Fassbind deutet die Stelle der *amtl. Samml.* IV, 1 c, S. 1179.

²⁾ u. ³⁾ Urk. v. 1540 u. 1542. *Gemeinde-A. Pfyner*, Auszug bei Näf V.

⁴⁾ Absch. Baden, 26. Juni 1536. Berns und Solothurns Gesandte stimmten nicht dafür. *Amtl. Samml.* IV, 1 c, S. 715.

⁵⁾ Missive Luzerns an Zürich vom 16. Febr. 1547. *Amtl. Samml.* IV, 1 d, S. 781.

⁶⁾ Er war deshalb am 4. Aug. und am 29. Okt. 1543 vor der Tagsatzung und bat um deren Genehmigung, die er aber wenigstens damals noch nicht erhielt. *Amtl. Samml.* IV, 1 d, S. 289 und 312.

⁷⁾ „dz niemantz recht gon ritten vnd faren kan.“ 7 Klagepunkte etc. *St.-A. Thurgau.*

⁸⁾ „Item der sechst das Möttelin auß aigem muttwillen die Thur überfacht mit rüsch und nezen zu fischen, das er auch weder fug noch gewalt hatt.“ 7 Klagepunkte etc.

⁹⁾ Er verbot „Kriese und Schlechen, Oemle“ u. drgl. Er untersagte bei Geldbusse an seinen Hägen Wäsche aufzuhängen. Vgl. Missive v. 16. Febr. 1547 (oben Anm. 5.) besonders aber den Spruch v. 9. Juli 1548 hienach.

durch schwere Misshandlungen allen denen, die seinem Treiben etwas in den Weg zu legen wagten.¹⁾ So hielt der Schrecken seine Bauern darnieder und sie wagten nicht, als Kläger gegen ihren Gerichtsherrn aufzutreten. Zwar hatte sich bereits ums Jahr 1539 durch eine von Mötteli misshandelte und aus Pfyn vertriebene Familie in weitem Kreisen das Gerücht von dem Tyrannen von Pfyn verbreitet und war auch auf dem Tage zu Baden vom 10. Nov. 1539 zur Sprache gekommen;²⁾ allein es brauchte einen Eingriff in die Hoheitsrechte der Kantone selber, um die Eidgenossen zu ernstlichem Einschreiten zu bewegen. —

Joachim hatte im Jahre 1545 einen Bauern gefangen, demselben alle „Viere“ zusammengebunden, ihn einige Zeit im Stall behalten und dann in seine Trotte geführt, ihm vier Eisen angelegt und ihn zu oberst in seinem Hause gefangen gehalten, bis dessen Sohn für ihn Bürgschaft leistete. Als der Landvogt diese rohe That den Eidgenossen berichtete, wurde Mötteli auf den nächsten Tag zu Baden zitiert und auch der Bauer „wenn möglich“ dahin beschieden.³⁾

Dies geschah. Bei der Verhandlung wurden noch andere Thatsachen bekannt und Joachim von Rappenstein wurde hierauf gefangen. Bei der Verhaftung soll er zu den Stadtknechten geäußert haben „es sige recht, so wisse er doch, das er auch oberherren habe.“ Nach sechs Tagen wurde er auf Verwendung seines Bruders und anderer Verwandten wieder freigelassen unter der Bedingung, dass er 1) den zehn Orten 100 Gulden

¹⁾ „Item der vierd das Möttilin aim jeden puren und biderman siner underthon, jre wiber und dochteren beschissen, das sy noch pluomig sigen, und wer das verbütt oder beredt den wil er fachen und erstechen.“ 7 Klagepunkte etc. Er ritt einigen Töchtern ins Feld nach und wenn sie ihm nicht zu Willen sein wollten, schlug er sie erbärmlich; auch wenn Freunde von Töchtern dieselben vor dem Gerichtsherrn warnten, wurden sie geschlagen etc. Missive v. 16. Febr. 1547.

²⁾ Weil die Frau des Pfisters sich dareinmischte, als Mötteli „ein purenmeitli umzogen“ hatte er sie derart geschlagen und mit den Schuhen traktiert, dass sie „glych darnach eins unzytigen kinds genesen“, und den Ehemann, der ihn beim Landvogt verklagen wollte, hatte er mit dem Schwerte bedroht, dass er sich verstecken musste. *Amtl. Samml.* IV, 1 c, S. 1147.

³⁾ *Amtl. Samml.* IV, 1 d, S. 458. Absch. Baden, 25. Febr. 1545.

bar bezahle, 2) sich verpflichte, niemand mehr so gefangen zu halten, sondern malefizische Händel dem Landvogt zur Bestrafung zu überweisen, dieses Prozesses und der Gefangenschaft wegen niemand zu verfolgen und von der Sache gänzlich zu schweigen. Er schwor darauf Urfehde, diese Artikel alle zu halten. — Dem Landschreiber zu Baden ward von den Eidgenossen ausdrücklich befohlen, die Kundschaften und Prozessakten wohl zu verwahren, damit man sie jederzeit finden könnte, wenn man ihrer bedürfte.¹⁾

Der Bann war nun gebrochen, aber offen gegen den Gerichtsherrn vorzugehen, wagte auch fürderhin keiner der Pfyner Bauern.

Als Mötteli 1547 neuerdings verschiedene Güter an sich ziehen wollte, weil ihre Besitzer, arme Leute, seit zehn Jahren Bussengelder schuldig geblieben, brachten sie endlich, durch eine Mittelsperson, einen Urner Ratsherren neue schwere Anschuldigungen gegen den Gerichtsherrn an die Tagsatzung.²⁾

¹⁾ Absch. Baden (Jahrrechnung) 16. Juni 1545. *Amtl. Samml.* IV, 1 d, S. 491. Vgl. dazu das oben S. 235 Anm. 3 zitierte, datumlose Konzept, 7 Klagepunkte enthaltend. Dasselbe trägt die Aufschrift: „Warum Joachim Mötelin zu Baden gefangen ist worden.“ Der erste dieser Klagepunkte lautet etwas abweichend von der Darstellung in den Abschieden: „Möttelin hatt ein puren gefangen und als er schon gefangen gewesen, hatt er in dazu geschlagen und auß Pfin vertriben.“ Der zweite Artikel betrifft die Landstrassen, der dritte die Aeusserung Möttelis gegen Gregor von Ulm, der vierte die Frauen und Töchter von Pfyner, der fünfte die Metzger, der sechste die Fischerei und „der sibint punkt ist also grob, das man es nit schriben noch sagen darf.“ Auffallend ist, dass das Konzept nur eine Strafe von 7 Gulden „ainem iedem ordt ain gl.“ vorsieht.

²⁾ Absch. Luzern, 16. Febr. und Baden 28. Febr. 1547. *Amtl. Samml.* IV, 1 d, S. 769 und 772. Dazu das Schreiben Luzerns an Zürich vom 16. Februar, das die einzelnen Klageartikel aufführt. Es sind deren zehn.

I. Mötteli habe die Frau des Bäckers im Hof so ins Gesicht geschlagen, dass sie länger als einen Tag geblutet. Sie glaubte mit einem Kinde zu gehen, sagte aber, wegen des Schreckens sei nichts daraus geworden. Ihr Mann habe darauf gethan, was billig gewesen sei. Als Mötteli dieses erfahren, habe er mit blossem Schwert alle Winkel des Hauses durchsucht, und als er ihn da nicht gefunden, den Nachbarn Thür und Thor aufgestossen und ihn da gesucht aber nicht gefunden. (Vgl. oben S. 237 Anm. 2.) II. Als Jakob Gügels Frau ins Bad gegangen und erfuhr, dass Mötteli ihrer warte, schlug sie einen andern Weg ein. Mötteli merkte das, verlief ihr die Strasse und schlug sie zweimal nieder. Von da an hatte sie keine gute Stunde mehr, ihr Mann berief die Hebamme und in deren

Trotz der Anonymität der Anklagen, wollte man dem Landvogt im Thurgau den Auftrag geben, insgeheim darüber Kundschaft aufzunehmen, wogegen sich aber Unterwalden, wo die Mötteli noch immer im Landrecht standen, höchlich beschwerte, in der Meinung man solle keine Kundschaft hinterücks einnehmen, sondern in Möttelis Gegenwart, damit er seine Einreden machen könne.

Da erschien noch auf der gleichen Tagsatzung zu Baden Ende März 1547, Joachim Mötteli persönlich und erklärte sich bereit, von Ort zu Ort zu reiten und seine Entschuldigung darzuthun.¹⁾ Auf sein dringendes Verlangen, dass ihm ein „Sächer“ gezeigt werde, stellte sich die gesamte Bauersame von Pfyn betreff aller Klagepunkte, die ökonomische Fragen berührten, als Kläger und sandte ebenfalls eine Botschaft in alle zehn Kantone.²⁾

Der prozessualische Untersuch stand auf den Traktanden der Jahrrechnungstagsatzung vom Brachmonat und bildete gewiss, wenigstens mit Bezug auf die Zeitdauer, nicht den geringsten der Verhandlungsgegenstände. Die Boten der be-

Anwesenheit starb sie. III. Von der Metzger wegen und wie er seinem Versprechen, dieselbe gehörig zu versehen, nicht nachgekommen sei, sondern so bresthafte Ochsen habe schlachten lassen, dass der Metzger vieles den Hunden vorwarf und anderes armen Leuten gab. IV. (vgl. oben S. 237 Anm. 1.) V. Wenn einer seiner Unterthanen einen ihm gefälligen Acker oder eine Wiese habe und sie ihm nicht verkaufen wolle, drohe er ihm sonst darum zu bringen. VI. Mötteli soll auf ein lediges vaterloses Töchterchen, das bei einer Nähterin sollte nähen lernen, zu Nacht gewartet, dasselbe wie ein Hühnlein auf den Arm genommen haben und mit ihm umgegangen sein, dass Gott erbarm. VII. (vgl. oben S. 237 Anm. 1.) VIII. Einen armen Menschen, der dem Almosen nachging und unter Möttelis Bäumen Birnen und Aepfel aufflas, schlug er hart. IX. Von verschiedenen Verboten und Bussen etc. X. Als die Leute zur Rettung von Leib, Ehre und Gut gemeinden wollten, hat Mötteli dieses bei 10 fl verboten. Als die Leute sich hierüber beim Landvogt beklagten, ritt Mötteli nach Baden und erlangte hinterrücks den Klägern, dass ab dem Tage dem Landvogt geschrieben wurde, er soll es bei dem betannten Verbot bleiben lassen. — Solcher mutwilliger Thaten würde ein Untersuch noch mehr ergeben; wird ein solcher nicht angehoben, so müssen die armen Leute untergehen und „wirs“ (übler) sitzen als im Schwabenland. *Amtl. Samml.* IV, 1 d, S. 780.

¹⁾ Absch. Baden, 28. März 1547. *Amtl. Samml.* IV, 1 d, S. 799.

²⁾ *Ratsbuch Bern*, No. 301, S. 183.

teiligten Orte wollten die Angelegenheit gründlich erfahren und deshalb wurden alle „gebotenen“ Kundschaften nach Baden geladen, mit Ausnahme derjenigen, die wegen Alters und Krankheit nicht daselbst erscheinen konnten, und die man durch den Landvogt schriftlich einvernehmen liess. Im ganzen wurden 135 Zeugen verhört; von diesen erscheinen einige insofern als Entlastungszeugen, als sie sagen, sie hätten von Mötteli nur Gutes erfahren; als Gerichtsherr habe er gutes Gericht und Recht gehalten, seine Schuldigkeiten habe er recht bezahlt und in Fällen der Not den Leuten Geld und Korn vorgestreckt. -- Mötteli wurde die Klage schriftlich zugestellt, worauf er seine Antwort gab. Er bestritt wenige Klagepunkte vollständig, die ihm vorgeworfenen körperlichen Misshandlungen suchte er in milderem Lichte darzustellen, mit Bezug auf seine Unzuchtsvergehen wies er jeden Vorwurf von Notzucht zurück, während er anderweitige diesbezügliche Verhältnisse zugab.

Als die Untersuchung beendet war, wurden alle Akten dem Landschreiber von Baden in Verwahrung gegeben, in dem Sinne, dass er den Boten eines jeden Standes auf Begehren Einsicht darin gestatten solle.¹⁾

Unterdessen trat Unterwalden für Joachim ein, wie einst vor mehr als 60 Jahren für dessen Vater. Von Ort zu Ort scheint seine Gesandtschaft geritten zu sein, um für den Mitlandmann zu intervenieren. Wenigstens steht Ammann Heinrich zum Wissenbach am 10. August vor dem Rate zu Bern und klagt, wie zu Baden von Bauern, die selber Kläger wären — da ja die ganze Bauersame von Pfyn sich als Sächer gestellt — Kundschaften aufgenommen worden. Ein solches Verfahren bedünke die Obrigkeiten von Unterwalden höchst unbillig und sie bitten daher nur unparteiische Zeugen zuzulassen und dieselben nach Brauch und Recht des Landes Thurgau zu verhören; dann wollten sie auch daran sein, dass die Partei, die Unrecht hat, von den X Orten bestraft werde.²⁾

¹⁾ *Amtl. Samml.* IV, 1 d, S. 830 und 834.

²⁾ *Ratsbuch Bern*, No. 301, S. 183. *Amtl. Samml.* IV, 1 d, S. 842.

Erst im November darnach erschien Joachim Mötteli mit seinen von Ob- und Nidwalden ihm zugeordneten Beiständen Ammann zum Wissenbach und Ammann Bünti wieder auf der Badener Tagsatzung und begehrte, dass ihm die Gesandten der Gemeinde Pfyn, die ihn bei allen Orten so schwer verklagt, Rede stehen sollten. Die Abgeordneten erwiderten, sie seien nicht verpflichtet, ihm auf diese hochbeschwerlichen Klagepunkte zu antworten; die Gemeinde nehme sich der ehrverletzlichen Anschuldigungen gegen Mötteli nichts an, sondern werde nur folgende Artikel anbringen: betreffend der Versammlung der Gemeinde, der Besetzung des Weibelamtes, der Metzge, der „Ergrabung“ der Strassen, Besieglung der Briefe und neuen Gebote. Betreff dieser Punkte verlangten sie, den Gerichtsherrn dahin zu weisen, dass er sie bei ihrem alten Herkommen, ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben lasse. Mötteli entgegnete, die Gemeinde und deren Boten, die in die Orte geritten, hätten sich verschrieben, Kosten und Schaden, in die sie dieses „Umfahrens“ und dieser Sache wegen kämen, gemeinsam mit Einsetzung all ihrer Güter zu tragen. Er verlangte Verlesung der Kundschaften und als ihm eine Zeugenliste zugestellt ward, meldete er, er könne aus den Kundschaften seiner Widersacher „nicht kommen,“ da er viele derselben gar nicht kenne, also nicht wisse, welche miteinander verwandt seien. Er bat nochmals um Mitteilung der Kundschaften, denn er halte alle Zeugen für parteiisch, da die Gemeinde zu Pfyn einen heimlichen Rat von Dreizehn eingesetzt, um alle Händel gegen ihn zu führen und da alle diese „hinter einander“ stünden.

Da die Gemeinde Pfyn die fraglichen ehrverletzlichen Artikel nicht anerkenne und weder die Obrigkeit noch der Landvogt, seines Wissens, ihn verklagt hätten, so glaubte Joachim der Verantwortung betreffs derselben enthoben zu sein. Die Instruktionen der Tagherren gingen aber dahin, den Handel vollständig anzuhören und je nach Befund entweder den von Rappenstein oder die Gemeinde Pfyn zu bestrafen; um jedoch keiner Partei Anlass zu Klagen zu geben, da die Anwälte der

Pfyner zu einlässlicher Antwort nicht bevollmächtigt waren, und Mötteli seinerseits die Kundschaften angefochten hatte, so wurde der Entscheid verschoben und beiden Teilen Tag gesetzt auf den 23. Dezember. Inzwischen wurde den Parteien gestattet, die allfällig nötigen Kundschaften aufzunehmen und die Gemeinde ermahnt, sich zu „besinnen“, ob sie ihren in die Kantone reitenden Boten nicht Befehl gegeben habe, den Mötteli mit jenen ehrverletzlichen Artikeln zu verklagen, damit die Kosten der daherigen Kundschaftsaufnahmen erspart bleiben könnten.¹⁾

Statt auf der Dezembersitzung 1547 kamen erst Ende Januar des folgenden Jahres die Parteien nach Baden vor die eidgenössischen Räte.

Die Pfyner leugneten, dass den Boten die ehrverletzlichen Artikel einzuklagen befohlen worden und die Boten selbst bestätigten es, da sie diese Artikel nur ratsweise, nicht als Klage, vorgebracht hätten, weshalb sie sich weiterer Antwort enthoben glaubten.

Die Tagherren fanden aber nach mehrfachen Verhören, es ergebe sich doch unzweideutig, dass die Boten der Gemeinde Pfyner die ehrverletzenden Artikel bei den Orten klagsweise eingelegt und dabei sich ausdrücklich auf ihren Auftrag berufen hätten. Darum ward erkannt, dass die Gemeinde und die noch lebenden Boten Sächer sein und dem von Rappenstein Antwort geben sollten; der Gemeinde blieb das Recht gegen die Boten vorbehalten. Mötteli verlangte darauf, dass man ihn der angeschuldigten Vergehen überführe oder aber Widerruf thue und seine Kosten vergüte; nun glaubte er wieder gewonnenes Spiel zu haben, nachdem der innere Zwist

¹⁾ Absch. Baden, 22. Nov. ff 1547. *Amtl. Samml.* IV, 1 d, S. 890. Die Ausfertigung dieses Abschiedsartikels in den „Allg. Absch.“ des *St.-A. Luzern* trägt das Datum 21. November. Dagegen schreiben am 26. Nov. die Zürcher Gesandten an ihre Obern: „Möttelins handel ist noch nit angefangen, deßhalb wir nit wüssen mögent, wie lang der wären oder enden wird“ und noch am 29. Nov. melden sie: alle Angelegenheiten seien beendet mit Ausnahme derjenigen Möttelis, mit welcher erst gestern begonnen worden sei; wie lange sie daure, wisse man nicht. *Amtl. Samml.* IV, 1 d, S. 895.

zwischen der Gemeinde und ihren Vertrauensmännern ausgebrochen.

Die anwesenden Vertreter von Pfyn, die auf einen Spruch nicht gefasst waren, begehrten die Sache noch einmal heim zu bringen, und als dies verweigert ward, sandten sie eine Botschaft mit Abschriften der Kundschaften nach Hause, um der Gemeinde Bericht zu erstatten und Vollmacht zu holen.

Die in Eile zusammenberufene Gemeinde entschlug sich wiederum der Verantwortung für die betreffenden Klageartikel und beschloss, Mötteli solle sich an die drei Männer halten, die jene Punkte, gegen ihre Instruktion, eingereicht. Am 31. Januar brachte die Botschaft diesen Bericht nach Baden. Joachim von Rappenstein aber beharrte darauf, bei der gesprochenen Erkenntnis zu bleiben, und da die Anwälte der Gemeinde des bestimmtesten erklärten, sich nicht weiter einlassen zu können und die Sache nochmals vor die Gemeindeversammlung zu bringen begehrten, weil die Zeit zu kurz gewesen sei und da auch die angeschuldigten drei Boten Abschriften der Akten und die Erlaubnis, für sich die nötigen Kundschaften aufzunehmen, begehrten, so ward schliesslich das Urteil doch auf die nächste Tagsatzung verschoben.¹⁾

Die Vertagung blieb ohne Folgen; die ganze Gemeinde musste Sächer bleiben, und am 12. März entschieden zu Baden die Boten der X Orte: 1. Joachim vom Rappenstein habe gewaltthätig mit Männern, Frauen, Knaben und Töchtern gehandelt, was ihm als Gerichtsherr nicht zustehe und den Eidgenossen höchlich missfalle; dafür solle er — jedoch seiner Ehre unnachteilig — eine Strafe von 200 Gulden erlegen, sich in Zukunft solcher Frevel enthalten, gegen seine Unterthanen zu Pfyn sich tugendlich und freundlich benehmen, wie es einem Gerichtsherrn zieme, und wenn jemand gegen ihn ungehorsam wäre, denselben mit Recht und nicht eigenmächtig strafen: denn weitere Händel gleicher Art würde man nach Verdienen an ihm strafen! 2. Da die Gemeinde Pfyn und

¹⁾ Abschied Baden 23. Januar ff. 1548. *Amtl. Samml.* S. 910.

ihre Boten nicht erwartet haben, dass die Obrigkeit in Sachen handle, die Klageartikel voreilig „umgetragen“ und sich also „mutwillig daringesteckt“, da auch einige Artikel vor zehn und mehr Jahren verbrochen, die sie damals keinem Landvogt eingeklagt, um Recht und Schirm zu finden, und da einzelne gar nicht erwiesen wurden, so sollen auch sie in eine Strafe von 100 Gulden verfallen sein, — ebenfalls ihrer Ehre unnachteilig. Die von Pfyn sollen hierfür den von Rappenstein als ihren Vogt und Gerichtsherrn anerkennen, ihm in allen billigen Dingen gehorsam sein und ihm alle Ehrerbietung erweisen. 3. Beide Parteien sollen die erlittenen Kosten selber tragen und keine der anderen etwas daran schuldig sein; ebenso soll jede Partei die nach Baden berufenen Zeugen allein bezahlen.¹⁾

Die übrigen Streitpunkte zwischen dem v. Rappenstein und den Bauern von Pfyn wurden erst vier Monate später, am Montag nach St. Ulrich, von den Ratsboten von Zürich und Glarus und dem Landvogt von Baden, als von den X Orten ausgeschossenen Richtern durch gütlichen Spruch erledigt.²⁾

¹⁾ Abschied Baden 12. März ff. *Amtliche Samml.* IV 1 d, S. 933. Sonderbarer Weise wird schon in der Jahrrechnung vom Juni 1547 aufgeführt: von Joachim Möttelis Strafe 20 Gl. und von der Gemeinde Pfyn 10 Gl. (jedem Ort, also 200 und 100 Gulden!) *Amtl. Samml.* IV 1 d, S. 830. Auch in der Jahrrechnung von 1548 werden alsdann 20 Gulden als Joachim Möttelis Strafe angeführt. l. c. S. 960. Der Landschreiber von Baden fordert für die Abschriften der Kundschaften, deren 135 sind, von jedem Stück einen Batzen. l. c. S. 934.

²⁾ Absch. Baden, Jahrrechnung 12. Juni 1548 und Frauenfeld 9. Juli 1548. *Amtl. Samml.* IV, 1 d, S. 959 und 970/971. Es sind folgende Punkte: 1. Kosten und Schaden, worüber der thurgauische Landvogt Holzhalb (1546—1548) erkannt hat. 2. Der Faselstier. 3. Der Span der Trottmehster. 4. Die Metzger. 5. Die Landstrasse, Gebäude und Wege. 6. Die Fischerei im Bach und Ehegraben. 7. Wegen des „strowens und mistens“ in den Strassen. 8. Die eingeschlagenen Güter. 9. Der Weidgang. 10. Die Fischerei. 11. Die Ehefaden. 12. Das Gemeinden. 13. Die Frevel und Bussen, wie und was Junker Joachim oder die Gemeinde su gebieten habe. 14. Die Strafe, die er von denen beziehen will, welche vor der Messe Branntwein trinken. 15. Das Verbot, Wäsche an seine Zäune zu hängen. 16. Das Gebot, betreffend „kriese, wild und haimsch ops uf den brachen, wie in eingeschlagenen gütern und andere derglychen beschächen.“ 17. Das Fahren über die „sätarden“. 18. „Daß junker Joachim mit sinen (sic) väch die eschen, das ist das abgeschnitten völd, überlade.“ 19. *Das Gebot, die Hunde weg-*

Der Prozess hatte so manche skandalöse Verhältnisse des Junkers an die Öffentlichkeit gebracht, dass wir uns nicht wundern können, wenn seine Frau Petronella von Ulm sich von ihm wandte und zu ihrem Bruder nach Wellenberg zog. In der gleichen März-sitzung, wo das Urteil über Joachim erfolgte, nahmen die eidgenössischen Boten die Ausscheidung der Gültbriefe und Kleinode zwischen ihm und seiner Gemahlin vor.¹⁾

Joachims Kraft und Trotz schien durch all' die schweren Demütigungen keineswegs gebrochen. Kaum waren die Anstände mit den Unterthanen beigelegt, so erhoben sich neue mit dem Lehensherrn, dem Dompropst von Konstanz.

Sie betrafen 1. die Mühle bei der Brücke zu Pfyn, 2. den Kelnhof und die Eidpflicht der Lehenleute, 3. den Eid der Eigenleute, Hofjünger und Gotteshausleute, 4. das Weibelamt, die Besetzung des Gerichts, Gebote, Verbote und Bussengelder. Persönlich und mit grossem Feuer führte der Junker auf einem Landtag zu Frauenfeld am 9. Februar 1549 seine Sache.²⁾

zuthun. 20. Der „Tollenbrunnen“. 21. Der „Tüchelbrunnen“, der in den Flecken gehen soll. 22. „Der herren und anderer tagwen und des (!) poten, so derhalben beschächen mögen.“ 23. Die Stubenmeister und Stubenknechte. 24. Die Besetzung der Aemter der Gemeinde Pfyn und der Kirchenpfleger. 25. Die Besiegung. 26. Die Personen, welche in die Gemeinde Pfyn ziehen. 27. Die Untergänger und ihr Lohn. 28. Das Wochengericht. 29. Die Güter des Kirchen- und des Messmeramtes. 30. Das Tagwen mit den „zügen und den lyben.“ 31. Die Rechnung der Kirchenpfleger. 32. Die Nutzung in einigen Wiesen der Gemeinde, die nach der Ernte von der Gemeinde verliehen wird. 33. Alle „übersächne“ Gebote und Verbote. 34. Die Unordnung Joachims im Abschneiden von Korn und Haber. 35. Der Eid, der ihm als Vogtherrn geschworen werden muss. 36. Kosten und Schaden, welche dieser Angelegenheit wegen aufgelaufen sind. — Die gleichen verordneten Richter legten auch die Anstände bei, die zwischen Mötteli und einigen Privatpersonen walteten; — unter letzteren erscheint „Junghans Gügeli“ (vgl. oben S. 238 Anm. 2.) In betreff des 13. Punktes über den Anteil der Bussengelder war schon 1535 zwischen Joachim, dem Dompropst und der Gemeinde ein Vertrag errichtet worden, der sog. „Möttelivertrag“. Orig. *Gemeindelade Pfyn, Näf* l. c. V.

¹⁾ Missive der Zürcher Gesandten an ihre Obern vom 21. März 1548. Amtl. Samml. IV, 1 d, S. 939. Maria Petronella von Ulm starb zu Wellenberg am 22. November 1562 und ward an der südlichen Seite der Kirche zu Oberkirch begraben, wo ihr Grabstein noch jetzt (?) vorhanden ist. Näf. l. c. II S. 269.

²⁾ „Landtgerichtlicher Prozeß zu Frouwenfäld gehalten anno 1549.“ Dickleibiger Foliant mit einer Menge die Herrschaft Pfyn beschlagender Urkundenauszüge. *St.-A. Zürich*, B VIII, 316.

Die Fortsetzung des Prozesses ward auf den 25. Februar angesetzt, aber wegen plötzlicher Erkrankung Joachims musste dieser Tag verschoben werden; schon sieben Tage darnach, am 4. März, starb der Gerichtsherr von Pfyn auf Sulzberg, dem Schlosse seines Bruders, wohin er sich vielleicht schon während der Streitigkeiten mit seinen Unterthanen begeben hatte.¹⁾

Joachim vom Rappenstein genannt Mötteli hinterliess keine ehlichen Kinder²⁾; sein Bruder Beat Rudolf trat das Erbe an und erschien schon am 6. Mai 1549 als Gerichtsherr von Pfyn zu Frauenfeld im Prozesse gegen den Dompropst.³⁾

Beat Rudolf von Rappenstein, der jüngere Sohn Jakobs war 1518 zu St. Gallen Bürger geworden, liess sich als Mitglied der Adelsgenossen des Notfeststeins aufnehmen⁴⁾ und ward im Jahre 1523 in den Rat gewählt, resignierte aber noch im gleichen Jahre auf diese Würde.⁵⁾ Infolge der Reformation verzichtete er später am 27. August 1532 auf sein Bürgerrecht und trat alsdann in den Verband der adeligen Gotteshausmänner der Abtei St. Gallen.⁶⁾

Schon ca. 1520 sass Beat Rudolf auf Sulzberg⁷⁾; durch seine Gemahlin Regina Schittli von St. Gallen, die gleich ihm

¹⁾ An der Kirche zu Goldach, an der Mittagseite, ist sein Grabstein noch zu sehen. Näf II. giebt eine ganz gute Abbildung davon. In architektonischer, oben rundbogig abschliessender Renaissanceumrahmung steht das etwas barocke Wappen; darunter eine Schriftrolle mit der Legende: „Hie lit begraben der edel vnd vest Joachin (sic) | von Rappenstain gena|ntt Mötely| der starb uf |menttag nach der herren Fastnacht 1549 den got begnad|“.

²⁾ Im Bürgerrechtsbrief mit Winterthur werden auch Kinder erwähnt, dieselben sind offenbar jung gestorben. Dagegen wird am 29. September 1534 ein uneheliches Töchterchen Joachims der Leibeigenschaft enthoben, weil es geistlich werden will. Absch. Baden. *Amtl. Samml.* IV, 1 c, S. 409.

³⁾ „Landtgerichtlicher Prozeß zü Frouwenfäld gehalten anno 1549.“ *St.-A. Zürich*, B VIII 316.

^{4) 6)} Näf II S. 268 und 396. Vgl. dazu das Steuerbuch v. J. 1531 im *Stdt.-A. St. Gallen*: Die sind die so genampt stüren gend: Batt Rüdolf Mötily 21 ff 17 f 6 (d).

⁵⁾ Dieses Jahr 1523 gibt das „Regiment-Buch I. Teil“ im *Stdt.-A. St. Gallen*. Näf I. c. giebt das Datum 1526.

⁷⁾ Nach Näf I. c. verpfändete er 1520 gemeinsam mit seinem Bruder Joachim die Güter zu Sulzberg einer Edelfrau von Roggwil zu Konstanz.

einer alten Kaufmannsfamilie entstammte,¹⁾ kam er in Besitz der Burg Aebtisberg im Geiserwald, des Hofes Leen und eines Anteils am Hofe Meldegg, mit den drei gleichnamigen Burgstätten. 1533 liess er sich, namens seiner Gattin, von Abt Diethelm damit belehnen²⁾, aber noch im gleichen Jahre verkaufte er Aebtisberg einem Bauern,³⁾ und etwa fünf Jahre später, beim kinderlosen Tode Regina Schittlis fielen die Höfe Leen und Meldegg an deren Verwandte zurück.⁴⁾

Beat Rudolf lebte meist zurückgezogen auf Sulzberg, auch nachdem er Martha von Schönau, die Tochter eines Zürcher Patriziers, als zweite Gattin heimgeführt⁵⁾ und nach deren

¹⁾ Die Schittli standen besonders zu Augsburg in engen Handelsbeziehungen. Reginas Eltern waren Niklaus Schittli und Regina Lang von Augsburg. Sie hatte einen Bruder, Hans, verehelicht 1492 mit Rosina Zyli, Notvesteiner 1494, Ratsherr 1504 und 1510, und eine Schwester Dorothea, Gattin des Leonhard Häusler von Lindau, fürstl. st. gall. Hofkanzler. Näf II S. 10.

²⁾ Lehenprotokoll, *Stifts-A. St. Gallen*.

³⁾ Schon im vorhergehenden Jahre 1532 Dienstag nach Gregor (13. März) hatte Egli Alther zu Gaiserwald zu gunsten Beat Rudolfs von Rappenstein genannt Mötteli einen jährlichen Zins von 16 Gulden und 17 „Beheimbschen“ aus den Höfen Leen und Etschisberg (Aebtisberg, Eptisberg) verschrieben, bis zur Tilgung der Kaufsumme von 337 Gulden. *Stifts.-A. St. Gallen*. Alther verkaufte darauf Aebtisberg an Konrad Bichwiler, der den Obergaden des Turmes abbrach. „Precedenti anno (1535) Bichwiler deposit lignum domum ab Ettlispurg“ Rüttiner Comment. I 167. *Stdt.-Bibl. St. Gallen*. Vgl. auch Näf II, S. 10.

⁴⁾ Ihr Neffe und Erbe Lienhard Beck von Beckenstein zu Augsburg verkaufte die Güter, darunter schöne Waldungen, teils an die Stadt St. Gallen, die selbige noch besitzt, teils an Bauern, welche die drei Burgstätten Alt-, Vorder- und Neumeldegg gänzlich abtrugen. Näf II.

⁵⁾ In der historischen Sammlung in St. Gallen findet sich eine schöne Alliancescheibe mit der Legende: „Bath Rûdolf vom Rabenstein genant Mottelin 1543 Martha vom Rabenstein geborne von Schönnow.“ Eine Dame in zeitgenössischer Tracht hält die beiden Wappen. Der Schild Beat Rudolfs zeigt den schwarzen Raben im gelben Felde und auf *gelbem* (sic) Dreiberg, während der Dreiberg der Helmzier *weiss* ist. Das Wappen der Gemahlin zeigt einen weissen Schild mit linker roter Ecke; Zimier: weissrot-weiss, hochgeteilte Lilie, mit schwarzem Büschel besteckt und auf roter Unterlage (Kissen?) ruhend. Das Pendant ist eine Scheibe Joachims vom gleichen Jahre mit Jagdszenen in der Umrahmung. Das Wappen zeigt den Raben im gelben Felde auf *rotem* Dreiberg. Beide Scheiben stammen aus dem Gasthaus zur Krone in Hundwil und wurden 1854 vom Verwaltungsrat in St. Gallen angekauft. Näf II 396. Näf giebt als Martha's Eltern Viktor von Schönau und Dorothea Hemmerlin an. Meiss' Lexikon geographico-herald.-stemmat. urbis et agri Tigurini (*Stdt.-Bibl. Zürich*, Mscrpt. E 56, III. Bd.) S. 481 nennt sie Martha von Schönau zu Schwandegg und versetzt ihre Vermählung mit Beat Rudolf viel zu früh ins Jahr 1526.

Tode eine dritte Ehe mit Elisabeth von Ramschwag, Tochter Balthasars von Ramschwag und Ursulas von Schlandersberg, eingegangen war.¹⁾

Er spielte nie eine Rolle im öffentlichen Leben wie sein Bruder, und auch das Erbteil seines Hauses, die Prozesslust war ihm fremd, weshalb wir nur selten seinen Spuren begegnen. Schon am 4. Juli 1537 hatte er auch mit dem Abte Diethelm eine Uebereinkunft getroffen, wodurch er dem Prälaten die Verwaltung der zu Sulzberg gehörigen Gerichte, Zwinge und Bänne auf unbestimmte Zeit überliess.²⁾

Nun fiel ihm durch den Tod seines Bruders das ganze väterliche Erbe zu; aber über die wichtigsten Rechte zu Pfyndschwebte ein ernster Prozess mit dem Konstanzer Dompropst Johann Georg Schad von Mittelbiberach zu Warthusen. Zwar erging durch das Landgericht ein für Mötteli günstiger Entscheid, allein der Dompropst appellierte an die Tagsatzung. Am 1. Juli 1549 waren beide Parteien vorgeladen, wo Beat Rudolf durch seine Anwälte eröffnen liess: er zweifle zwar nicht daran, dass der zu seinen gunsten ergangene Spruch bestätigt würde, allein er würde ja dennoch nie zur Ruhe kommen können, daher erbiere er sich, entweder die Gerechtigkeiten der Dompropstei zu Pfynd anzukaufen, oder seine eigenen dortigen Rechte, Zinsen, Renten, Gülten, Güter und die Gerichtsherrlichkeit käuflich an die Domstift abzutreten, obwohl er eigentlich letzteres seiner vielen Kinder halber nicht thun sollte.

Den Eidgenossen gefiel dieses Anerbieten sehr wohl und sie befürworteten es beim Propst.³⁾ Derselbe schrieb darauf am 19. September an Zürich, es sei ihm beschwerlich, sich

¹⁾ Näf II S. 244.

²⁾ *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. M. 77. *Stifts-A. St. Gallen*, XIII, III, 29, 16 und Kopiebuch No. 138. Am Donnerstag nach Sonntag Oculi (4. März) 1535 hatte das fürstliche Pfalzgericht zwischen Beat Rudolf und der Gemeinde Goldach ein Urteil erlassen, dem gemäss der Junker von seinen sulzbergischen Gütern der Gemeinde keine anderen Steuern und Kosten zu leisten pflichtig sei, als solche, welche erwiesenermassen seine Besitzvorfahren auf Sulzberg der Gemeinde auch entrichtet hätten. *Stdt.-A. St. Gallen*, Tr. M. 77.

³⁾ Absch. Baden, Jahrrechnung. 1. Juli 1549. *Amtl. Samml.* IV, 1 c., S. 104.

in Verhandlungen einzulassen; seit vielen Jahrhunderten habe die Dompropstei Pfyn nebst der Kirche und den zugehörigen Gütern und Leuten, als „der vier kelnhof einer darauf die thumprobsty fundiert und gewidmet“, ruhig und unangefochten innegehabt, weshalb sich nicht gezieme, dasselbe zu verkaufen. Wenn aber Beat seine Gerechtigkeit verkaufe und mit sich handeln lasse, so wolle er mit Beistand des Domkapitels eine Einigung versuchen.¹⁾

Allein die Einigung erfolgte nicht, am 17. Juni 1550 beschlossen die Tagherren, auf dem nächsten Tage solle jeder Bote mit Vollmacht erscheinen, um den Spruch zu erlassen, denn es sei klar ersichtlich, dass die Parteien niemals gütlich vereinbart werden könnten.²⁾ Leider liess sich dieser Spruch nicht auffinden; Mötteli blieb aber noch zehn Jahre bei seinen Herrschaftsrechten zu Pfyn. Während dieses Zeitraums verschlimmerten sich seine Vermögensverhältnisse zusehends; er musste allenthalben Geld aufnehmen und die Herrschaft verpfänden.³⁾ Selbst seine Unterthanen „Bürgermeister und eine gantze erbare gmaind arm und rych zü Pfyn“ wurden seine Hauptgülden und Bürgen gegenüber Herrn Siegmund von Hornstein, Landkomthur des deutschen Ordens der Ballei Elsass und Burgund, und Komthur zu Altschhusen um ein Anleihen von 2000 Gulden.⁴⁾

¹⁾ *Amt. Samml.* IV, 1 e, S. 168.

²⁾ l. c. S. 323.

³⁾ Die anonymen Lindauer Geschlechtsregister berichten, wie Bath Rudolf von Rappenstein der „Commenturey Geewiler ab seinen baiden Herrschafften, auch Statt, Flecken und Dörffern Pfyn und Tettigkhofen, auch allen ieden der selbigen Schlössern, Heüsern, Scheüren, Bom- und Weingarten und etc.“ 2000 fl. schuldete (vgl. folgende Anm.) 1564 stellt er seinem Schwager Heinrich Effinger zu Bern, wegen geleisteter Bürgschaft von 800 fl. einen Schadlosbrief aus. *Näf* II 268.

⁴⁾ „uff Donnerstag nach sant Johans des thouffers tag, den vier und zwaintzigsten Brachets von der gepurt Christi gezalt 1560“ stellt Beat Rudolf Mötteli, Vogt und Gerichtsherr zu Pfyn diesen seinen Unterthanen einen Revers aus und verspricht in den nächsten vier Jahren die Gemeinde solcher *laut heutiger Hauptverschreibung* eingegangner Bürgschaft gänzlich zu entheben, zu vertrösten und in allweg schadlos zn halten, auch ihr Siegel von dem Hauptbrief wiederum zu ihren Handen zu schaffen. Orig. Perg. *Gemeindéarchiv Pfyn*. Näf V, unpaginiertes Blatt Art. Pfyn.

1560 verkaufte Beat Rudolf, der Sohn des „reichen Mötteli“ notgedrungen die Herrschaft Pfyn um 39000 Gulden an Peter von Gundelfingen, Vogt zu Urach in Württemberg.¹⁾ Von nun an vernehmen wir von ihm noch weniger, nur von dem häuslichen Kriege zwischen ihm und seiner Frau giebt uns ein Memorial der Brüder Elisabeths von Ramschwag an Abt Othmar von St. Gallen Kunde.²⁾ Bei der Lehenserneuerung durch Abt Othmar am 6. Mai 1566³⁾ erscheint als Trager für Beat Rudolf sein Schwager Itehans Blarer von Wartensee, Vogt zu Rorschach, was vielleicht bereits auf eine schwere Krankheit Möttelis schliessen lässt. 1569 starb Beat Rudolf von Rappenstein⁴⁾ und wurde zu Goldach begraben. Seine beiden späteren Ehen waren mit zahlreichen Kindern gesegnet. Martha von Schönau hatte ihm nur Töchter geboren: Justina, Helena, Dorothea, Elisabetha und Ursula (?); aus dritter Ehe hinterliess er einen Stammhalter Johann Jakob und zwei Töchter Maria und Anna.⁵⁾

¹⁾ Aufzeichnungen über Handänderungen der Herrschaft Pfyn von der Hand des Schlossherrn Wambold von Umbstatt ca. 1607, ohne näheres Datum des Kaufbriefes. Vgl. dazu die Urkunde Beat Rudolfs vom Montag nach Joh. Bapt. (29. Juni) 1562, worin er den Konvent des St. Klaraklosters zu Villingen um 2000 fl., herrührend von seinen Tanten Margret und Emilia von Rappenstein, Konventfrauen daselbst, versichert, und den Zins ab der verkauften Herrschaft Pfyn auf den vom Käufer erhaltenen Zinsbrief von 20000 Gulden verlegt. Beat Rudolf, Hans Muntprat von Spiegelberg, Verwalter der Hauptmannschaft zu Konstanz und Wilhelm von Bernhausen, Möttelis Schwager, siegeln den Brief. Gleichz. Kopie. *St.-A. Zürich*, Akten Thurgau Pfyn 1.

²⁾ Geneal. Kollektaneenband im *Stdt.-A. St. Gallen*; Näf II 396. Da von Abt Ottmar II. die Rede ist, so kann diese Klageschrift frühestens ins Jahr 1564/65 fallen (Othmar II. wurde 1564, 20. Dezember gewählt und starb 1577, 27. Januar). Vielleicht einen Anhaltspunkt über die Ursachen des häuslichen Zwistes giebt die Anklage auf Notzucht, die schon im August 1539 eine Frau im Rheinthal gegen Beat Rudolf erhoben hatte. Beat Rudolf leugnete und die Tagsatzung gab darüber dem Landvogt zu Rheineck ihre Weisungen. *Amtl. Samml.* IV, 1 c, S. 1131.

³⁾ *Stifts.-A. St. Gallen* F. 1, Cl. 5, Cist. 9. Datum: Montag nach Jubilate 1566.

⁴⁾ „1569 starb der edel vnd vest Batt Rudolf von Rappenstein genannt Mötteli zu Sulzberg“ laut d. Jahrzeitbuch der Kirche Goldach. Näf II 396.

⁵⁾ „Justina, Helena, Dorothea, Elisabeth, bi wilund der edlen und tugentrichen Marta von Schönau erzüget“. Angabe des mehrfach zitierten genealogischen Kollektaneenbandes im *Stdt.-A. St. Gallen*. Näf I. c. lässt auch Johann Jakob der zweiten Ehe entstammen — offenbar unrichtig,

Am 6. Januar 1571 empfing Itelhans Blarer von Wartensee als Vormund und Schutzvogt der Witwe Elisabetha von Ramschwag und ihrer Kinder die Lehen Beat Rudolfs Abt Othmar von St. Gallen.¹⁾

Schon zwei Jahre später starb in zartem Alter Johann Jakob von Rappenstein, der letzte männliche Sprosse Rudolf des Aelteren²⁾; vor dem Jahre 1578 folgte ihm seine Mutter nach.³⁾ Seine Schwestern Maria und Anna beerbten ihn; ihre Oheime Itelhans Blarer von Wartensee und nachher Hektor von Ramschwag, Vogt zu Bludenz und Sonnenberg, verwalteten als Vormünder die sulzbergischen Güter.⁴⁾ Letzterer erneuerte am 28. Februar 1578 den vormals zwischen Abt Diethelm und Beat Rudolf um die niedere Gerichtsbarkeit zu Sulzberg abgeschlossenen Vertrag mit Abt Joachim von St. Gallen.⁵⁾

1583 verehelichte sich Maria mit Wolf Sebastian Hohenkircher von und zu Isseldorf, Byrgen und Stubenberg, dem am 24. Mai dieses Jahres für sich, seine Gemahlin und seine Schwägerin die st. gallischen Stiftslehen, die zu Sulzberg gehörten, erteilt wurden.⁶⁾ Schon im gleichen Jahre scheint aber der neue Herr des „Möttelischlosses“ gestorben zu sein, denn 1584 finden wir wieder Hektor von Ramschwag als Vormund seiner Nichten, und derselbe verkaufte alsdann um besseren

da sich die späteren Besitzverhältnisse, der alleinige Anteil der Töchter Elisabeths v. Ramschwag, nur dann erklären lassen, wenn man annimmt, dass sie ihren Bruder beerbten.

¹⁾ *Stifts-A. St. Gallen*, F. 2, Cl. 5, Cist. 9.

²⁾ „Obiit 1573 nobilis et generosus juvenis Joann. Jacobus de Rappenstein ab Sulzberg“ *Jahrzeitbuch Goldach*, Naf II S. 396.

³⁾ Am 28. Februar 1578 ist sie tot; laut *Jahrzeitbuch Goldach* ward sie im Kloster Diessenhofen bestattet. Naf II S. 268.

⁴⁾ Itelhans Blarer stellt in dieser Eigenschaft am 17. November 1577 einen Lehenrevers um einen Weingarten im Rheinthal aus. *Stifts-A. St. Gallen*, F. 3, Cl. 5, Cist. 9.

⁵⁾ Hektor von Ramschwag nennt sich „fürstl. Durchlichtigkeit ertzherzog Ferdinandi zü Oesterrich etc. rhat vnd vogt der herrschafft Bludenntz vnd Sonnenberg . . . vormund vnd gerhab wylund defß edlen vnd vessten Beat Rüdolffen von Rappenstein genannt Möttelis hinderlassner eelicher kinder, wöllehe er ouch by wylundt der edlen vnd tugentsammen frouwen Elisabethen von Ramschwag erborn.“ Orig. Pap. *Stifts-A. St. Gallen*, F. 18, Cl. 5, Cist. 9.

⁶⁾ *Stift.-A. St. Gallen*, F. 4, Cl. 5, Cist. 9.

Nutzens seiner Mündel willen das Schloss Sulzberg mit aller Zugehörde an den Hauptmann Josua Studer von Winkelbach, einen in den Hugenottenkriegen berühmten Kriegsmann.¹⁾

Anna von Rappenstein vermählte sich später mit Kaspar Tschudi von Glarus;²⁾ von den Töchtern zweiter Ehe, die an Sulzberg längst keinen Anteil mehr hatten, ward Justina die dritte Gemahlin des Luzerner Patriziers Erasmus von Hertenstein und starb als Witwe 1594³⁾, Dorothea starb unvermählt 1601⁴⁾ und Ursula, die ins Kloster Katharinenthal eingetreten, war 1622 noch am Leben.⁵⁾

¹⁾ *Stdt.-A. St. Gallen*, Tr. M. 77. Näf schliesst aus einem mit der Jahrzahl 1583 bezeichneten Studer-Wappen zu Sulzberg an einer Thüre im ersten Stock neben dem Turm, dass der Verkauf schon früher geschehen, aber erst 1584 gefertigt sein müsse. Im Juni 1584 wird den Töchtern Beat Rud. von den Eidgenossen gestattet, mit Sulzberg auch die Reben im Rheinthal verkaufen zu dürfen. *Amtl. Samml.* IV, 2, S. 1058. 1584, Samst. nach Barthol. (28. August) stellt Hauptmann Josua Studer von und zu Winkelbach den Lehenrevers aus. *Stft.-A. St. Gallen*. F 5, Cl. 5, Cist. 9. Später kam Sulzberg an Jakob Hädener von Untereggen, der es an Junker Rudolf von Salis verkaufte, in dessen Familie es mehr als 100 Jahre blieb. Erst 1748, 17. Juli ward die Oberlehensherrlichkeit über Sulzberg vom Bistum Konstanz an die Abtei St. Gallen abgetreten. *Stifts-A. St. Gallen*. „Adel. Const. Lehen.“ L. A. 8, S. 340.

²⁾ *Näf* I. c. II 268. Auch Bucelin ohne Namensangabe der Frau. Vgl. unten Anm. 5.

³⁾ *Geschfd.* XXXIII, S. 229 und XXVIII, S. 44. Sie gab ihrem Gatten, der schon 1587 starb, drei Kinder.

⁴⁾ „Anno dom. 1601 obiit nobilis matrona Dorothea de Rappenstein“ *Anniv. Luc. Imhof*. *Näf* II 268.

⁵⁾ Nachdem in der Kirche Pfyn, wie es scheint gegen den Willen der Gemeinde, eine Tafel samt Gitterwerk um den Altar errichtet worden, verantwortete sich der katholische Pfarrer Meier 1575 dahin, dass das Gitterwerk auf Verlangen und Kosten der Frau Priorin und einer Schwester zu Diessenhofen „des Möttelis seligen tochteren“, erstellt worden sei. Die anderen Schwestern, Schwäger und Verwandten in Luzern aber hätten die Tafel malen lassen, alles zum Andenken an die in Pfyn begrabenen Mitglieder der Familie Mötteli. 1622 hatten die Möttei'schen Erben an Zürich auf der Herrschaft Pfyn noch zu fordern ca. 990 Gld., die also verteilt wurden: Ludigar Pfyffer und Jak. von Hertenstein zu Luzern 266 Gl. Witve von Seckelmeister zur Gilgen 37 Gl. 7 $\frac{1}{2}$ Btz. Peter Schilters Frau zu Schwyz 87 Gl. 5 $\frac{1}{2}$ Btz. Hauptmann Kuchli zu Glarus 122 Gl. 12 Btz. Jak. Tschudi's sel. Erben zu Glarus 36 Gl. 8 $\frac{1}{2}$ Btz. Kloster zu Villingen 150 Gl. Frau Ursula (sic!) von Rappenstein zu Diessenhofen 40 Gl. Frau Amalia Tschudi zu Diessenhofen 15 Gl. Kloster Diessenhofen 50 Gl. Hektor von Ramschwag und Ulrich von Ramschwag 185 Gl. Näf V.



VIII.

Die Roggwiler Linie der Familie vom Rappenstein. — Georg † ca. 1483. — Hans † ca. 1504. — Rudolf † 1508. — Friedrich † vor 1546. — Friedrich Moriz. — Georg. — Erlöschen der Linie.

Wir haben die drei Söhne Hans Möttelis, des Vogts von Arbon zu der Zeit verlassen, als dieselben den neuen Beinamen vom Rappenstein zu führen begannen.

Während der Landesabwesenheit seiner Brüder hatte Georg der Erstgeborene die Erbgüter verwaltet¹⁾ und 1460 mit dem Bischof von Konstanz einen Streit auszufechten gehabt.²⁾

Nach der Rückkehr der Brüder scheint eine teilweise Ausscheidung des Grundbesitzes stattgefunden zu haben, Georg wurde 1464 am 20. Dezember mit seinen st. gallischen Lehen und mit dem Hof Helmiswil, den er von seinem Bruder Rudolf erkaufte hatte, belehnt.³⁾

Er zog damals in die Stadt St. Gallen, von wo seine Gattin Barbara Wirth gebürtig war, die ihm das Haus zum Papagei hinter der Brotlaube zugebracht hatte.⁴⁾

¹⁾ 1455 zahlten „junker Jöry Möttily vnd sin gewüstrig“ 10 fl Steuer zu St. Gallen als Ausburger, wie vorher ihr Vater. Steuerbuch 1455, *Stdt.-A. St. Gallen*. Freitag vor Simon und Judas (25. Okt.) 1459 quittiert er namens der Familie den Rat von St. Gallen um 25 Gld. *Stdt.-A. St. Gallen*, Tr. 25, No. 56.

²⁾ 1460, Donnerstag nach Agatha (6. Febr.) Markwart von Ems zu Hohenems, Ritter und Burkard Schenk von Kastel zu Hagenwil, versprechen in Streitsachen zwischen Jörg Mötteli und Bischof Heinrich IV von Konstanz wegen der Mühle zu Steinach und anderen Liegenschaften sich dem Spruche des Rates von Konstanz zu unterwerfen. *Stdt.-A. Konstanz*, Naf V, S. 274.

³⁾ Donnerstag nach Lucientag. Lehen-Protokoll VI, L. A. 79, Seite 29 b. *Stifts-A. St. Gallen*. Ausser dem Hofe Helmiswil werden folgende Güter genannt: ein Weingarten am Buchberg, ein Weingarten zu Marpach und eine Wiese zu Langquartten. 1471, an des hl. Kreuz Abend verkaufte Jöri diesen Hof Helmiswil wiederum an seinen Bruder Rudolf. l. c. S. 74 b.

⁴⁾ *Stifts-A. St. Gallen*, Bd. 109. Häuserverzeichnis von St. Gallen, von ca. 1470 hgg. v. Gonzenbach *St. Galler Mitt.* Neue Folge 1, S. 184 ff. Vgl. dazu *Naf*, V, S. 403. Als Ausbürger versteuerte er seit 1457 5 fl , seit dem Jahre 1460, in das vielleicht seine Uebersiedlung in die Stadt fällt, 6 Gulden; in den Jahren 1469 bis 1482 erscheinen abwechselnd in den Steuerbüchern Junkher Jöry Mötteli (1472, 1475, 1476 — 1482) oder seine Frau (1469, 1470, 1471, 1473) mit 7 oder 8 Gulden Steuer. Steuerbücher *Stdt.-A. St. Gallen*. Barbara Wirth, Jöri Möttelis Gemahlin, machte 1463 den Klosterfrauen zu St. Katharinen in St. Gallen eine Vergabung von 1 fl Denar jährlichen Zinses ab einem Haus an der Webergasse. *Stdt.-A. St. Gallen*, Naf 11, 264.

Am 27. Januar 1474 erwarb er von den Brüdern Hans Gnäpser dem ältern und Hans Gnäpser dem jüngern, genannt Jani, die Hälfte des Schlosses Sulzberg ob Goldach am Rorschacherberg;¹⁾ er teilte seinen Besitz mit dem grössten Feinde seines Vaters, Hans Schüb von Arbon dem Jungen.

Aber bereits nach drei Jahren zog er wieder nach St. Gallen zurück, indem er seinen Anteil an Sulzberg seinem Bruder Rudolf abtrat.²⁾ Georg verleugnete dabei sein kaufmännisches Blut nicht, er erzielte einen Reinprofit von ca. 662 Gulden, während sein Ankaufspreis nur ca. 508 Gulden betragen hatte. 1482 erscheint Georg noch im St. Galler Steuerbuch; vor 1484 ist er tot.³⁾ Er hinterliess keine Kinder, seine Frau vermählte sich in zweiter Ehe mit dem bischöflich konstanzerischen Rate und Obervogt zu Arbon, Markwart Schenk von Kastel.⁴⁾

Hans vom Rappenstein, genannt Mötteli, der zweite Bruder, hatte nach seiner Gefangennahme im Treffen bei Seckenheim dem Kriegsdienste entsagt und amtete in den Jahren 1466 und 1467 als Statthalter und Vogt der thurgauischen Herrschaft

¹⁾ Urk. v. Donnerstag vor unser l. Frauen Tag der Lichtmeß 1474. Als Verkaufsobjekt wird bezeichnet: „das schloß Sulczberg mit dem turn mit tach mit gemach mit gezimber mit gemür fryhaiten vnd gewonhaiten innerhalb vnd vsserhalb, mit brustwerinen mit greben mit grund vnd mit aller zugehörde, jtem den vorhoff halben vnd die hoffraite vsserhalb der brugg mit städel mit ställen vnd mit sustigen“, ferner eine ganze Menge namentlich angeführter Güter, Aecker und Baumgärten. Der Preis beträgt 1016 ₰ 13 ₰ 4 d. Siegler: Hans Gnäpser der ältere und Hans Strayss d. z. Stadtammann zu St. Gallen. Orig. Perg. *Stdt.-A. St. Gallen*, Tr. M. 77, No. 4. Abt Ulrich von St. Gallen befreite am 29. Juni (Samstag vor Ulrich) 1476 die sulzbergischen Güter, die Jöri Mötteli von den Gnäpseren erkaufte hatte, vom Gerichtszwange zu Goldach, der sich bis an den Burggraben erstreckte. *Stdt.-A. St. Gallen*, Tr. M. 77, No. 5 a.

²⁾ „vff den nächsten Montag vor sant Valentins des hayligen martres tag“ (10. Febr.) 1477. Der Verkäufer giebt alles vor seinem gnädigen Herrn von Konstanz und der Stift daselbst, dannen sie Lehen sind, auf. Preis: 1220 Rhein. Gulden. Orig. Perg. *Stdt.-A. St. Gallen*, Tr. M. 77, No. 6.

³⁾ Seine Witwe erscheint im Steuerbuch von 1484 nicht mehr unter den „genampten stüren“, d. h. unter jenen Edlen, die eine bestimmte, durch den Burgrechtsbrief geregelte Summe steuern, sondern in dem Quartier wo ihr Haus stand. „Hinder der Brotlauben jtem Jörg Möttelis frow vij lb. j ₰ iiij d.“

⁴⁾ *Näf* V, 402. 1504 empfängt Burkard Schenk von Kastel sein Haus hinter der Brotlaube als Lehen von Abt Franz von St. Gallen. *Stifts-A. St. Gallen; Näf*. I. c.

Bürglen, namens seiner Base Ursula Mötteli und ihrer Kinder Ulrich und Veronika von Hohensax.¹⁾ Bereits am 16. März 1468 befand er sich aber wieder zu Roggwil,²⁾ empfing 1470 und 1471 von Abt Ulrich von St. Gallen die Belehnung mit mehrern st. gallischen Lehen zu Steinach und Roggwil³⁾ und ward am 16. Dezember letzteren Jahres nebst andern Edelleuten, Bürge des Klosters für eine Summe von 1500 Gld., die dasselbe Lütfried Muntprat und nachher dessen Tochter Ursula, Marx Brisachers Witwe schuldig war.⁴⁾

Im gleichen Jahre 1471, am 17. Juni verkaufte er um 520 Rhein. Gulden dem Abt Ulrich die Vogtei, Gerichte, Zwing und Bann zu Salmsach, ein bischöflich konstanisches Lehen, den Kirchensatz daselbst „mit sampt der lehenschaft der kilchen daselbst, die wechsellichen ist“ und einige Zinsen und Kernengülten „vnd dannenthin alle ander min gerechtigkeit, es sye an güttern, lehenschaft, eigenschaft oder andern stucken, mit allen genyessen herlikaiten vnd zugehörden und aller gerechtigkeit, wie ich die alda in demselben vnd vber dasselb gericht gehept haben sölten oder möchten, es sye ob oder vnder der erden.“⁵⁾

Am 11. Dezember 1483 stiftete er mit seinem Bruder Rudolf im St. Galler Münster auf St. Katharinas Altar „in der absitten nehent dem chor zü oberst an vnd bi dem münsterturn“ eine ewige Messe und Pfründe.⁶⁾ In Folge des Rorschacher Kloster-

¹⁾ Vgl. oben S. 137, Anm. 2.

²⁾ Vgl. oben S. 112, Anm. 4.

³⁾ St. Hilari (13. Jan.) 1470 und 17. Juni 1471. Lehenprotokoll VI, *Stift.-A. St. Gallen*, S. 68 ff.

⁴⁾ *Stifts-A, St. Gallen*, Tom. 93, S. 129.

⁵⁾ Datum: Montag vor Joh. Bapt. 1471. Gedruckte St. Galler Urk. *St.-A. Zürich*, Gest. VII, 109, S. 35 b, No. 59. Am Dienstag vor St. Jörgen Tag (16. April) 1471 hatten auch Propst und Kapitel der Stift zu St. Stephan zu Konstanz um 312 fl Pfennige ihre Rechte auf die genannten Gerechtigkeiten an St. Gallen abgetreten. l. c. S. 366/367, No. 60.

⁶⁾ Datum: Donnerstag vor St. Luzia, *Stifts-A. St. Gallen*, Rub. XIII III, 6,9 a. *Hartmann, Gesch. d. Stadt St. Gallen*, S. 184. Vgl. dazu Vadian, der die Mötteli als hervorragende Wohlthäter des Gallusmünsters nennt „wie man vor dem bilderbruch bei den wapen . . . (so hin und har an den gebeuwen vnd dem gemäl der altaren stündend) wol spüren und sechen mogen hat.“ *Vadians Deutsche Schriften* I, S. 140, 40, II S. 376, 9, III S. 356.

sturms und des schiedsrichterlichen Spruches zwischen Abtei und Stadt St. Gallen, vom 16. März 1490, wurde auch Hans Mötteli das st. gallische Bürgerrecht aufgekündet, doch mit der Zusicherung, ihm dasselbe auf den Kriegsfall vorzubehalten, wogegen er für Erlegung der Bürgersteuer von 4 ℔ bei Klaus Roth einen Leinenstück deponierte.¹⁾ 1492 empfing er von Bischof Thomas von Konstanz die Belehnung mit den Roggwilschen Gütern,²⁾ denn wie es scheint, war er später Alleinbesitzer des Stammsitzes Roggwil. Im selben Jahre ward ein Streit, der zwischen ihm, den Herrschaften Klingenberg und Mammern und dem Kloster Feldbach um Wunn und Weid, Trieb und Trät zu Altishausen waltete, beigelegt.³⁾

Hans vom Rappenstein ist ums Jahr 1504 gestorben, am 21. Juni dieses Jahres wird sein Sohn Friedrich, namens der hinterlassenen Witwe Anna mit den Roggwil'schen Gütern von Bischof Hugo belehnt.⁴⁾ Dieser Friedrich ward der Stammhalter der Linie.

Von all den drei Brüdern zu Roggwil verdient Rudolf, der jüngste am meisten Beachtung, der 1470 dem Bürgerrecht zu St. Gallen entsagte⁵⁾ und zu Appenzell Landmann ward.⁶⁾ Ihm gelang es am besten, seine ehrgeizigen Pläne zu verwirklichen, indem er die Hand der reichen Kunigunde Thumb von Neuburg gewann. Rudolf lebte bei seinem Bruder Hans zu Roggwil,⁷⁾ bis er durch das Erbe seiner Schwiegermutter

¹⁾ Ratsprot. V. 494, *Stdt.-A. St. Gallen*; Näf II, 263.

²⁾ 1492 Montag u. l. Fr. Tag Visitationis (2. Juli), vidimierte Kopie vom 7. Mai 1737. *Stifts-Archiv St. Gallen*, XIII III fasc. 10 Zelle 7.

³⁾ *Regesten des Cisterzienser Frauenkloster Feldbach*, No. 21, No. 187, Datum: St. Margaretha (15. Juli) 1492.

⁴⁾ Datum: Freitag vor St. Joh. Bapt. 1504, vidimierte Kopie vom 7. Mai 1737. *Stifts-A. St. Gallen*, XIII, III fasc. 10, Zelle 7.

⁵⁾ 1460—1463 versteuern Hans und Rudolf zusammen 3 ℔ 6 ſ 8 Denar; seit 1466 jeder der beiden 2 Gulden. Im Steuerbuch von 1470 erscheint Rudolf bereits nicht mehr.

⁶⁾ Am 31. Juli 1483 wird er als solcher bezeichnet. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 14. Vgl. oben S. 202 Anm. 2.

⁷⁾ Urk. „Mittw. vor St. Mathyes des hailigen zwölfboten tag“ (22. Febr.) 1475. Jos Turnher von Mayenfeld, Jos Helwer von Lindau, Hans Bart der Junge und Jakob Birbomer von St. Margarethen-Höchst vertrösten gegen die von St. Gallen für Hans Hagen von Lustnau und Jakob dessen Sohn

Kunigunde, der letzten der Meyer von Altstetten, in den Stand gesetzt ward, von seinem Bruder Jörg dessen Anteil am Schlosse Sulzberg zu erwerben, worauf er daselbst seinen Wohnsitz nahm.¹⁾

Ueber das Erbe der Schwieger geriet er mit seinem Gegenschwager dem Ritter Siegmund von Freiberg zum Ysenberg in Konflikt, da er wie jener auf 1300 Gulden, als Mitgift seiner Gemahlin Anspruch zu haben glaubte; Ritter Ludwig von Helmsdorf zu Eppishusen und Jakob von Ems von der Hohenems wurden als Vermittler erkoren.²⁾

Zwei Jahre hernach starb der einzige minderjährige Bruder seiner Frau, Jakob Thumb von Neuburg und das ganze Erbe der Meyer von Altstetten fiel nun an Rudolf vom Rappenstein und Sigmund von Freiberg.

Abt Ulrich von St. Gallen ergriff den Anlass, um das Meyeramt zu Altstetten an sein Gotteshaus zurückzubringen, er sprach alle Mannlehen als heimgefallen an, wollte zugleich etliche Pfandschaften, samt einem Zehnden an sich lösen. Die Schirmorte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus unterstützten die Forderungen des Abtes,³⁾ allein es ergaben sich Zweifel, welches Mannlehen, welches Kunkellehen seien. Schliesslich einigte man sich auf ein Schiedsgericht, bestehend aus Ritter Ludwig von Helmsdorf, Vogt zu Bischofzell, Jakob Paygrer zu Hagenwil und Felix Keller, Burger und Ratsherr zu Zürich. Diese drei sprachen am 19. Juni 1479 dem Kloster

sowie Jos Geser, die Helfer und Aufenthalter des Hans Pfister gen. Hotterer. Rudolf Giel von Glattburg und Rudolf vom Rappenstein genannt Mötily zu Roggwil siegeln den Brief. *Stdt.-A. St. Gallen*, Tr. 27, No. 74.

¹⁾ 10. Febr. 1477. (vgl. S. 254 Anm. 2.) Kunigunde, die Witwe Hans Thumbs des Jüngern war zu Ende des Jahres 1476 oder Anfang 1477 gestorben; am 14. März 1477 erscheint Ritter Markwart (IV) von Hohenems, ihr Stiefbruder als Vormund des jungen Sohnes Jakob Thumb. Vgl. *Joller, Programm des k. k. Gymnasiums in Feldkirch 1860*, S. 173, ff.

²⁾ Anlassbrief vom Montag vor St. Margaretha (14. Juli) 1477. Gleichz. Kopie *Stifts-A. St. Gallen*, Bd. A III, S. 126 b—129 a.

³⁾ Die zu Zürich vom 3. bis 8. Mai 1479 versammelte Tagsatzung ordnete Boten der vier Orte auf den 12. Mai nach Wyl, um von da mit dem Abt nach Altstetten zu reiten und ihm im Rechten gegen Freiberg und Mötteli behilflich zu sein etc. *Amtl. Samml.* III, 1, S. 33.

das Meyeramt zu, entschieden aber, dass „herr Sigmunds von Friberg vnd Rüdolf Möttelis hußfrowen, ouch inen vnd iren erben, von iren wägen zûgehören vnd für frye lehen gelihen wärden das sloß Altstetten vnd alle andre lehen, so ir elich hußfrowen vordren von aim herren vnd gotzhus zuo Sant Gallen zuo lehen gehobt hand.“ Die Abtei erhielt ein Vorkaufsrecht und zahlte dagegen 950 Gulden.¹⁾ Die beiden Schwäger konnten sich über die Teilung ihres Anfalles nicht vereinbaren. Markwart von Ems und eine Ratsbotschaft von Appenzell nahmen darauf eine Teilung vor und liessen das Los entscheiden.

Während Siegmund von Freiberg in Besitz des Schlosses Neu-Altstetten gelangte, bekam Rudolf vom Rappenstein u. a. den sog. Frauenhof in Altstetten „mit dem das darinen ist vnd darin gehört“, das Pfrundlehen der Frühmesserei in der Pfarrkirche zu Altstetten, den Korn- und Schmalzzehnden zu Schnüfis, die Steuer zu Altstetten und eine ganze Menge von Weingärten etc. Einiges blieb ungeteiltes Gut, wie die „Oberkhait“ und Gerechtigkeit zu Lustnau, Widnau und Hasslach, die Weinzehnden zu Altstetten und zu Wyler etc.²⁾

¹⁾ Samstag vor Joh. Bapt. *St.-A. Zürich*, gedruckte St. Galler-Urk. Gest. VII 110, S. 47, No. 43. Quittung der beiden Schwäger um die 950 Gulden vom Freitag nach St. Ulrichs Tag (9. Juli) 1479. l. c. No. 44.

²⁾ Urk. vom „Freitag nächst vor sant Gallen tag“ (15. Okt.) 1479, nach einer alten Kopie im Archiv Hohenembs abgedr. im Programm des k. k. Gymnasiums in Feldkirch 1860, S. 177 ff. Nach verschiedenen unzuverlässigen Genealogen (Meiss, Dürsteler etc.) soll Rudolf Mötteli von seinem Schwager Jakob Thumb auch die Veste Neuburg ererbt und dieselbe 1496 samt dem Kollaturrecht in Trimmis etc. an Bischof Heinrich von Chur verkauft haben. Ich konnte die Quelle dieser Nachricht, die auch Näf bringt, nicht ermitteln, möchte aber die Richtigkeit der Angabe einstweilen bezweifeln, da der erwähnte Teilungsvertrag kaum die Deutung zulässt, er sei nur für einen Teil des Erbes errichtet worden. Es könnte darunter nur die Neuburg (Neuenburg) bei Unter-Vatz verstanden werden, die sich seit ca. 1391 im Besitze der ältern Linie Thumb befand. Doch bereits 1450 hatten die Thumb dieselbe verpfändet. Später erscheint sie wirklich im unmittelbaren Besitze der Domstift Chur und wurde von Bischof Beatus a Porta am 4. März 1572 um 3000 Gulden der Gemeinde Unter-Vatz verkauft, der sie noch heute gehört. Vgl. J. Zösmair: Die Neuburg und Geschichte der Ritter Thumb von Neuburg im *XIX. Rechenschafts-Bericht des Vorarlberger Museums-Vereins in Bregenz*, und Dietrich Jecklin: *Burgen und Schlösser in „alt fry Rätia“*, Glarus 1870, I. Serie, S. 28—30.

1483 machte Rudolf mit seinem Bruder die erwähnte Stiftung im St. Galler Münster. Drei Jahre später, nach dem Tode seiner Gemahlin, verkaufte er namens seiner Kinder Hans, Veit, Susanna und Emerita den Frauenhof zu Altstetten um 300 Gulden ans Kloster.¹⁾ Dagegen erwarb er den 21. Dez. 1490 die andere Hälfte seines Sitzes Sulzberg um 850 Gulden von Hans Gnäpser dem jüngern, genannt Jani, der zum zweiten Male Mitbesitzer des Schlosses geworden war, indem er den Schübschen Anteil von Ursula Schüb, der Gattin Junker Wernher Giels von Glattburg erkaufte hatte.²⁾

Im Kriegsjahre 1499 trat Rudolf Mötteli in den Vordergrund der Tagesereignisse. Als im Spätsommer Graf Ite Fritz von Zollern und Dietrich von Blumenegg zu Stad am Bodensee eine glückliche Landung bewerkstelligten und die von Rheinegg herbeigeeilten Eidgenossen mit einem Verlust von 70 Mann zurückschlugen, geriet er in Gefangenschaft.³⁾ Er wurde zwar später gegen den in Vaduz gefangenen Ludwig von Brandis ausgewechselt, sollte aber 400 Gulden Atzungsgeld bezahlen, worüber er sich bei der Tagsatzung beklagte. Diese schrieb an den Grafen von Zollern und erteilte am 6. Dez. 1499 den Bernern die Weisung, den von

¹⁾ 31. März 1486. *Stifts-A. St. Gallen*, Rubr. XIII, III, 6, 9, a und Mscpt. A 109, S. 156. Nach Vadian II S. 380 brachte das Gotteshaus auch den Zehnden zu Altstetten an sich um ca. 500 Gl. „ist aber bessers wert.“

²⁾ Kaufbrief um den Halbteil des Schlosses Sulzberg, „mit sampt dem halben thurn vnd gantzem burrgesäß darzû gehörende ouch den gantzen hofe zû Sultzberg gelegen.“ Darauf steht 400 Gld. Hauptgut den Giel zu verzinsen, die vom Kaufpreis abgehen. Für den Verkäufer, der kein eigenes Siegel hat, siegelt Hans Her, genannt Kämerly, d. Z. Vogt zu Rorschach. Datum: am St. Thomastag 1490. *Stdt.-A. St. Gallen*, Tr. M. 77, No. 10.

Wernher Giel v. Glattburg und Ursula Schüb von Sulzberg seine Gemahlin, hatten am Donnerstag nach hl. Kreuztag im Herbst (17. Sept.) 1478 an Hans Gnäpser gen. Jani, der Schübin Vetter, verkauft: ihren Anteil, nämlich das halbe Schloss Sulzberg „das ober tail mit der hoffstatt, vswysung der marcken, zûsampt dem halben turn vnd der hoffstatt, item mer die burghalden vnder dem hus vnd turn gelegen, item den núwen bomgarten, item mer die hofrait vnd prugg von dem Melbirbom bis in die höwwalmen hinder dem stedili“ etc. etc. alles um 560 Rh. Gld. Siegler: Wernher Giel und Rud. v. Stainach, Hofmeister des Gotteshauses St. Gallen. *Stdt.-A. St. Gallen*, Tr. M. 77, No. 7.

³⁾ *Tschudi Chron.*; *Glutz-Blotzheim*, S. 138, Note 337. *Ildefons v. Arx, Gesch. des Kts. St. Gallen*, II, 445.

Brandis wieder zu stellen und nicht freizugeben bis die Forderung an Mötteli ermässigt sei.¹⁾ Noch im Anfang des folgenden Jahres bemühten sich die Eidgenossen in dieser Angelegenheit,²⁾ doch vergeblich. Rudolf bezahlte schliesslich die Summe, liess aber noch sieben Jahre später durch die Tagsatzung die Vermittlung des Kaisers anrufen, damit ihm der von Zollern einen Teil der 400 Gulden erstatte.³⁾

Rudolf hat auch sonst, wie die meisten Glieder seines Hauses, den eidgenössischen Ratsboten öfters zu schaffen gegeben. Schon im Jahre 1498 wurde zu Baden über seinen und der Gebrüder Rudolf und Mark Sittich von Hohenems Streitfall mit Hans und Heinrich Schwitzer aus dem Rheinthal und über seine Anstände mit dem Abt von Pfäfers verhandelt;⁴⁾ 1501 fanden sich die Eidgenossen bewogen, Zürich mit dem Sühneversuch zwischen Rudolf und dem Abt von Pfäfers und der Abstellung des bereits anhängigen geistlichen Rechtes zu beauftragen,⁵⁾ worauf dann die Stadt den streitigen Weingarten zu Malans dem Kloster zusprach.⁶⁾

Rudolf von Rappensteins Verhältnisse hatten sich mit den Jahren sehr verschlimmert; auf seiner Besetzung Sulzberg, die im Jahre 1490 nur mit 400 Gulden behaftet war, ruhte nunmehr eine Hypothekenlast von 1700 Gulden.⁷⁾ Am 10. Febr. 1508 verkaufte er einem Bauer um 60 fl seine Güter zu

¹⁾ Absch. Frauenfeld, 6. Dez. 1499. *Amtl. Samml.*, III, 1, S. 654. Schreiben an Maximilian vom 13. Nov. l. c. 644. Schreiben Maximilians 30. Nov. 1499. l. c. 658.

²⁾ *Amtl. Samml.* III, 2, S. 4 und Seite 13.

³⁾ Absch. Sargans, 7. Aug. 1508. *Amtl. Samml.*, III, 2, S. 434.

⁴⁾ *Absch. Baden*, 24. Juni 1498. *Amtl. Samml.* III, 1, S. 570 u. 572. Vgl. dazu Urk. Hans Ambüls, Landmanns zu Unterwalden ob dem Wald und Vogts zu Rheinegg und im Rheinthal wegen Kundschaftsaufnahme der Schwitzer, datiert „vff sant Mangel tag“ (6. Sept.) 1498. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T., No. 16. Der gemeinsame Prozess Rudolfs und der Brüder von Hohenems findet seine Erklärung durch die beidseitige Verwandtschaft mit den Meyern von Altstetten.

⁵⁾ Absch. Zürich, 15. Febr. 1501. *Amtl. Samml.* III, 2, S. 99.

⁶⁾ *J. v. Arx, Gesch. d. Kts. S. Gallen*, II, S. 452.

⁷⁾ Davon gehören: Peter Giel 400 Gl., Jörg Wälther 500 Gld., Felix Schmid zu Zürich 200 Gld., und „dem Humpis zu Rauenspurg“ 600 Gld.; alles verzinslich zu 5 $\frac{1}{2}$ %. Kaufbrief v. Juni 1508.

Unterbach und Bühl¹⁾ und am 27. Juni gleichen Jahres trat er sein Schloss gegen Uebernahme der darauf haftenden Schulden und eine Barzahlung von 400 Gulden, seinem Vetter Jakob vom Rappenstein zu Pfyn ab.²⁾

Er versprach sofort abzuziehen³⁾ und es hat den Anschein, als ob er gleichzeitig von Jakob das Haus zu Rorschach eintauschte, das einst Lütfried von der Stadt St. Gallen gekauft hatte. Er empfing im gleichen Jahre von Abt Franz die Belehnung damit und verbrachte hier vermutlich seine letzten Lebenstage.⁴⁾

Rudolf soll sich nach dem Tode seiner ersten Gemahlin zum zweitenmale mit einer von Stadion verehlicht haben;⁵⁾ er hinterliess aber nur die zwei Töchter erster Ehe, Emerita, Gattin Georg Göldlis von Zürich,⁶⁾ und Susanna, zuerst Gemahlin Gabriel Kromms von St. Gallen,⁷⁾ darauf Peter Grafs,⁸⁾ eines

¹⁾ Dat.: Donnerstag vor St. Valentin. *Stdt.-A. St. Gallen*, Tr. M 77, No. 12.

²⁾ Dat.: „Zinstag nach sant Johans tag des töffers im summer“ 1508. Es siegeln Rud. v. Rappenstein und Moriz Hüruss, Bürger zu Konstanz. *Stdt.-A. St. Gallen*, Tr. M 77, No. 13.

³⁾ Er spricht vom „sant Johans tag des toffers im summer, als ich im rumen vnd abziehen sol,“ und dabei ist der Brief „Zinstag nach sant Johans etc.“ gegeben; es ist anzunehmen, dass die Verbriefung des Kaufes sich etwas verzögerte.

⁴⁾ Lehensrevers vom Donnerstag vor Valentin (10. Februar) 1508. *Stifts-A. St. Gallen*, Rubr. XIII, Cist. III, 8, 11. — Näf II, S. 270 und 396, bezeichnet das Haus als den spätern Salis'schen Hof.

⁵⁾ Meiss I. c. S. 478; Näf II, S. 263.

⁶⁾ Schon 1499 verwendet Georg Göldli sich bei der Tagsatzung für den gefangenen Rudolf Mötteli. 1516, 30. Mai („die veneris penultima mensis Maji“) übergibt Emerita v. Rappenstein, Gattin Georg Göldlis, Bürgers zu Zürich das Patronatsrecht der Frühmesserei in Altstetten zu Händen des Klosters St. Gallen. *Stifts-A. St. Gallen*, Mscpt. A 83, S. 104 und XIII, III, 12, 9. — 1523, 25. März, verkaufen Emerita, Georg Göldlis und Susanna, Peter Grafs von St. Gallen Gemahlin, ihren halben Zehnten zu Düns um 200 Gulden an Hans Ort und seine Frau Barbara Vögtin zu Einsiedeln. *Regest. v. Einsied.*, S. 93, No. 1255.

⁷⁾ und ⁸⁾ 1511, 28. Mai, veräussert Susanna v. Rappenstein, Witwe Gabriel Kroms ihren halben Wald zu Kriesseren um 140 Gl. an die dortigen Hofleute. *Wartmann*, Arch. Oberriet S. 79. 1523, 25. März, Gemahlin Peter Grafs (vgl. Anm. 6). 1524, Mittwoch vor Bartholomäus (17. Aug.) entschied die Tagsatzung zwischen Frau Susanna von Rappenstein, weiland Peter Grafs sel., Burgers zu St. Gallen, Ehefrau, Peter Graf dem jüngern und seinen Geschwistern, den Kindern des obgen. Peter Graf und der Ratsbotschaft zu St. Gallen am dritten Teil „von wegen vnd antreffend einen

Bürgers derselben Stadt. Die beiden 1486 erwähnten Söhne Rudolfs sind ihrem Vater im Tode vorausgegangen.

Der Fortbestand der Roggwiler Linie beruhte nun einzig ¹⁾ auf dem Sohne Hans Möttelis, Friedrich. 1505 finden wir Friedrich in heftigem Streit mit seinem Schwager Dr. Matthäus Rotemberg von Konstanz, der ihn sogar in den Bann gebracht hatte. Die Eidgenossen nahmen sich Friedrichs eifrig an und befahlen ihrem Landvogt, des Doktors Gut im Thurgau in Haft zu legen, sobald es Mötteli verlange. ²⁾ 1506, am 12. Oktober, erteilte ihm Abt Franz von St. Gallen die Belehnung mit dem Schloss und Gütern zu Roggwil und zu Untersteinach, welche ihm von seinem Vater sel. zu einer freien „Urtäte“ vermacht worden waren. ³⁾ Im folgenden Jahre |ist er fürstlich st. gallischer Rat und Obervogt zu Romanshorn ⁴⁾ und 1512 macht er als Lieutenant bei den äbtischen Truppen den ersten Mailänderzug mit; ⁵⁾ 1517 erscheint er als bischöflich konstanzer Vogt zu Güttingen. Damals lag er in Zwist mit Christoffel von Bernhausen zu Hagenwil wegen Ausdehnung der Gerichtsherrlichkeit, welche zu Roggwil dem letztern zustand, der sie auch auf die Bewohner des Schlosses ausdehnen wollte. Abt Franz entschied als erkorener Vermittler dahin, dass diejenigen von Adel, die im Schloss Roggwil wohnhaft sind, daselbst freisitzen und dem niedern Gerichtszwang innerhalb des Grabens

langwürigen handel... berürende frow Sussanna zugebracht gütt, widerlegung vnd morgengab.“ Urk. *Stdt.-A. St. Gallen*, Tr. IV B, No. 18. — 1556, 17. Okt. stellt die Tagsatzung auf Ansuchen der Stadt St. Gallen eine Urkunde aus, dass derselben die Neubesiegelung des vor 32 Jahren ergangenen Rechtsspruches zwischen Peter Grafs sel. Witwe und dessen Kindern keinen Schaden bringen solle. *Stdt.-A. St. Gallen*, IV B, No. 21.

¹⁾ Oder ist Heinrich v. Rappenstein, gen. Mötteli, Bürger zu Konstanz auch ein Sohn Hans Möttelis zu Roggwil? Derselbe war nach Näf II, S. 266, in erster Ehe mit N. Lochner von Konstanz, in zweiter mit Margaretha Stüdli von Memmingen vermählt und hinterliess zwei Töchter Anna, Frau des Ulrich Hochreutiner von St. Gallen und Ursula, Gemahlin des Martin Hux.

²⁾ Absch. Zürich 1505, 7. Januar und Luzern 27. Okt. 1505. *Amtl. Samml.* III, 2, S. 304 u. 323.

³⁾ *Stifts.-A. St. Gallen*, Cl. 5, Cist. 19, Litt. T.

⁴⁾ Bestallungsbrief vom 23. Febr. 1507 (Rorschach in vigilia Mathie). *Stifts.-A. St. Gallen*, Tom. 98, S. 136.

⁵⁾ *Kopiabuch Stifts.-A. St. Gallen*, J. v. Arx. *Gesch. d. Kts. St. Gallen*. II, S. 464.

keineswegs unterworfen sein sollen. Frevel von andern innerhalb des Burggrabens begangen, sollen vor gewohntem Gericht verhandelt, die gesprochenen Bussen aber zwischen dem Gerichtsherrn und dem Schlossherrn geteilt werden; auch ist das Schlossgesinde gehalten, bei an sie gestellter Forderung vor dem gewohnten Gerichtsstab zu erscheinen, der Schlossherr aber zu Roggwil die geforderten Steuern und Bräuche zu entrichten; durch den Einfang des Wasser- und Burggrabens wurde der Schlossbezirk festgestellt.¹⁾ Im selben Jahre entschied Ritter Fritz Jakob von Anwil einen Zehndenstreit zwischen Friedrich und der Gemeinde Roggwil;²⁾ neun Jahre später mussten sich die Boten der zehn Orte noch einmal dieser Sache annehmen und sprachen am 22. Juli 1526 zu gunsten des Junkers.³⁾

Friedrich Mötteli hielt bei Ausbruch der Reformationswirren, gleich seinen Vettern zu Wellenberg und Sulzberg, fest und treu zur alten Kirche. Er kam in den nicht ungerechtfertigten Verdacht, die Flucht des Abtes Kilian begünstigt zu haben; von ihm zugestandene Thatsache war, dass er eine Strecke weit mit demselben geritten sei, als er in einen Fuhrmann verkleidet sich aus Wyl fortstahl. Die Bauern von Roggwil brachen darüber in sein Haus ein und besetzten es und den Zürchern musste er 1000 Gulden vertrösten, für deren Rückerstattung sich nach dem zweiten Landfrieden die Tagsatzung verwendete.⁴⁾

Friedrich hatte sich darauf eine Zeit lang nach Appenzell begeben.⁵⁾ Trotz der Hofämter, die er bekleidete, war er ökonomisch sehr schlecht bestellt, so dass er am 28. Mai 1525 bei den zehn Orten, denen die hohe Gerichtsbarkeit im Thurgau zustand, bittlich anhielt, sie möchten ihm einen Schatz

¹⁾ Urk. vom 1. Dez. 1517, *Stifts-A. St. Gallen*, Rubr. XIII, Cist. III, 9. Fasc. 112 No. 1981.

²⁾ *Stifts-A. St. Gallen*, Rubr. XIII, Cist. 9, 112, No. 1979.

³⁾ *Amtl. Samml. IV, 1 a*, S. 987. *Stifts-A. St. Gallen XIII*, III, 9, 13.

⁴⁾ *Strickler, Aktensamml. z. schweiz. Reformationsgesch.* II, No. 568, 7 u. 684. Absch. Frauenfeld, 8. Jan. 1532. *Amtl. Samml. IV, 1 b*, S. 1257.

⁵⁾ *Vadians Deutsche Schriften*, III, 256, 34 (Diarium z. Jahr 1530.)

von alten Münzen im Werte von etwa 124 Gulden, den er auf seinem Erbgut gefunden, in Anbetracht seines geringen Vermögens und seiner grossen Familie von 8 bis 9 ehelichen und mutterlosen Kindern belassen.¹⁾ Damals war also seine Gattin Barbara Röist, eine Schwester des päpstlichen Gardehauptmanns, bereits gestorben;²⁾ als spätere Frauen Friedrichs werden eine Wandelburg von Freiberg und eine Barbara Rordorf von Zürich genannt.³⁾

Er starb vor dem Jahre 1546⁴⁾ und hinterliess anscheinend alles noch minderjährige Kinder.⁵⁾ Auch später treten seine Söhne Hans, Georg und Friedrich Moritz sozusagen niemals in den Urkunden hervor. Georg bereinigte 1571 mit Hans

¹⁾ Absch. Frauenfeld, 28. Mai 1525. *Amtl. Samml.* IV, 1 a, S. 669.

²⁾ 1524. Donnerstag nach St. Lorenz. (11. Aug.) nimmt Jakob Grebel, des Rats zu Zürich auf Bitte des Kaspar Roist, päpstl. Hauptmanns, und Diethelm Roists des Rates und Seckelmeister der Stadt Zürich, Gebrüder einerseits und Friedrich Möttelis zu Roggwil, ihres Schwagers, andererseits einen Gültbrief von 2000 Rh. Gulden, als Sicherheit für 63 Rhein. Gulden, so jene diesem verschrieben haben, in Verwahrung. *Urk-Samml. d. antiq. Gesellschaft in Zürich*, No. 1971. *Meiss*, l. c. S. 481, versetzt ihre Hochzeit ins Jahr 1517, ihren Tod ins Jahr 1523 und in ihr 33. Lebensjahr.

³⁾ Naf II, 265/266 zerlegt unsern Friedrich in zwei Persönlichkeiten, deren einer er die Barbara Röist zur Gattin giebt; die andere lässt er nacheinander Barbara (von ?!) Rordorf und Wandelburg von Freiberg heimführen. *Meiss* giebt unserem Gemahl der Barbara Röist die Rordorfin zur zweiten Frau und setzt hinzu: „er starb ohne männliche Leiberben, hatte zwahren vil Brüdereren und Vetteren so aber all geistlich waren.“ (!) *Dürsteler*, der *Meiss* ausschreibt, streicht diesen Passus aus, mit der Beifügung: „dießer der die Rordorfin gehabt war ein anderer“ und setzt dafür „N. von Freyburg (sic) die hat auch Kinder by ihm gehabt er ware aber 1534 schon gestorben.“

⁴⁾ Vadian schreibt in jenem Teil seiner Werke, der in den Jahren 1545—1546 entstanden ist: und lit gleich darunder in dem fruchtbaren flecken Roggwil genant ein gar alter turn mit einem zügebauwnen geheus, hat vor jaren wol zü dem obern schloss (Mamertzhofen) gehören mögen; *jetzmal habend es Fridrich Möttelins selgen verlassen erben inn.* *Vad. Deutsche Schriften* II, S. 445, 45.

⁵⁾ Naf schreibt ihm eine Tochter Ursula zu, vermählt 1535 mit dem St. Galler Ratsherrn Sebastian Straub und † am 13. Dez. 1594. Höchst wahrscheinlich ist auch Walpurg Mötteli seine Tochter, von der die Chronik des Bickenklosters zu Villingen berichtet: „Item Walpurg Möttelin ist ingeschlossen uf sanct Othmars tag im 1534 jar und war sy darnach im atvent 18 jarr alt. Sy wartet keiner erfall.“ *Bibl. d. litt. Vereins in Stuttgart*, 35. Jahrg. 151. Publikation, S. 150.

Kaspar Schenk von Kastel zu Mammertzhofen die Marken seines Besitzthums gegen Mammertzhofen.¹⁾

Nach seinem Tode²⁾ erbte die Witwe Friedrich Moritzens zu Handen ihrer Kinder Roggwil.

Kaspar Blarer von Wartensee, Vogt zu Arbon empfing als Vormund der Judith von Rappenstein, geborner Schenk von Kastel und ihrer Kinder die st. gallischen Lehen, obwohl die Abtei dieselben als heimgefallene Mannlehen an sich hätte ziehen können.³⁾ Wandelburg von Rappenstein brachte dann den ganzen Besitz ihres Hauses ihrem Gemahl Hektor Studer von Winkelbach zu, der am 24. November 1578 damit belehnt ward.⁴⁾

¹⁾ *Urk. vom 30. April 1571. Spital-A. St. Gallen, A 7, Urbar I 217. Näf V 493.*

²⁾ Nach dem mehrfach erwähnten genealogischen Kollektaneenband vom J. 1821 im *Stdt.-A. St. Gallen* starb Hans Georg Mötteli erst 1576 ledigen Standes; Näf dagegen (II, 267) giebt ihm eine Barbara Kröll von Lindau zur Frau. Nach Bucelin ist Joh. Georg ein Sohn Friedrich Moritzens.

³⁾ *Stifts-A. St. Gallen.* Extrakt fürstl. st. gallischer Lehensinstrumente Bd. 12, S. 247. Ich muss gestehen, man könnte Judith ebenso wohl für die Gattin Georgs halten und die Existenz eines Friedrich Moritz bezweifeln, da er mir gar niemals in gleichzeitigen Aktenstücken zu Gesicht kam, ich glaubte mich aber hier doch an die allgemeine Ueberlieferung halten zu sollen. Judith starb 1589 zu Mammertshofen und ward in der Kirche zu Berg begraben. Näf II, 267.

⁴⁾ *Stifts-A. St. Gallen,* Extrakt fürstl. st. gallischer Lehensinstrumente, Band 12, Seite 247. Hektor Studer von Winkelbach, Sohn des Josua Studer und der Margaretha Zollikofer war 1554 geboren, in jungen Jahren Edelknabe in Paris, später fürstlich st. gallischer Rat und Landesoberst. Seine Gemahlin Wandelburg v. Rappenstein gebar ihm zehn Kinder, worunter sechs Söhne. Sie starb 1611 und ward in der St. Galluskapelle zu Arbon begraben. Näf, der das gemeinsame Grabmal der beiden Ehegatten am 13. Mai 1870 sah, giebt davon folgende Beschreibung: Rechts an der innern Mauerwand steht eine Steinplatte mit hoherhabenen Figuren, Wappenschilder und Emblemen. Die Mitte nimmt ein Kruzifix ein, vor dem ein geharnischter, barhäuptiger Ritter kniet: oben die Wappen Studer und Rappenstein, rechts am Rahmen die Wappen Studer und Zollikofer, links Rappenstein und Schenk von Kastel. In der hist. Sammlung zu St. Gallen befindet sich eine aus der Schlosskapelle Roggwil stammende Holztafel vom Jahre 1627 mit den knieenden Bildnissen Hektors, seiner Gattin und ihrer lebenden und verstorbenen Kinder. —

Schon in der nächsten Generation, mit dem Sohne Hektors und Wandelburgs Georg Joachim (geb. 1583) erlosch 1649 der Mannsstamm der Studer (Stauder) von Winkelbach; Roggwil gelangte durch die Erbtöchter an die von Bernhausen zu Hagenwil, 1733 an die von Eichbeck und wurde 1740 von der Stift St. Gallen als erledigtes Mannlehen eingezogen, resp. um 26 000 Gulden zurückgekauft. *Näf V, 498.*

So endete mit Hans Jörg der Mannsstamm der Mötteli zu Roggwil fast im gleichen Moment, wo zu Sulzberg, Johann Jakob von Rappenstein die Pfyner Linie beschloss. Ein und dieselbe Familie, die Studer von Winkelbach, brachte durch Kauf und Erbschaft den übriggebliebenen Grundbesitz beider Linien an sich. ¹⁾ .

¹⁾ Josua Studer von Winkelbach, der 1584 Sulzberg erkaufte, war Hektors Bruder.



IX.

Die Mötteli zu Ravensburg. — Die unechten Mötteli. — Schluss.

Kehren wir zum Schlusse noch einmal nach Ravensburg, dem Ausgangspunkte unserer Darstellung zurück.

Leider ist es nur wenig, was ich über die dort zurückgebliebene Linie zu berichten weiss. Sie blieb dem Handel ergeben, erreichte nie die Bedeutung der schweizerischen Linien und erlosch schon mit der zweiten Generation.

Klaus, der 1426 Güter bei Memmingen und einen Teil von Diezlings besass,¹⁾ ist vielleicht der älteste Sohn Rudolfs des Alten. Am 3. Mai 1428 erneuerte er sein Bürgerrecht zu Ravensburg auf fünf Jahre, mit der Bedingung, „daz er nit gebunden sin sol ze gericht noch ze rat ze gan noch mit sin selbs ze raisen; doch sol er raisen mit dem guot oder ain stellen mit so vil pfärt alz er ritt und sol ze stür geben 22 fl., wurd aber die stür gemeret, so sol er och megeben.“ Jos und Ital Humpiss wurden hiefür seine Bürgen,²⁾ denn auch Klaus war ein hervorragendes Mitglied ihrer Gesellschaft. Seine Erben hatten 1435 bis 1444 acht- bis neuntausend Gulden darin eingelegt.³⁾

Vermutlich ist Walther Mötteli, der 1444 mit siebentausend Gulden bei der Grossen Gesellschaft beteiligt ist, der Sohn Klausens.⁴⁾ 1443 vermählte sich Walther mit Magdalena Nather (Nauter) von Konstanz, die ihm 4200 Gulden zubrachte⁵⁾ und erneuerte am 20. Mai desselben Jahres sein Bürgerrecht in Ravensburg auf die gewohnten fünf Jahre. Auch er machte seine Vorbehalte „er sol och nit gebunden sin mit sin selbs lib ze raisen, doch ob man raisen wurd, raiste man denn mit

¹⁾ *Primbs* I. c. S. 156.

²⁾ *Hafner, Gesch. d. Stdt. Ravensburg* S. 163. Datum „uff Montag nach Waltpurg“ 1428.

³⁾ u. ⁴⁾ Lindauer Anonyme Geschlechtsregister. *Msc. Stdt.-Bibl. Lindau*. Art. „Rappenstain gen. Möttelin“.

⁵⁾ *Hafner* I. c. S. 316 und 355.

dem vierden tail, so sol er ain raisig pfärt und ainen raisigen knecht schicken, raiset man aber mit dem halbtail, so sol er 2 pfärt und 2 knecht han, wurd man aber zum drittail raisen, so sol er 3 pfärt und 3 knecht schicken.“ Die zehn nächsten Jahre soll er je 15 Rhein. Gulden steuern, „vnd nit mer, man stür einfalt oder zwiefalt.“ Ital Humpiss der ältere und Jakob Schellang verbürgten sich für ihn.¹⁾

Walther blieb auch nach dem Ausscheiden seiner Onkel(?) in hervorragender Stellung bei der grossen Handelsgesellschaft, und war vermutlich noch dabei beteiligt, als 1461 die „Humpiß, Muntpräten und Möttelin, ouch alle ander ir mitgesellen, als sy dann vntzher vil jaur und zite gesellschaft vnd kouffmannschaft mitainander gehalten haben und ob gott wil hinfüro lang zit in löblichem wesen tun sullen“ in ihrer Kapelle, „die man nempt der gesellschaft cappell“ im Karmelitenkloster zu Ravensburg eine ewige Messe stifteten.²⁾

Schon 1432 erscheint Walther Mötteli als Inhaber des Kemptner Lehens Woringen, das ehemals Rudolf dem Alten gehört hatte; dasselbe vererbte sich auf seine Tochter Ursula, die Gattin des Ritters Hans von Bentzenau.³⁾ 1479 ist Hans von Rappenstein gen. Mötteli zu Roggwil ihr Trager bei ihrer Belehnung mit einem Weingarten an der Burghalde zu Ravensburg durch den Landvogt von Schwaben.⁴⁾

Der legitime Mannsstamm der Mötteli zu Ravensburg erlosch, allem Anschein nach mit Walther; Rudolf Mötteli, der 1478 am neuen Markt zu Ravensburg wohnte,⁵⁾ Klaus Mötteli, der 1476 zu Memmingen einen Weiher besass⁶⁾ und alle die Mötteli, die noch 1493 zu Ravensburg sich aufhielten,⁷⁾

¹⁾ Hafner l. c. S. 316. Datum: Montag vor St. Urban 1443.

²⁾ Hafner l. c. 371. Revers des Prior und Konvents des Karmelitenklosters um 100 Rhein. Gulden. Dat. Donnerstag nach St. Nikolaus (10. Dezember) 1461. Offenbar ist die Urkunde nicht so zu verstehen, als ob auch die Kapelle erst damals gestiftet worden wäre.

³⁾ Primbs l. c. S. 156.

⁴⁾ Anonyme Lindauer Geschlechtsregister, Art. Rappenstein.

⁵⁾ Hafner l. c. S. 316.

⁶⁾ u. ⁷⁾ Primbs l. c. S. 156.

müssen einer unechten Linie angehört haben, denn aus einem Streit „der Mottelin zu Rauenspurg“ mit Erzherzog Sigmund von Oesterreich geht klar hervor, „daz ir vater . . . mit eelich leibserben mansstammen verlassen.“¹⁾

Die Mötteli zu Ravensburg, die sich niemals vom Rappenstein nannten, hatten ihr Erbbegräbnis in der oben genannten Gesellschafts- oder Möttelikapelle nördlich am Chor der Karmeliterkirche; wo sie „ihr Wappen oder Schilt, ald ihren Rappen und ihre Begrebnussen gehabt, so wol als die Gesellschaft dero Handelszeichen und die Humpiss ihre Epitaphia.“²⁾

Die unechten Linien der Mötteli, deren es sehr viele gab,³⁾ brachten den Namen bis auf unsere Tage.

Die noch heute im Thurgau lebenden Mötteli sind wahrscheinlich die Nachkommen der drei illegitimen Söhne Rudolf des Aelteren, von denen der mehrfach genannte Konrad, Vogt zu Bürglen, grosses Ansehen genoss⁴⁾ und Martin, Bürger zu St. Gallen, als letzter des Geschlechts, einen ausgedehnten Handel trieb.⁵⁾ Bei der Reformation haben sich die unechten Mötteli,

¹⁾ Instruktion Herzog Sigmunds für seine Gesandten an Kaiser Friedrich III. 1474 sine dato. Es handelte sich um ein heimgefallenes Lehen, das der Herzog seinem Kammermeister verliehen hatte. *Chmel, Monumenta Habsburgica* I, II. Bd. S. 164.

²⁾ *Anonyme Lindauer Geschlechtsregister*. Art. Humpiss. *Hafner* I. c. S. 727.

³⁾ In Goldach, der Nachbargemeinde von Sulzberg, lebten 1505 Ulrich, 1513 Bastian, Hans, Enderli und Christian Mötteli. *Stifts.-A. St. Gallen*, Lehenbuch Abt Franzens L. A. 103 und Belehnungen der Gemeinde Goldach und Untereggen L. A. 50.

⁴⁾ Seiner kriegerischen Stimmung als Verteidiger des Schlosses Bürglen im Schwabenkrieg wurde bereits an anderer Stelle gedacht; 1509, 20. Juli, schliesst er mit anderen Abgeordneten, als Vertreter seines Herrn von Sax den sog. Gerichtsherrenvertrag ab. *Amtl. Samml.* III, 2, S. 468. Als 1504 die Edeln im Thurgau aufgefodert wurden, die neue Pensionenordnung zu beschwören, erklärt er den Eidgenossen: er schwöre nur *für sich*, nicht für seinen Herrn von Sax. *l. c.* S. 271. Noch am 18. Juni 1518 erscheint er als Vogt zu Bürglen. *l. c.* S. 1117.

⁵⁾ 1484 sexta post Vdalrici, Rechtshandel vor dem Rat von Lindau gegen Hans Louber wegen sechs „salzrörle“. *Stdt.-A. Lindau*. *Ratsbuch* II. Er versteuerte in diesem Jahre in St. Gallen nur 5 Schilling.

die sich niemals vom Rappenstein nannten,¹⁾ im Gegensatz zu den legitimen Linien auf Seite der Neugläubigen gestellt, so jener gewaltthätige Reisläufer Pankraz Mötteli von Bischofzell, der durch seine Angriffe auf französische Unterthanen der Eidgenossenschaft schwere diplomatische Verwicklungen zuzog und endlich zu Augsburg durch das Schwert des Scharfrichters sein bewegtes Leben endete.²⁾ Martin Mötteli, Kaplan in Sulgen, war einer der ersten thurgauischen Geistlichen, der sich dem Evangelium zuwandte³⁾; Josef Mötteli war 1547 bis 1551 Pfarrer zu Märwil, 1551—1568 Diakon in Turben-
thal und starb zu Schlatt 1599.⁴⁾

Es ist immer ein bedenkliches Unterfangen, eine Charakteristik historischer Gestalten nach blossen urkundlichen Quellen zu versuchen; nur zu leicht zieht man aus einer vereinzelter Thatsache allgemeine Schlüsse und wittert hinter äusseren Vorgängen innere Motive, die nie vorhanden waren.

Bei den Mötteli ergibt sich aber eine Reihe ganz unverkennbarer Familienzüge, die fast bei jeder einzelnen Persönlichkeit in analoger Weise sich äussern. Die hervorstechend-

¹⁾ Nur einmal, 18. Mai 1495, nennt der Vogt von Bürglen sich „Conratt Rappenstain genant Mötili“ etc. Vgl. Beilage.

²⁾ Vgl. dessen Brief an Zürich, seinen Handel mit Hauptmann Klaus Vokinger von Unterwalden, betreffend vom 5. September 1532. (*St.-A. Zürich, Akten fremde Personen.*) Er hatte sich bei Kappel ausgezeichnet und den Hans Schönbrunner von Zug zum Gefangenen gemacht. Schreiben an Zürich d. 30. Mai 1534. (*l. c.*) Früher war er in französischen Diensten, hatte wie es scheint, Soldansprachen an Frankreich und fing im August 1536 als Repressalie auf Graubündnerboden einen französischen Hauptmann, den er an Oesterreich verkaufte. Das führte zu ernstlichen politischen Verwicklungen Graubündens mit Oesterreich. In der Folge im Dezember 1537 fing er wiederum zwei französische Studenten der Universität Basel und tötete einen dritten, einen Herrn de Rochefort, als er sich verteidigte. Drei Brüder von Sickingen und einige andere deutsche Adelige leisteten ihm Vorschub, und auf dem Schlosse Schwarzenberg fand er Schutz und Zuflucht. Als endlich die vorderösterreichische Regierung auf ernstliche Klage der Eidgenossen gegen ihn vorging, entfloh er. Aber er entging seinem Schicksal nicht und ward wegen anderer Gewaltthaten am 25. August 1554 enthauptet. Vgl. *Amtl. Samml.* IV, 1 c, S. 750, 758, 761, 833, 911, 913, 922, 930, 953, 1023. *Paul v. Stetten, Chronik der Stdt. Augsburg*, S. 508.

³⁾ Pupikofer, *Gesch. d. Thurgaus* II. S. 59 (alte Ausgabe) und Thurgauer Beiträge, IV/V, S. 76 und 181.

⁴⁾ Gefäll. Mitteil. von Hrn. *Labhart* im Staatsarchiv Zürich.

sten dieser Züge können uns zwar nicht sympathisch berühren; es sind jener rechthaberische Sinn, der sich in ihren unzähligen Prozessen dokumentiert und enge damit verwachsen ein herrischer Trotz, der sich oft zur Brutalität steigert und in den Tyrannenlaunen Joachims seinen Höhepunkt erreicht.

Rudolf der Aeltere und Joachim können als die Hauptrepräsentanten des Mötteli'schen Familiencharakters gelten, der sich beim ersteren mehr nach der besseren Seite, bei jenem nach seinen äussersten Konsequenzen äussert.

Es war das Verhängnis der Familie, dass sie ihre eigentliche Berufssphäre verkennen musste; die meisten ihrer Glieder waren von dem Holze, aus dem grosse Männer wachsen und der Name Mötteli würde wohl neben den Finanzgrössen des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts genannt werden, hätten sie dem Zuge der Zeit widerstehen können, der die reichgewordenen Bürger als wünschenswertes Ziel den Adel erstreben liess. Während aber z. B. die Fugger noch als Reichsgrafen Handelschaft trieben, liessen die vom Rappenstein die Quelle ihres Reichtums versiegen, um der Vorurteile willen, die der alte Adel gegen die „Krämer“ hegte.

Es ist schwer begreiflich, was dem blühenden Bürgerstand den Adel so verlockend machte, da jener immer mehr herunterkam und verarmte. Die Erträge auch der grössten Herrschaft reichten eben nicht aus, um nach damaligen Begriffen standesgemäss zu leben. So verschwanden denn auch die Schätze der vom Rappenstein schon in der zweiten Generation und bald konnte man sagen: „Es hat alles ein Ende, selbst Möttelis Gut.“

Die Mötteli sind populär geblieben wie kaum eine andere Familie von so sekundärer Bedeutung; das Sprichwort, das schon den Zeitgenossen bekannt war, hat ihr Andenken erhalten. Noch heute findet man in jedem Bauerndorfe des Thurgau und St. Gallerlandes Gelegenheit „des Möttelis Gut“ erwähnen zu hören.

Bei den einstigen Unterthanen der Mötteli sind noch heute eine Reihe von Sagen über sie im Umlauf, deren Sammlung

und Sichtung ich leider einem andern überlassen muss.¹⁾ In Pfyen schildert man — in augenscheinlicher Erinnerung an Joachim — „den Mötteli“ als einen zweiten Blaubart, der im Keller seine Frauen ermordet und nach dem Beispiele sagenhafter Raubritter seinem Rosse die Hufeisen verkehrt aufschlagen lässt, um die Verfolger zu täuschen.

Ein besseres Andenken haben die Rappenstein in Sulzberg hinterlassen, wo sie als gütige milde Herren fortleben. Man weiss zu berichten, wie der Schlossturm einst mit eitlen Gold angefüllt war, das von oben mit einem Eimer wie aus einem Sodbrunnen geschöpft zu werden pflegte.

Heute glaubt das Volk die Schätze der einstigen Besitzer, die auf nur zu natürliche Weise verschwunden sind, in die unterirdischen Kellergewölbe entrückt. Zwei holde Jungfrauen in weissem Gewande und roten Schuhen, mit schweren Ketten belastet und von greulichen Ungetümen bewacht, harren des Retters. Aber noch hat sich der kühne Jüngling nicht gefunden, der durch seinen Kuss die Töchter erlöst und die schweren Geldtruhen der Mötteli gehoben hat.²⁾

¹⁾ Ich verdanke deren Kenntnis der brieflichen Mitteilung eines Unbekannten an Hrn. Näf; sie befindet sich in dem V. Bd. bei Pfyen eingelegt.

²⁾ Vgl. das reizende „Traktätlein“ E. Götzingers „von dem uralten Möttelischloss ob Rorschach.“ St. Gallen, Zollikofer 1870.



Stammtafel

der Familie vom Rappenstein genannt Mötteli.

Ulrich Mötteli

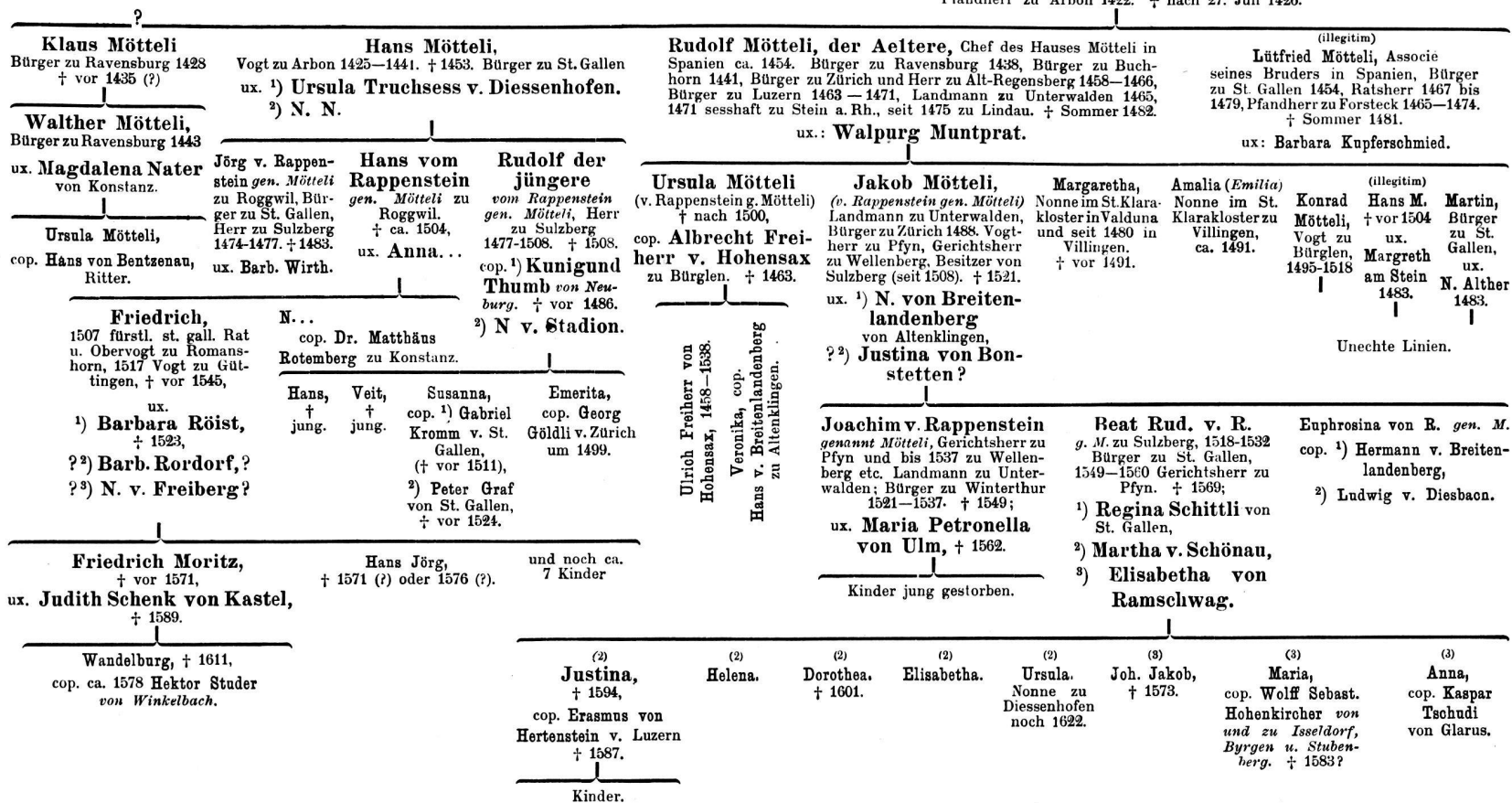
Bürger zu Ravensburg 1337.

Friedrich (Frick) Mötteli

Bürger zu Ravensburg 1397.

Rudolf Mötteli, der Alte

Chef der grossen Handelsgesellschaft bis 1419.
Pfandherr zu Arbon 1422. † nach 27. Juli 1426.





Erläuterung zur Siegeltafel.

- 1) † (S'RV)ODOLFI · DICTI · MOETTILI —
Siegel Rudolf Mötteli's des Alten. (Schreiben vom 24. Juni 1425. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. 27 Nr. 55 und Abbildung bei Näf Band II.)
- 2) **S iohannes dicti mötteli**
Siegel Johans des Vogts zu Arbon am Burgrechtsbrief vom 6. Juli 1425. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. 27 Nr. 53.
- 3) **S luipfrid metely** —
Nach einem Gipsabguss in der Siegelsammlung der *antiquar. Gesellschaft* in Zürich.
- 4) **S rvdolfi dei möteli** —
Siegel Rudolf des Aelteren (II) am Landrechtsbrief vom 1. September 1465. *St.-A. Obwalden* Nr. 165.
- 5) **S ierg** (sic) **m**
Siegel Georg Möttelis vom Kaufbrief um das Schloss Sulzberg vom 10. Februar 1477. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. M 77 Nr. 6.
- 6) **S iacob vom rapenstain (mottillin?)**
Siegel Jakob Möttelis von 1491 nach einem Gipsabguss in der Siegelsammlung der *antiq. Gesellschaft* in Zürich.
- 7) **S fridrich von rapenstain**
nach einem Gipsabguss in der Siegelsamml. der *antiq. Gesellschaft* in Zürich.
- 8) JOACHIM VON RAPPENSTEIN
Urk. vom 31. März 1535. *Stdt.-A. Zürich*, Urk. Pfy.
- 9) **S Batt Rvdolf. vo rappenstein**
nach einem Gipsabguss in der Siegelsamml. der *antiq. Gesellschaft* in Zürich.
- 10) Ringsiegel Rudolf Möttelis des Aeltern —
Quittung vom 15. September 1468. *Stifts-A. St. Gallen*, Rubr. XIII, III, 5,7.

Zusätze und Berichtigungen.

Zu S. 99 Zeile 25 ff. Vergleiche dazu folgende mir erst nachträglich bekannt gewordenen Stellen aus dem sog. „gelben Lehenbuch“ von 1442 bis 1457. Mspt. L. A. 77 des Stiftsarchivs St. Gallen.

Donnerstag nach u. l. Frauen Tag assumptionis, (16. August) 1442 geben Ammann, Rat, Richter und gemeine Burger zu Arbon ihren halben Teil verschiedener Wiesen und Güter dem Abte auf zu gunsten Hans Möttelis, dem sie es zu kaufen gegeben. Am gleichen Tage wird Hans Mötteli auch mit dem anderen Halsteil helehnt, der ihm schon früher gehörte, ferner mit einem „höfli ze Helmswile“, mit 2 ₤ jährl. Geldes von des Rietmüllers Haus und Hofstatt zu St. Gallen und 8 Schilling von Bart. Schmid's Haus und Hofstatt „in irer vorstatt zü Sant Gallen.“ l. c. S. j (IV. und V.)

Hans Mötteli und die von Arbon werden belehnt mit den Gütern zu Holzenstain, „namlich dem hof zü Wile vnd an dem Herweg. Item min herre hat ouch Hansen Mötteli gelihen ander güter me die die von Arbon vffgesent hant; require super feria quinta post assumpt. bte Mariae virginis anno dni. mccccxlij^o. l. c. S. 24 (IV).

Zu S. 121. Eine Anzahl weiterer Geldgeschäfte Rudolf des Aelteren lernen wir aus den Regesten des Hohenemser Archivs kennen, die Joseph Zösmair in den Rechenschaftsberichten des Ausschusses des Vorarlberger Museums-Vereins in Bregenz Jgg. XX—XXV, (1880—1885) veröffentlicht hat.

1457, 15. *Dezember.* Berchtold Vogt, Ritter erklärt gegenüber Marquart von Emtz, Ritter als Hauptschuldner und Jakob vom Helmstorf als Mitschuldner um 215 fl. Hauptgut, dass von dieser Summe 158 fl. von Rudolf Möttelis Sache, von Pferden und Rüstungen herrühren etc. l. c. Jgg. 1882 S. 59 No. 231.

1466, 3. *Juni.* Hans Muntbrät der Jüngere zu Konstanz erklärt vor dem Stadtmann Hans Boltzhuser, dass vor Zeiten der edle Rudolf vom Emtz mit dem edlen und strengen Herrn Marquart von Emtz, Ritter wegen 50 Rh. fl. Zins sich gegenüber Rudolf Mötteli verschrieben hätte und verspricht den Junker Rudolf von Ems wegen dieser Gewährschaft in aller Weise schadlos zu halten. l. c. S. 66. No. 255.

1471, 21. *Januar.* Wilhelm, Graf zu Montfort, Herr zu Werdenberg, und dessen Vettern Ulrich, Graf zu Montfort, Herr zu Tettnang und Jörg Graf von Werdenberg-Sangans stellen dem edlen und strengen Herrn Marquart von Ems von der Hohenemps Ritter, welcher des Grafen Wilhelm Mitgülte für 2000 Rh. fl. Hauptgut ab Herrschaft und Gericht Ehrenberg zu Sevelen gegenüber dem ehrsamem weisen Rudolf Mötteli, wohnhaft zu Stain, geworden ist, einen Schadlosbrief aus. l. c. S. 76 Nr. 279.

1471, 21. *Januar.* Graf Wilhelm von Montfort stellt in gleicher Angelegenheit dem festen Rudolf von Ems von der Hohenemps einen Schadlosbrief aus. l. c. S. 76, Nr. 280.

1479, 14. *Januar.* Johann Truchsäzz zu Waltpurg, Landvogt etc. und Vogt zu Bregenz, erteilt dem edlen festen Rudolf von Emtz von Hohenempts, welcher gegenüber Rudolf Mötteli zu Lindow für 50 fl. Zins rückkaufbar mit 1000 fl. sein rechter Mitgült und Gewähr worden ist, einen Schadlosbrief. l. c. S. 86, No. 319.

1479, 25. Mai. Jörg, Graf von Werdenberg und Sangans etc. erteilt dem edlen und strengen Herrn Marquart von Emptz von der Hohenemptz, welcher mit andern gegenüber dem ehrsamen, weisen Rudolf Möttely zu Lindow für 1000 Rh. fl. sein Mitgült geworden ist, einen Schadlosbrief. l. c. S. 87, No. 322.

Zu S. 129. In diesen Tagen muss Rudolf Mötteli auch das Bürgerrecht zu Bremgarten erlangt haben. Am 13. September „uf des hailligen Krütz anbed zü Herbst“ 1468, nennt er sich in einer Quittung gegenüber dem Abt Ulrich von St. Gallen um den oben S. 121 erwähnten Zins von 120 Rh. fl. „ich Rüdolff Möttelly burger zü Bremgarten.“ *Stifts-A. St. Gallen*, Rub. XIII, Kasten III, Zelle 5. 7.

Zu S. 151, Zeile 13. Selbstverständlich ist statt 1447 zu lesen 1477.

Zu S. 257. Rudolf war bereits 1475 mit Kunigunde Thumb verheiratet. Am 27. Februar dieses Jahres stellt Sigmund von Freiberg zum Isenberg dem edlen strengen Herrn Marquart von Ems, welcher um 1500 Rh. Gulden sein Mitgült geworden, gegenüber seinem Gegenschwager *Rudolf vom Rappenstein, genannt Mötteli zu Roggwil*, einen Schadlosbrief aus. Die Summe rührte von Herrn Ulrich von Rechberg, Domherrn zu Augsburg her. Zösmair, Regesten des Hohenemser Archivs, *Rechenschaftsbericht des Vorarlberger Museumsvereins*, XXII, S. 81, Nr. 300.

Zu S. 258. Im Jahre 1482 tritt Rudolf neben Ulrich Waldmann zu Rorschach und Hansli Heer, genannt Kemmerli, die Vormundschaft über die hinterlassenen Kinder Diethelm Blarers des Jungen von Wartensee an, die vorher von Marquart von Hohenems und Bartlome Heidenheim zu Klingenberg verwaltet worden. *Zösmair* l. c. S. 89, Nr. 329.

Die Urkundenbeilagen folgen im nächsten Bande.



